Des Medicinischen Richters

Oder

ACTORUM PHYSICO-MEDICO-FORENSIUM COLLEGII MEDICI ONOLDINI

Anderer Theil

Von Anno 1735. biß auf dermalige Zeiten zusammen getragen /
Hier und dar
Mit Anmerkungen und einem vollständigen Register
versehen
Von

D. Johann Georg Haseneſt
Hochfürstl. Brandenb. Anspach. wie auch Culmbach. Hofrath und Leib-Medico, der Hochfürstl. Residenz Anspach Physico Ord. und Acad. Cæsar. Nat. Curiof. Collega.

Onolzbach,
Zu finden bey Jacob Christoph Posch, privilegirten Hofbuchhändler alda,
1756.

Vorrede.

Die geneigte Aufnahme des medicinischen Richters Ersten Theils, hat mich angereitzet, zu desselben und zwar gegenwärtigen, Andern Theil zu schreiten, auf welchen auch bald der Dritte und Vierte Theil, und in diesem wiederum eine Erläuterung der medicinischen Kunstwörter,

wörter, die im Zweyten Dritten und Vierten Theil von neuen vorgekommen, folgen solle.

Ich kan aber darbey meinen billigen Verdruß nicht bergen, den ich über die viele theils wichtige Druckfehler, und über die so schlecht ausgefallene Correcktur, (obschon der Herr Verleger alle sorgfältige Anstalten, darzu gemachet, ich auch jene wegen allzuweit entfernter Druckerey, nicht über mich nehmen können) in mir zu empfinden habe; und ist sonderlich der Fehler gar nicht zu entschuldigen den der Setzer in dem XIII. Casu dieses andern Theils begangen, da Er den, pag. 166. versprochenen Liquorem probatorium, der doch der Hochfürstlich-Hessen-Casselischen Verordnung deutlich nachgesetzet worden, beyzufügen übersehen hat, mithin demselben weiter kein Platz mehr einzuraumen ist, als nach denen Druckfehlern, woselbst er auch nebst seiner Zubereitung und Gebrauch zu finden seyn wird. Onolzbach den 9. April 1756.

CASUS I.

Abortus tentatus cum insecuta Matris morte.

Eine abgetriebene Leibesfrucht, und darauf erfolgter Todt der Mutter.

DECRETUM.

Dem Hoch-Fürstl. Collegio Medico wird von dem Ober-Casten-und Richter Amt Cadolsburg wegen des in pto. procurati abortus bey seiner Dienstmagd verdächtigen Johann Peter Kiels, auf den Muckenhof eingesendetes Protocoll zu dem Ende zugestellet um ein fordersamstes

Physicalisches Gutachten zu erstatten, ob durch Gebrauch eines Tranks von einer Handvoll Seegelbaumblätter und eine Handvoll Kühblumen in ein Maaß braun Bier gekochet, und frühe und Abends ein Viertelein getrunken, wenn danebst einer Erbsen groß Opium zerlassen und zum Lendenschmieren angeordnet würde, ein Abortus procuriret werden könne. Sig. unter hievorgedruckt Hoch-Fürstl. Justiz-Raths Innsiegel, Onolzbach den 27. Febr. 1742.

(L. S.)

Extr. Actorum de 24. Decemb. 1739.

Elisabetha Lämmermännin 34. Jahr alt, eine Dienstmagd bey dem Nürnbergisch-Pellertischen Hintersassen Johann Peter Kiel ist am gestrigen Mittwochen ohnvermuthet, doch beywesend ihrer Mutter Todes verblichen, und hat man nach ihren Absterben in ihrer Truhen ein unzeitiges Kind gefunden - welches in Krautblättern eingewickelt gewesen. - Die Magd hätte sich 2. Tag vor ihrem Tod sehr geklaget - sey in gröster Herzensangst Sinn-und Witzloß gestorben - werde der abortus über 3. oder 4. Monath nicht alt gewesen seyn - wie ihre Mutter gekommen, wäre die Tochter im Bett gelegen, hätte immer gescharrt und wüst gethan, zuletzt aber ganz still worden und Mittags um 12. Uhr verstorben - so wisse auch die Mutter von keinen Arzneyen die sie gebraucht.

Extract. Sections Bericht de 27. Decembr. 1739.

Den 26. Abends zwischen 3. und 4. Uhr wurde der Cörper geöffnet; fanden sich am Rucken und Unterleib grüne und blaue Flecken - das Herz war überaus groß und voll von geliefferten Geblüt - Lobus dexter pulmonum inflammirt und an den Rippen stark angewachsen - in der linken Brusthöle zeigte sich viel von extravasirten gelben sero. Contenta abdominis waren gesund und die Leber sehr groß - der Magen hier und dar inflammirt - die vasa coronaria

naria et brevia strozten von Geblüt - in fundo waren unverdaute Zwetschgen und eine Feuchtigkeit einer Erbsenbrühe gleich - ohne erosion und widernatürlich, der uterus war wie bey frischen puerperis gewöhnlich extendiret - im fundo noch ein Stück von der placenta uterina angewachsen - linker Seits nahe am orificio interno gestockt und geronnen Geblüt auch dessen vasa valde turgida - Abortus war generis masculini - mangelte das Köpflein, war eine viertel Ellen lang, und vor 3. Monat alt gehalten. Wenn man nun die an unterschiedlichen partibus nobilibus - als dergleichen die Lunge Magen und Mutter sind, angetroffene stases inflammatorias consideriret, so ist zu vermuthen, daß defuncta an einem febre inflammatoria verstorben, und hat solches um so viel ehender tödtlich ablauffen können, da man nicht weiß ob die Abgelebte einige dienliche oder wohl gar keine medicamenta gebrauchet habe, ingleichen ob in principio morbi, da die Lämmermännin über Brennen und Seitenstechen geklagt haben solle, eine Aderlaß welche bey einem so jungen und plethorischen Subjecto höchst nothwendig gewesen wäre, vorgenommen worden. Ob aber der vorgefundene abortus durch Gebrauch starker medicamenten procuriret, oder durch die Hefftigkeit der Krankheit veranlasset worden, lässet sich in Ermanglung mehrerer Umstände und Nachricht so gewiß nicht determiniren.

D. W. I. Förster.

Cramer Chir.

Extr. Protocolli de 11. Jan. 1740. usque ad 15. Febr. 1742.

Die Lämmermännin habe sich alle Jahr zu Ader lassen müssen, sonst hätte sie nicht arbeiten können. p. 14. sie habe vor ihren Tod über Kopfwehe geklagt, zu Nacht zu trinken verlangt, aufgestanden, den Brustfleck angelegt,

und sich auf die Bank gesetzt - hernach wieder in das Bett, das Kopfküß über den Kopf gezogen, närrisch gethan, um sich geschlagen, und kein Wort als öffters Auweh gesagt p. 20. Die Lößlin giebet vor, sie habe dem Bauren Kiel, vor sein Pferd, folgenden Trank aus Sevenbaum, Kühblumen, jedes eine Handvoll in 1. Maaß braun Bier gesotten auch Opium zum schmieren und zertheilen; hingegen sagt Kiel p. 66. aus.

Die Lößlin habe gerathen, die Magd solle das Opium weichen und die Lenden mit schmieren - welches einer Erbsen groß gewesen. p. 67. und gestehet ein p. 73. daß er mit der verstorbenen Magd Lämmermännin um Johannis und um Michaelis 1739. zu thun gehabt habe.

Extractus Judicii Medici.

Durchlauchtigster rc.

Unlaugbar ist daß besonders das erste nemlich die Seegelbaumblätter von vielen Persohnen zu Treibung der Monatlichen Zeit jedoch öffters vergebens gebrauchet werde, auch wissen wir nicht was sie unter denen Kühebluмen verstehen, dann denen Kräutern öffters bald so vielerley Nahmen gegeben werden. Dahero wir auch nicht glauben, daß durch blosses Schmieren des Opii (wobey wir doch noch zweiffeln ob nicht in der Schrifft des Protocolli ein Fehler oder anderer Mißverstand, inmassen das Opium nicht so schlechthin zum schmieren füglich ist) dergleichen um so weniger verursachet werde als wir genugsame Exempel anführen könnten, wie durch viele hefftigere medicamenta nemlich stark treibende purgantia und vomitoria auch öffters Aderlassen der intentatus abortus nicht, wohl aber eine richtige und gesunde Geburt erfolget, wenn sonsten die Natur nur noch bey seinen Kräfften. Wannenhero wir hierinnen ohne Unterscheid der Temperamenten und anderer Umstände nichts gewisses determiniren können. Welches wir cum remissione Communicatorum nach reifer der Sachen Untersuchung in aller Unterthänigkeit eröffnen und mit tieffster Submission &c. &c.

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl.

Onolzbach den 5. Mart. 1742.

Unterthänigst-treu gehorsamste Medici.

DECRE-

DECRETUM.

Dem Hoch-Fürstl. Collegio Medico werden die wegen Elisabetha Lämmermännin, einer bey Peter Kiel auf dem Muckenhof in Diensten gestandenen ledigen Dirne erfolgten unvermutheten Absterbens und dabey verdächtigen Abortus inzwischen weiters verhandelte Acta mit der Verordnung communiciret, die in des Kielens Eheweib dann der alten und jungen Lämmermännin sowohl gleich nach der Lämmermännin Tod verfügten General-Inquisition, als auch kurzhin angestellten Verhören enthaltene Umstände und besonders darinnen bemerkte Symptomata, da die Verstorbene bald über Seitenstechen bald über Kopfschmerzen und gehemmter Bewegung des Arms geklaget, vornemlich aber die in dem über die Secirung gedachter Dirne und ihres embryonis gehaltenen Protocoll befindlichen Umstände in fernere Erwegung zu ziehen, sodann ein Medicinisches Gutachten darüber zu erstatten, ob nach denen principiis der Medicin zu vermuthen, daß die Lämmermännin von einem ansonsten ihr von freyen Stücken zugestossenen Zufall in die tödtliche Krankheit gefallen, worüber sie und das Kind das Leben eingebüsset, oder ob nicht vielmehr zu schliessen, daß gedachte Lämmermännin zu procurirung des Abortus einige Arzneyen gebraucht und dadurch die sich geäusserte gefährliche Zufälle erwecket und sie sich und dem Kind den erfolgten Tod zugezogen haben müsse, wobey die Acta zurück zu geben sind. Sig. unter hievorgedruckt Hoch-Fürstl. Justiz-Raths Innsiegel. Onolzbach, den 26. Junii 1742.

(L. S.)

Iudicium Collegii Medici.

Durchlauchtigster rc. rc.

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. haben in Höchst Deroselben gnädigsten Decret de 26. Iunii a. c. puncto der Elisabetha Lämmermännin auf

 den

den Muckenhof unvermutheten schnellen Todtes und vorhergegangenen Abortus dem Collegio Medico folgende Umstände zu erläutern anbefohlen, nemlich daß wir

I. Die in denen weiters verhandelten Actis befindliche Symptomata da die verstorbene Lämmermännin bald über Seitenstechen bald über Kopfschmerzen und gehemmter Bewegung des Arms geklaget wohl erwegen und nebst genauer conferirung des Sections Protocolls anzeigen sollen, ob nach denen principiis medicis zu vermuthen, daß die Lämmermännin von einem ansonsten ihr von freyen Stücken zugestossenen Zufall in die tödliche Krankheit gefallen, worüber sie und das Kind das Leben eingebüsset, oder ob nicht

II. vielmehr zu schliessen, daß gedachte Lämmermännin zu procurirung des Abortus einige Arzneyen gebrauchet, und dadurch nicht nur die sich geäusserte gefährliche Zufälle erwecket, sondern auch durch jene sie sich und dem Kind den erfolgten Tod zugezogen haben müße;

So haben wir die gnädigst communicirte Acta durchaus auf das fleißigste perlustriret, darüber sorgfältigst deliberiret, und befunden, daß quoad

Imum Die Lämmermännin α) nach den Sections Bericht de 27. Decemb. 1739. dann dem Sections-Protocoll de 26. Decembr. d. a. p. 8. in principio morbi Brennen und Seitenstechen angegeben, in fundo uteri noch ein Stück von der placenta uterina angewachsen gewesen und nach den M. Further Bericht de 24. Decemb. e. a. 2. Tage lang vor ihrem Todt sich geklaget, und in gröster Herzensangst Sinn- und Witzloß gestorben. β) Nach dem Cadolzburgischen Protocoll de 24. Decemb. immer gescharret und wüst gethan zuletzt aber ganz still worden, und um 12. Uhr gestorben. γ) Nach dem Cadolzburgischen Haupt-Protocoll p. 14. Q. 15. sich alle Jahr zur Ader laßen müssen sonsten sie nicht habe arbeiten können. δ) Q. 14. p. 32. über Kopfwehe und Durst geklagt, aufgestanden den Brustfleck angelegt, sich auf die Bank gesetzt, hernach sich wieder in das Bett begeben, das Kopfküß über den Kopf gezogen, närrisch gethan, um sich geschlagen,

und

und kein Wort als öfters Auwehe gesaget. *) Prot. p. 165. im Herbst an der Saat geklagt, wie ihr in ihrem Leib so elend sey, sie müßte von der Lößlin sich helffen lassen, auch fast alle Sonntäge biß zu ihren Todt zu ihr gegangen, aber unter der Hand immer kränker worden. l) Prot. p. 293. et 294. einen Tag oder drey vor ihrem Ableiben so herum gezogen und geklagt: sie habe sich verderbet, sie könne nimmer arbeiten, am andern Tag die rechte Hand gewiesen, daß sie solche nicht recht rühren könne, und den dritten Tag Mittags darauf gestorben; aus welchen angeführten Symptomatibus allen gar leicht zu schliessen, daß die Lämmermännin müsse anfangs einige incommoda graviditatis pluribus prægnantibus communia, hernach aber starke Congestiones Sanguinis inflammatorias circa interiores Corporis partes, dann stases gangrænosas mortiferas in der Mutter sowohl als in denen Visceribus und im Kopf gehabt, und Mutter und Frucht also der innerliche Brand getödtet haben; und dieses bezeigen nicht nur beregte Symptomata ceu inflammationibus internis propria nemlich die greuliche Beängstigungen die aus dem um sich schlagen, Auwehe zu schreyen, scharren und wüste zu thun, zu schliessen, das Brennen und Seitenstechen, der Kopfschmerzen, die geschwächte rechte Hand, das Sinnloße Wesen ꝛc. sondern es bestättiget auch solche der Augenschein sub sectione, da das Herz voll von geliefferten Geblüt, der Magen und dexter pulmonum lobus inflammirt, des Magens vasa coronaria et brevia von Geblüt gestrotzet, wie nicht minder die vasa uterina circa orificium internum, nebst daselbst befindenden gestockt und geronnen Geblüt, welches lauter signa congestionum sanguinis internarum gangrænosarum seyn, die gewiß nicht von ohngefehr entstanden, sondern ihre causas prægnantes antecedentes vel occasionales müssen gehabt haben, welche manche etwa aus folgenden Umständen herleiten mögten; nemlich, daß die Lämmermännin eine starke plethorica gewesen, wie der Sections-Bericht, dann ihrer Mutter Aussage nach dem Haupt Protocoll Q. 15. p. 14. ausweisset, daß sie alle Jahr habe zur Ader lassen müssen, sonsten sie nicht hätte arbeiten können ꝛc. auch die plethora gar wohl ad inflammationes internas zu disponiren

sponiren vermag. Dann sich schon vor 4. Jahren, als die Lämmermännin zum Kiel gekommen, Merckmale an Ihr gezeigt, als hätte sie die s. v. Franzosen gehabt; Prot. p. 164. daß deshalben sein Knecht nimmer bey ihr bleiben wollen und Q. 122. p. 171. diese Merkmale vor Flecken ausgegeben, wie nicht minder p. 94. et 292. Diese als grosse Flecken in denen Armen und im Leib genennet werden; welche maladie denn auch etwas zu denen innerlichen inflammationibus hätte Gelegenheit geben können, besonders wenn solche Flecken mit Hefftigkeit wären in den Leib zurück getrieben worden, und aus solchen die s. v. Frantzosenkrankheit würde bestanden seyn; Alleine da weiter keine signa diagnostica in denen Actis zu finden, die von der indole morbi venerei eine Versicherung geben können, und der Bader Abraham zu Fürth Q. 75. p. 242. sie vor eine Krätze gehalten; Da diese Flecken nach 4-5. Tagen Q. 125. p. 172. vergangen, als sie von der Lößlin wiederum zuruck aus der Cur gekommen, ob sie gleich etwas matt gewesen (vielleicht von starken purgiren und Aderlassen, davon etwa der Bader Abraham Nachricht geben könnte) und die Hand eingebunden gehabt, als wenn sie hätte Ader gelassen; da Q. 75. p. 242. es heißet: die Flecken wären nach vorgenommenen Schrepffen, und Q. 28. p. 293. nach geschehener Aderläß vergangen; da die Lämmermännin nach besagter 4-5tägiger Cur Q. 125. p. 172. weiter nichts mehr geklagt; ihre Arbeit Q. 28. p. 293. hernach wacker gethan, auch nichts an ihr gemerkt worden, biß einen Tag oder drey vor ihren Ableiben, obschon der Kiel p. 165. im Herbst an der Saat, da sie schon schwanger gewesen von ihr klagen hören, daß ihr in ihren Leib so elend sey, welches das Schwanger gehen mag verursachet haben; so ist nicht unklar, daß weder plethora (denn diese wurde nach Q. 15. p. 14. alle Jahre durch eine Aderläß, und sodenn auch durch die Arbeit, ingleichen durch das kurz vorher gemeldete Aderlassen und Schrepfen gemindert) noch auch die vor sieben viertel Jahren vorhanden gewesene Flecken, Schuld an der letztern tödtlichen Krankheit haben seyn können, sonsten die Dirne nicht so wacker die sieben viertel Jahr durch ihre Arbeit würde haben verrichten können auch die Krankheit viel eher wiederum hätte ausbrechen müssen; und noch weniger die

die reliquiæ placentæ uterinæ die Ursache eines so schnellen Todes gegeben, als welche vor sich alleine noch weit längere Zeit ohne tödliche Zufälle in utero zu verbleiben pflegen, überdies der abortus nicht lang vor ihren Todt hat können excludirt werden, da man solchen Q. 38. p. 20. noch ganz frisch gefunden, und man die Lämmermännin erst Abends vor den Tag ihres Todes auf den Boden Q. 37. p. 20. wo ihre Truhe gestanden hat gehen sehen; sondern es ist weit eine andere causa antecedens dieses so schnellen Todes und abortus zu suchen, wird sich auch wohl keine deutlichere finden lassen als quoad

II. Die in denen Actis befindliche unerlaubte schädliche medicamenta nemlichen der Trank vom Sevenbaum und Küheblumen, das Opium der Essig, und der warme Weck; als Q. 21. p. 52. wird der Trank von Sevenbaum und Küheblumen jedes 1. handvoll in einer Maaß Bier gesotten, als vor ein Pferd gehörig, angeführt, der Kiel aber allenthalben versichert daß er es vor ein Weibsbild verlanget; Prot. p. 166. et Q. 166. p. 212. stehet: daß die Lößlin der Lämmermännin Pulver und Trank gegeben; it. daß die Lämmermännin von Allerheiligen an biß zu ihren Todt p. 165. fast alle Sonntäge zur Lößlin gegangen unter der Hand aber immer kränker worden; daß die Dirne selbsten zum Kiel gesagt: Sie müsse zur Lößlin gehen, weilen ihr so elend im Leib; ingleichen daß sie p. 166. offt ein blaues Krüglein von anderthalb Seidlein von der Lößlin mitgebracht. Es müsse p. 168. die Lämmermännin diesen Trank auch selbsten gesotten haben, weilen des Kiels Frau einmal nach ihrer Heimkunft ein Feuer auf dem Heerd angetroffen habe; Die Lößlin habe Q. 21. p. 52. Opium zum schmieren und zertheilen dem Kiel vor das Pferd gegeben; auch habe die Lößlin Q. 58. p. 66. gesagt: die Magd solle das Opium weichen und die Lenden mit schmieren; das Opium sey einer Erbsen groß Q. 59. p. 67. gewesen aber Q. 60. verlohren gegangen; von Pulver welches die Lößlin p. 166. der Lämmermännin gegeben, habe Kiel, Q. 132. p. 175. eine Dosin im Kühestall selbsten noch gefunden, welches Q. 147. p. 190. schwarz, und das blaue Krüglein darbey gewesen.

Die Methode aber wie die Lößlin pflege die menses wiederum herzustellen und die Kinder abzutreiben, wird umständlich sub Q 29. p. 401. 402. & 403. mit folgenden Worten beschrieben: „ Der Trank bringe die „ verlohrne Monatzeit wieder, und das Opium tödte die Leibesfrucht wenn „ eine Schwängerung vorhanden, und solle das Mensch erstlich die Helffte „ des einer Haselnus groß gewesenen Opii frühe nüchtern, dann ein halb „ Seidlein des mitgegebenen Tranks einnehmen, und eine Stund darauf „ fasten, dann den andern Tag frühe ein halb Maaß Weinessig auch nüch„ tern trinken, und einen warmen Weck dazu essen, dieses verwehre das „ Herzgeblüt; den dritten Tag solle das Mensch wiederum die andere Helf„ te des Opii und auch ein halb Seidlein vom Trank einnehmen, und zu „ Abends auch allezeit davon trinken, biß die Monathzeit wieder kommen, „ und wenn es ja nicht helffen sollte, solle er wiederkommen, wolle sie wei„ ter Rath schaffen;

Ob nun wohl von allen diesen, nichts p. 404. der andern Magd Meigel mag gebrauchet worden seyn, was die Lößlin dem Kiel diesmalen mitgegeben, sonsten sie freylich nicht so glücklich dörfte vom Kind gekommen seyn, so ist doch ganz vermuthlich daß die Lämmermännin vorhero bey ihrer Schwangerschaft, dergleichen vieles müsse zu sich genommen haben, weilen sie so offt zur Lößlin gegangen, so oft ein blaues Krüglein mit dem Trank mitgebracht, und die schwarzen Pulver, davon der Kiel noch eines im Küheſtall gefunden, und zweifelsohne aus dem Opio der Lößlinischen gleich vorher erwehnten Instruction gemäß wird bestanden seyn.

Wenn es nun kan richtig ausgemachet werden, daß die Lämmermännin nur den Trank aus Sevenbaum und Heublumen nebst dem Opio gebraucht, so sind diese stark genug abortum zu procuriren, ja Mutter und Kind umzubringen, denn obschon keine positive et specifice abortiva medicamenta ja nicht einmal infallibiliter emmenagoga zu statuiren, und auch schon von vielen Sabina und borrax, welche sonst vor die stärkesten gehalten werden, fruchtloß sind gebraucht worden, gleichwie Wedel in Diss. de Sabina p. 22. sagt: plurima prostant exempla

earum

carum quæ sine ullo effectu integras quasi mensuras decocti biberunt. Rolfincius Ord. et method. comm. L. 9. S. 6. c. 1. p. 829. schreibet von dem Sevenbaum: Infame ἀτόχιος habetur, notum tamen est, decoctum, oleum, balneum iterato usurpatæ nullam fœtui intulisse noxam, und stimmen mit bey

Zittmann Medicin. Forens. Cent. VI. Cas. 43.
Crons Candidatus Chirurgiæ p. 130.

welches von allen andern vermeynten abortivis, auch von vielen Aderlassen zu verstehen, und solche mehr agiren in die gravidam selbsten, die sie mit dem Kinde offt umbringen, welches Ovidius schon in Lib. II. Amorum Eleg. XIV. verstanden, wenn er schreibet:

Quæ prima instituit teneros convellere fœtus militiâ fuerat digna perire sua;

Und weiter

Hoc neque in Armeniis Tigres fecere latebris perdere nec fœtus ausa leæna suos;
At teneræ faciunt, sed Non impune, puellæ sæpe suos utero, quæ necat, ipsa perit.

so kan es doch geschehen, daß wenn bey der prægnante eine dispositio ad abortum vorhanden, daß nemlich laxitas vaserum zugegen, der uterus allzuschwach, und Foetus nicht fest genug sitzet, oder uterus zu eng oder übel formirt, oder die Frucht schwach oder mit der Nabelschnur stark umwickelt ist, oder die Vollblütigkeit allzuheftig und das Geblüt darbey hitzig und wallend, solche stark treibende Dinge abortum vollends befördern können

Wedel Diss. de Sabina p. 22. 23.

vornemlich aber auch, wenn sie zu solcher Zeit angebracht werden, an welcher zuvor die menses zu fliessen gewohnt gewesen.

Ueberhaupt aber sind solche medicamenta quoad usum imperitum et frivolum als Venena anzusehen, die mehr das Geblüt respectu qualitatis & motus ruiniren, als nur allein Pro fœtu pellendo agiren können; denn wenn wir betrachten auf die Lößlische medicamenta wieder zu kommen wie der Sevenbaum das Geblüt heftig resolviret und in gewaltige Wallungen bringet, solches aber darauf keinen Ausbruch erlanget, so kan nicht anderst als eine inflammatio interna lethalis præsertim sub sæpius repetito usu entstehen. Die Küheblumen (was vor eine Art Krauts die Lößlin darunter verstehet, ist noch unerörtert) ist bey uns der teutschen Benennung nach, unbekannt, obschon Woyt in seinem Gazophylazio medico und Menzel in seinem Lexico plantharum polyglotto ingleichen Schroeder im vollständigen Arzneyschatz pag. 901. die Caltham palustrem davor angeben; hergegen Zorn in seiner botanologia medica das Taraxacum oder Pfaffenröhrlein meynet, welches gewaltig den Urin treibet und Schwangern auch gefährlich ist; von der Caltha palustri hergegen, die Schrœder l. c. Dottermatten oder Dotterblumen heisset, weiß man nach eben dieses Authoris Anzeige in Apothecken nichts, ist auch nicht gebräuchlich in der Medicin, jedoch da sie unter das genus calendularum, Ringel- oder Goldblumen, gesetzet wird, diese aber ebenfalls unter die den Monathfluß und fruchtabtreibende Sachen gezählet werden, so ist solche Schwangern nicht minder höchst verdächtig.

Das Opium besonders crudum ist vor ein venenum narcoticum zu achten; man höre nur den weltberühmten Berlinischen Dr. Caspar Neumann wenn er in seinen lectionibus publicis, und zwar de succino, opio &c. p. 107. saget: Man mag das Opium nun loben oder schelten, so ist doch dies allen Menschen bekannt daß es den Menschen wenn er nur wenig davon nimmt auf eine zeitlang der Sinnen beraubet, und selbigen, wie man genugsame Exempel davon hat, gar tödet, wenn es zur Unzeit oder in übermäsiger dosi genommen wird - folglich ist Opium wenigstens ein gefährliches, ja ich mag sagen eines von den gefährlichsten subjectis regnis vegetabilis so in der Welt sind, dergestalt daß man solches (Not. A.)

mit

mit guten Fug denen Giften oder giftmäßigen Sachen mag zur Seite setzen, ob es wohl nicht zu läugnen, daß auch nicht hieran, sowohl wie vom Mercurio und andern an sich gefährlichen Sachen ein oder ander nützlich medicament könne præpariret werden; und

Fr. Hoffmann in Diss. de erroribus circa venena vulgaribus §. 21.

zehlet das Opium unter die venena narcotica. Die Leipziger Universität ebenfalls, besonders das crudum. Alberti setzet die opiata, auch alleine, mit gutem Grund unter die abortiva per indirectum. Diss. de Abortus noxia & nefanda promotione. §. 6. & 11.

Ammanni Medicin. Critic. p. 383.

Man kan auch gar wohl à priori & à posteriori es erweisen; denn da bey dem crudo noch sein pars resinosa vorhanden und durch nöthige correction nicht abgesondert worden, so erwecket desselben sulphur vaporosum crudum eine gewaltige rarefactionem sanguinis, davon die vasa sehr expandiret die circulatio humorum verhindert, starke stases verursachet, und aus solchen der innerliche Brand zugezogen wird, davon eine Schwangere nebst ihrem Kind um das Leben kommen muß, gleichwie bey der verstorbenen Lämmermännin die Section dann ihr und ihres Kindes Todt es erwiesen hat, und wird die schädliche Würkung um so viel desto heftiger, wenn das Opium crudum nach der Lößlin Rath in so grosser Dosi und über den andern Tag genommen wird, sintemalen nach Prot. Q. 59. p. 65. es einer Erbsen groß, und Q. 29. p. 201. gar einer Haselnuß groß gewesen (worinnen der Kiel auch variret) dieses hätte auf das wenigste über 30. Gran, jenes aber bey 20. Gran gewogen; Nun kan man mit 2. höchstens 3. Gran des opii crudi einen Menschen in summum stuporem sensuumque privationem bringen, und bey blutreichen, schwächlichen und mit einem unreinen hitzigen Geblüt behafteten Personen einen tödlichen Brand erwecken, gleichwie

Frid. Hoffm. Diss. de Opiatorum nova eaque mechanica operandi ratione §. 9.

darthut, daß etwas Opium nur in einem Clystier einen tödtlichen kalten Brand verursachet habe, geschweige denn wenn man innerlich die Helfte von obiger Dosi nemlich 10. oder wohl gar 15. Gran, und das iteratis vicibus Q. 49. p. 401. & 402. einnimmet und noch darzu mit dessen Solution Q. 58. p. 66. die Lenden schmieret, mithin die stasio sanguinis noch weiter vermehret, hauptsächlich aber vorher durch den offtmaligen Gebrauch des decocti Sabinæ das Geblüt schon rechtschaffen in die exagitation und ebullition ist gebracht worden. Solte noch ein halb Maaß Weinessig (obstupescimus) darauf Q. 29. p. 402. getrunken, nnd ein warmer Weck zugleich mit genossen worden seyn, (wiewol der langgebrauchte Trank und das Opium in so grosser Dosi schon genug sind Mutter und Kind umzubringen) so sind die Vasa um so vielmehr constringiret, und die humores zu desto heftigeren Brand mehrers coaguliret worden, wie denn die

Miscellan. Nat. Curios. Dec. II. Obs. 159. p. 304.

beweisen, daß von Genuß eines aus dem Ofen gekommenen heissen Brods 4. Brüder an der Suffocation gestorben.

Gehet demnach nach denen fundamentis Medicinæ sanioris bey diesem sehr intricaten casu unser Gutachten nochmalen dahin, daß, **wenn es richtig kan ausgemachet werden, daß die Lößlin würklich der Lämmermännin obigen Trank eine zeitlang vermög der Actorum habe trinken/ und das Opium nur in obiger geringern dosi à 10. gran nehmen lassen**, diese Arzney in alle Wege, den Todt der Mutter und des Kindes, und was sich hernach bey der Section, dann an denen kurz vor dem Todt vorgegangenen Symptomatibus geäussert, verursachen können; **Worbey nur noch dieses zu erinnern/ daß die Lämmermännin erst die letztern drey Tage**

das

das Opium müsse genommen haben / weilen vorher die Acta nichts melden von denen dem effect des Opii zukommenden Zufällen / als Herzensangst / Sinnlosigkeit / Schwachheiten ꝛc.

Noch eines kommet uns von der Lößlin verdächtig vor, daß sie den oberwehnten Trank und Opium nur vor ein Pferd gegeben haben will, und nicht vor eine Weibsperson, da doch 1.) der Lohn à 25. fl. weder mit dem Subjecto noch mit der Arzney sich reimen lässet, und der Bauer schwerlich so viel würde bezahlet haben, wenn er nicht durch dieses Geld der Lößlin hätte wollen, und vielleicht Accords-mäßig das Maul stopfen; so kan man auch mit zwey Gulden einen ganzen Eymer des Tranks machen und mit sechs Kreutzer Opium etliche Personen in den ewigen Schlaf legen. 2.) Pflegen die Bauren nicht bey Weibern sondern bey Schmiden und Roßärzten Hülfe vor ihre Pferde zu suchen, haben auch, wie von dem Kiel leicht zu præsumiren, keine so kostbare Pferde, daß sie vor eine Cur sogleich 25. fl. versprechen. 3.) Hat die Lößlin lange mit Benennung der Krankheit des Pferdes, wider welche sie die Mittel will gegeben haben zuruck gehalten, biß sie auf ausdrückliches Fragen solche vor verlegen oder versteckt Q 114. p. 228. angegeben. 4.) Sich in Ansehen des Gebrauchs des Opii widerspricht, da sie Q. 21. p. 52. es zum schmieren, hernach Q. 122. p. 232. auf das Futter zu streuen will gegeben haben. 5.) Versichern die hiesige Schmide als der Reitschmid Rädlein und der Weinberger, daß zwar Sevenbaum wider das Verstecken in Pulver gegeben werde, aber von der Küheblume wissen sie gar nichts, noch auch vom Opio; ausser daß dieses zuweilen, wenn man bey Flechsen Verstauchen oder Verrenkung des Pferds grosse Schmerzen vermerket, unter die Salben oder die Spiritus gemischet werde, innerlich aber sey es bey Ihnen gar nicht in usu. So ist auch das Opium gar nicht qualificirt zu dem von der Lößlin Q. 122 p. 232. angegebenen treflichen Durchführen, sondern es stopffet und hält den Stuhlgang zurück; vielmehr ist glaublich daß Sie 6.) das Opium nebst dem Trank vor ein Weibsbild recommendirt vermög Act. Prot. p. 164. & Q. 29. p. 401. Q. 125. pag. 234.

Womit

Womit zu Hochfürstl. Huld und Gnade wir uns unterthänigst empfehlen als

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl.

Onolzbach, den 11. Jul. 1742.

unterthänigst-treugehorsamste
Medici.

Notamen A.

Der Kiel hat juxta Protocoll. p. 403. den schädlichen Effect des Opii selbst an sich erfahren, wenn er vorgiebt, er habe aus Curiositæt nur ein wenig wie eine Linsen von dem Opio eingenommen, welches so bitter wie aloës geschmecket, und er darauf so matt worden, daß ihme alle Glieder wie abgestorben gewesen und habe eine Würkung im gantzen Leibe gehabt.

Decretum.

Dem Hochfürstl. Collegio Medico wird anliegendes sub acto Cadolzburg den 10. dieses gehaltene Protocoll zu dem Ende communiciret, mit Zuruckgabe dessen eine Anzeige zu erstatten, ob die hierinnen von der Lößlin beschriebene Küheblumen von eben derjenigen Sorte sind, von welchen bereits in dem erstatteten Gutachten Erwehnung geschehen, und ob mithin selbige den Abortum procuriren können? Sigl. unter hievor gedruckt Hochfürstl. Justitzraths Insiegel. Onolzbach den 14. Sept. 1742.

(L. S.)

Der

Der Inquisitin Lößlin Anzeige de 10. Sept. 1742. was die Küheblumen eigentlich wären/ wie sie aussehen/ wo sie wachsen/ und was ihre Würkung seye.

Die Küheblumen wachsen häuffig auf denen trockenen Wiesen und Rangen und hätten einen langen Stengel in der Gestalt eines Federkiels, einer Spannen lang, und wann die Blühe abgefallen, oben haben solche weise federichte runde Kolben, die man hinwegblasen, und die Kinder davon so Ringlein und Kettlein machen, die Blätter am Grund könne man als einen Salat essen dergleichen sie auch selbsten mit ihrem Mann gemacht und seye eine gesunde Sache; worinnen aber ihre Würkung bestehe, könne sie eigentlich nicht sagen, ausser daß der Mann von Jürgenhain solche bey ihr pulverisiret und denen Pferden aufs Futter gestreuet, und weilen sie selbsten mit Pferden gehandelt, hätten sie denenselben manchmalen den Trunk mit Küheblumen und Sevenbaum gebrauchet und diesen Pferdttrank habe sie auch dem Kiehlen gesotten.

Responsum Collegii Medici.

Durchlauchtigster 2c.

In unterthänigster Befolgung eines an unser Collegium ergangenen Hochfürstlichen Decreti haben wir das in der Lößlischen Inquisitions-Sache weiter geführte und uns gnädigst communicirte Protocollum von Cadolzburg de dato 10. Sept 1742. wohl eingesehen und aus der Lößlin Antwort ad interrogat. 195. und viel eigentlicherer Beschreibung der von ihr angegebenen Küheblumen, ganz deutlich und klar erkannt, daß es unter allen sogenannten papposis herbis kein andere als das taraxacum, Dens leonis, Cichorium sylvestre luteum, vulgo und insgemein Pfaffenröhrlein genannt, seyn könne und müsse.

Nun ist wohl an deme, daß von Lobelio, Simone Pauli und anderen, observationes angebracht worden, durch welche diesem taraxaco abson-

absonderlich dessen Kraut eine fürzügliche Kraft, die zähen Schleimigkeiten zu resolviren und die resolvirte directius durch den Urin potenter abzuführen will ausgemacht und zuerkannt werden, mithin könnte man, auf unsern gegenwärtigen Casum zu kommen bald subsumiren und schliessen, daß wann dieses taraxacum mit dem Segelbaum vereinigt gebraucht worden, dieser Segelbaum durch Erhitzung des Geblüts und das taraxacum durch die Antreibung gegen die vias urinarias und deren vicinas & junctas partes genitales muliebres in fœminis in abortum pronis mit vereinigten Kräften die Frucht austreiben und Schaden bringen können. Alleine nachdeme die neueren accuratern und mehrere observationes, von solcher vi diuretica infallibili noch desideriret werden, uns selbsten weilen man in dem Nothfall lieber sich gleich zu den sicherst gewissen und kräftigst würkenden wendet, auch hierinn die eigene Erfahrung abgehet; leztlich in casu quæstionis obvio unausgemacht ist, auf was Weiß und wie stark die Lößlin alles præpariret, wie stark es von dem Kiel übertragen, und wie viel und eigentlich es von einer Dirne angenommen worden seye.

Also können wir den nexum evidentem inter causam & effectum auch nicht ausmachen determiniren und angeben, consequenter der Lößlin Sache von hieraus nicht weder vermehren noch vermindern als es schon an sich böser seyn mag. Zu Hochfürstl. Hulden uns unterthänigst anergebende, als Onolzbach den 18. Sept. Anno 1742.

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigst-treugehorsamste
Medici.

CASUS II.

Abortus procurati suspicio.

Ein verdächtig Kinderabtreiben.

DECRETUM.

Dem Hochfürstlichen Collegio Medico werden anliegende sämtliche Acta mit einer in spiritu vini eingesendeten Massa, die zu R. in puncto suspecti procurati abortus in Verhaft sitzende ledigen Weibspersohn E. G. betreffend, mit dem Anfügen communiciret, hierüber ein gegründetes Gutachten, zu erstatten, was bey der von der Inquisitin geständiger massen, in das vierdte Monath gehabten Schwängerung hievon zu halten seyn mögte. Signatum unter hievorgedruckt Hochfürstlichen Justizraths Innsigel. Onolzbach den 17. Decembr. 1742.

(L.S.)

Judicium Chirurgicum.

Nachdeme vom Hochlöbl. Ober- und Amt, mir Endes Unterschriebenen anbefohlen worden, über beykommende und im Glaß mit Spiritu Vini verwahrende Substanz mein geringes Gutachten zu ertheilen, habe ich durch glaubwürdiges Erforschen vernommen, wie daß einer verdächtig ledigen Weibsperson, welche vorhero etliche Monat obstructiones mensium hatte, endlich aber durch eine ausserordentliche Hæmorrhagiam oben gedachtes per uterum abgegangen. Welches man hernachmalen zertretten, und mit Hirschbetzig bestreuet befunden, wie dergleichen noch im Glaß zu sehen. Ob nun diese visictiose Substanz als ein principium fœtus, oder aber vielmehr vor ein congrumatum sanguinis anzusehen, ist mir etwas

 schwer

schwer zu schliessen. Sine Præjudicia wäre möglich, daß erwehnte Weibsperson ordentlich concipirte, auch zu rechter Zeit ihre Leibesbürde, wiewohlen unwissend abgeschüttelt.

Mithin öfters gedachte Substanz vor ein residuum secundinarum zu halten, die Sache ist etwas kritisch, dahero solches einem Löbl. Collegio medico gehorsamst überlasse zu judiciren. R. den 14. Decembr. Anno 1742.

J. Ca. Meßerer. Chirurgus.

Judicium Medicum.

Durchlauchtigster rc.

Die im Brandwein verwahrte- und uns gnädigst communicirte kleine portiones membranaceo fibrosæ, welche von der E. G. sollen per uterum abgegangen und nebst etwas darbey gelegenen wässericht- und dann verstockten Geblüt juxta Protocolli p. 4. unter dem Hirschgesüd gefunden worden seyn, haben wir genau besichtiget und wahrgenommen, daß dieselbe zwar zu erkennen geben, daß sie aus einem häutigt und faserichten Wesen bestehen, und freylich bey ledigen Weibspersonen nicht gewöhnlich, sondern mehrentheils verdächtig seyn, daß aber die Hebamme aus diesen portiunculis alleine (wenn nicht grössere oder mehrere Stücken sie mag davon unter Handen gehabt haben) zu versichern p. 6. sich getrauet: Daß das Mensch bereits bey zwey Monath, wo nicht darüber, müste concipiret haben; ist entweder freventlich in den Tag hinein geurtheilet, oder sie muß vorher schon von der Schwängerung des Menschens einige Nachricht gehabt haben; und noch mehr ist uns des Bader M. wie Ihme als seiner Profeßion nach, ungebührendes, als auch seiner Schreibart und Wissenschaft nach unschickliches sogenannte Gutachten, sehr bedenklich vorgekommen, da er sich unterstanden, über diese excreta ein Bedenken zu stellen

len, solche als zertretten anzugeben, (da doch von diesem Umstande weder im Bericht noch Protocoll mit keinem Wort ist gedacht worden) und doch daraus schließen wollen, möglich zu seyn, daß die Dirne ordentlich concipiret und NB. zu rechter Zeit ihre Leibesbürde abgeschüttelt habe. So wenig man also diesem zuzumuthen, daß er von dergleichen Dingen eine gründliche Wissenschaft haben solle, so wenig hat es ihme auch gebühret, ein Gutachten darüber auszufertigen, indem ihme nicht bekannt, wie auch ein extravasirtes und in sinubus und sulcis sich aufhaltendes Geblüt auch ex particulis gelatinosis dergleichen substantiam fibrosam gewinnen könne, als welches ex polyporum concretione denen Medicis genugsam bekannt worden, mithin nicht gleich so frey solcherley concretiones pro residuo secundinarum anzugeben seyn, und daher zu wünschen wäre, daß man sogleich diese excreta, ehe sie durch vielerley Betastungen mehrers zerquetschet and unkenntlich gemachet worden, hätten an den zu disen Begebenheiten ordentlich constituirten Land-Physicum geschicket;

Was wir nun nach Grund der Principiorum medicinæ, auch Pflicht und Gewissen daraus schliessen können, so urtheilen wir in Conformitæt des Protocolli nach Qu. 56. 57. & 58. pag. 18. & 19. daß das Mensch in die 16te Woche mag schwanger gewesen seyn, und vielleicht treibende Medicamenta, die ihr die grosse Kopfschmerzen pag. 2. Q 29. 30. pag. 13. verursachet, gebrauchet, und endlich durch die starke Bewegung mit Treschen, pag. 1. gar abortiret haben, da aber eine 16. wöchiche Leibesfrucht, als die schon nahe bey der Helfte, eine weit grössere und handgreiflichere molem sowol vor sich selbsten, als auch in Ansehen seiner involucrorum & placentæ überhaupt secundinarum, erfordert, so muß allerdings das meiste des abortus anderwerts hin seyn verschleppet worden; dahero ohne unterthänigste Maaßvorschreibung hauptsächlich noch zu inquiriren wäre 1) Was sie vor Maladie an sich gehabt, die sie aus den Dienst pag. 1. getrieben. 2.) Was sie vor medicamenta, ob sie gleich hierwider stark gelaugnet, gebrauchet. 3) Wo sie den Abgang versteckt, und hinverschleppet habe, weilen solcher ohnmöglich aus so wenigen

hat bestehen können. Zu Hochfürstlicher Huld und Gnade uns gehorsamst empfehlende, bleiben wir in tieffster Submission. Onolzbach den 20. Decembr. Anno 1742.

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht

Unterthänigste - treugehorsamste
Medici.

DECRETUM.

Zum Hochfürstl. Collegio Medico wird beygefügter vom Oberamt N. untern 12. decurr. fernerweit eingekommenen Bericht und dessen Anlage, samt den seit dem letztern dahin ergangenen Decreto und darauf erstatteten Anzeige weiters verhandelte acta die puncto procurati abortus verdächtige E. G. betreffend, mit der Verordnung gegeben, über die inzwischen weiters vorgekommene Umstände, besonders ob die von der Inquisitin während ihrer Schwangerschaft eingenommene Zeltlein von Meerrettig, dann die neuerlich eingeschickte Lattwerge, zur procuratione abortus etwas beytragen könne, ein ferner weiters Gutachten sub remissione communicatorum zu erstatten. Signatum unter hievorgedruckten Hochfürstlichen Justitzraths Innsiegel. Onolzbach den 16. Febr. 1743.

(L. S.)

Ober = Amts = Bericht.

Da nun aus dem hierbey gehaltenen hier accludirten Protocollo das mehrere erhellet, wie der Bößlin und ihre Tochter dieser Dirne nichts, als etliche Löffel voll Holder Lattwerge aus purer Barmherzigkeit wegen geklagten Halsschmerzens gegeben, davon sie in beyfolgenden Häfelein zur examination mit überreichet in welche die Dirne auch weiter nichts gethan haben will; übrigens aber die Str. und ihre Leute von dem abortu weiter nichts gefunden, als

was bereits unterthänigst eingeschicket worden, auch auf fleißig beschehenes Nachsuchen an dem von der G. angezeigten Ort, das geringste nicht mehr vorfindig gemacht werden können, und nächst diesen allweiters, gegen die Dirne anheute noch zum Ueberfluß mit erforderlichen Nachdruck vorgekehrtes Zusprechen, nichts mehr effectuiret, so daß sie standhaft darauf bleibet, nichts unrechtes zur Abtreibung des abgegangen - seyn sollenden Embryonis gebraucht zu haben. N. den 12. Febr. 1743.

J. H. von N.
W.

Judicium Medicum.

Durchlauchtigster ꝛc.

Die mit einem Hochfürstl. Justitzraths Decreto, unserm Collegio gnädigst communicirte und eingelangte beyde letztere die puncto procurati abortus verdächtige und zu Roth inhaftirte E. G. betreffende Inquisitions-acten-Stücke, haben wir collegialiter durchgangen und darauf die in dem belobten Hochfürstl. Decreto fürgelegte Frage: Ob die von der Inquisitin währender Schwangerschaft eingenommene Zeltlein von Meerrettig, dann die neuerlich eingeschickte Lattwerge, zur procuratione abortus etwas beytragen können? gerne geflissenst und auf das zuverläßigste unterthänigst erörtern wollen.

Indeme aber weder in dem angegebenen Bericht noch Protocollo keine Spuhr von den Meerrettig Zeltlein, ob es rotulæ arte factæ, oder nur taleoli, placentulæ von der Armoracia und Raphano rusticano in substantia gewesen seyn, in welcher Maaß es gebrauchet worden ꝛc. zu erlesen gewesen, so können wir ausser bloßen und schlecht gegründeten Conjecturen (daraus aber der Sache keine Förderung kommen würde) hier nichts anbringen und übergeben. Die eingeschickte Lattwerge ist nichts anders als Roob sambuci, oder eingekochter Holderbeersaft, die dosis auch unschuldig, und so gewisser als klärer erhellt: Daß die Person, so es gegeben, ohne böse Intention

tention es gereichet, diese aber so es genommen, wohl auch mehr aus Gelust oder Genäsch verlangt und gebrauchet habe.

Solches mit tiefster Submission überreichende, sollen wir uns zu perennirenden Hochfürstlichen Hulden respectueusest erlassen. Onolzbach den 20. Febr. Anno 1743.

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl.

unterthänigst-treugehorsamste
Medici.

CASUS III.
Ejusdem materiæ.

DECRETUM.

Dem Hochfürstlichen Collegio Medico allhier werden beykommende bey dem Ober- und Vogtamt Gunzenhausen verhandelte gesammte Inquisitions-acta, samt einem versiegelten Topf die verdächtliche Niederkunft des Hab . . . schen Eheweibs zu Derschbronn betreffend, zum gründlichen Bedenken, welches möglichst zu beschleunigen, sub remissione hiermit communiciret. Signatum unter hievorgedruckt-Hochfürstl. Justitzraths Innsiegel. Onolzbach den 17. Dec. 1743.

(L. S.)

Judi-

Judicium Medicum.

Durchlauchtigster 2c.

Vermöge eines hochzuvenerirenden Hochfürstlichen Justitzraths - Decreti vom 17. curr. haben wir die bey dem Ober- und Vogtamt zu Gunzenhausen verhandelte Inquisitions - acta die verdächtige Niederkunft des Haberkernischen Eheweibs zu Dörschbronn collegialiter fleißig durchlesen, insonderheit haben wir die in dem versiegelten Topf eingeschickte massam, mit Zuziehung der hiesig ältesten Stadthebammen Schaftin genau besichtiget; da wir dann die ausgegrabene massam vor nichts anders als eine Nachgeburt eines fünf oder sechs monathlichen fœtus, davon die Nabelschnur abgeschnitten worden, erkennen können.

Bey diesen Umständen nun, und der Inquisitin laut Protocoll d. d. 11. Dec. ad interrogator. 4. gethanen Aussage nach, daß ihr das Kind abgegangen seye, zumalen auch, da die Geburth leicht und ohne einige Beyhülfe geschehen, ist ganz glaublich, daß vor Abgang der Nachgeburt, ein lebendiges Kind zur Welt gebohren worden seye; so viel haben wir nach Anleitung derer Acten, und des zur Zeit an der eingeschickten Nachgeburth ausfindig gemachten Corporis delicti auf die gnädigst vorgelegte Frage denen fundamentis anatomico-physiologicis gemäß unterthänigst ad acta hinterbringen sollen, die wir mit unverletzten Respect ersterben. Onolzbach den 18. Decembr. 1743.

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht 2c.

unterthänigst - treugehorsamste
Medici.

Decretum.

Zum Hochfürstl. Collegio Medico werden die mit Catharina Haberkernin zu Dorschbronn wegen ihrer verdächtigen heimlichen Niederkunft

und darbey vorgegangenen Kindermords fernerweit gehaltene Verhören und anderer als Zeugen abgehörter Persohnen, vorgenommene Examina, nebst dem darüber vom Ober- und Vogtamt Gunzenhausen eingelangten Bericht vom 30. pass. mit der Verordnung communiciret, wie auch die vorigen sämtlichen Acten zu nochmaliger Einsicht angefüget, daß nach denen darinnen vorkommenden Umständen, ein fernerweit standhaftes medicinisches Gutachten darüber eröfnet werden mögte; ob die vorgefundene Nachgeburt und daran befindliche Nabelschnur ein untrügliches Kennzeichen abgebe, daß von der Haberkernin auch nothwendig ein Kind, in natürlicher Gestalt und Vollkommenheit zur Welt gebohren worden seyn müsse, und von jener Existenz auf dergleichen partum seu fœtus perfecti naturalis ex utero exclusio-
„ nem ein unlaugbahrer Schluß zu machen seye, und ob nicht ein künfti-
„ ger Defensor diese Umstände mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit nur auf
„ eine molam et grumum sanguinis appliciren, und daß ein Kind gebohren oder abgegangen seyn müsse, in scheinbaren Zweifel setzen könnte? wornebst man auch gerne ad acta belehret seyn mögte, wie solche zur Inspection vorgebrachte Aftergeburth in der Figur und Substanz, dann sonderlich wie lange diese abgeschnittene Nabelschnur Quæstionis sich gefunden habe? und ob von deren Beschaffenheit ad tempus partus legitimum et fœtum vitalem zu concludiren - so dann ex causis physicis wider die sub inquisitione stehende Haberkernin, wegen boßhaftig williger Weis ertödeten Kindes eine starke Vermuthung zu nehmen seye? womit man den communicirten Bericht und Protocoll zurück erwartet. Signatum unter hievorgedruckt Hochfürstl. Justitzraths Innsiegel. Onolzbach den 3. Januar, 1744.

(L.S.)

Judicium Medicum.

Durchlauchtigster 2c.

Aus einem, wegen des Haberkernischen Eheweibs Inquisitions-Sache an uns ferner gelangten Hochfürstlichen Justitzraths - Decreto d. d.

3. Jan.

3. Januar. anni modo coepti, waren wir bey dem Lauf des Processes einer andern daraus erwachsenen Quæstion vermuthend; als, daß wir zu Entscheidung der Frage: Ob von existentia secundinarum omni sensu vere talium ad coexistentiam fœtus quondam vivi richtig zu schliessen seye? de novo sollten aufgefordert werden; sintemalen solches in unserm den 18. Decembr. anni elapsi unterthänigst ausgestellten überreichten Bedenken ausdrücklich und standhaft bestimmet worden: wie das gegenwärtige Concretum eigentlich secundinæ seyen, daran die Nabelschnur abgeschnitten ersehen worden, und partum fœtus 5. vel semestris obque facilem successum tantum non vivi supponire.

Nachdeme aber dem ohngeachtet, die Frage wiederholter beliebet werden wollen und zwar, wie es sich dem Buchstaben nach ergibt, aus beygebrachter Ansorge, daß nicht ein etwa künftiger Defensor, dem fœtui eine molam, oder andere Wechselfrucht substituiren mögte; so suspendiren wir unser Judicium, ob es nicht besser geblieben, daß ein solcher Defensor zuvor wäre erwartet worden, ob er mit dergleichen Eingelenken auftretten würde, und man ihme hernach die Abfertigung angedeyhen lassen können; als daß man ihme Advocaten schon in den Actis welche man completer, als uns nicht beschehen ist, auszuliefern hätte, auf solche dubia und exceptiones zu fallen, veranlaßte? Schreiten hiernechst zur Sache selbst und eröfnen unterthänigst: wie wir die zuerst als corpus delicti uns communicirte Substanz, nachdeme wir es mit gehöriger circumspection in eine Schüssel bringen und mit frischen Wasser wohl abwaschen lassen, vollkommen und nach allen ihren partibus integrantibus, nemlich sowohl in parte convexa und quoad glanduloso - fibrosam, als in parte concava sive aversa mit denen tunicis fœtum includentibus instructam, in solchen tunicis mit Gefäßen versehene, und diese Gefäße sich in funiculum umbilicalem terminirende, mithin als ein propter nobilissimum finem & usum, nutritionem scilicet et tuitionem fœtus, operose solertiùs et ordinatissime textum et exstructum, collegialiter erfunden haben, von welchen allen, so lang die Welt gestanden hat, und noch

ſtehen wird, auf die coexiſtentiam fœtus neutiquam autem et nullibi locorum cultiorum et a credulitate alienorum auf molam carneam, oder andere præternaturalia tunicarum informia et confusanea uteri concreta zu ſchlieſſen ſeye; gleichwie jeder, wenn er einen Magen oder Leber erſiehet, gewis weiß, daß das ſubjectum quod und totum animans wirklich vorhanden geweſen; die ſecundinæ noſtræ quæſtionis ſind überdies ſo groß, zunehmend und ſichtbar geweſen, daß ob man ſchon derſelben Figur und Maaß nicht nach mathematiſchen Linien, (wie auch nicht nöthig, und nach der conformatione uterorum variiret) abformet, auch nur die älteſte hieſiger Stadt- und ſich alſo lange Jahre durch unter einer ſo volkreichen Gemeine, quoad hoc punctum eine unlaugbare ſtandhafte experienz geſammlete Hebamme, ſolche 1) für ſecundinas, und 2) für ſecundinas partus ſemeſtris ermeſſen und angeben dörffen; nimmt man auch das uns letztens mitgetheilte Protocoll darzu, worinnen der Haberkern, ſeines Weibs dicken Leib, als von ihme obſervirt, der Zeit nach einfältig angibt; ſo erhellet, wie gedachte Amme ſich auch in ihrer Rechnung nicht werde betrogen haben. Endlichen wird ohnzielſetzlich, um aller künftigen Scepſi eines Advocaten beſtens entgegen zu gehen, wohlgethan ſeyn, daß dieſe Secundinæ, ſo wir in einem Glaß mit Spiritus zurück gegeben, und ſich noch bey dem Inquiſitions-Amt laut Berichts fürfinden, von dem Inquiſitions-amt wohl verpetſchiret, wieder anhero geſandt, und in hieſige Hof-Officin eingebracht werden, damit man von ſolcher zeitigen Conſervation weiter Sorge tragen könne. All ſolches haben wir denen ſanis principiis medico phyſicis gemäß und pflichtmäſig verfaſſen, und uns zu Hochfürſtlicher Huld und Gnade ſubmiſſeſt erlaſſende unterthänigſt überreichen ſollen. Onolzbach den 10. Jan. 1744.

Ew. Hochfürſtl. Durchlaucht

unterthänigſt-treugehorſamſte
Medici.

CASUS

CASUS IV.

Ejusdem materiæ.

DECRETUM.

Zum Hochfürstlichen Collegio Medico wird anliegender von dem Richteramt Wettelsheim gestrigen Tags eingekommener Bericht nebst gesammten Beylagen die von Georg Christoph G. der von ihme geschwängerten Anna Maria A. ertheilte Mittel und dadurch præsumirlich attentirten abortum betreffend mit der Verordnung gegeben, dessen Gutachten über das beyliegende Pulver zu eröfnen und die communicata zu remittiren. Signatum unter hievorgedruckten Hochfürstlichen Justitzraths Innsiegel. Onolzbach den 26. Nov. Anno 1744.

(L.S.)

Judicium Collegii Medici.

Durchlauchtigster ꝛc.

Die unserm Collegio Medico gnädigst communicirte Wettelsheimer Fornications-acta geben uns zu erkennen, wie daß der Fornicantin A. von den Fornicanten G. erstlich einige Würzelein zum Absieden, und dann etliche Tage hernach ein Pulver gegeben worden, mit dem Bedeuten, daß sie durch deren Gebrauch wieder in vorigen Stand kommen würde. Fornicantin will nur bloß und was gar weniges von dem Decocto von den Wurzeln so in den Häfelein zurückgeblieben und in einen Löffel voll bestanden und von den Fornicanten selbst ihr eingegeben worden genommen haben,

worauf sie eine halbe Stunde darauf sich vomiren müssen. Von den Pulver aber will sie gar nichts gebraucht, sondern solches unterlassen haben. Fornicant gestehet zwar endlich nach vielen laugnen, daß er ihr die Arzneyen gegeben, will aber behaupten daß beede Arzneyen ganz unschädlich wären.

Hingegen meldet der Bader Schubert von Treuchtlingen in seinem Attestat, daß das Pulver von Glasgallen, die Wurzel aber die Haselwurz und beede treibende Stücke seyen. Wenn wir nun über diese von dem G. der von ihme geschwängerten A. ertheilte Mittel, und besonders über das communicirte Pulver, unser unterthänigstes Gutachten erstatten sollen, so finden wir, daß solches allerdings aus der pulverisirten und mit der in kleine Stücklein zerschnitten oder gröblich zerstossenen rad. Alari oder Haselwurz vermischten Glaßgalle bestehe. Gleichwie nun die rad. Asari oder Haselwurz ein starkes und höchst nauseoses Purgans ist, so potenter incidirt und stimulirt, und nachdem es gebrauchet wird, über sich und unter sich operirt, auch im Geblüt ungestümme Wallungen erreget, als ist solche ein vor die gravidas zu allen Zeiten höchst-unsicheres und für Mutter und Kind leicht schädlich-und gefährliches Mittel und wann erst ein salinum dazu kommt als in gegenwärtigen Casu von den fellevitri, so wird der stimulus purgantis dadurch augiret, und ist sodann die Würkung bey gravidis desto vehementer und schädlicher; Dahero allerdings zu muthmassen, daß der fornicant provocationem abortus durch solche Mittel tentiren wollen, massen er die fornicantin versichert, daß sie dadurch wieder in vorigen Stand kommen, laut P. S. und Protocolli N. 2. als welcher ja ohne abortu nicht wohl hätte geschehen können.

Ew. Hochfürstl. Durchl. empfehlen wir uns zu Hochfürstl. Hulden und Gnaden unterthänigst und gehorsamst und verharren mit profondesten Respect. Onolzbach den 23. Nov. 1744.

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl.

unterthänigst-treugehorsamste
Medici.

CASUS

CASUS V.

Infanticidium dolosum.

Ein vorsetzlicher Kindermord.

Hochedelgebohrner rc.

Aus dem hier beygehenden Sections-Bericht, und darauf ferners eingeholter Erläuterung werden Ewer rc. zu ersehen belieben, wie die innerlichen Theile desjenigen von denen Schweinen angefressenen Kindes, welches die pto. Infanticidii hier in Verhafft sitzende Margaretha Barbara B. von P. gebürtig, ohne Beystand, und ganz allein zur Welt gebohren; Gleichwie nun die Verhaffte vorgiebet, daß in- und nach der Geburth das Kind schon todt gewesen seye; Also auch ergehet an Ewer. rc. das Ersuchen, nach denen Principiis Medicis über die vorfindliche Umstände, et vitalitatem partus gegen versicherende reale Erkänntlichkeit ein Judicium abfassen, und mir solches, so bald möglich, hieher einschicken zu lassen, in welcher Anhoffung mit vieler Consideration allstets verharre.

Comm. B. den 13. Jan. 1748.

Ewer rc.

Ergebner Diener

de W. - -

Visum

Visum Repertum Chirugicum.

Bey der, untern heutigen dato mit den Kind vorgenommenen Section haben wir beede zu Endes gesetzte keine ordentliche inspection haben können, weiln die ganze Hirnschaalen, der Kopf, Halß, und halbe Brust durch die s. v. Schweine zerfressen waren, wohl aber innerlich an denen ohnlædirten Theilen, als Lungen, in welcher noch Blut gefunden worden, äusserlich aber so viel gezeiget, daß es ein völlig zeitig-und lebendiges Kind gewesen, so muthmaßlich vor 2. oder 3. Tagen zur Welt gebohren seyn müste, welches dann wir hiermit pflichtmäßig attestiren.

Comm. B. den 18. Dec. 1747.

(L. S.) F. A. S. Chirurg.

(L. S.) G. S. Chir.

Hochwürdig, Reichs-Frey Hochwohlgebohrner Herr, Gnädiger Herr!

Ew. Hochwürden und Excellenz zur unterthänigen Folgeleistung habe sogleich nach Empfang Hochderoselben gnädig beliebten de 13. Jan. das Collegium zusammen ruffen, die wenigste aber in der Eyl zu Hauße sich antreffen lassen; wir drey unterschriebene haben demnach über den überschickten Casum conferiret, nur haben wir bedauret, daß bey einem so zerstümmelten Corpore delicti man kein vollkommen Urtheil hat abfassen können, obwohlen ganz wahrscheinlich, daß das Kind durch die Nabelschnur sich zu todt geblutet, weilen kein Geblüt mehr im Cörper wohl aber an dem Ort wo es gelegen und an denen Lumpen gefunden worden, sondern nur ein wenig röthlicht Wasser; dabey gründlich zu præsumiren, daß da bey einem todt gebohrnen Kind das Geblüt im Cörper stocket und nicht auslauffen kan, das Contrarium aber bey diesem Casu geschehen und fast der ganze

Cör-

Cörper von solchem leer gewesen, das Kind zweiffelsohne lebendig werde seyn gebohren worden. Der zu hohen Gnaden mich unterthänig empfehle, und mit aller Devotion verharre, Onolzbach den 14. Jan. 1745.

Ew. Hochwürden und Excellenz

unterthäniger Diener
Dr. Johann Georg Haseneſt.

Judicium Medicum.

Aus dem gnädig uns zugeschickten casu infanticidii præsumti erhellet, daß da Margaretha Barbara L. von P. gebürthig, ganz alleinig und ohne Beystand ein ganz vollkommen zeitiges, mit einer ganz kernigten Haut und mit ausgewachsenen Nägeln an Händen und Füßen versehenes Knäblein zur Welt gebohren, von welchen hernach die ganze Hirnschale, der Kopf, Halß und die halbe Brust nebst dem lobo pulmonum dextro von denen l. v. Schweinen zerfressen waren, darbey man in dem noch unverletzten Theil der Lungen noch etwas Geblüth welches aber nicht wie sonsten schwarz sondern mehr wässerig und roth ausgesehen gefunden, die Lungenprobe aber dieserwegen unterlassen worden, weilen solche nicht mehr ganz gewesen; das noch ohnverletzte und ganze Herz hätte sich von allem Geblüt, so auch die andere arterien, völlig leer gefunden; die Nabelschnur sey eines Zolls lang vom Cörper hinweggerissen worden, welches man aus denen an dem abgerissenen Theil der Nabelschnur noch hangenden Zäßerichen habe ersehen können, überdieß auch die Lumpen worinnen das Kind eingewickelt war blutig und an dem Ort wohin das Kind vergraben worden noch vieles Blut zu finden gewesen.

Nachdeme wir aber unser in Arte medica gegründetes Gutachten über die im Extracto Protocolli befindliche Umstände sowohl als auch über vitalitatem partus abfassen sollen, so hätten wir wünschen mögen, daß uns wäre das ganze Inquisitions Protocoll ad perlustrandum communici-

municiret worden, als aus welchem doch vielleicht ein und das andere zu mehrerer Erläuterung hätte mögen gefunden werden. Z. E. ob das Kind lang in der Erden vergraben, ob der Ort der Vergrabung feucht oder trocken gewesen, ob es mit der Geburt langsam und hart oder schnell seye zugegangen? und so mehrers 2c. auch hätte nicht schaden können, wenn dennoch mit der halben Lunge die Wasserprobe (ob solche gleich nicht infallibel) wäre vorgenommen oder wenigstens angezeiget worden, ob die übrige Lunge fest und hart, oder weichlich und etwas aufgeblähet anzugreiffen auch ob die Harnblase vom l. v. Urin leer oder voll gewesen wäre? Inzwischen müssen wir nach reiffer Ueberlegung aller dieser Umstände frey gestehen, daß ohnmöglich ein vollkommen Judicium medicum könne ratione infanticidii absoluti gestellet werden, weilen die Hauptttheile von denen l. v. Schweinen theils gefressen theils in ihrem Wesen gäntzlich turbiret worden, an welchen man sonsten die beste signa externæ violentiæ illatæ erkennen mag; Jedoch ist so viel probabiliter zu schlüssen, daß das Kind lebendig müsse seyn gebohren worden, weilen es α) keine Fäulung sondern eine noch feste Haut an sich gehabt und β) viel Geblüt von sich gegeben, welches todtgebohrnen Kindern nicht gemein; hauptsächlich aber, weilen das Herz und die Arterien völlig leer von Geblüt die Lumpen aber darein es gewickelt und der Ort wo es hin vergraben war desto völler gewesen, zum Zeugniß, daß es sich durch die abgerissene und nicht verbundene Nabelschnur müste zu todt geblutet haben. Ein solches sollten wir nach Pflicht und Gewissen denen Regulis Artis Medicæ sanioris gemäß, bezeugen Onolzbach den 13. Jan. 1748.

Dr. J. G. H.
Dr. G. Ch. F.
Dr. C. B. H.

Wohlgebohrner Herr, Hochgeehrtester Herr Hofrath!

Ruckbringer dieses hat das aufgehabte wohl überliefert, wofür des Herrn Generals Hochwürden Excellenz einstweilen den schuldigen Dank erstat-

erstatten, Ew. Wohlgebohrn aber hiemit ersuchen lassen, daß Dieselbe belieben mögten, morgen frühe um 8. Uhr dahier zu seyn, und das weitere in der Sache quæstionis mündlichen zu eröfnen; en particulier habe ich die Ehre, mich unter distinctester Hochachtung stetshin zu nennen

Ew. Wohlgebohrn

V. den 15. Jan. 1748.

gehorsamster Diener
H.

Als ich den 16. Jan. darauf in V. mich eingefunden, wurden mir sogleich nachfolgende aus dem Protocoll extrahirte Notamina eingereichet.

Notamina.

1. Sagt die Inquisitin daß sie 14. Tag nach Lichtmeß mit dem Kerl zum erstenmale zu thun gehabt habe, und continuiret biß drey Wochen vor Pfingsten.
2. Habe drey Tag vor den Niederkommen das Kind gespühret.
3. Habe das Kind sich im Leib beweget und hiernach gestochen.
4. Wie das Kindlein heraus seye, habe sie solches beym Fuß angefasset, und geprüfet, ob solches lebe.
5. Das Kind seye gleich miteinander kommen, wo sie dasselbe an den Fuß angefasset.
6. Auf die gestellte Frag: Wann die Nachgeburt gekommen? sagt Inquisitin: Es seye alles gleich miteinander kommen.
7. Es seye vorhero ein klein wenig Wasser und so nach ein wenig Blut gekommen.
8. Auch nach der Geburth seye ein wenig Blut gekommen.
9. Hätte das Wasser und Blut in den Kübel hinein gelassen.
10. Inquisitin sagt, sie habe das Kind in den Kübel gelegt, wie sie nichts

mehr - corrigirt sich, und sagt, wie sie kein Leben mehr gespühret.

11. Zu erst wie das Kind von ihr kommen - seye es warm wie es aber von ihr völlig ware, seye es kalt gewesen.

12. Habe das Kind sich nicht mehr gerühret ehe sie solches gehabt.

13. Nach der Geburt habe sich dasselbe gar nicht mehr gerühret.

14. Explicirt sich dahin, daß sich das Kind drey Tag vor der Geburt gerühret habe.

15. Sie habe nichts abgelöset.

16. Es wäre eine Stund gewesen, daß sie das Kind gebohren solches begraben, und wieder in das Bett gegangen.

17. Wie sie wieder in das Bett gegangen, habe sie nicht viel geblutet.

18. Am Donnerstag zu Nachts den 14. Decembr. anni elapsi habe sie das Kind gehabt.

19. Die Mutter der Inquisitin hingegen sagt, daß am Samstag in der Nacht das Kind gebohren seye.

20. Die Mutter sagt, daß die Tochter zuvor ein sauer Kraut gegessen, und davon Bauchschmerzen geklagt.

21. Testes deponiren, daß der Boden, wo das Kind vergraben gewesen, sehr sandig und feucht gewesen seye.

22. Diese Testes sagen weiters, wie sie in einen weiteren Loch nicht weit davon, die Nachgeburt und etwas Blut gefunden.

23. Diese Testes sagen weiters wie sie gesehen, daß das Schweinlein das Kind in den Gärtlein am Kopf gegen den Zaun zugetragen.

24. Es seye kaum eine Viertelstund angestanden wo die Schwein nach dem Herauslassen, das Kind gefunden.

25. Man habe auch wahrgenommen, daß die Schweine mit dem Rüßel in das Loch zu der Nachgeburt hinein gewühlet.

26. Inquisitin: Sie könne nichts anders sagen, als daß, wie sie die Füßlein vom Kind gehabt habe, das Kind schon völlig daraussen gewesen seye. Wornach sie das Kind überzwerch über ihre Füß genommen, und kein Leben geprüfet.

Inqui-

Inquisitin hat auch confessiret, daß sie den Kübel zweymal ausgeleert, einmal in den Bach, so vor den Hauß vorbeyfließet und das andremahl in ein Gräbelein, welchen Kübel sie sodann mit einem Wasser, so vor den Hauß gestanden, ausgeschwenket gehabt.

Judicium Medicum alterum.

Nachdeme ich das über die inhafftirte Dirne von B. Margaretha Barbara L. geführte Inquisitions-Protocoll perlustriret und gefunden, daß nach der Dirne Aussage sie drey Tage vor ihrer Niederkunft das Kind gespühret, auch zwischen der Zeit keinen Fall oder anderes Ungemach erlitten, überdies mit dem Aufstehen aus dem Bette am Donnerstag gegen Tag, mit der Geburt, dann Vergrabung des Kindes, und zweymahliger Ausleerung und Auswaschung des Kübels worinnen das Wasser und Geblüt das von Ihr gekommen, ob Sie gleich desselben ein wenig angegeben, ihr davon angefülltes Hemd und Rock aber ein weit mehrers angezeiget sich befunden, auch mit dem wieder niederlegen in das Bette kaum eine Stunde zugebracht, nicht minder das Kind, der Delinquentin eigenen Aussage nach, gleich miteinander samt der Nachgeburt gekommen, solches auch nach der Geburt warm hernach aber kalt gewesen, währender Geburt und auch nach derselben es sich nicht mehr gerühret, ob die Mutter solches gleich angehauchet, (als mit welchem Anhauchen sie gemeynet das Leben desselben zu prüfen,) die Zeugen auch aussagen, daß erst am Sonntag Nachmittag kaum eine Viertelstund hernach ehe die s. v. Schweine aus dem Stall sind herausgelassen worden sie gesehen, wie das eine Schweinlein das Kind in dem Gärtlein gegen den Zaun am Kopf zugetragen, welches in einem sandigt und feuchten Loch und nicht weit davon in einem weitern Loch an einem Bäumlein die Nachgeburt und etwas Blut vergraben gewesen, und man an diesem Loch gefunden, daß die Schweine mit dem Rüßel gegen die Nachgeburt zugewühlet. Ebenfalls da die Arrestantin behaupten will, daß das Kind mit dem Füßlein gekommen, als an welchem sie, und überhaupt nirgend kein Leben

mehr finden können, sie doch einmal auf die Frage, ob sie kein Leben nach der Geburt am Kind habe gespühret? gesagt: wie sie das Kind in den Kübel geleget sie nichts mehr rc. - corrigirt sich aber gleich darauf, sagende: wie sie kein Leben mehr an Ihme gespühret; und abermalen bekennet, daß wie sie die Füßlein vom Kind gehabt, (als aus welcher Begreiffung sie den Tod des Kindes bezeugen wollen,) solches schon völlig heraussen mithin gebohren gewesen seye; Nicht minder die Mutter der Dirne angiebet: Das Kind sey am Samstag in der Nacht als den 16. Dec. a. p. hergegen der Vater spricht: am Freytag Nachts nemlich den 15. ejusd. die Dirne aber am Donnerstag den 14. ejusd. gegen Morgen gebohren worden; so siehet man überhaupt aus dem ganzen Inquisitions - Protocoll daß die Aussagen der Eltern und ihrer Tochter widereinander lauffen, die Tochter aber selbsten auf ein boshaftig Laugnen sich steiffe, und wo sie rechte Antwort geben soll melde: Sie wisse es nicht. Inzwischen geben doch alle die hierinnen befindliche Umstände zu erkennen, daß das Judicium Medicum Onoldinum de 13. Jan. in seiner Kraft bleibe und noch mehrers durch solche bestärket werde, nemlichen daß das Kind per funiculum umbilicalem sich zu todt geblutet, weilen weder im Herzen noch nach abermahliger Aussage der beyden Chirurgorum in arteriis noch venis aorta et cava des Kindes nicht das mindeste Geblüt seye angetroffen worden, und obschon durch das Anfressen der Schweine und Consumirung des dextri pulmonum lobi, durch welches Zernagung zugleich auch die arteria pulmonaria ist zerrissen worden, man einwenden könnte, es hätte durch diese Zerreissung einer so amplæ arteriæ das Geblüt aus dem Körper des Kindes sich sodenn erst ausleeren können, so stehet doch im Weege, daß das Kind wenigstens schon bei 10. Stund lang, nach Aussage der Dirne müsse verscharret worden, und gestorben seyn ehe die l. v. Schweine es angepacket, mithin keine so starke profusio sanguinis, ob defectum motus circulatorii sanguinis et cessantem fluiditatem ejusdem, subortam nempe grumositatem mehr hat entstehen können.

Conf.

Conf. in Alberti Jurisprudentiæ Medicæ Tom. V. Caſ. VI. p. 143. allegatum Reſponſum Facultatis Medicæ Hallenſis.

Daß alle vaſa und das Herz auch ſo gar in Anſehen der venæ pulmonariæ, ventriculi cordis ſiniſtri und arteriæ aortæ von Blut leer gefunden worden, welche Ausleerung hergegen auf keine andere Art als durch den abgeriſſenen funiculum umbilicalem bey noch lebenden Kind hat geſchehen können; iſt auch kein Zweifel, daß hier die Lungenprobe würde ein lebendig geweſenes Kind erwieſen haben, weilen nach der Chirurgorum anderweitigen Auſſage das reſtirende linke Lungenblat ganz lumbricht weich wie ſonſten eine ſchon in der reſpiration geſtandene Lunge zu ſeyn pfleget geweſen; und obſchon gar leicht zu glauben, daß die Dirne gleich unter der Geburt mag dem armen Kind auch Gewalt auf allerhand Art zu deſſelben Untergang angeleget haben, ſo iſt doch die profuſio ſanguinis per umbilicum die weit gewiſſere Urſache des Todes, da bey dem ſo zerſtümmelten Körper andere Kennzeichen violentiæ externæ illatæ nicht mehr haben entdecket werden können. Es iſt darbey noch zu erörtern die Frage, ob ein Kind ſo gar ſchnell wenn es mit einem oder zwey Füßlein kommet könne gebohren werden? Mit zweyen Füßlein auf die Welt ſcheinen gehöret ſchon unter die unordent- und unnatürliche Geburten, und kan darbey es ohnmöglich ſo ſchnell und ſchwerlich ohne Beyhülffe von ſtatten gehen; mit einem Füßlein aber noch weniger, und wird nothwendig eine Beyhülfe zum wenden auch lange Zeit darzu erfordert, indem es eine von ſchweren Geburten iſt.

Auch wurde gefraget ob der Dirne angeblicher Kerl der wahre Vater des Kindes ſeye? wenn dieſer Purſch nur einmal und zwar 14. Tage nach Lichtmeß mit ihr zu thun gehabt hätte, ſo wäre er wohl nicht Vater dazu, oder ſie müßte das Kind 45. Wochen getragen haben, welches aber der Natur Ordnung gänzlich zuwider; nachdeme aber die Dirne auſſaget daß ſie miteinander den concubitum continuiret biß 3. Wochen vor Pfingſten, ſo muß er freylich, wenn die Auſſage anderſt wahr iſt, Theil am Kinde haben.

Daß

Daß alles dieses denen Principiis medicis sanioribus gemäß attestiret nach Pflicht und Gewissen. Onolzbach den 18. Jan. 1748.

Dr. Joh. Georg Haseneſt.

NB. Hat bekennet daß sie das Kind lebendig gebohren und zu todt bluten lassen; wurde auch mit dem Schwerdt hingerichtet.

CASUS VI.

Infanticidium per ſtrangulationem.

Ein erdrösseltes neugebohrnes Kind.

VISUM REPERTUM

Cum Judicio Medico.

Auf Requiſition eines hieſigen Löbl. Fraiſch-Amts habe geſtern Nachts um 7. Uhr das in einem Fetzen alten weißen Leilaches gefundene neugebohrne Kind weiblichen Geſchlechtes vorläuffig beſichtiget, weilen es aber ſtark gefroren und alſo mit gründlicher Unterſuchung und Section nichts noch vorzunehmen geweſen, ſolches biß auf heute um 8. Uhr verſchoben, da denn mit Zuziehung des Stadt- und Land Chirurgi Hr. Burgermeiſter Cramers die Beſichtigung gerichtlich vorgenommen, und gefunden worden:

I. Quoad externa, daß es ein zeitig aus- und mit Nägeln und Haaren bewachſenen 21. Zoll langes ſtarkes Mägdlein war, welchem um

den

den Halß ein leinern Bändel zweymal vest umschlungen und dermaßen zuge-strickt geweßen, daß solcher um und um eines kleinen Kindes Finger dick in den Halß eingedrungen, davon der Halß und Gesicht ganz blauroth worden und aufgelauffen. Ein 6. Zoll langes Stuck von der noch ganz frischen Nabelschnur hieng am Leib und war in dessen extremitæt mit einem Bändel, doch nicht fest gebunden; der linke Schenkel und Knie waren verdrehet und eluxiret, und auf dem Knie selbsten die Haut zu 2. halbe Batzen groß abgeschärfft, auch das Creutz selbsten gegen der linken Seiten eingebogen, vor dem ano lag noch etwas vom meconio.

II. Quoad interna; Sahe man alle Vasa derer viscerum von schwartzen Geblüt infarciret, also daß Leber, Milz, Lungen &c. ganz schwarz anzusehen waren, sonderlich turgescirten die vasa cordis & pulmonum vom geronnenen Geblüt, welches unter der Section ex auriculis & Ventriculis cordis mag heraus geronnen seyn, weilen diese leer von demselben gefunden worden. Die Lungen mit dem noch anhangenden Herzen schwummen oben auf dem Waßer, und so auch ohne Herz, ganz und stückweiß, ohngeachtet alle die vasa noch voll vom Geblüt strotzeten, und einiger Authorum Meynung nach solche hätten untersincken sollen; In der Harn-Blaße fande sich ein weniges vom gefrornen s. v. Urin; das Intestium colon & rectum waren noch ganz von meconio angefüllet, sonsten aber alles im ganzen Cörperlein natürlich ohne Anstoß. Im Haupt turgescirten die Vasa des Gehirns besonders die sinus vom geronnenen Geblüt, und zeigte sich auf der linken Seite eine sugillatio über dem syncipite sinistro biß in das occiput hinein, eines Orts Guldens groß, unter welcher Gegend innerhalb etwas weniges vom extravasirten Geblüt zu sehen geweßen.

Aus diesem Viso Reperto ist deutlich und gründlich zu schließen daß das Kind lebendig gebohren und erdrößelt worden, welches sowohl die in einem Kübel voll Waßer oben geschwummene Lungen, als auch der infarctus vasorum sanguiferorum nebst dem vest um den Halß geschlungenen

F Bändel

Bändel erweißen. Daß es ein zeitig Kind, zeiget seine Größe, Stärke, nebst denen Nägeln an Händen und Füßen, wie auch die vielen Haare. Daß es ein neugebohrnes Kind seye, erweißet das noch vorhandene häuffige meconium und die frische Nabelschnur

Aus der sugillatione et extravasatione sanguinis über und unter dem osse syncipitis sinistri et occipitis, ingleichen aus der eluxatione femoris et genu sinistri ist zu præsumiren, daß die Dirne das Kind mag bey dem Füßlein ergriffen, und mit dem Köpflein an eine Wand oder anderes solides angeschlaudert haben. Alles dem Gewissen, der Pflicht und denen Principiis medicis gemäß. Onolzbach den 11. Febr. 1754.

Dr. Johann Georg Haseneſt.

Notamen.

Vorstehende Observation, vermög welcher die Lungen des strangulirten Kindes, obschon derselben Adern mit Geblüt stark angefüllet gewesen, über dem Wasser ganz und stückweiß, mit und ohne Herz, geschwommen, beståttiget das in des medicinischen Richters P. I. Cas. III. pag. 32. seqq. angeführte, und dem Angeben gewisser Medicorum als müsten die Lungen eines erstickten Kindes im Wasser untersinken entgegen gesetzte Sentiment des Hochfürstlichen Collegii Medici neuer Dingen.

CASUS VII.

Infanticidium suspectum.

Verdächtiger Kindermord.

EXTRACTUS PROTOCOLLI
Erythropolis de 7. 9. 26. Febr. & de 21. Mart. 1754.

Cornelia ein lediges Weibsbild von 23. Jahren, vergieng sich den 7. Jul. 1753. in Unzucht mit J. W. K. und zwar so viel als man durch die Inquisition erforschen können, nur einmal; diese, als sie von 5. Jahren her öfters an fluore albo laborirt zu haben vorgegeben, bediente sich besagter Maladie zum Vorwand, und suchte bey Weibern und Apotheckern allerhand Arzneyen auf, um ihre ordentliche Monatzeit, die sie mit schweinenen Braten, Bratwürsten und Kümmerlingen den 24. Aug. will veressen haben, wieder herzustellen, darbey als sie am Leib und Brüsten zugenommen, auch aus diesen etliche Tropffen wässerige Milch konte gedrucket werden, nicht minder eine Nachbarin, als sie ihr die Hand auf den Leib geleget, und die Bewegung des Kindes, als schnalzend, empfunden sie dennoch ihre Schwangerschaft hartnäckig vor Amt so wohl, als auch vor ihren Eltern gelaugnet, biß sie den 21. Mart. 1754. in einem Gänßstall heimlich, ohne einen Menschen bey sich zu haben, ein vollkommen ausgewachsenes Knäblein gebohren, welches sie, ohne darauf zu sehen ob es todt oder lebendig, in einen Lumpen sogleich gewickelt, und über den Bahren geleget, sodenn ihrer vorbeygehenden Cameradin geruffen, und ihr die Hände voll geronnenem Bluts, mit denen Worten gezeiget: Da hasts, jetzt ist meine Zeit gekommen! wie sie denn auch der Hebammen, und denen sich gleich dabey eingefundenen Gerichtspersonen, der geschehenen

Visitation ohngeachtet ein Kind gehabt zu haben, freventlich widersprochen, biß daß auf anbefohlnes Nachsuchen, ihre Mutter das Kind gefunden, und in Lumpen eingewickelt, herbeygebracht hat, auf dessen Brust die Hebamme zwar noch einige Wärme, aber weiter kein Leben mehr, gespühret ꝛc. Das übrige ist aus dem nachfolgenden Viso reperto weiter zu ersehen.

Visum Repertum Medicum.

Zu unterthänigster Folge des erhaltenen gnädigsten Befehls de 22. hujus haben wir Endes Unterschriebene uns sogleich nach Erythropolis begeben, und anheute frühe um 8. Uhr, in Gegenwart derer darzu gehörigen Gerichts-Personen die legale Section an dem von Cornelia neugebohrnen Kind vorgenommen und befunden, wie folget: War es ein vollkommen zeitiges Kind sexus masculini, die Nabelschnur nur eines Zolls lang, unverbunden, und an dem Cörperlein hier und dar blutige stigmata (so von dem Anpicken derer Gänse herrühren mag) anzusehen; an dem Köpflein in occipite und ossibus bregmatis dextri lateris, haben wir starke sugillationes, wie auch am Mäulgen gegen den rechten Backen, einen Fingergliedes langen Riss, sonsten aber keine äusserliche Læsion wahrgenommen. Nach geöfneten Thorace und abdomine, erschienen die darinn befindliche viscera in statu naturali, die Lunge nebst dem Herzen waren frisch, in dessen beyden Ventriculis gar nichts, und in denen vasis majoribus, vena cava und aorta sehr wenig Geblüt zu finden gewesen; Die Lungenflügel schwummen beyde, sowohl in Ganzen, als in Stücken geschnitten, im Wasser oben auf. Die Leber nebst der darunter liegenden Gallenblase waren á proportion des Kindes in gewöhnlicher Gröse; die intestina tenuia frisch, die crassa aber mit vielen meconio angefüllet. Aus der eröfneten Vesica urinaria ist eine ziemliche quantitæt lotii abgeflossen. Bey Separirung derer integumentorum capitis haben wir in occipite circa futuram lambdoideam und bregmate dextro biß an den musculum temporalem, wie auch in ipsa substantia cerebri und basi cranii viel salzigt geronnen Geblüt gefunden; an dem linken hemisphærio

rio und cerebello aber nichts widernatürliches observiren können. Endlich haben wir auch die gefundene Nachgeburt in Augenschein genommen, welche von gehöriger Gröse und gesund, in deren parte concava die Gänse schon etwas angefressen, ingleichen die daran hangende 6. Zoll lange Nabelschnur hübsch weiß und vollkommen sich præsentirte. Nach geschehener Section, haben wir Inquisitin in ihrer custodia besuchet, und wie es mit der Geburt ihres Kindes zugegangen ernstlich befraget? welche dann gutwillig confessiret: daß, da sie so grosse Schmerzen im Leibe empfunden, öfters in der Angst und Bestürzung nachdem in der Geburt eingetrettenen Kind gelanget, und sich helffen wollen, endlich aber seye mehr gedachtes Kind jähling im stehen mit Abreissung der Nabelschnur auf die Erde geschossen, welches sie in den Bahren geleget, davon aber nichts gestehen wollen, daß sie præmeditato animo Hand angeleget, noch auf andere Art solches am Leben verkürzet haben. Alldieweilen nun theils oben beschriebene læsio capitis theils funiculus umbilicalis non ligatus so bewandt, daß eine jedwede læsio in genere et seorsim considerata, lethalitatem per se inferiret, so ist nicht ohne Grund dafür zu halten, daß zu des quæstionirten Kindes schleunigen Tod beyde læsiones conjunctim Gelegenheit gegeben. Dieses haben wir denen principiis anatomico-physiologicis gemäß ad acta, sub remissione communicatorum unterthänigst übergeben sollen mit gröster Devotion verharrende Onolzbach, den 23. Mart. 1754.

Dr. W. J. F.
A. C.

Decretum.

Dem Hochfürstlichen Collegio Medico werden beyverwahrt-bey dem Ober- und Castenamt Erythropolis verführte Inquisitions-acta, die puncto inculpati infanticidii verhaftete Corneliam daselbst betreffend, mit dem Anfügen zugestellet, nach deren genüglichen Einsicht so fort

ein medicinisches Gutachten abzufassen, und hierbey hauptsächlich darauf, ob aus dem beyliegenden Viso et Reperto zuverläßig zu schliessen, daß das Kind müsse gelebt haben, und was vor die wahre Ursache seines Todes zu achten seyn mögte, das Augenmerk zu richten, diese Anzeige möglichst zu beschleunigen, und die communicirten Acta zu remittiren. Sign. unter hievorgedruckt Hochfürstl. Hof-Regierungs und Justitzraths Innsiegel. Onolzbach den 14. Jun. 1754. II. Sen.

(L.S.)

Responsum Collegii Medici.

Durchlauchtigster ꝛc.

Auf Ew. Hochfürstl. Durchlaucht gnädigsten Befehl de 14. Jun. a. c. um die gnädigst communicirte bey dem Ober- und Castenamt Erythropolis verführte Inquisitions-acta puncto inculpati infanticidii verhaftete Corneliam daselbst betreffend, genugsam einzusehen und sofort ein medicinisches Gutachten, hauptsächlich aber, ob aus dem beyliegenden Viso et Reperto zuverläßig zu schliessen 1. Daß das Kind müsse gelebet haben, und 2. Was vor die wahre Ursache seines Todtes zu achten seyn mögte, zu erstatten, haben wir collegialiter alle Umstände genau und gründlich erwogen, und gefunden, daß das Kind

Quoad Imum allerdings müsse unter und nach der Geburt gelebet haben, weilen *a*) die ventriculi cordis ganz- und die vasa sanguifera majora meistentheils vermög der Verblutung durch die Nabelschnur leer vom Geblüt gewesen, indem ein todter Cörper kein Geblüt mehr von sich giebet

Pauli Zacchiæ Quæst. Medico Legal. Tom. I. Lib. V. Tit. II. Quæst. XI. n. 2. p. 394.

Hebenstreit Anthropolog. Forens. Sect. II. Membr. II. Cap. II. §. 23. p. 400.

Nur

Nur wäre zu wünschen daß zu mehrerer Uberweissung nach dem Geblüt sowohl im Stall, sonderlich aber wie viel in dem braunen Lumpen, darein das Kind gewickelt gewesen, gelegen, wäre gesehen worden; Die Hebamme hat zwar etliche Klumpen Geblüt im Gänßstall gefunden und gesaget: Dieses seye noch nicht genug Protoc. p. 9. alleine sie mag mehr auf das Kind, deme noch nachzusuchen, als auf das Geblüt reflectiret haben; β.) keine sugillationes und extravasationes seri gelatinosi & sanguinis können einem todten Cörper geschehen ob defectum motus circulatorii sanguinis & cessantem fluiditatem ejusdem

Alberti Juris Prudentiæ Medicæ Tom. III. Cas. XVI. p. 214. & Tom. V. Cas. VI. p. 143.

Vater, Diss. de Valore & sufficientia signorum vivi aut mortui nati Thes. V. & X.

Hebenstreit l. c. §. 22. & 24.

Da aber im vorliegenden Casu sugillationes externæ u. extravasationes seri gelatinosi & sanguinis, extra & intra cranium & cerebri substantiam zur Genüge zum Vorschein gekommen, so haben diese nicht anderst, als bey einem lebenden Kind sich ereignen können. γ.) die auf dem Waßer ganz und stückweiß geschwommene Lungen, geben junctim, cum aliis signis, sumti, ein gleiches Zeugniß ab. δ.) Was solle die Wärme des Kindes, die die Hebamme Lucia, auf deßelben Brust noch gespühret anderst anzeigen, alß daß selbiges ein Leben müße mit auf die Welt gebracht haben, da wohl das Kind eine ganze Stund nach seiner Geburt in so rauher kalter Merzenlufft gelegen, und doch lange warm geblieben ist; Denn biß die Claudia von der Cornelia, nach ihr gezeigten Händen voll Blut, im Haus erst die Leute ermahnet, auf die Inquisitin acht zu geben, die Hebamme aufgesuchet, diese zum Amt sich verfüget es angezeiget, zur Cornelia gelaufen, sie visitiret, dem Amt den Vorgang wißen laßen, dieses sich eingefunden, und erst nach einiger Zeit das Kind ausfündig gemachet worden, das hat eine merkli-

merckliche Zeit erfordert, binnen welcher das Kind eißkalt hätte seyn sollen, wann es nicht ein Leben auf die Welt mit würde gebracht haben.

Richter Decis. Medico Forens. p. 355. & 358. ex Resp. Facult. Med. Lips.

Ammannus Prax. Vuln. Lethal. Dec. VI. Hist. 1. p. 410.

Quoad IIdum contribuiren auch zweyerley Haupt Ursachen zu dem Todt des Kindes 1. Die gewaltsame Quetschung und Mißhandlungen an deßelben Köpflein, da nicht nur die Gebährerin dem Kind bey demselben helfen wollen Prot. Quæst. 59. 60. 61. wo es gewiß nicht vorsichtig mag zugegangen seyn, sintemalen Inquisitin nicht verneinen kan Quæst. 63. daß sie mögte mit dem Finger in das Mäulein gekommen seyn, und den Finger Gliedes langen Riß verursachet habe; als durch welche angelegte Gewalt eine Ruptura vasorum capitis internorum nec non turbatio motus humorum atq; spiritum, nicht minder die unheilbare extravasatio seri & sanguinis bey erwachßenen sowohl, als auch noch mehr bey neugebohrnen Kindern, als bey einer so subtilen und empfindlichen Structur.

Alberti Juris Prud. Med. Tom. I. P. II. Cas. VII. 68.

Daraus endlich eine gäntzliche cessatio motus circularis mithin der Todt unvermeidlich erfolgen müßen, und das um so viel mehr, da puerpera das Kind will stehend gehabt haben, und solches mit dem Köpflein auf den steinern Boden geschossen seyn solle, woraus nicht minder eine tödliche concussio cerebri entstanden.

Zittmann Medicin. Froens. Cent. V. Cas. IIX.

Alberti l. c. Tom. III. Cas. XVI. pag. 214. qui casus nostro fere ad omnia parallelus.

Teichmeier Institut. Medico-Legal. cap. XXIII. p. 205.

2. Ist die unterlassene Verbindung- und besonders die so kurtz am Leib des Kindes abgerissene Nabelschnur, eine Haupt Ursache des Todes mit gewesen; Denn,

Denn, ob man schon wohl weiß, das nicht jede unterlaßene Verbindung derselben tödlich seye, so hat doch die dermalige Unterlaßung, da sich fast alles Geblüt durch die Nabelschnur ausgeschüttet, den Todt ohnfehlbar nach sich gezogen, sintemalen man in denen Ventriculis cordis gar nichts mehr vom Geblüt, und in denen vasis majoribus vena cavâ & aortâ desselben nur noch was weniges gefunden hat, überdis die Nabelschnur schön weiß, mithin ohne Geblüt, ausgesehen.

Alberti l. c. Tom. I. P. II. Cas. VII. p. 68.

Zittmann l. c. Cent. II. Cas. XX. p. 410.

Heister Diss. de Medicinæ utilitate in Juris Prudentia §. 33.

Aus welchen angeführten Gründen nicht nur handgreiflich die wahre Ursachen des Todtes zu schliesen sondern auch zu behaupten, daß die Mutter des Kindes an allen Schuld seye, ob es nun durch lautere Nachläßigkeit oder præmeditato animo geschehen, das lassen wir dahin gestellet seyn, wiewohlen wir auch nicht bergen können, daß die so gar ungewöhnlich kurz gefundene Nabelschnur, und das Abreisen derselben, da sie doch vollkommen gut - auch die Nachgeburt nicht so fest angewachsen gewesen, sondern gleich nach dem Kind gefolget ist, uns nicht wenig auf die Gedanken einer an dem Kind weiter ausgeübten Gewalt bringen sollte. Alles dieses sollten wir denen Principiis Anatomico - Physiologicis und der Pflicht und Gewissen gemäß unterthänigst anzeigen, und zu Hochfürstlichen Hulden gehorsamst uns empfehlen als, Onolzbach den 23. Jun. 1754.

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht

unterthänigst - treugehorsamste Medici.

Notamina.

Ein hiesig höchsterleuchteter Richter haben dieser Inquisitin Corneliæ die besondere Gnade angedeyhen, und ihr einen Defensorem zukommen

 lassen,

lassen, welcher aber da er vielleicht aus allen Umständen nichts taugliches an seiner Clientin zu seinem Vorhaben zu finden gewust, als ein geschickter Jurist, leicht den Schluß machen können, daß seine hunderterley Præsumtiones, Muthmassungen, Wahrscheinlichkeiten, Possibilitæten, Probabilitæten, als mit welchen er sich alleine schleppen muste, und doch selbsten in seiner Defension p. 127. bekennet, daß bekannten Rechten nach nichts mit solchen auszurichten seye, nichts fruchten würde hergegen er doch einmal die Defension auf sich genommen hatte, endlich, ut aliquid dixisse videatur, Er sich an das Visum Repertum Medicum sowohl, als auch an des Hochfürstl. Collegii Medici, obschon bestgegründetes, Gutachten gemachet, wie Herr Dr. Abraham Vater in seiner Dissert. de Valore et sufficientia signorum Infantem recens natum vivum aut mortuum editum arguentium Thes. VIII. p. 20. hievon urtheilet: Non nos damnamus curam et diligentiam eorum, in defensione inquisitarum adhibitam, ubi nihil negligendum, quod ad innocentes servandos ullo modo facere potest; sed tamen eorum institutum laudare non possumus, qui frivolis exceptionibus judicium eludere tentant non tantum sed etiam sui voti compotes haud raro fiunt. und weiter Thes. XI. p. 27. Nullatenus nos personis istis miserabilibus vitam servatam invidemus, potius vicem earundem dolemus, quia illam conscientiæ vulneratæ aculeis turbatam, tormentis corporis atrocissimis, morteque ipsa deteriorem esse novimus, certumque est easdem, si reæ fuerint, vindictam divinam effugere nullo pacto posse. Istorum tamen loco esse nolumus, qui iniquis stratagematibus, frivolisque artibus, factis facinorosis, colorem quærunt, noxias justitiæ manibus eripiunt, et efficiendo ut sanguis innocentissimus inulte profundatur, delictorum horum participes se reddunt. wenn Er dem Viso Reperto, ob es gleich von verpflichteten und geschickten Medico & Chirurgo vor dem Angesicht eines nicht minder verpflichteten Gerichts, auf das sorgfältigste ist gestellet worden, sein Trauen und Glauben zu benehmen getrachtet, da Er

pag.

pag. 81. seines Libelli defensorii aut deductionis Innocentiæ mit folgenden Zweifels vollen Worten ausbricht: " weilen nach dem Sections-„ Bericht die ventriculi cordis ganz und die vasa sanguifera majora „ mehrentheils leer vom Geblüt gewesen seyn sollen „ nicht minder pag. 115. der Sections-Bericht von ihm vor mangelhaft, insufficient, deme nicht allerdings zu trauen sey, angegeben worden; und zwar aus folgenden ungegründeten Ursachen, als I. weilen p. 114. nicht alle vasa capaciora in dem Cörperlein des quæstionirten Kindes seciret worden. II. Weilen nicht angegeben, wie viel man Geblüt, p. 114. in selben gefunden habe noch in welcher Quantität das Geblüt von dem Kind gegangen, III. auch nicht: an ex funiculo umbilicali non deligato sanguis copiose effluxerit p. 80. IV. weil nach pag. 98. die Lungenprobe nicht gehörig verrichtet worden, da im Sections-Bericht nicht zu finden, ob auch die rechte Quantität des Wassers darzu genommen worden, darbey doch etwas vel in excessu vel in defectu könne versehen worden seyn. Ich habe zwar nicht den Vorsatz mir genommen, des Herrn Patroni causæ utut pessime sauciatæ, Defensions-Schrifft noch die Regulas juris primas vel ultimas auf welche diese sich auch gründen mögte anzutasten noch weniger die Inquisitin weiter zu graviren, (als welche ohnehin sich schon so sehr gravirt hat finden lassen, daß sie, ermeldeter Defension ohngeachtet, doch dem gerechten, obschon mit grosser Gnad gemilderten Urthel nicht hat entgehen mögen) sondern ich trachte nur hierdurch, die im Gutachten des Collegii Medici angeführte Medicinisch-Physiologisch- und Anatomische Grundsätze nebst dem Viso Reperto Medico, welches alles von dem Hrn. Defensore auf das unbilligste angegriffen worden zu vertheidigen, und meinen Absichten gemäß, denenjenigen welche in dergleichen Casibus Medico-legalibus genauern Unterricht wünschen, ein helleres Licht vorzutragen, und die darbey sich ereignende phœnomena deutlicher zu erläutern.

Denen vorgesetzten Einwendungen des Herrn Defensoris wider das Visum Repertum nun zu begegnen, so ist

Quoad I. deutlich zu ersehen, daß besagter Herr Defensor selbst nicht wisse was er wolle; verstünde Er die Circulationem sanguinis, so würde Er sich leicht überzeugt finden, daß wenn die vasa principalia nebst denen ventriculis cordis (als welche zusammen den Sammelplatz des Geblüts eigentlich ausmachen) und die das Geblüt aufnehmen, und austheilen, ihr Geblüt verlohren haben, nothwendig entlegenere vasa capaciora vorher schon desselben beraubet worden seyn müssen, mithin diese keine weitere Untersuchung per sectionem brauchen, durch fühlen und sehen, geben sie schon zu erkennen, ob sie leer oder voll seyn. So ist aus obig leeren partibus schon sattsam zu schliessen, daß mit dem Verlust dieses Geblüts auch zugleich das Leben habe verlohren gehen müssen.

Quoad II. weise ich den Herrn Advocatum auf den fast unserm vorliegenden Casui, ganz gleichförmigen Casum I. in des Herrn Dr. Fabricii Sammlung medicinischer Responsorum und Sections-Berichte p. 19. als woselbst die löbl. medicinische Facultät zu Helmstädt dem Herrn Defensori auf die Einwendung: daß im medicinischen Bericht der Section nicht beschrieben worden, wie viel Geblüt etwa aus dem Kind möge heraus „ gelauffen seyn antwortet: Daß dieses ganz und gar keine Nothwendig„ keit sondern genug seye überhaupt und deutlich gemeldet zu haben wie das „ Herz und die grosse Adern bey dem Herzen leer von Blut gewesen seyn; und „ dörffe sich Herr Defensor gar nicht vorstellen, daß ein klein neugebohr„ nes Kind so gar häuffiges Geblüt haben, und so gar vieles verlieren solle, „ daß man es bey grossen Hauffen finden müsse, denn die allergrösten Herz„ adern an einen neugebohrnen Kinde nicht dicker sind als eine mittelmäsige „ Federspuhle, wie die Anatomie und mit Wax ausgespritzte balsamirte „ kleine Kinder Cadavera lehren, deren noch viel kleinere Hohlungen mit „ etlichen Untzen Blut ausgefüllet werden können, dahero man nicht „ gar zu grosse Hauffen Geblüts bey zu todt Blutung eines neugebohrnen „ Kindes durch den Nabelstrang suchen muß; und quem in finem hätte „ der Herr Medicus deponens die Quantität des noch in Adern vor-

vorhandenen Geblüts benennen sollen, sintemalen oben schon erwehnet worden, wenn die am Herzen nächstgelegene vasa principaliora ausgeleeret sind, so werden gewiß die remotiora noch leerer seyn, vermög des ordentlichen und regulairen Umlauf des Geblütes.

Quoad III. daß im Viso Reperto hätte sollen angezeiget werden, an ex funiculo umbilicali sanguis copiose effluxerit? daß sanguis copiosus soll aus einem so kleinen Körperlein ausfließen können, ist schon kurz vorhero widersprochen worden; daß aber die vasa majora et ventriculi cordis sich durch keinen andern Weg vom Geblüt haben entlästigen können, als durch die abgerissene Adern der Nabelschnur, das hat die Section klar gezeiget, da sonst keine hinlängliche Verletzung zu einer tödlichen Verblutung in dem Kind ist gefunden worden, es müste denn seyn, daß wenn der Herr Defensor den Weg durch die Nabelschnur durchaus nicht wollte wieder besser Wissen und Gewissen passiren lassen, er wiederum einer præsumtion sich bedienen und vorwenden könnte: der so oft in der Defensions-Schrift angeklagte böse Ganser, der grausame Ganser, der leichtfertige Vogel seye gar ein Vampyr worden, der dem armen Kind das Geblüt unvermerkt aus dem Herzen und Adern gesogen; heißt das nicht recht præsumiret?

Quoad IV. hätte man dem Viso Reperto gerne vollends den Garaus gemachet; vorher hat man demselben allen fidem zu benehmen getrachtet; nun will man demselben auch gar Wissenschaft, Geschicklichkeit und Vorsichtigkeit absprechen, um nur dadurch offenbahre schändliche Unwahrheiten rc. zu beschönen und zu vertheidigen, alleine da solche Streiche mit einer großmüthigen Verachtung nur zu verlachen seyn, so ist am besten, man weise den H. Defensorem auf bewährte Authores Medicos die die Anweisung zu diesem experiment gegeben, oder solches wenigstens judicialiter schon practiciret und durch die Erfahrung richtig befunden haben; alle aber wollen haben daß man zu diesem experiment eine genugsame quantitæt Wassers nehmen solle; daher Dr. Struve in Act. N. C. Volum.

III. Obs. XV. p. 69. Cadum (i. e. einen Zuber von 30. Maaßen) aqua tepida plenum, Dr. Zeller in Diss. Quod pulmonum Infantis in aqua subsidentia Infanticidas non absolvat nec à tortura liberet. p. 7. eine Cupam satis magnam aqua plenam verlangen. Dr. Schœpffer in Diss. Juridica de Pulmone Infantis natante vel submergente. p. 3. Præfationis prætendiret einen Kessel voll laulicht Wasser, freylich wird er keinen Braukessel verstehen. Gleichwie Dr. Wohlfarth in Tractatione Juridica de infanticidio doloso ejusque speciebus Sect. II. §. 48. p. 28. Vas justæ magnitudinis aqua repletum und Gœlike in Medicinæ Forens. Specim. IV. §. 21. pag. 63. proportionatam atque sufficientem aquæ calide quantitatem, und so will die medicinische Fakultät zu Franckfurt an der Oder im Antwortschreiben an Herrn Dr. Christian Thomasium, daß man auf einer guten Quantität Wassers das Experiment vornehmen solle, wie Herr Dr. Schreyer in seinem Tractat über diese Materie p. 17. anführet. Herr Dr. Richter in seinen Decisionibus Medico-forensibus P. 369. erwehnet folgendes: sat magna aquæ quantitas pulmones circumfluat, nam, quod quorundam experientia velit pulmones fundum petiisse, id ipsum justo minori aquæ quantitati tribuendum &c. Aus welchen angeführten Stellen gar leicht zu schliessen, daß die Quantität des Wassers nicht Maaß noch Unzen weiß sondern Gelten oder Zuber weiß müsse genommen werden, und daß ein flaches Geschirr oder Schüsselein welche des Wassers nicht viel fassen, dieses auch sich allzusehr darinnen ausbreitet, sich nicht wohl schicken, hergegen auch ein enges Geschirr wenn es gleich hoch und voll ist, dem Experiment keine Satisfaction geben wird; So oft ich dieses ex officio vorzunehmen und auch zuweilen eben dessen Chirurgum der bey dem Kind quæstionis auch seine obliegende Dienste gethan, bey mir zu haben, die Gelegenheit hatte, so ließ ich allezeit mit richtigen Succesß eine solche Gelte oder Zuber voll Wassers nehmen, aus welchem man das Rindviehe zu tränken pfleget. Und da eben der Herr Medicus deponens aus vieler Erfahrung diesem Experiment genugsam gewachsen, so wird ihme schwerlich ein Fehler darbey können

nen aufgebürdet werden. Auch ist nicht zu bergen, daß man in gewisser Maaß auch auf die Qualität des Wassers zu reflectiren habe, denn daß ein schweres mit allzuvielen portionibus terreis calcariis, salinis vermischtes Wasser die Cörper lieber träget, als ein leichtes, welches denen Cörpern eher Raum und Platz zum untersinken lässet, das giebet die Natur-Lehre genugsam an die Hand, und würde das Meerwasser so grosse Lasten zu tragen weit nicht im Stande seyn, wenn es nicht gesalßen wäre Christiani Vaters Diss. de Infanticidii signis diagnosticis Thes. XVI. p. 21.

Nun muß sich auch äussern, was vor Raison der Herr Defensor habe das Gutachten des Hochfürstl. Collegii Medici anzugreiffen. Da sonsten desselben groser und berühmter Antesignanus der Rostockische Professor Herr Dr. Schöpffer in seiner oben schon allegirten Diss. p. 5. vor ein Vergnügen über das suave Consortium JCtorum & Medicorum bezeiget, und daher p. 22. all Vertrauen auf die Medicos setzet, wenn er mit folgenden Worten p. 22. sich heraus lässet: His enim peritis sua arte credendum Stryk. de Jur. sens. Diss. I. cap. 2. n. 20. ibique alleg. hoc enim fine JCti requirere solent Judicium Medicorum ut eorum opinioni, tanquam fundamento, suam superstruant sententiam; sehen Sie nur dieses rechtschaffenen Mannes harmonie mit denen Medicis in gerechten Fällen an; und conferiren des Herrn Gœlike Oration de Sororio vinculo inter Juris Prudentiam et Medicinam; Sie aber wollen die Fundamenta Medica deren Beschaffenheit Sie selbsten nicht verstehen, umwerffen und gar ausgraben, um ein schändliches Laster darüber defendiren zu können. Ich könnte viele grose Juristen anführen, die sine consortio und Beyrath der Medicorum bey Ihren Urtheilen nicht seyn wollten, wenn es hier erforderlich wäre, und will nur zeigen, daß da dem Hochfürstl. Collegio Medico per Decretum clementissimum de 14. Jun. 1754. gnädigst anbefohlen worden, sein Gutachten zu geben, 1.) Ob der Corneliæ neugebohren- und todtgefundenes Kind müsse gelebt haben, und 2.) was vor die wahre Ursache seines Todtes zu achten seyn mögte, der H. Defensor sich sogleich quasi præoccupando dessen Tod annoch

vor

vor dem Gebähren schon aus folgenden Umständen behaupten wollen, wenn Er pag. 73. seiner Defensions-Schrift folgendes Argument ex Teichmaieri Institut. Med. Legal. anführet, weilen weder in Actis noch in viso reperto Meldung geschiehet, ob das Kind vor-unter- oder nach der Geburt sich beweget habe, ergo, muß es schon todt gewesen seyn; die Gebährerin aber gestehet keines ein, niemand ist immediate vor-unter- und nach der Geburt bey Ihr gewesen, woher kan man denn wissen, ob sich das Kind beweget habe, und wer kan das vom Viso Reperto vernünftiger Weise fordern? und so fället auch des Herrn Defensoris anderes argumentum weg, wenn er pag. 72. anführet; das Kind so bald es auf die Welt gekommen hat es nicht geschrien, ergo so muß es tod gewesen seyn! allein, wie viel hundert Kinder werden gebohren ohne schreyen und leben doch, welches ich bey vielen Kindern observirt habe; Inquisitin wird nicht thöricht vor der Welt handeln und sagen: Mein Kind hat geschrien als es zur Welt kommen, und wer ist sonst dabey gewesen, der attestiren kan, ob es, oder ob es nicht geschrien habe; Ja es ist nicht ohne Grund zu glauben, es werden die gewaltsame Betastungen, wie unten mit mehrern zu erläutern seyn wird, dem armen Kind schon allen Muth und Krafft zum Bewegen sowohl als auch zum schreyen benommen haben.

Nach diesen greiffet der Herr Advocatus die Beweisgründe des Hoch-Fürstl. Collegii Medici, daß nemlich das Kind Quæst. müsse gelebet haben, an, wenn nemlich jenes I.) auf die vom Geblüt durch die abgerissene Nabelschnur ausgeleerte vasa sanguifera majora & ventriculos cordis reflectirend angezeiget hat, daß dergleichen Ausleerung in einem todten Cörper ohnmöglich vorgehen könne, weilen ein toder Cörper kein Geblüt mehr natürlicher Weiß von sich gebe, sich darbey auf des weltberühmten Herrn Dr. Hebenstreits Anthropologiam Forensem Sect. II. cap. II. §. 23. p. 400. und zwar auf folgende Worte: si vita ex fuso infantum sanguine liquet auch ibid. §. 38. p. 419. si mortuus natus esset per arterias umbilicales profundere sanguinem haud potuisset und zugleich

gleich auch auf des Pauli Zachiæ Quæstiones Medico - Legales Lib. V. Tit. II. Quæst. XI. p. 394. n. 2. beruffend, als allwo ganz deutlich zu vernehmen gegeben wird: Venas in eo qui vivus sauciatus est, sanguine vacuas ac flaccidas & in se ipsas concidentes reperiri, in eo vero qui jam mortuus est vulneratus sanguine oppletas. Id fit, quia in vivo sanguis facile per vulnera excurrit, cum fluidus sit & extra corpus exilit, in mortuo vero non ita, quia concrescit; Ja es ist nicht nur daher zu erweisen, daß ein toder Cörper kein Geblüt mehr von sich geben könne, weil es in Adern stocket und gerinnet sondern, hauptsächlich, weilen in einem toden Cörper sogleich die motus, vitalis, circulatorius, tonicus &c. vasorum aufhören, als durch welche allein bey einem Lebenden das Geblüt, qua data porta ausgezwänget wird, denn man lasse einem plethorico der suffocatione oder appoplexia oder febre acuta malignâ gestorben bald nach dem Tode alle Adern öfnen, es wird kein Blut mehr springen, noch die Adern sich auszuleeren anscheinen, aber wenn bey solchen die Fäulnis angehet (es fänget aber solche bey manchem schnell bey manchem langsam an, nach Beschaffenheit des Cörpers selbsten, ob er von feuchten oder trockenen Temperament gewesen; was er vor Krankheit an sich gehabt, an was vor einem Ort er als todt hingeleget worden ꝛc. vid.

Paul. Zacch. l. c. Lib. IV. Tit. 1. Quæst. X. p. 320. n. 16. usq; ad 30. incl.)

so ist es kein Wunder noch weniger supra naturam aut ultra naturæ limites, wenn nach des angeführten Pauli Zacch. l. c. Quæst. X. p. 321. n. 31. man auch an denen todten Cörpern sanguinis effusionem, ruborem, maculas et stigmata rubra &c. observiret, sintemalen eben dieser Author loco eodem pag. 322. n. 33. diese phænomena von der Fäulnis herleitet, mit diesen Worten: cum enim omnis jam naturalis calor evanuerit et extinctus sit, & cum eo virtutes conciderint, præcipue autem retentiva, jam turgentes humores luxuriasque putredine sanguis impetu facto quoquo libet

erumpunt; notandum autem quod dum hæc ex ex naturæ præſcripto fiunt, non longe ab obitu accidere conſueverunt et poſtridie aut tertio ad ſummum die ab obitu comparent &c. Was will hier dieſer gelehrte Mann anders ſagen, als: wenn alle die motus vitales aufhören, ſo fänget der motus putredinoſo-fermentativus in dem geſtemmten ſtockenden Geblüt an zu agiren, extricirt die portiones aëreo elaſticas, welche durch ihre activitæt einen neuen Trieb denen Säften zum Ausbruch durch Mund, Naſe ꝛc. gegeben, wie hierinnen auch der im Gutachten des Collegii Medici angeführte weltberühmte Hr. Dr. Hebenſtreit l. c. §. 21. p. 397. vollkommenen Beyfall giebet mit denen Worten: quoniam putredo vaſa venoſa etiam poſt mortem rumpit, veluti hæmorrhagiae defunctorum ex naribus, aliisque locis, luculenter docent. Der Herr Defenſor aber wolle hieraus nicht victoriam ante triumphum ausruffen, wenn man Ihme einraumet, daß auch die hæmorrhagiæ mortuorum ſich auf fundamenta phyſica wie ſolche erſt oben angeführet worden gründen; noch weniger wolle Er ſchließen, daß weilen denn beyderley hæmorrhagiæ der Toden und der Lebenden natürliche Urſachen zum Grund haben, ſo könne die beym Kind Quæſt. vorgegangene Verblutung durch die Nabelſchnur das vorhanden geweſene Leben des Kindes nicht verſichern; Aber es iſt dagegen zu bedenken, daß beſagte phyſicaliſche Urſachen gar ſehr von einander unterſchieden, ſintemalen bey denen hæmorrhagiis vivorum agiret der organiſmus corporis humani, bey denen cadaveribus aber der motus putredinoſo-fermentativus.

Aus denen lebenden Cörpern fließet ein hellrothes geſundes Geblüt heraus welches gerinnet

Aber aus denen cadaveribus rinnet ein gäſtig-braunroth wäſſeriges Geblüt hervor

Der Cörper aus welchem im Leben das Geblüt gefloſſen, muß geſund und friſch in ſeinen äuſſern Theilen ausſehen

Aber

Aber ein toder Cörper aus dem das Blut quillet zeiget hier und dar schon Spuren der Fäulung von sich; und ist in seinem Leben ein plethoricus gewesen, und an Stemmungen oder heftigen Wallungen des Geblüts z. E. an Schlag oder Steckfluß oder Brandfieber ꝛc. gestorben.

Nebst diesem nimmt Hr. Defensor p. 80. seine Zuflucht zu des seel. Hrn. Dr. Schulzens Diss.

Und will daraus zu seinem Vortheil ziehen, daß weilen die Verbindung der Nabelschnur bey einem neugebohrnen Kind weder absolutè nöthig, noch eine tödliche Verblutung aus unterlassener Verbindung ohnumgänglich zu folgern seye, so könne auch nicht behauptet werden, daß das Kind quæst. durch die Nabelschnur sich müsse zu todt geblutet haben. Man lässet aber sowohl des vortreflich gelehrten Hrn. Dr. Schulzens und anderer grosser Männer hochgelehrte Meynungen auf Ihren Grund oder Ungrund, so viel nemlich zu der vorliegenden Sache gehöret, gar gerne beruhen; Nur aber ist zu überlegen daß wenn die vasa majora sanguifera nebst denen ventriculis cordis ausgeleeret, so muß ohnstreitig, wie oben schon erwiesen worden, es durch die unverbundene Nabelschnur geschehen seyn, auch würde eben oben sein Satz daß man das Leben des Kindes aus der Verblutung durch die Nabelschnur nicht behaupten könne (ohngeachtet Er doch p. 85. eingestehet, es müsse von der zerrissenen Nabelschnur gestorben seyn) widerleget. Wie denn auch der fürtrefliche Helmstättische Anatomicus und Medicus Herr Doctor und Prof. Heister in seiner Dissert. de summe necessaria inspectione cordis vasorumque majorum sub legali infantum sectione §. XV. versichert: Quando nunc Medicus in sectione corpusculi infantilis cor cum auribus et venis majoribus adhuc sanguine repletum reperit, illicò hanc rem Judici Scabinis aliisque præsentibus patefaciat, eamque non pro inutili censeat sed in Viso Reperto claris verbis commemoret. Docet enim tam Judicem quam Collegia Medica, quibus Acta inquisitionalia committuntur, foetum ex hæmorrhagia per vasa umbilicalia minus deligata non esse extinctum. Quod si vero cor ejusque auriculæ cum venis majoribus vel planè vel maximam

partem ſanguine exhauſta & collapſa deprehendit eandem Medicus obſervet cautelam oſtendendo ſcil. adſtantibus vaſa ſanguine vacua utpote præſentaneum tunc & certiſſimum ſignum, fœtus mortem ex funiculo umbilicali haud deligato inductam indicans - hoc ſignum longe certius illo quod nonnullis commendatur Autoribus, inſpicienda nempe eſſe linteamina quibus fœtus circumvolutus fuit. Zugleich §. XVI. auf Alb. Jurisprud. Medicam, nicht minder auf andere Authores in §. 13. ſich beruffende. Auch ſtimmet dieſen die Löbl: Helmſtädtiſche mediciniſche Fakultät gänzlich bey in des Hrn. Fabricii Sammlung mediciniſcher Reſponſorum und Sections-Berichte Caſu V. pag. 45.

Und wenn auch gleich ſich ſollte der Caſus ereignen daß unter dem Gebähren die placenta uterina ſich ſo völlig von denen parietibus uteri ſollte ablößen wie Hr. Dr. Heiſter in vorhin allegirter Diſſert. l. c. §. 22. ſtatuiret, daß per placentam mediante funiculo umbilicali das Geblüt in uterum ſich dermaſſen würde ausleeren, daß die vaſa majora nebſt denen ventriculis & auriculis cordis ganz entſchöpft von demſelben angetroffen würden, was vor Vortheil könnte denn wohl der Hr. Defenſor daraus ziehen? keinen andern, als daß er doch müßte aus obig angeführten Gründen überzeuget ſeyn, daß das Kindes Geblüt ſich nicht habe per vaſa umbilicalia in - & ex poſt placentam ausleeren können, ſine actione cordis & motus circulatorii; da aber dieſe vitam præſentem zeigen, ſo bleibet der Satz des Hochfürſtl. Collegii Medici annoch unumgeſtoſſen, daß das Kind Quæſt. noch müſſe zu der Zeit gelebet haben als dieſe Verblutung vorgegangen; wie aber der Hr. Author beſagter Diſſertation § 12. 13. & 15. mit § 22. vergleichen wolle, das bleibet ſeiner beliebigen explication anheimgeſtellet, obwohlen Er ſchon bey Anfang des 22. §. aus ſolchen zwiſtigen Umſtänden zu emergiren das beſte expediens an die Hand gegeben, und andere ſigna conjunctim mit zu Hülffe nehmen hochvernünftig angerathen. Wiewohlen der Hr. Defenſor ſelbſten p. 84. der wahrſcheinlichſten præſumtion iſt, es müſſe das Kind Quæſt. unter der Geburt im Durchbruch aus der ſo kurz am Leib des Kindes abgeriſſenen Na-

belschnur gestorben seyn, ist es aber im Durchbruch durch die Nabelschnur erst abgerissen, so hat es ja in einem kaum eine Minute daurenden Durchschuß sich nicht gleich auf einmal zu todt bluten können, sonden es muß erst da es auf den Boden oder in Lumpen gelegen geschehen mithin auch das Kind lebendig gebohren worden seyn; und hat Herr Patronus causæ die Ursache der Zerreissung der Nabelschnur ganz ohne Grund denen convulsionibus des Kindes p. 86. zugeschrieben, welches sein allegirter Author §. 22. pag. 26. selbsten widerspricht mit diesen Worten: Idem fieri potest quando funiculus umbilicalis circa embryonis artus circumductus disrumpitur ex convulsionibus (ut quidam perhibent) quod vero mihi improbabile videtur. Vielmehr ist der sichere Schluß zu machen, daß die Cornelia den Ernst zur Geburt gemerket, sie zwar mag erschrocken aber zugleich auch darüber in eine desperate rage um vom Kind sich quocunque modo auf das geschwindeste zu expediren gerathen seyn; mithin dem Kind freylich fortzuhelffen alle force hat anwenden müssen, denn da sie hat das Köpflein, welches doch gewiß nach p. 36. schlüpfrig genug hat seyn müssen angefasset und nach p. 91. Defensionis, damit das Kind herausgerissen, so hat gewiß alle Vorsichtigkeit exuliret, und gewaltige Ergreiffnngen und Betastungen die ohne sugillationibus et extravasationibus sanguinis & seri gelatinosi ohnmöglich haben ablauffen können, vor die Hand genommen werden müssen, der die Blutschuld gleichsam rächende Ganser hat die rage um so vielmehr durch sein oftmaliges Anfallen vermehret, daß als das Kind so schleunig hergeschossen man die Gewalt verdoppelt, und weiß nicht blindlings oder aus Vorsatz die Nabelschnur also zusammen gewürget und zerrissen hat, daß am Nabel des Kindes ein Stücklein von 1. Zoll, an der placenta uterina aber eines von 6. Zoll hängend hingegen das mittlere Stück wenigstens von einer Elle lang verlohren gegangen und weggeblieben ist; welcher nun, dem nicht alle Vernunft entgangen, solte glauben, daß bey einer so desperaten laniena, die Nabelschnur von sich selbsten und zwar an denen zweyen Hauptorten und extremis gerad wo sie angewachsen solle entzwey gerissen seyn, und dies noch mehr da sie nirgends

 keinen

keinen Widerstand gefunden, und die Nachgeburt sogleich auf des Kindes herschießen demselben ohne Mühe nachgefolget ist; denn wenn unter dem Gebähren die Nabelschnur (nemlich eine gesunde und natürlich starke) abreissen solle, so wird erfordert 1) daß an einem extremo derselben ein pondus welches das zu gebährende Kind selbst ausmachet, hänget, das mit Gewalt fortschießet, 2) das andere extremum aber an der Nachgeburt, und diese denen parietibus uteri allzuvest inseriret ist, daß sie dem abschießenden ponderi nicht nachgeben kan, sondern widerstehet, mithin das abschießende Kind die Nabelschnur mit Gewalt abschnellen muß; Nun aber allen Kennzeichen nach die Nachgeburt, weilen diese gleich dem Kind gefolget, sich schon, als das Kind durchgebrochen, abgeseelet gehabt, so ist ohnstreitig zu schliessen daß durch äusserliche angewendete Gewalt, die Nabelschnur an beyden extremis muß abgerissen und das Mittelstuck weggeworffen worden seyn, welches vielleicht der rachgierige Ganser mit seinen Kameraden mag verschlucket haben; Denn so schwach wird niemand seyn, der da glauben sollte, eine menschliche Nabelschnur dörffe nicht größer seyn als 7. Zoll lang, wie man an dem Kind quæst. gefunden hat; wie würde sich ein Kind im Mutterleib regen und bewegen können? gewiß ein solches müste lang vor gebührender Zeit die Nachgeburt abreissen, und mit Erweckung einer starken hæmorrhagiæ uteri abgehen;

Hebenstreit Diss. Funiculi umbilicalis Pathologia p. 7.

sintemalen natürlicher Weise die Nabelschnur eines vollkommenen Kindes nach Mauriceau Observationum 401. zwey Drittel Parißer oder bey nahe einer Anspacher Ellen, oder wie der vortrefliche Hr. Dr. Heister in Compend. Anatom. p. 90. bey 4. Spannen lang, nicht minder der schon mehrmalen angeführte Hr. Dr. Hebenstreit in seiner erst allegirten Diss. p. 5. etwas länger als des Kindes Länge, seyn muß, wohin die 7. Zoll weit nicht langen, hat also hierdurch der Hr Defensor mentem des Hochfürstl. Collegii Medici welches die Worte: „ Wiewohlen wir auch

„ nicht

„ nicht bergen können, daß die so gar ungewöhnlich kurz gefundene Nabelschnur, und das Abreißen derselben, da sie doch vollkommen gut, „ auch die Nachgeburt nicht so fest angewachsen gewesen, sondern „ gleich nach dem Kind gefolget ist, uns nicht wenig auf die Gedanken „ einer an dem Kind weiter ausgeübten Gewalt bringen sollte. „ ausdrucken, deutlich vernommen, mithin derselbe, sich unnöthig darbey pag. 114. aufgehalten zu haben, ersehen wird. Er bekennet ja selbsten pag. 91. daß Inquisitin beym Köpflein geholffen und gezogen – habe das Kind von ihr gerissen ꝛc. wie kan aber all dieses besonders bey einem so schlüpfrigen Cörperlein pag. 26. 127. geschehen, wenn man es nicht fest um es ziehen und reissen zu können zusammen drücken würde, mithin gar nicht nach der Art und Weise zu fragen, wo die in Viso Reperto erwehnte sugillationes & extravasationes seri gelatinosi & sanguinis hergekommen, und wenn noch über diß gar wohl kan eingeräumet werden, daß nach pag. 89. 90. durch Zusammendrückung derer Beine unter dem Gebähren dem armen Kind (fast einem Märtyrer gleich) eine tödtliche læsion beygebracht worden, so gestehet der Hr. Defensor doch selbsten tacitè ein, daß das Kind währenden Gebährens noch gelebet habe, und gar nicht widersprechen kan, wie tödtliche læsiones nicht allezeit einen augenblicklichen, wohl aber einen unvermeidentlichen Todt nach sich ziehen; so wird Er auch nicht mit Grund laugnen können, daß nimmermehr eine sugillatio oder extravasatio seri & sanguinis in einem toden Cörper zu vermuthen seye, da das Hochfürstl. Collegium Medicum in seinem unterthänigsten Gutachten sowohl erwiesen, als auch solches alle Authores Forenses, zur Genüge behaupten, wie in des medicinischen Richters P. I. p. 81. seq. ist angeführet worden, hauptsächlich aber die Dissertation des grundgelehrten Hr Dr. Pelii de sugillatione quatenus Infanticidii Indicio dem Hrn. Defensori überflüssig wird überzeugend seyn. Und warum sollte das Kind Quæstionis nicht lebendig auf die Welt gekommen seyn, da es doch, wie vorhin schon erwiesen worden, immediatè vor – und unter seinem Abschuß auf den Stallboden die tödliche sugillationes & extravasationes sanguinis et

leri gelatinosii, nach Hrn. Defensoris selbstigen Ausspruch p. 93. und zwar in transitu per os pubis erst bekommen, diese aber nur bey lebendigen Platz haben, ergo ist das Kind Quæst. lebendig zur Welt gebohren worden, der darauf erfolgten gänzlichen Verblutung der Nabelschnur die auch nicht anders als durante actione cordis, i. e. vitâ, geschehen können, weiter nicht zu gedenken

Hebenstreit Diss. Funiculi umbilicalis pathologia §. 16. p. 39.

Q. E. D. Aber dieses ist noch nicht genug, die vermög des Protocolli dem Hochfürstl. Collegio angezeigte und auf dem Brüstlein des in der kühlen rauhen Merzen- und Schneewitterung

Prot. de 26. *Mart.* Q. 56. p. 12.

auf dem Brett im kalten Gänßstall wohl über eine Stund lang gelegenen Kindes gespührte Wärme p. 100. kan nicht anders als ein vorhanden gewesenes Leben, als es ist gebohren worden zum Grund haben, dann vita hominis consistit in motu sanguinis, & calor est effectus motus interni ejusdem et per consequens vitæ. Conf. ulterius Judicium dicti Collegii Medici de 23. Jun. 1754. Zwar will Hr. Defensor p. 103. behaupten, daß tode Cörper lang nach dem Absterben warm verbleiben; ich gebe Ihme Beyfall, aber um des motus putredinoso fermentativi halben, kan wohl bißweilen noch eine Wärme unterhalten werden; hingegen da das Kind in der Kälte bey starker Schneewitterung lang gelegen, erst neugebohren, und noch darzu von allem Geblüt entschöpfft gewesen, wer sollte sich bey diesem schon eine angehende Fäulung vorstellen können?

Nun

Nun komme ich auf das dem Herrn Defensori so odieuse p. 95. Experiment mit der Lungen, dieses kommet Ihm äusserst betrüglich vor, p. 95. Alleine wenn man die principia physica et anatomica in consideration ziehet, so wird man in der That erfahren, daß solches Experiment an sich und seinem Wesen nach betrachtet gar nicht fallibel seyn könne, denn das ist richtig, daß die Luft sehr elastisch eine ausdähnende erleichtrende und hebende Kraft habe und jemehr ein Cörper mit solcher Luft angefüllet ist je leichter schwimmet er auf dem Wasser wie eine mit Luft aufgetriebene Blase, hergegen ein solider compacter Cörper der keine mit Luft angefüllte Höhle in sich begreiffet gar bald zu Boden fället. Betrachtet man die Structur der Lungen, die hauptsächlich aus unzählichen cellulis oder Bläßlein bestehen und zu Aufnehmung und Behaltung der Luft auf das künstlichste disponirt seyn, alle diese findet man aber in der im Mutterleib noch verschlossenen Leibesfrucht die noch nicht respiriren kan mit einem dicken muco gleichsam zusammen geklebet, daß sie nach Proportion eine compactam molem ausmachen und im Wasser untersinken, hingegen so bald es die ergastula uteri durchbrochen, und die Luft eindringen kan, so wird der mucus vermög derselben activitæt und elasticitæt resolviret, die vesiculæ ausgedehnet und dardurch die ganze structur der Lungen also erleichtert und in der Höhe gehalten, daß solche über dem Wasser schwimmen und nicht untersinken kan, gleichwie auch Herr Dr. Schœpfer l. c. p. 8. dessen Satz mit einem durch die antliam pneumaticam angestellten experiment bekräftiget, wenn er der Lunge eines lebendig gebohrnen Kindes oder Viehes mittelst der Luftpompe die Luft benommen, welche hernach im Wasser untergesunken statt da sie vorhero oben geschwommen hatte, hingegen wenn man eben diese Lunge mit moderaten aufblasen wieder mit Luft anfüllet, sie de novo ober dem Wasser ohne auf den Boden zu sinken, liegen bleibet; eben bemeldeter Hr. D. Schœpffer hält l. c. p. 47. n. 23. l. davor: daß diese Lungenprobe solle befohlen werden, besonders aber wenn die Inquisitin oder ihr Defensor es darauf antragen, ja, wo der Richter solche nicht erlauben wollte, er zu straffen wäre. Der Herr Defensor thue

nur einen Blick in die von Ihm so oft allegirte Teichmeierische Institutiones Medicinæ Legalis cap. 24. p. 238. was die grosse Juristen Ludovici und Beyerus von diesem Experiment halten, als die solches eben nicht vor das allerzweifelhaftigste indicium, wie Hr. Defensor p. 95. es heisset, beschreiben, sondern solches unter ein und andern Cautelen bestens recommendiren. Conf. etiam Wolfarti Tractatio Juridica de Infanticidio doloso ejusque speciebus §. 48. p. 28. l. und wenn man es nach denen Physicis und Anatomicis Principiis ohne præjudicio will einsehen, so beruhet es an und vor sich selbst betrachtet auf vesten Grund; daß es aber zuweilen fehl schlägt, und phænomena contraria daraus sich äussern, das ist lediglich 1. einer præternaturali constitutioni pulmonum und 2. unterschiedlichen zufälligen Begegnüssen zuzuschreiben, welchen allen aber, ein vorsichtiger und experimentirter Medicus klüglich um in einer so wichtigen Gewissenssache die Blut und Leben betrift, sich nicht zu übereilen, wird zu begegnen wissen; Denn I.) kan sich der Casus ereignen, daß obschon alle Ueberzeugungen eines lebendig gebohrnen und nachher verstorbenen Kindes vorhanden, die Lungen aber dennoch zu Boden sinken; da wird freylich der Medicus die Lungen wohl perlustriren ob einige Theile davon compact und schwer andere aber schwammigt seyn, er wird die schwammigten besonders und auch die compacte besonders absondern, und jede mit Vorsichtigkeit in das Wasser werffen und merken daß die compacte zu Boden fallen die schwammigte aber nicht, und daraus urtheilen, daß in vielen Orten der Lunge der gewöhnlich- und natürliche mucus, allzuvest die cellulas gleichsam zusammen geleimet oder hier und dar ein scirrhus verborgen stecket; daß die activitæt der Lufft in solchen nicht sondern nur in ein und andern eindringen und daher das Kind nur in etwas Lufft bekommen und nur difficulter anhelando das Leben von sich zeigen können. II.) Sind einige Lungen ganz und gar von dem muco noch angefüllet oder durchaus scirrhos oder verhärtet, welche ganz und stückweis in das Wasser geworffen untersinken, und würklich ein todtgebohrnes Kind anzeigen. So findet man auch III.) Lungen in welchen man Steine findet die jene beschweren

ren und im Wasser mit sich hinunter ziehen sollen, obschon andere Theile der Lungen etwas Lufft in sich genommen, und davon auch das Kind indicia vitæ von sich geben können; alleine wer die genesin solcher calculorum wohl einsiehet, wie diese ex portionibus gelatinoso - vel mucoso salinis bestehen, und ihre textur weit poröser und leichter ist als solche Steine die ad regnum minerale zu zählen seyn, der wird sich nicht können bereden lassen, daß solche calculi vermögend seyn sollen, diejenige partes aëre plenas mit sich unter das Wasser zu nehmen, so wenig auch IV.) die Lungen welcher Adern bey erstickten Kindern mit Geblüt angefüllet seyn, sich unter das Wasser senken lassen, gleichwie im letzt vorhergehenden Casu handgreiflich, und in des medicinischen Richters P. I. Cas. III. pag. 29. 32. f. schon gründlich ist erwiesen worden.

V.) Glauben einige daß die Fäulung der Lungen dieses experiment alterire, solche vermög der innerlichen fermentatione putredinosa Alberti Jurisprudent. Med. P. II. p. 134 & p. 138. f. mit Luft anfülle und leichter mache; daß aber die Fäulung die Lungen weder leichter noch schwerer mache, solches habe schon in des medicinischen Richters P. I. Cas. V. p. 54. aus des Herrn Dr. Hebenstreits Anthropologia Forensi p. m 406. dann auch aus des Schreyers Tractat von besagter Lungenprobe daselbsten angezeiget; deme auch Schœpffer l. c. p. 13. und Herr Dr. Goelike in Medicinæ Forens. specim. IV. §. 21. n. 6. p. 64. beystimmen.

VI. Herr Dr. Bohn in seinem officio duplici Medici clinio & Forensis cap. VI. pag. 662. macht die Einwürffe: α) man könne einem todtgebohrnen Kind Luft in die Lungen blasen und diese zum schwimmen über dem Wasser disponiren; auch β) hält er pag. 668. davor, es könne nach gebrochenen Wasser durch die Mutterscheide so viel Luft in die Lunge des Kindes kommen, daß diese davon ausgedähnet und zum obenschwimmen leichter werde. Es hat aber diesen beyden Einwürffen oder ausgekünstelten Hirngedichten stattlich begegnet Goelike l. c. §. 23. 24. p. 65. f. und

 meldet

meldet gegen den erstern Einwurf: Es seye wohl nicht zu vermuthen, daß wenn eine l. v. Hure, die ein schwaches Kind gebohren, und sich äusserst freuen würde, wenn dasselbe so verborgener Weise aus der Welt kommen mögte, sollte von einem so zarten Gewissen seyn, und desselben Leben durch Einblaßung des Othems in die Lungen zu erhalten trachten; noch weniger würde man sich ein so teuflisch Gemüthe einbilden können, daß einer kreistenden unschuldigen Frauen todtgebohrnen Kind sollte Lufft in die Lunge beybringen und es einem lebendiggebohrnen gleiche mithin die Mutter als eine Kindermörderin vorstellen wollen. Der anderen objection setzet Er die Ohnmöglichkeit entgegen, denn da bey todten Kindern alle motus und also auch der motus vitalis, als vermög dessen die Brust muß erhoben und zu Aufnehmung der Luft erweitert werden cessiren, und zugleich auch nichts vorhanden, daß der Luft den Eingang durch die Mutterscheide in die Mutter und des Kindes Brust eröfnen und zum Eintritt derselben leer machen könnte, weilen ein Cörper wenn er in des andern Platz tretten solle, vorher diesen weggeraumet finden müsse. Anderer objectiones sind noch practicabler, als VII.) kan es geschehen, daß ein Kind bey ordentlichen ehrlichen Ehefrauen unter oder gleich nach der Geburt ein und das andere mal Othem holet, und gleich darauf verschiedener natürlicher Ursachen halben stirbet, wer wollte eine solche Mutter als eine Kindermörderin angeben, wenn des Kindes Lungen über dem Wasser schwimmen; ingleichen VIII.) es bescheinet mit dem ganzen Kopf schon ausser der Geburt die Welt, stirbet aber oder wird umgebracht, ehe es gar gebohren wird, so schwimmen die Lungen oben, ob das Kind gleich todt auf die Welt kommet; oder IX.) es kommet so schwach auf die Welt oder dessen Cellulæ pulmonales sind so voll des muci tenacioris, daß man wohl etliche Minuten lang weder Bewegung noch Empfindung noch Othemholen an demselben wahrnehmen kan, und daher mit allerhand Mitteln zum Leben zu bringen trachtet, wenn nun ein solch Kind unter solcher Zeit ehe es respiriret umgebracht wird, und darauf dessen Lungen im Wasser untersinken, mit was vor Gewissen und Grund solle man die Mutter vom Kindermord freysprechen können, obgleich die Lungen

unter-

untergesunken? So kan es sich auch X.) zutragen, wenn ein Kind mit denen involucris zur Welt kommet in welchen es noch eine ziemliche Zeit wie in utero leben kan ohne respiration; oder XI.) es kommet eines inverso modo mit denen Füssen ꝛc. auf die Welt und der übrige Cörper steckt noch in utero, man siehet es mit den Füssen zappeln, das orificium uteri schlüsset sich aber um das Hälslein zu oder die Nabelschnur schlinget sich um dasselbe und wird gleichsam strangulirt, da sinken die Lungen auch im Wasser unter, obschon das Kind unter der Geburt gelebet hat. Es könnten noch mehrere dergleichen zufällige Begegnüsse, die die Lungenprobe zu turbiren im Stand seyn, angeführet werden, welche alle aber nicht vermögend, den Grund des experimenti umzustürzen, wenn nur alles wohl perlustrirt, und der Befund des experimenti mit denen sich dabey ereigneten Umständen in Ansehen der Gebärenden sowohl als des Kindes selbsten, gegeneinander sorgfältig conferiret wird, hauptsächlich wird ein ganzer und unbetrüglicher Schluß können formiret werden, wenn man nach Anleitung derer mehristen und geschicktesten Medicorum Forensium die indicia wird junctim zusammen fassen

Heisteri Diss. de Medicinæ utilitate in Jurisprudentia §. 35.

Abrah. Vateri Diss. signa Infantem recens natum vivum aut mortuum editum arguentia Thes. X. p. 24.

Es finden zwar auch hierinnen bey dem Herrn Defensori die Medici schlechten Credit nach pag. 105. derohalben ich denselben zu seinen eigenen Lehrern und berühmten Fakultäten in der Jurisprudenz zu verweisen mich vermüßiget sehe, diese werden Ihn eines ganz andern überzeigen, und auch der schon mehrmalen angeführte Hr. Dr. Schœpffer als welcher gar gerne ambabus die Combinirung derer indiciorum l. c. p. 11. n. 1., p. 17. n. 44. l. annimmet. Vid. Wolfart. l. c. §. 31. p. 17. und wie will Hr. Defensor aus einem oder andern indicio alleine einen verdächtigen Menschen eines heimlich geschehenen Diebstahls z. E. gestohlenen Geldes überzeugen? Ist nicht ein jedes einzeln betrachtet fallibel?

Bedenklich ist, daß Herr Defensor den im Viso Reperto de 23. Mart. 1754. angezeigten und von jenen p. 76. 116. 117. wieder angeführten, einen Finger Gliedes langen am Mäulgen des Kindes gegen den rechten Backen zu observirten Riß dem bösen bissigen Ganser alleine zuschreiben und die Inquisitin davon ausschlüssen will, da doch wenn man des Gansers Biss will betrachten, ja solcher vermög der Structur seines Schnabels nicht anders als durch Zwicken und Zusammenquetschen geschehen kan, davon aber durchaus kein solcher Riß, wohl aber eine ecchymosis entstehet und man darinnen die vestigia der Zähne und der Quetschung hätte observiren müssen, mithin viel gründlicher zu schliessen ist, die Inquisitin habe in der Rage als sie das Kind von ihr zu reissen, p. 91. beschlossen, aber wegen Schlüpfrigkeit es nicht recht anpacken können, einen Finger in das Mäulgen gestecket mit denen andern aber das Köpflein angepacket, daran gezogen und auf solche Art das Kind heraus gerissen, davon dann sowohl der erwehnte Riß, als auch hauptsächlich die sugillationes & extravasationes multi sanguinis et seri gelatinosi in occipite circa suturam lambdoideam biß an den musculum temporalem, wie auch in ipsa substantia cerebri & basi cranii entstanden; So ist auch die Meynung des Herrn Medici deponentis nicht gewesen jenen Riß am Mäulgen vor lethal auszugeben, wenn Er in seiner Anzeige oder Viso Reperto mit einfliessen lässet: „Alldieweilen nun theils oben beschriebene læsio capitis, „theils funiculus umbilicalis non ligatus so bewandt, daß eine jed„wede læsio in genere et seorsim considerata, lethalitatem per „se inferiret, so ist nicht ohne Grund dafür zu halten, daß zu des „quæstionirten Kindes schleunigen Todt beyde læsiones conjunctim „Gelegenheit gegeben.„ Denn wenn er nur der obenbeschriebenen læsionis capitis, nemlich der so heftigen sugillation und extravasation innerhalb des Gehirns und dann des funiculi umbilicalis non ligati, als wodurch ebenfalls dem Kind eine tödliche læsio zugewachsen gedenket, so wird niemand sich können einfallen lassen, daß Er die geringe Fleischwunde im Gesichte oder am Munde sollte vor tödlich erkläret haben; daß aber die

erwehnte

erwehnte læsio capitis das ist die sugillatio & larga extravasatio sanguinis et gelatinosi seri bey einem neugebohrnen Kinde allerdings lethal seye, wird niemand mit guten Grund widersprechen, obschon der Herr Defensor ex Ammanni Medicinæ Criticæ Responso Facultatis Medicæ Lipsiensis ad Casum LXIX. p. 454. N. 2. aus folgenden Worten das contrarium gerne (ob er schon in seiner Defension p. 89. selbsten solcherley læsion vor tödlich erkläret hatte) erweisen wollte: Tenendum quod in adultis ejusmodi cranii læsiones et subsequens extravasatio sanguinis absque læsione cerebri non semper lethales sint, nihilominus debent in recens natis et debilibus infantibus pro longe periculosioribus haberi, quamvis nec hic statim absolutam lethalitatem elicere valeamus; siquidem experientia testatur, quod diligenti curâ ac studio tales etiam læsiones in recens natis fuerint sanatæ. Alleine Er wird mit diesem allegato wenig profitiren, denn 1.) giebt es doch mit denen Worten non semper deutlich an die Hand daß bey erwachsenen sich doch unterweilen extravasationis sanguinis lethales in encephalo sich ereignen können, 2) bey neugebohrnen und schwachen Kindern solche äusserst gefährlich, jedoch nicht absolute et necessario tödtlich seyen, weilen die Erfahrung lehre, daß sie noch wären curiret worden. 3) In des Ammanni Casu ist die extravasatio cruoris nur wenig: da es heißt: nonnihil cruoris sub cranio repertum; Unser vorliegendes Visum repertum aber zeiget an, daß in occipite circa suturam lambdoideam und bregmate dextro biß an den musculum temporalem, wie auch NB. in ipsa substantia cerebri und basi cranii viel sulzigt geronnen Geblüt gefunden worden, mithin beyde casus der lethalitæt nach, gar in hohen Grad voneinander unterschieden seyn, und ich unserm gegenwärtigen gar wohl absolutam lethalitatem zuschreiben dörffte; jedoch wenn ich auch von dieser abstrahirte, so kan man doch dieser bey dem Kind Quæst. vorgefundenen læsion die lethalitatem per accidens nicht absprechen die aber unheilbarer ist als die lethalitas absoluta selbsten; Denn a) wer kan bey einem neugebohrnen lebenden Kind einen solchen Schaden einsehen,

sehen, der sich erst ex post bey vorgenommener Section veroffenbahret, mithin man auch ohnmöglich sich auf die experienz dergleichen curirt zu haben beruffen kan? β) wenn man auch einer solchen starken extravasation versichert wäre, (wie es aber ohne section die doch bey einem lebenden Cörper nicht Platz hat ohnmöglich ist) wie kan ein so neugebohrn ein so subtil, zumal ein durch so vielerley Marter geschwächtes Kind die application der erforderlichen Mittel ausstehen?

Ueber alles dieses ist zugleich auch erweißlich, daß Herr Defensor ein gar schlechter Gönner und Kenner der medicinischen Wissenschaften seye, wenn Er pag. 75. diejenigen Gründe des Lebens und hauptsächlich vitalitatis die man an dem Kind Quæst. gefunden und daraus hat schliessen müssen, daß es gesund und lebendig in die Geburt getretten und auch mit dem Leben gebohren seye, leichtsinnig verwerffen will, da doch ein jedweder der nur die prima elementa physiologiæ betrachtet vollkommen überzeugt seyn muß, daß ein in behöriger Größe, Vollkommenheit, und statu naturali, nemlich frisch und ohne die mindeste Fäulung (welches noch über dieses die gesunde Nachgeburt, die schön weise und vollkommene Nabelschnur attestiren) gebohrnes Kind, nothwendig in Mutterleib genugsame Nahrung zum Wachsthum müsse gefunden - darbey ohne allen Zufall und Krankheit gelebet und per consequens auch vermög dieser angeführten Eigenschaften sich genugsam beweget haben, hiermit deutlich am Tage lieget, daß Cornelia auf das schändlichste eine Unwissenheit p. 61. über ihre Schwangerschaft simuliret, da doch die Bewegung ihres Kindes in ihrem Leibe sie kräfftigst seines leiblichen Daseyns überwiesen, mithin diejenige Weiber, die das schnalzen desselben in der Inquisitin Leib gespühret auch milchigtes serum aus denen Brüsten gedrucket, mit der grösten Unbilligkeit eines falschen Berichtes p. 18. 20. beschuldiget werden, warum? weilen die Inquisitin und ihre Mutter es nicht eingestanden p. 18. Da nun zur Gnüge erwiesen, daß das Kind quæst. lebend und gesund in die Geburt eingetretten und leicht und schnell (da es nicht einmal pag. 35. eine halbe Stund an-

gestanden

gestanden als defendenda in der Absicht ihre s. v. Nothdurft zu verrichten in den Gänßstall gegangen, da schon das Kind gekommen) gebohren worden, welches bey einem toden Kinde nicht so leicht geschehen kan

Teichmeier Institut. Med. Legal. cap. 24. p. 235. n. 6.
Schuster Casuum Medico - Legal. cas. IX. p. 213.
Albert. Juris Prudentiæ Medicæ Tom I. cap. IX. §. 6. p. 182. & 190.
Tom. III. Cas. 116. p. 863. Tom. V. p. 173.
Tom. VI. Cas. 3. n. 11. p. 34. Cas. 4. p. 57.
Fabricius Sammlung Medicinischer Responsorum und Berichte. Cas. I. p. 11.

auch die beygebrachte sugillationes, ob sie schon tödtlich gewesen, jedoch nicht so augenblicklich haben das Leben nehmen können, ohnmöglich an einem todten Cörper zuwege zu bringen sind, mithin klar am Tage, daß es sich vollends durch die Nabelschnur zu todtgeblutet, (welche Verblutung aber bey einem Todten, wie oben schon demonstrirt worden nimmermehr sich ereignen kan) mithin lebendig auf die Welt gekommen seyn muß.

So wird auch der Herr Defensor aus vorangeführten Beweißgründen, in Ansehen der Richtigkeit der Lungenprobe an sich selbsten, genugsam überzeuget seyn, und das noch um so vielmehr, da bey denen Lungen des Kindes Quæst. weder ein Fehler, noch auch die mindeste widrige Zufälligkeiten, die solche Probe hätten turbiren können, sind wahrzunehmen gewesen.

Ich hoffe demnach der Herr Defensor werde sich mit dem wenigen, welches ich zur Rettung der von Ihm angetasteten Ehre des Visi Reperti Medico - Chirurgici, und des von höchster Herrschaft dem Hochfürstl. Collegio Medico gnädigst aufgetragenen, und von diesem unterthänigst

ausgefertigten Gutachtens entgegen gesetzet, begnügen lassen, mir aber auch darbey, ohne die Reprimande des Appellis, gleichwie Herr Defensor als Er die Fundamenta Medico-Physica, in seiner zu führenden Defension zu untergraben sich unterstanden hat, verdienet, auf mich zu laden, nur zu meiner künftigen Belehrung folgende Frage ausbitte: Ob nemlich die GOtt geheiligte Justitz, diese Principia führe, daß wenn eine solche Inquisitin alles auf das Laugnen lässet ankommen, nichts eingestehet, von allen nichts wissen will, alle benöthigte Hülffe zu ihres Kindes Rettung boßhaftig und verstockter Weise verschläget, sie dennoch ihre Unschuld, (gleichwie alle Gründe der Deductionis Innocentiæ dahin zielen,) dadurch an den Tag legen könne und dörffe? Und ob sie nicht, wenn auch nicht die mindeste Spur, oder nur Vermuthung einer angelegten Gewalt vorhanden wäre, ex capite omissionis an dem Todt des Kindes sich schuldig gemachet habe? Conf. Fabricius l. c. in Casu Parallelo p. 10. 11. 12. 13.

EXTRACT
Der Defensions-Schrifft und Deductionis Innocentiæ,
De 10. Octobr. 1754.

p. 4. Den 30. Junii 1753. hat sich Inquisitin einmal zu Nacht von dem Imprægnatore beschlaffen lassen, und daß Sie nicht geglaubet davon schwanger worden zu seyn, weilen Sie ihre menses noch biß zum 24. Aug. gehabt, und als sie an eben diesen Tag, ihr ohnwissend, die menses gehabt, Schweinen Fleisch, Kümmerling, Bratwürst rc. gegessen, dar-
p. 5. auf getanzet, so hätte sie geglaubet, solche dadurch verlohren zu haben, um
p. 6. so mehr da sie solche schon einmal in Bratwürsten veressen, es wäre auch schon von 5. biß 6. Jahren der weiße Fluß allezeit vor und nach dem rothen ordentlich erfolget, und hatte bey Ausbleiben des rothen, sie um so weniger an eine Schwangerschaft gedacht da sie sagen hören, daß der weiße den

rothen

rothen Fluß verzehrete daher sie kein Bedenken getragen sich hier und dar p. 7.
Raths zu erholen und unterschiedlicher Mittel zu bedienen, theils in Ansehen des weißen Flusses theils ihre monathliche Reinigung wieder zu erhalten p. 8. 9.
und nicht das Kind abzutreiben, weilen sie ihre Schwangerschaft nicht gewußt. Da ihre Mutter verspühret daß ihre Tochter einen grössern Leib ha- p. 16. 17.
be und deren Brüste stärker wären, welche hingegen defendenda einmal wie das anderemal beschaffen gewesen zu seyn angegeben - der Leib aber so geschwollen daß sie öffters Matten hinein drucken können. p. 18.

Daß der Inquisitin öfters so wehe worden mit heftigen schneiden und reissen im Leib gleich einer kreistenden Frau - auch die rechte Brust so wehe gethan, daß sie solche nicht anfassen können, aus solcher erstlich ein paar Tröpflein wie Stecknadelköpfle - das zweytemal etwas wäßerigtes, das drittemal etwas so groß als eine Erbse ganz geronnen wie Milch und Wasser p. 19.
heraus gegangen seyen, ingleichen daß im Bauch der Inquisitin, wie Julia da sie ihre Hand, wegen von jener geschehenes Klagen über das Aufsteigen der Mutter, darauf geleget wahrgenommen haben will, ordentlich geschnalzet haben solle, welche Umstände aber von der Inquisitin und respe- p. 20.
ctive ihrer Mutter nicht durchgängig eingestanden.

Da der Urin zu dem allenthalben berühmten Kraftshöfer Bader von dem Vatter selbsten auch getragen worden, welcher gesaget es könnte nicht p. 21.
seyn daß seine Tochter schwanger wäre, er müste es sonsten aus dem Urin sehen, es zeige sich vielmehr Schärffe und Gall im Geblüte - daher alle Ver- p. 22.
muthung einer Schwangerschaft weggefallen - da zu Schwand und Cammerstein etliche Weibspersonen welche ebenfalls geschwollen und doch nicht schwanger gewesen, also verstorben - auch der Bader Ostertag von Barthelmeßaurach etliche Wochen vor ihrer Niederkunft nach vorgängigen wieder- p. 23.
holten Angreiffen ihres Leibes mit beeden Händen in Gegenwart ihres Vaters behauptet es seye kein Gedanken daß sie schwanger seye - durch den Ruff daß sie schwanger seye wurde das Amt veranlasset den Vatter zu Rede zu se- p. 24.
tzen, der aber alles verneinet - sich auf den Bader zu Krafftshoffen be-

 ruffen -

p. 25. ruffen - zu der vorgehaltenen Schwangerschaft aber unter dem Beysatz, daß sie ihr lebtag nichts unrechtes gethan und mithin nichts gestehen könne, sich
p. 26. keineswegs bekennet - die obige Umstände des aus der Brust gedruckt seyn sollenden Wassers und Milch, dann des im Bauch wahrgenommenen
p. 27. schnalzens verneinet.

Da die Mutter der Inquisitin dem Vorgeben der Juliæ in denen mehristen Umständen widersprochen, und sich überhaupts aus denen Depositio-
p. 28. nen gedachter Personen keine Zuverläßigkeit einer Schwangerschaft, noch weniger aber ein richtiges Indicium des vermutheten abortus eruiren lassen-dennoch hat Defendenda d. 21. Mart. a. c. Nachmittag um 4. Uhr ein
p. 29. vollkommen zeitig Kind sexus masculini in ihres Vaters Gänßstall zur
p. 30. Welt gebracht.

Partus Facilitas

Es hat nicht einmal eine halbe Stund angestanden daß Defendenda in der Absicht ihre s. v. Nothdurft zu verrichten in den Gänßstall gegangen, da schon das Kind gekommen, und weilen sie über einen so unvermutheten Erfolg äusserst erschrocken und bestürzt auch darbey voller Angst, Jammer und Schmerzen gewesen, daß sie nicht gewußt was sie thun solle - hingegen
p. 35 das Kind so geschwind und stark hergeschossen - sonsten jemand zur Hülffe zu ruffen sey nicht mehr möglich gewesen, so hat sie, sich vom Kind - und solchen fortzuhelffen, selbsten zu ihr langen müssen, da sie dann stehend, jedoch in etwas zusammen gebogen solches würklich gethan, dem Kind beym Köpflein geholffen und gezogen, keineswegs aber aus Vorsatz diesem etwas zu thun, zu verletzen oder Schaden zuzufügen, sondern solches lebendig auf die Welt zu bringen, gleichwohl ist ihr selbiges, da es unter gedachter Beyhülffe geschwind miteinander hergerumpelt und ganz aus der Geburt gewe-
p. 36. sen, wegen dessen Schlüpfrigkeit und eben berührten starken Herausschiessens ausgeschlupft und wider Willen mit dem Kopf auf den Boden, welcher mit faulen Stöcken belegt und worauf allerhand Geträß auch Stroh, ohne doch zu wissen ob viel oder wenig geweßen, mit Abreißung der Nabelschnur hingefallen, wobey Inquisitin vom Kind weder ein Schreyen gehöret noch gesehen

gesehen oder verspühret daß es gelebet habe. Indessen aber ist hier noch dieser Umstand mit anzumerken, daß währender von selbiger ihrem Kind gethanener Hülfe, der Ganßer immerzu auf sie hineingebissen, dergestalt daß dieselbe solchen Ganser mit der einen Hand zu wiederholten malen, über die andern im Stall gewesene Gänse hinüber wegschlenkern, inzwischen aber sich mit der andern Hand helffen müssen. So viel die Umstände nach dem Gebähren betrifft so hat Inquisitin das von ihr auf den Boden hingeschossene Kind sobalden aufgehoben, und weilen sie im grossen Schmerzen nicht gewußt was sie thun solle in einen alten braunen da gelegenen Rocklumpen nebst der etliche Minuten darauf von ihr, ohne zu wissen was solches sey, gerumpelten Nachgeburt gewickelt und auf das Brett über den Bahren geleget, die so kurz am Leib des Kindes abgerissene Nabelschnur hingegen unverbunden gelassen, weilen sie niemahlen ein neugebohren Kind gesehen noch gewußt daß man den Kindern die Näbel verbinden müsse - wie sie denn auch verneinet an gedachter Nabelschnur etwas gethan oder davon gerissen zu haben - und dabey beharret dem Kind nicht die mindeste Gewalt angethan zu haben.

p. 37. p. 38. p. 39. p. 40.

Inquisitin hat nach gebohrnen Kind der Claudiæ in den Gänßstall mit diesen formalien geruffen: Suphel gehe her, Suphel gehst nicht herum solcher das Kind zu zeigen und zu geben, daß sie es in die Stube tragen solle, die Suphel aber zur Haußthür hinaus zur Sallustia gegangen, solcher den ganzen Vorgang mit Bitte zu deren Schwester der Hebamme Lucia zu gehen, welche auch zu ihrer Schwester sich verfüget, die nach eröfneten vorgegangenen Umständen, sogleich die Anzeige davon bey Amt gethan, sich in der Corneliæ Hauß begeben, in das Brandweinstüblein gegangen, zu welcher die alte Cornelia gesagt: Sie hätten gute Freunde nöthig daß man der Tochter ihre Unschuld sehete daß solche unschuldig und von ihr der Æmilia (die auch darzu geruffen worden) kein Kind gesehen worden seye; worauf eben diese Æmilia, in der Meynung daß die Defendenda das Kind noch im Leib hätte solche mit beeden Händen um den Leib angegriffen, diese aber gesagt: solle sie nicht angreiffen, es thäte ihr der

p. 46. p. 48.

Leib so wehe als wenn er aller erschworen wäre, worgegen aber Æmilia
p. 50. versetzt: Margeth Margeth was habt ihr gethan? diese hingegen geantwortet, hätte schon 3. Tage keine Oefnung und einen starken Brand bey sich gehabt, welcher auf ihr Zulangen und Helffen von ihr gekommen, womit sie sich aber da der Ganser im Stall immer auf sie gewollt, so verzogen hätte. Gleichwie nun hierauf Inquisitin immerzu niedergesunken und in die Ohnmacht gefallen daß man sie öfters aufheben müssen, so hat Æmilia nach der
p. 51. Hebamme geschicket inzwischen aber die Cornelia nochmalen angestrengt und um GOttes Willen gebetten Ihr und ihres Kindes Leben zu retten, diese hingegen ein Kind gehabt zu haben verneinet, gleichwohlen aber die darauf angekommene Hebamme auf vorgängig Befragen, Margeth wo habt ihr euren grossen Bauch hingethan, die Visitation vorgenommen worden,
p. 52. würklich befunden, daß dieselbe ein Kind gehabt haben müsse. Defendenda versetzte: Wo müste das Kind herkommen, seye rein, und habe ihr Lebtag
p. 53. nichts übels gethan, worauf die Hebamme im Gänßstall bey der Thür zwey Stuck geronnen Geblüth gefunden, aber gesagt Margeth das ist nicht ge-
p. 54. nug - darauf wider in das Brandweinstüblein gegangen, daselbst Inquisitin wieder angestrengt, zu sagen, wo sie das Kind hingethan hätte, vielleicht möchte es noch bey Leben seyn, und wenn sie es nicht sagete, ihr es den Kopf kostete; sie ist aber doch bey dem Verneinen ein Kind gehabt zu ha-
p. 55. ben verharret, auch so gar gegen Hrn. Castner, der sich nebst Hrn. Burgermeister A. & B. nach vorgängiger Abschickung des Amtknechts in der Corneliæ Hauß, und auf dessen zuruckgebrachte Nachricht von dem Ergeben in dem Brandweinstüblein eingefunden, und die Inquisitin des gehabten Kindes halber und wo sie solches hingethan befraget hat, noch so lange gelaugnet biß ihre Mutter selbiges an oben schon beregten Ort ohne langes Nachsuchen gefunden, auf den alten braunen Lumpen hineingetragen, und
p. 56. so nach auf sie zuzuschlagen angefangen hat. Wornach von der Hebamme das Kind in die vordere Wohnstube gebracht, und auf dessen Brust noch etwas
p. 57. Wärme gespühret zu haben, vermeynet.

Inquisi-

Inquisitin hat sich bey den vorgegangenen circumstantien fast durchgängig mit der Unwissenheit entschuldiget, sie wisse nicht wie ihr geschehen, da sie aus dem Stall gewesen, und von allen deme was sich sodann weiter zugetragen, geredet, gefraget und von ihr geantwortet worden, vor lauter Schrecken, Schmerzen, Jammer und Angst nichts wissen wollen sey ganz ausser sich selbst - und ihr grad so gewesen als wenn Sinnen und Verstand von ihr geflogen, also daß sie nicht gewußt was sie thue, wohin sie kommen, wo man sie hinführe, was sie sage, oder andere Leute zu ihr gesaget oder gefraget und nicht einmal gewußt habe, wer sie vom Gänßstall in das Brandweinstüblein geführet, und was vor Leute allda gewesen. p. 61.

Es wird demnach in facto nichts weiter mehr zu berühren nöthig seyn, als wohin das Visum et Repertum und sodann das Gutachten des hiesig Hochfürstl. Collegii Medici ausgefallen. p. 62.

Inserebatur Visum Repertum. p. 63. ad 66.

Das Parere des Hochfürstl. Collegii Medici enthält nicht nur verschiedene medicinische Rationes weshalben das Kind quæst. müsse unter und nach der Geburt gelebet haben, sondern auch dreyerley Hauptursachen in sich, welche zu dem Todt des Kindes contribuiret haben und 1.) in der gewaltsamen Quetschung und Mißhandlungen an desselben Köpflein, 2.) aber in der unterlassenen Verbindung der besonders so kurz am Leib des Kindes abgerissenen Nabelschnur bestanden seyn sollen. p. 66. p. 67.

Vor allen Dingen ist zu untersuchen: Ob certitudo corporis delicti materialis in substrato casu vorhanden? Inmassen die peinliche Frage ob das Kind quæst. von der Inhafftirten dolose getödet worden oder nicht, vergeblich und unstatthaft angebracht werden würde wo noch keine Necatio infantis recens ex se nati vivi editi ac perfecte formati erprobet worden; siquidem absque indubitata ac certa corporis delicti repræsentatione et probatione nec pœna nec tortura locum habet. p. 69. p. 70.

Con-

Conſtit. Crim. Artic. 6. & 8. ad eosque.

Kreſſ. in Comment.

Carpz. p. 2. quæſt. crim. 81. n. 1. P. 3.
Quæſt. 108. n. 15. 16. & 17.

Harprecht. Conſult. crim. & civil. conſ. 79.
n. 6. & 7. p. 575.

So gewiß es aber iſt, daß der Judex inquirens pro qualitate proceſſus inquiſitorii das Onus probandi auf ſich hat, und daß in denen delictis facti permanentis, worunter das Infanticidium allerdings mit gehöret, evidentiſſimæ liquidæ luce meridiana clariores probationes erforderlich ſind, ſo wenig wird ſich in præſenti behaupten laſſen, daß dergleichen Beweiſe ad acta gebracht worden woraus das corpus delicti materiale zuverläßig abzunehmen wäre.

Dann eines Theils mangelt die Confeſſio der Inquiſitin totaliter,
p. 71. da ſie unter Beruffung auf ihr reines Gewiſſen conſtantiſſime widerſprochen dem Kind etwas gethan oder ſolches umgebracht zu haben, darauf beſtanden iſt, daß ſie nicht einmal an dem Kind ein Leben geſpühret noch geſehen, noch weniger von ſolchem ein Schreyen gehöret - welches unterbliebene Schreyen vor ein Kennzeichen, daß das Kind quæſtionis wo nicht vorher doch wenigſtens unter der Geburt kein Leben mehr gehabt haben müſſe, um ſo mehrers zu erachten je weniger widerſprochen werden kan, daß ein
p. 72. Kind auch ſo gar in extrema uteri Parte, ehe es noch einmal würklich zur Welt kommet, ſchon ſchreyen könne.

Bohn de Off. Med. Dupl. P. 2. c. 6. p. 667.

Und über dies iſt nirgends in actis inquiſit. anzutreffen daß die Inquiſitin entweder ſelbſten eingeſtanden hätte oder glaubwürdig überführt worden wäre, ob ſich das Kind vor - unter oder ſobalden nach der Geburt gereget oder

oder beweget habe, si vero motus foetus non adfuerit pro mortuo habendus est, quia mortuus fœtus nullum motum exercet. Teichmeier instit. Med. Leg. cap. 24. n. 6. anderer bey einem lebendig auf die Welt kommenden Kind sich äussern müssenden jedoch aber im Sections-Bericht unberührt gebliebenen Kennzeichen hier nicht weitläuftig zu gedenken. Gleichwie aber auch andern Theils in substrato casu per testes nicht erwiesen werden mag, daß das Kind quæst. lebendig auf die Welt und per violentiam externam matris um das Leben kommen; also kommt es einzig und allein darauf an ob dießfalls der Sections-Bericht und das hierüber gnädigst abgeforderte auch unterthänigst gestellt wordene medicinische Gutachten des Hochfürstl. Collegii Medici hinreichend - und darinnen ein solcher Beweiß welcher das Corpus delicti materiale an die erforderliche Gewißheit - und völlig ausser allen Zweifel setzen könnte anzutreffen seye. Nun scheinen zwar die im viso reperto behauptete Vollkommenheit und Zeitigkeit der Corneliæ neugebohrnen Kindes - der status naturalis, die gewöhnliche Größe, das frischseyn, das obenaufschwimmen der beeden Lungenflügel ganz und stückweiß im Wasser - die von behöriger Größe und gesund befundene Nachgeburt, benebst der 6. Zoll la n daran gehangenen sich hübsch weiß und vollkommen præsentirten Nabelschnur, ferner deren Abreissung und nicht erfolgte Verbindung, wie auch die Umstände daß in denen ventriculis cordis gar nichts in den vasis majoribus vena cava & aorta hingegen sehr wenig Geblüt - an dem Cörperlein aber hier und dar blutige stigmata gewesen, und endlichen die am Köpflein im occipite und ossibus bregmatis dextri lateris wahrgenommene starke Sugillationes, nebst dem Riss am Mäulgen und in occipite circa suturam lambdoideam und bregmate dextro biß an den musculum temporalem wie auch in ipsa substantia cerebri et basi cranii gefundenen vielen sulzigt geronnenen Geblüt ꝛc. solche signa und argumenta zu seyn, woraus das Leben des Kindes und eine an solchem äusserlich ausgeübte Gewalt noch wohl præsumiret werden dörfte, zumalen wenn dabey die von dem Hochfürstl. Collegio Med. hierüber an und ausgeführte rationes

p. 73.
p. 74
p. 75.
p. 76.
p. 77.

mit betrachtet werden; alleine so wenig die angerühmte Vollkommenheit und Zeitigkeit, dann übrige erstbesagte Beschaffenheiten des oft mentionirten Kindes das corpus delicti infanticidii ausmachen können; Ferd. Christoph Harprecht Consultat. crim. et civil. P. II. Conſ.
p. 77. 43. n. 77. Eben so wenig wird man von denen entdeckten weitern signis und darüber angebrachten rationibus sagen können daß solche die rechtsbehörige indubitatam ac certam corporis delicti probationem involviren, da selbige so wohl an sich, als auch in Ansehung derer in hoc casu vorwaltende Umstände mit vielem Zweifel und Ungewißheit verknüpffet sind. Dann so viel die

Erste Raison betrift weshalben das Hochfürstl. Colleg. Medicum die Lebendigkeit des Kindes noch unter und nach der Geburt vermuthet, so führet eben der von selbigen im Gutachten hierbey allegirte Paul Zachias in Quæst. Med. legal. Lib. 4. Tit. 1. quæstio p. 321. n. 30. folgende
p. 78. observation an: Circa cadavera - usque ad: sanguinem effendere &c. ist nun aber letzteres schon an denen cadaveribus observiret worden, und nicht præter naturam vel limites naturæ, so beruhet der von Collegio Med. in gegenwärtigen casu angebrachte Satz, daß ein toder Cörper kein
p. 79. Geblüt mehr von sich giebet noch auf keiner vollkommenen und vestgestellten Gewißheit sondern ist eine zweifelhaftige Sache - ubi enim utraque pars potest defendendi et teneri tunc est res dubia, dubia vero res nihil omninò probare pt. vid.

Mascard de probat. Volum. 2. concluſ. 578. n. 1. & 2. & ibi allegat.

Damhouder in Enchirid. parium aut similium in verb. dubiis.

Eben so zweifelhaft und ungewiß stehet es mit der angegebenen Verblutung durch die Nabelschnur aus, allermassen unten loco congruo ausführlicher dargethan werden soll, daß weder umbilici deligatio in nuper natis absolute nöthig, noch aus solcher Unterlassung so schlechterdings eine Verblu-
p. 80. tung zu folgern sey. Und obgleich in substrato casu, weilen nach dem Sections-

ctions-Bericht die ventriculi cordis ganz und die vasa sanguifera majora meistentheils leer vom Geblüt gewesen seyn sollen, eine hæmorrhagia funiculi umbilicalis prægressa anscheinen und daraus daß das Kind lebendig gebohren worden seyn möge vermuthet werden dörfte, so kan man doch hierbey zu keiner Gewißheit gelangen, quia non constat de quantitate sanguinis effusi, vel an ex funiculo umbilicali non deligato sanguis copiose effluxerit, inmassen der Sections-Bericht hievon nichts meldet gleichwohlen aber solches hätte geschehen sollen.

Teichm. Instit. Med. leg. cap. 21. qu. 12. n. 11. cap. 24. n. 4. p. 81.

Wie dann auch dieser Umstand daß die Hebamme nach ihrer eydlichen mit denen den 21. Mart. a. c. ad protocollum gegebenen summarischen Erzählung nicht conform ausgefallenen Deposition, in dem Stall nur zwey Stuck geronnen Geblüt gefunden und gesagt: dieses seye nicht genug die Sache wiederum zweiffelhaftig machet dergestalten daß das Hochfürstl. Coll. Med. selbsten keinen Umgang nehmen können dieses dubium im Gutachten zu berühren, und hierbey eine mehrere Nachricht zu desideriren; p. 82. wiewohlen die desiderirte Besichtigung des Stalls und des braunen Lumpens worein das Kind gewickelt gewesen, ebenfalls auf Ungewißheit hinaus gelauffen seyn würde, weilen man nicht wissen können, ob das sich allenfalls allda befundene Geblüt â matre an â nato hergekommen vid. Heisteri Diss. de summe necessariâ inspectione cordis vasorumque majorum sub legali Infantum sectione §. XV. p. 83.

Gleichwie nun endlich auch hæmorrhagia funiculi umbilicalis prægressa nicht allezeit andeutet infantem vivum natum, und â corde vasisque majoribus sanguine exhaustis, nicht allezeit infanticidium perpetratum concludirt werden mag, überhaupts aber die von denen berühmtesten Medicis de signis fœtus vivi vel mortui nati ex inspectione cordis et vasorum majorum petitis formirt werdende Theses nicht infallibel sind, modo cit. Diss. §. 22 & 23. p. 84.

Also können dergleichen dubia argumenta das corpus delicti in keine Gewißheit setzen, wenigstens ist dadurch nicht klar gemachet worden, daß das Kind quæst. noch nach der Geburt gelebet und lebendig auf die Welt gekommen, vielmehr kan aus nachfolgenden Umständen ganz wahrscheinlich præsumirt werden, daß solches unter der Geburt im Durchbruch gestorben sey, und zwar aus der von sich selbst und so kurz am Leib des Kin-
p. 85. des abgerissenen Nabelschnur, welches von der zumalen durch die heftige Geburthsschmerzen, und durch die von dem bösen Ganser im Stall verursachte öftere Bewegungen völlig entkräftet gewesene Mutter in Ermanglung eines hierzu dienlichen Instruments bloß mit ihren schwachen Händen ohnmöglich geschehen können, wie dann Defendenda verneinet die Nabelschnur mit Gewalt abgerissen zu haben, und hingegen erinnert hat, daß sie von solcher nichts, ausser den an der darauf gefolgten Nachgeburt gehangenen Trümmlein rechts gesehen, auch was solches seye erst im Amtknechtshauß
p. 86. beschehenen Erklärung nicht gewußt oder verstanden habe, folglich muß bey solchen Bewandnüssen dasselbige Abreissen der Nabelschnur von einer andern sich schon unter der Geburt oder beym durchbrechen des Kindes ereigneten Ursache, und diesem zugestossenen Zufall herrühren, welches (ut quidam perhibent) ex convulsionibus des Kindes, wann die Nabelschnur um dessen Gliedmassen verschlungen ist, sich zutragen kan.

Heister l. c. §. 22.

p. 87. Worzu noch kommt, daß die Verhaftete testantibus Actis bey ihrem sehr schmerzhaften ängstlichen Gebähren ganz allein und ohne alle Hülffe und darbey noch wegen der unvermutheten Ankunft eines Kindes in der grösten consternatione & perturbatione animi folglich ausser Stand gewesen sich so zu verhalten daß das Kind lebendig von ihr kommen möge, sie auch als eine junge drey und zwanzig jährige Weibsperson primipara, die noch bey keinem Kindhaben gewesen, die in dergleichen sich gar nicht eingebildeten Vorfallenheit erforderliche Wissenschaft weder haben noch wegen anderer Um-

stände

stände dabey behutsam und vorsichtig verwahren können, da sie stehend gebähren - sich aber inzwischen, weilen der im Stall gewesene böse Ganser immer auf sie loßgegangen und hineingebissen durch wiederholte Wegschlenkerung desselben über die andern Gänse beständig hin und her bewegen und ermüden müssen, aus welchen oben in facto schon berührten actenmäßigen Umständen, hingegen gar wohl præsumiret werden mag, daß das Kind noch unter der Geburt gestorben, und solchem da es im Durchbruch, und dessen Kopf schon extra uteri orificium gewesen, vornemlich durch erstgedachte nicht ohne Zusammendrückung derer Beine abgelauffen seyn könnende Pressio.
Bewegungen wider alles Wissen und Willen der Gebährerin eine tödliche p. 89.
læsion beygebracht worden seye.

Alberti Juris Prud. Med. Tom. I. Cas. 9. p. 94. n. 4. & pag. 95. in verbis: Denn es ist möglich daß ꝛc. Cal. X. p. 104.

Teichmeyeri Instit. Med. Leg. cap. 24. p. 241. in verbis fieri poteè. add. pag. 243. in verbis: Talis læsio fieri potest 1) quando caput infantis in partu ab ossibus pubis matris comprimitur.

Wie dann auch daß das Kind unter angeregten ohnehin stark schwächenden und stehend geschehenen Bewegungen im Durchbruch, und zwar mit p. 90.
dem Kopf gebohren - mit dem übrigen Leib aber noch in utero biß zu der Inquisitin Beyhülffe steckend gewesen - da ihre Ausdrücke: sie habe beym Visitata.
Köpflein geholffen und gezogen daß es fortgekönnt ꝛc. habe das Kind von ihr gerissen ꝛc. wäre solches erst geschwind miteinander hergerumpelt, wie sie geholffen hätte; sie habe mit der einen Hand den Ganser immerzu hinweggeschlenkert über die andere Gänse hinüber und mit der andern Hand p. 91.
sich geholffen ꝛc. und andere Ausdrückungen mehr ꝛc. womit denn zugleich dem zweyten von dem Hochfürstl. Coll. Med. im Gutachten des Kindes Leben halber angeführten argumento hinlänglich begegnet ist, und Defensor ohne Nachtheil der Inquisitin dahin gestellet seyn lassen kan ob die zum Vor-

 schein

Sugillationes &c. ſchein gekommene ſugillationes und extravaſationes ſeri gelatinoſi & ſanguinis extra et intra cranium & cerebri ſubſtantiam in einem todten Cörper nicht geſchehen ſondern nur bey einem lebenden Kind ſich ereignen können allermaſſen daraus noch nicht folget, daß das Kind wirklich le-
p. 92. bendig zur Welt gebracht und ſodann erſt von der Mutter Gewalt ausgeübet worden, weilen erwehnte ſugillationes & extravaſationes ꝛc. aus vorberührten Urſachen ganz wahrſcheinlich ſchon unter der Geburt und in tranſitu per os pubis wider alles Wiſſen und Willen der Gebährerin entſtanden ſeyn mögen, ſiquidem non ſolum probabile eſt, poteſt & ſæpius contingit quod infans in tranſitu per os pubis caput circa ſuturam lambdoideam lædere poſſit.

Paul Amman. Medic. Crit. Caſ. LXIX. Reſponſ. 454. Quod ſugillationes & extravaſationes ſanguinis. â compreſ-
p. 93. ſione pedum vel quando caput infantis in partu ab oſſibus pubis matris comprimitur, contingere poſſint

wird von keinem Medico widerſprochen werden können

Alberti loc. cit. pag. 95. & 104.

Teichmeyer loc. cit. p. 236. n. 2. & pag. 243.

dahero denn das von denen ſugillationibus & extravaſationibus ſeri gelatinoſi & ſanguinis hergeleitete argument das Leben des Kindes nach der Geburt ebenfalls nicht abſolute und zuverläßig beweiſet, vielmehr aus oben angeführten Urſachen, wobey der Defendæ ſchon erinnerter maſſen
p. 94. nichts nichts imputirt oder zugerechnet werden mag des Kindes Ableben unter der Geburt wahrſcheinlicher iſt, zumalen poſt enixum nicht der mindeſte Laut von ſelbigen gehöret, keine Bewegung geſehen oder verſpühret, noch ſonſt ein anderes Lebenszeichen abgemerket worden. Wohingegen die

Dritte

Dritte Raison, warum das Kind lebendig auf die Welt gekommen seyn müsse die allerzweifelhaftigste ist, quia ipsum experientum pulmonis infantum fallax est. Nun wird zwar bey denen Medicis behauptet daß wenn einmal Luft in die Lungen gekommen solche niemalen völlig wieder heraus gienge sondern allezeit aliqua portio aëris in pulmonum cellulis verbleibe, wovon die Lungen leicht werden, und daher allezeit auf dem Wasser schwimmen. p. 95.

Nachdem aber casus vorhanden, wo die Lungen lebendig auf die Welt gekommener Kinder im Wasser untergesunkeu, und hingegen die Lungen in utero abgelebter Kinder bey der Wasserprobe beständig oben aufgeschwommen, quamvis manifesta corruptionis indicia putredo, livor foetor atque epidermidis discessus eosdem jam aliquod tempus in utero mortuos extitisse docuerint. vid.

Vater Diss. de valore et sufficientia signorum vivi et mortui nati Thes. VII. & ibi allegat.

Heister Diss. de fallaci pulmonum Infantum experimento.

Ueberdies auch von denen Medicis nicht widersprochen werden mag, daß ein Kind ehender als es würklich zur Welt gebohren worden zu respiriren anfangen, und schon da es noch in der Geburt stehet Luft schöpffen, folglich, wenn es gleich inter ipsum partum verstirbet p. 96.

Teichmeyer l. c. cap. 24. p. 241. fieri potest &c.

Bohn de Renunciat. Vulner. in Append. Diss. I. 174. §. præterea &c.

so nach todt zur Welt gekommen dennoch dessen Lunge nach vorangezogenen medicinischen Satz schwimmen können, als lieget klar am Tage wie wenig der Wasserprobe mit der Lungen zu trauen, wie betrüglich solche seye, und

wie

wie hieraus die Gewißheit des Lebens eines Kindes nach der Geburt sich nimmermehr absolute vermuthen, noch weniger erweisen lasse, zugeschweigen
p. 97. daß gedachte Probe, wenn die rechte Quantitæt Wassers nicht genommen, sondern hierbey etwas vel excessu vel defectu versehen worden nicht einmal eintreffen kan, wovon aber in dem Sections-Bericht, wie doch geschehen sollen nichts annotirt zu finden mithin auch in præsenti zweiffelhaftig ist ob diese Lungenprobe gehörig verrichtet worden, vid. Schreyer in sua defensione so er anno 1699. solcher Probe halber herausgegeben p. 17. 18. & 19. Defensor könnte hier noch mehrere Umstände und rationes anführen, welche die Wasserprobe mit denen Kindeslungen äusserst zweiffelhaft machen und worüber inter Medicos pro und contra disputirt wird,
p. 98. er hält aber vor unnöthig hierbey länger stille zu stehen, sondern beruffet sich deshalben auf nachfolgende Authores:

Bohn. de Renunciat. vuln. Append. Diss. I. p. 172. seqq.

Alberti Medicin. Jurisprud. Med. Tom. 1. Cas. XIII. p. 134. n. 4. et ibi allegat.

Dabey aber vermeldent, daß weil die Herren Medici selbsten unter sich noch nicht einig sind, ob dtr Lungenprobe etwas zu trauen? mithin solche Res dubia & controversa ist hierauß kein fundamentum certitudinis vitæ post partum genommen noch weniger ein Infanticidium præsumi-
p. 99. ret werden könne, vielmehr findet hier dieses seine Application, quod, quoties Medici inter se dissentiunt, licet in utramque partem rationes probabiles & concludentes adducant, mitior via & sententia eligenda sit.

cap. 49. de R. I. in 6to.

dergestalten daß ex pulmone natante nicht einmal ein indicium torturæ locum faciens entspringen kan, weilen ad decernendam torturam indicia sufficientia proxima, indubitata & luce clariora erfordet werden

den per notissima jura, wovor aber weder mehr berührtes betrügliches Experimentum, noch die andern im Sections-Bericht angemerkte Signa, wenn sie gleich mit solchen conjungirt werden, da diese per deducta ebenfalls auf lauter Ungewißheit beruhen und hinaus lauffen keinesweges zu erachten sind. Wie denn auch das p. 100.

IVte von der noch auf des Kindes Brust dem Angeben der Hebamme nach gespürten Wärme hergenommen wordene argumentum nicht überzeugend, sondern äusserst zweiffelhaftig folglich zu einem Zeugnis oder Indicium daß das Kind ein Leben mit auf die Welt gebracht haben müsse, nimmermehr hinreichend ist, dann eines Theils hat von gedachter Wärme sonst niemand von denen anwesenden Personen als nur allein die Hebamme deponirt diese aber passim in ihren Aussagen wie unten umständlicher ausgeführet werden soll sich öfters widersprechend und variirend erfinden lassen, ja so gar auch in diesem Punct variando respondirt - einmal das Kind ganz warm ausgegeben und wieder nur von einer etwas gespührten Wärme auf der Brust gesaget - mithin dieser zumalen Weibesperson bekannten Rechten nach nicht der mindeste Fides beygeleget werden kan, andern Theils ist es nicht præter naturam vel limites naturæ daß auch todte Cörper lange Zeit nach dem Absterben warm verbleiben, vid. supra allegat. p. 101. p. 102.

Zacchias Lib. 4. Tit. 1. q. 10. p. 321. n. 30.

mithin kan ein inter ipsum partum verstorbenes Kind um so mehr, da es aus dem utero als einem warmen Ort herkommet noch wohl eine Stunde lang eine Wärme behalten, und folget gar nicht so absolute, daß sothane Wärme ein signum eines lebendig auf die Welt gekommenen Kindes seyn müsse, wiewohlen über dies sich aus denen actis die in dem medicinischen Gutachten angemerkte Zeit nicht so zuverläßig determiniren lässet vielmehr in Betrachtung daß die in beregten Gutachten pag. 5. berührte biß zur Herbeybringung des Kindes vorgegangene Umstände respective eylend, sogleich auf der Stelle rc. (als welcher und anderer eine Geschwindigkeit an- p. 103.

M deutender

deutender Ausdrücke sich die Zeugen in ihren solchenfalßigen Aussagen passim bedienet haben) verrichtet worden, glaubiger ist, daß kaum eine halbe Stunde biß zur Aussindigmachung des Kindes verstrichen seyn möge.

p. 104. Wer wollte demnach da es mit denen angeführten signis vitæ allenthalben so dubiös aussiehet sich beygehen lassen so præcise zu behaupten, daß der Verhafteten neugebohrnes Kind würklich mit einem Leben auf die Welt kommen und solches ex post per violentiam externam â matre umgebracht worden seye? und wer wollte nicht vielmehr eben darum, weilen gedachte signa, sie mögen gleich ein jedes derselben, an sich oder conjunctim betrachtet werden, juxta demonstrata unter Ungewißheit und nicht absolute concludirendes involviren mit guten Gewissen und Rechtsbestandt das contrarium behaupten, zumalen aus oben angeführten actenmäßigen

p. 105. so possible als probable in die Augen fallenden Umstände, die gröste Wahrscheinlichkeit entspringet, daß oft mentionirtes Kind wo nicht schon in utero, doch wenigstens noch inter ipsum partum den Geist aufgegeben haben müsse, und zwar dieses wider Wissen und Willen der Mutter, vor welche über dies noch eine grosse omnem violentiam externam post enixum excludirende Vermuthung militiret, da sich an dem Cörperlein vermög Sections-Berichts ausser dem unten abgehandelt werden sollenden Riß am

p. 106. Mäulgen, sonsten keine äusserliche læsion, an dem Köpflein aber testante Protocollo Sectionis de 23. Martii p. 3. weder eine depression noch fractur gefunden der aus denen sugillationibus & extravasationibus seri gelatinosi hergeleitete Verdacht hingegen oben genüglich elidiret worden.

Gleichwie nun aber die vor die Inquisitin streitende zumalen auf guten Grund beruhende præsumtiones innocentiæ denen contrariis um so mehrers vorzuziehen sind als bekannten Rechtens ist quod adeò non concludens dubia seu præsumtiva probatio, ob favorem defensionis

p. 107. non tollat probationem contrariam quamvis concludentim et plenam.

Fari-

Farinac. Qu. crim. 86. n. 76.

Menoch. Lib. 5. præſ. 3. n. 50.
L. fin. C. de probat.

Kœpen Dec. I. Concl. 8. n. 73.

Hondedeus Vol. 2. Conſ. 84. n. 33.

So iſt Defendenda mit vorſtehenden hier dubiöſen und unzuverläßigen, folglich nichts beweiſenden Rationibus Medicis noch lange nicht zu etwas peinliches gravirt noch weniger dadurch certitudo corporis delicti materialis hergeſtellt worden als welches certum ſpecificum, clarum continens in ſe omnes delicti qualitates & circumſtantias erſcheinen muß per notiſſima jura.

Anlangend aber die vom Hochfürſtl. Collegio im Gutachten bemerkte zwey Haupturſachen, welche zu dem Todt des Kindes contribuirt haben ſollen, ſo fället die zweyte darum hinweg, weilen von verſchiedenen berühmten *Medicis* ſelbſten behauptet wird, quod funiculi umbilicalis deligatio in recens natis non tam abſolutæ neceſſitatis, ut vita nati ex hoc funiculo pendeat und obſchon andre das contrarium ſtatuiren, dicentes quod ex intermiſſa funiculi umbilicalis deligatione fœtus neceſſariò & abſolute lethalem experiri debeat hæmorrhagiam, ſo ſtehen doch dieſem Satz viele exempla und experimenta entgegen, welche ſolchen völlig in die Ungewißheit ſetzen und umſtürzen, und hingegen beweißen quod deligatio vaſorum umbilici non abſolute neceſſaria ſit et nec hæmorrhagia neceſſariò nec mors conſequatur ubi illa fuit ommiſſa, vid. p. 108. p. 109.

Kaltſchmied in Program. de omiſſa funiculi umbilicalis poſt partum deligatione non abſolute lethali, Diſſertationi de ſcorbuto frigido ſub Præſid. Hambergeri Jenæ 1751. publici juris factæ, præmiſſo.

Alberti Jurisprudent. Med. Tom. III. Caſ. XIII. p. 138. in verbis:

> Die Nabelſchnur ſey dem Kind plat vom Leib geweſen, habe aber nicht geblutet ſeye auch nicht verbunden ꝛc.

p. 110. Beſonders aber hat der berühmte Profeſſor

Schulzius in Diſſ. Halæ 1733. habita

das Problema an umbilici deligatio in nuper natis abſolute neceſſaria ſit mit ſoliden Gründen in partem negativam reſolvirt und bewieſen quod Infantes in ſtatu naturali ſano in Lucem editi per vaſa umbilicalia tantum non patiantur ſanguinis profuſionem ex qua vita defungi poſſint adeoque non facta funiculi umbilicalis deligatio pro abſoluta cauſa mortis cenſeri nequeat auch hierüber verſchiedene caſus und darunter vornemlich in §. 16. 17. von dem in actis Phyſico medic. Acad. Nat. Cur. Vol. II. obſ. L. ausführlicher anzutreffenden
p. 111. luculento Exemplo Meldung gethan wovon den Innhalt verbotenus
p. 112. daher zu ſetzen Defenſor darum vor dienl:ch erachtet weilen gleiche Umſtände in ſubſtrato caſu vorkommen und verlauten alſo die Worte folgender maſſen:

> Honeſta fœmina cum gemellos - - vixit hic infans &c. ultra menſem &c.

woraus dann nicht nur, daß die unterlaſſene Verbindung der Nabelſchnur pro abſoluta cauſa mortis keinesweges zu achten, ſondern auch dieſes er-
p. 113. hellet daß die ſelbſtige Abreiſſung derſelben ſo kurz am Leib des Kindes, ſich ohne Anlegung eines äuſſerlichen Gewalt von der Mutter gar wohl durch einen Zufall ereignen könne, zumalen in gegenwärtigen caſu wo die Verhaftete beym Gebähren ſtehend geweſen und das Kind von ihr auf dem Stallboden geſchoſſen; folglich ſind die von dem Hochfürſtl. Collegio Medico in fine des Gutachtens geäuſſerte Gedanken dieſelbe hierinnfalls einer ausgeübten Gewalt verdächtig zu machen ganz nicht zulänglich und bleibet eben ſo-

wohl

wohl das Angeben, wie sich fast alles Geblüt von dem quæstionirten Kind durch die Nabelschnur ausgeschüttet und also die dermalige unterlassene Verbindung den Todt nach sich gezogen hätte, in der Ungewißheit, bevoraus da aus dem Sections-Bericht nicht erscheinet, ob auch die übrigen vasa sanguifera et venæ capaciores seciret und wie viel Geblüt darinnen gefunden worden, dann in welcher Quantität das Geblüt von dem Kind gegangen seyn solle; mithin ersagten Bericht als mangelhaft und insufficient ohnehin nicht allerdings zu trauen ist, vielmehr wird jedermann in Betrachtung der gezeigten Mängel sowohl, als auch weilen die Scriptores Medico-forenses de lethalitate intermissæ ligaturæ funiculi umbilicalis unter sich selbsten uneinig sind Beyfall geben, daß man hierinfalls eben so wenig, als in oben schon an- und ausgeführten Stücken die rechtsgültige Gewißheit eines Infanticidii finden könne sondern das corpus delicti in dubio verbleibe. p. 114. p. 115.

Nun mögte aber solches gleichwohlen aus der zur weitern Hauptursache von dem Hochfürstl. Collegio Medico mit angegeben wordenen sogenannten gewaltsamen Quetschung- und Mißhandlungen an des Kindes Köpflein ꝛc. vor richtig angenommen werden; alleine wenn man auch gleich diese Hauptursache des Todes vor gegründet in thesi gelten lassen wollte, wiewolen der Riss an dem Mäulgen gegen den rechten Backen als eine Fleischwunden nicht vor lethal behauptet werden kan, und die extravasatio seri & sanguinis, obschon solche recens natis gefährlicher jedoch ebenfalls nicht absolute lethal noch unheilbar ist testante p. 116.

Ammanno Medicin. critic. Cas. 69. Respons. pag. 454. n. 2. in verbis: Tenendum quod in adultis subjectis - - in recens fuerint natæ.

So waltet doch in applicatione gedachten Hauptursache auf gegenwärtigen Fall noch vieler Zweifel vor. Dann wer kan wissen ob der Riss im Mäulgen von der p. 117.

der Inquisitin bey dem Kindhelffen wollen, oder da solches von selbigen auf dem Stallboden abgestürzet, durch die Gänse oder oben erwähnten bösen und bissigen Ganser allein geschehen seye. Letzteres ist darum wahrscheinlicher, weil sich an dem Cörperlein nach dem medicinischen Sections-Bericht oder viso re-
p. 118. perto ohnehin hier und dar blutige von dem Anpicken der Gänse hergekommene stigmata gefunden. Defendenda hingegen von einer dem Kind zugefügten Verletzung weder etwas wissen noch gesehen haben will, noch weniger positive eingestanden, daß sie mit der Hand in des Kindes Mäulgen gekommen - vielmehr behauptet hat, daß sie sich nicht einmal einbilden könne wie solches geschehen seye, worinnen ihr auch billig Glauben beyzumessen ist, weilen eine zumalen allein seyende, und mithin sich selbsten helffen müssende Gebährerin, und die noch darzu testantibus actis sich keines Kin-
p. 119. deshabens versehen wegen darüber nothwendig entstehen müssenden äussersten consternation, und dabey habenden grossen Schmerzen und Aengsten allerdings ganz ausser sich selbsten seyn und in der grösten perturbatione animi stehen muß, folglich von deme, was sich unter der Geburt ereignet, nichts zuverläßiges wissen oder angeben kan, dergestalten daß auch hierüber nicht einmal per torturam eine veritas juridica errichtet werden mögte; überdies bleibet ebenfalls in Ansehung der Quetschung ungewiß, ob solche, und die daher entstandene - wegen am Köpflein nicht gefunden wordenen
p. 120. fractur oder depression aber, nur die Haut berühren haben mögende sugillationes benebst der oftberührten extravasatione sanguinis & seri unter oder nach der Geburt geschehen? wiewohlen ersteres aus oben schon â Defensore deducirten Umständen und rationibus wahrscheinlicher ist, zumahlen von unerfahrnen puerperis unter grosser Angst und Schmerzen, allerley schädlich- und gefährliche Verletzung dem Kind wider alle Intention der Gebährerin in Abwesenheit anderer Hülfspersonen beygebracht werden können, da unter der Geburt gefährliche compressiones geschehen,

Alberti Tom. I. Cas. X. p. 104.

p. 121. und überdies ausser den berührten die Inquisitin aber propter supra demon-

monstrata nicht graviren könnenden Riss sich sonsten keine äusserliche læsion hervorgethan; ohne welche es aber nicht abgelauffen seyn würde, wenn von der Mutter erst nach der Geburt dem Kind Gewalt zugefüget worden. Wozu noch kommet daß Defendenda in keinen bösen Ruf stehet, und man ihr eine solche That nicht einmal zutrauen kan. Gesetzten, nicht eingestandenen Falls aber, es wäre das Kind quæstionis nach der Geburt ums Leben kommen, so folget doch noch lange nicht, daß es die Mutter durch angelegte Gewalt oder per impias manus getödet hatte. Können dann nicht die Quetschung, oftberührte sugillationes & extravasationes sanguinis & seri gelatinosi nebst dem so kurzen Abreißen der Nabelschnur, durch das wider Willen der Mutter geschehene Herabstürzen des Kindes auf den mit Stöcken belegten Stallbodens (wobey der Irrthum des Hochfürstlichen Collegii Medici, welches solchen vor steinern ausgegeben incidenter berühret wird) entstanden und der Tod des Kindes auch aus dieser Ursache erfolget seye? Fürwahr es wird sich kein Medicus getrauen dergleichen vor unglaublich auszugeben da oben das selbstige Abreissen einer Nabelschnur biß auf einen Fingernagel breit am Leibe eines Zwillingkindes bewiesen worden und daß eben erwehnte Folgen und der Todt durch ein solches Herabfallen entstehen können, aus nachfolgenden allegatis erhellet p. 122. p. 123.

Alberti Tom. I. Cas. V. p. 59. Tom. IV. Cas. II. pag. 91.

Amman. Med. crit. Cas. 69. Resp. 454. n. 1.

überdies auch in dem medicinischen Gutachten selbsten zugegeben werden müssen, daß aus gedachten Herabschießen eine tödtliche concussio cerebri entstanden. Daß aber der verhafteten Corneliæ neugebohrnes Kind wirklich auf mehrberegten Stallboden mit dem Kopf hingeschossen und sie solches nicht verhindern können beruhet darum auf der grösten Wahrscheinlichkeit, weilen die Positur selbsten, da die Verhaftete in facto schon berührter massen in Ermangelung aller Hülfe stehend gebähren, und um den in der Geburt eingetrettenen p. 124.

getrettenen

getrettenen Kind mit denen Händen zu helffen sich in etwas zusammenbiegen, zugleich aber auch mit der einen Hand den auf sie hineingebissenen Ganser öfters wegschlenkern müssen, zu einer leichten und geschickten Geburt keinesweegs dienlich

Alberti Jurisprud. Med. Tom. I. Cas. X. pag 104.

p. 125. vielmehr auf solche Weise das Herabstürzen des Kindes bey der NB. erst auf ihre Beyhülffe noch dazu gekommenen schnellen und dringenden Geburt

Alberti l. c. Tom. I. Cas. V. p. 59.

unvermeidlich gewesen, bevoraus da Inquisitin als eine nie beym Kindshaben gewesene Primipara die dabey erforderliche Erfahrenheit weder haben noch weniger ihre durch die ausgestandene Schmerzen und Aengsten dann oftberegte Beweg- und Abmattungen sehr geschwächte Kräften mehr hinreichend gewesen seyn können, das Kind beym endlichen starken Herausschießen mit
p. 126. dem ganzen Leib, zumalen bey dessen, an neugebohrnen Kindern ohnehin gefunden werdenden Schlüpfrigkeit vom Ausschlupffen abzuhalten, als womit auch Defendenda sich unter andern Entschuldigungen bey der Besprechung des Defensoris ganz glaublich exculpirt hat.

Es ist demnach ex hactenus deductis unwidersprechlich daß in substrato casu certitudo corporis delicti ermangele folglichen auch die peinliche Frage nicht statt finden könne, quoniam tortura absque dubio fieri nequit nisi certò liquide & per plenas probationes de veritate
p. 127. criminis commissi constet et eadem certitudo corporis delicti ad effectum Torturæ requiritur verb. capiat

Foller in Pract. crimin. verb.

informat n. 18.

Jul. Clar. Lib. 5. Sentent. §. ultim. qu. 4. n. 1.

Nun-

Nun mögte zwar dagegen opponiret werden, daß gleichwohlen wider die Inquisitin noch andere Indicia vorhanden wären, woraus ein infanticidium præsumiret und nach der Constit. Carol. crim. artic. 131. zur Tortur fürgeschritten werden könnte; es ist aber eines Theils in delictis facti permanentis bekannten Rechten nach mit Vermuthungen nicht ausgerichtet, sondern werden zum Beweiß des corporis delicti materialis berührter massen certæ & plenæ probationes erfordert, welche gleichwohlen in præsenti juxta deducta nicht vorhanden sind und andern Theils p. 128.
wenn auch gleich das materiale per inconcessum, de superque protestando vor richtig angenommen werden wollte, involviren doch die anscheinende indicia das von dem inquirirenden Judice eben sowohl zu beweisende corpus delicti formale, seu animum dolosum occidendi

Crul. de indiciis Part. 2. cap. 27. n. 14.

noch lange nicht da so starke præsumtiones ja so viele Beweise vor die Verhaftete militiren welche animum deliberatum vel dolum peritus excludiren, denn

Daß sie sich hat 1.) schwängern lassen, und die Schwangerschaft p. 129.
biß nach ihrer Niederkunft verschwiegen und verlaugnet, ohngeachtet alles Zuredens von Mutter, Nachbarschaft und Amt, währender 2.) Schwangerschaft verschiedene Mittel gebrauchet, und da solche nichts geholffen, 3.) etwas recht starkes daß zu ihren Zustand dienete zu verschaffen getrachtet; p. 130.
4.) Ihren Nahmen bey Rathserholung verschweigen lassen. 5.) Die gescheelten Citronen in das Bettstroh gestecket. 6.) Ihren Urin vor ihrer Baasen ausgeben lassen. 7.) Verbotten ihren Eltern von allen auch was sich bey Bedruckung der linken Brust zugetragen nichts zu sagen. 8.) Bey p. 131.
Geburtswehen aus dem Bett und Stube allein in Gänßstall sich begeben 9.) Bey Wahrnehmung daß ein Kind von ihr kommen wollte, sich nicht in die Stube begeben, noch jemand um Hülffe geruffen, sondern 10.) allein gebohren, daß sie stehend nach dem Kind gelanget, solches beym

Köpflein ergriffen, von sich gezogen, und auf den Boden hinfallen, auch
p.132. die kurz am Leib abgerissene Nabelschnur unverbunden gelassen, gleich-
wohlen 11) diesen Vorgang weder sogleich eröfnet noch 12.) das neuge-
bohrne Kind selbsten in die Stube gebracht vielmehr 13.) solches nach
vorgängiger Aufheb- und Einwicklung in einen alten dagelegenen brau-
nen Rocklumpen auf ein Brett über den Bahren geleget, und darauf
14) Bey Eröfnung der Stallthüre sich gegen die Rauhin mit Vorweisung
einer Gauchße voll Blut, oder zwey Brocken gestocktes Geblüt in der Hand
habend herausgelassen: daß nun ihre Zeit einmal gekommen, hingegen 15.)
daß ihr das Geblüt gehe, der Verwalther Majerin aber vorgespiegelt hat,
p.133. daß ein starker Brand von ihr gegangen, und sie durch ihre solchenfallßige
Zulangung sich so erzogen hätte, über dies 16.) da sie Verhaftete schon
wieder im Brandweinstüblein gewesen und sich Ohnmächten bey ihr einge-
funden, von solcher gelaugnet worden ein Kind gehabt zu haben, ohnerach-
tet die Hebamme selbige visitiret, und ihr, daß sie einmal ein Kind gehabt
haben müsse, vorgehalten, auch benebst ersagter Verwalter Majerin und
Schoberin beweglichst zugeredet hat solches und wo sie das Kind hingethan zu
gestehen, indem es vielleicht noch beym Leben wäre, sonsten kostete es ihren
p.134. Kopf, sollte also sich und ihres Kindes Leben retten, wozu noch 17.) kom-
met, daß oftmentionirte Inquisitin unangesehen aller Vorstellungen bey ih-
ren gedachten Ablaugnen beharret mit dem Beysatz: wo das Kind herkom-
men solle, seye rein und habe ihr lebtag nichts übels gethan, ja 18.) noch
bey Ankunft des Castner Weixelbaums in dem Dannreutherischen Hause,
und auf dessen Befragen, wo sie das Kind hingethan? noch so lange gelaug-
net hat, eines gehabt zu haben, biß ihre Mutter solches gefunden, und auf
vorerwehnten braunen Lumpen, hineingetragen, und so nach auf sie zuge-
schlagen, da übrigens 19.) bey ein und dem andern Umstand sich Defen-
p.135. denda variirend erfinden lassen; obwohlen nun alle diese Umstände, wenn
man solche nur obenhin betrachten will, die Inquisitin sehr zu graviren
scheinen, und vor indicia eines von derselben anfänglich intendirten abor-
tus, so nach aber vorgehabten Infanticidii angesehen- und dieshalben

statuirt werden mögte daß, ohneracktet dieselbe sich weder zu dem einen noch andern Verbrechen bekennet, dennoch ad effectum purgandi doli præsumtivi nichts weiter mehr als die Erkenn- und Vollziehung der Tortur oder wenigstens der real oder verbal territion übrig seye, so ist doch Defensor des rechtlichen und gewissenhaften Davorhaltens, daß bey denen p. 136. hingegen vor die Inquisitin militirenden vielen und starken præsumtionibus und relevanten argumentis innocentiæ wider solche nicht die geringste Peinlichkeit vorgekehret ja nicht einmal auf das purgatorium erkannt werden könne, dann quoad

1.) Wird zwar nach der Kaiserlich peinlichen Halsgerichts-Ordnung Art. 131. dieses, si fœmina uterum celaverit zu denen ad torturam hinreichenden Indiciis mitgezehlet, es ist aber auch daselbsten gar deutlich zu ersehen, daß solches nur auf den Fall zu verstehen seye, wenn derhalben keine Entschuldigungen oder redliche gute Ursachen und Umstände durch p. 137. Kundschaft ausgeführet werden können, mithin ein böser Vorsatz aus der verheimlichten Schwangerschaft sogleich wahrgenommen werden mag; siehet man hingegen die Acta genau ein so findet man passim daß unter der Defendendæ Verschweig- und Verneinung ihrer Schwangerschaft nicht die mindeste böse Absicht verborgen gewesen seyn können, weilen sie weder gewußt noch wissen können, daß sie von dem einzigen mit dem Kreßen gepflogenen unehelichen Beyschlaf wirklich schwanger worden, vielmehr so viele Umstände und gute redliche Ursachen vor sich gehabt hat, welche sie bewegen müssen zu glauben, daß keine Schwängerung erfolget seye; dann a) p. 138. sind ihr die menses, wie sonsten regulariter nach geschehener conception sich zuträget, nicht sobalden sondern erst am Rother Hahnentanz ferndigen Jahres ausgeblieben, die Ursach sothanen Wegbleibens aber b) das von ihr beschehene Kümmerling- Schweinenfleisch- und Bratwürst essen auch tanzen grad an diesem Tag, eben sowohl seyn können, massen in der Erfahrung gegründet ist, daß Weibspersonen wie sie zu sagen pflegen ihre menses mit p. 139. dergleichen Speisen veressen und auch erhitzendes Tanzen verlieren, wenig-

stens hat c) Defendenda ein solches vermuthen und glauben müssen, weil sie ihre weibliche Zeit schon einmal in Bratwürsten veressen, und ihre Mutter eben dieses davor gehalten, wozu d) kommet, daß sie etliche Jahre ungesund, und mit dem weisen Fluß behaftet gewesen, und dieser biß zu ihrer Niederkunft statt des rothen sich monathlich zu ordentlicher Zeit eingefunden,
p. 140. mithin bey solcher Beschaffenheit, auf die ihr von andern Leuten beygebrachte Meynung verfallen ist, daß der sonsten etliche Tage lang vor und nach den rothen gekommene weise Fluß endlichen jenen verzehret hätte und was noch mehr so hat e) der Bader Ostertag zu Barthelmesaurach der Inquisitin Leib in Gegenwart ihres Vatters begriffen und wiederholter behauptet es sey kein Gedanken daß sie schwanger seye; ingleichen auch f) der allenthalben
p. 141. berühmte Bader zu Kraftshof bey Nürnberg, nach Beschauung ihres von deren Vatter selbsten hingetragenen l. v. Urins versichert, daß sie nicht schwanger sondern in ihrem Geblüt viel Schärf und Gall seye, welches eine Dicke und Verstopffung und dann eine Auszehrung verursachete, und darauf auch die mitgegebene Arzneyen eingerichtet.

Da nun Defendenda auf solche Weiß sicher gemachet worden eine Schwängerung nicht zu glauben; oder doch wenigstens hieran, wegen angeführter probabler Ursachen zu zweiffeln, so ist ihr auch nicht zu verargen
p. 142. daß sie die mit Kreßen ein einzigmal getriebene Unzucht vor der Zeit nicht eröfnet, weilen die eigene Schande zu offenbahren, und dadurch sich bey denen Leuten verächtlich zu machen und zu prostituiren niemanden, noch weniger einer jungen Weibsperson zugemuthet werden mag, zumalen in substrato casu wo man persuadiret ist, daß keine Schwängerung geschehen sondern ein anderer ungesunder Zustand vorhanden seye. Nun mögte aber gleichwohlen der Verhafteten entgegen gesetzet werden, daß ihr der Leib dicker und die Brüste grösser, auch darinnen etwas wäßerigtes und geronnenes wie
p. 143. Milch und Wasser gefunden, dann im Bauch ein Schnalzen gleich einem lebendigen Kind wahrgenommen worden, und endlich das schneiden und reissen im Leibe denen Wehen einer kreistenden Frau ähnlich gewesen, es ist aber h) so

viel

viel die Dicke des Leibes betrifft zu bemerken, daß ventris tumefactio nicht so schlechterdings vor ein Signum prægnantiæ gehalten, sondern ein solcher tumidus venter auch ex morbo aliquo & præcipue ex menstruorum retentione, ventositate vel flatibus hypochondriacis &c. entstehen könne, weshalben dann dieses vermeintliche Signum prægnantiæ als betrüglich und ungewiß von denen Medicis selbsten verworffen wird p. 144.

Zacch. Quæst. Med Leg. Lib. I. Tom. III. Q. I. n. 17. 18. & 19.

Alberti Juris Prud. Tom. I. in Append. pag. 93.

und dahero Defendenda den Ursprung des dicken Leibes ihren mehrberührten ungesunden Zustand und der Verhaltung oder Suppression ihrer mensium durch vorangemerkte Ursachen, eben sowohl und um so mehrers zuschreiben dörffen, als es ut verba ipsius in Protocollo de 10. Jul. Interrog. 3. sonant, mehr so Leute und zwar e. g. zu Schwand, Cammerstein gegeben, die geschwollen und doch nicht schwanger gewesen, auch so gestorben sind, und die Heydin gesaget eine Schwester gehabt zu haben welche p. 145. drey Jahr lang mit eben einen solchen Zustand behaftet gewesen.

Ueberdies auch der Inquisitin dicker Leib, währender Schwangerschaft, und wie aus der Deposition davon Mutter und die Zeit da solche ad protocollum genommen worden abzunehmen stehet im Febr. ann. curr. eingefallen und dinner worden.

Anlangend hingegen 1) die angezogene Umstände mit denen Brüsten, so sind zwar von der Mutter solche vor grösser angesehen worden, es hat aber diese sich als ein altes blödsichtiges Weib hierinnen gar leicht betrügen kön- p. 146. nen, zumalen sie ihrer Tochter Brüste nicht von Zeit zu Zeit sondern nur einmal visitiret, und letztere hingegen behauptet, daß solche einmal wie das anderemal gewesen; überdies auch ist unlaugbar, daß sich eine Geschwulst

der Brüste eben sowohl, wie in Ansehung des Leibes, bey nicht schwangern Weibspersonen aus einer Ungesundheit und vorerwehnten Ursachen ereignen und daraus eben so wenig als aus der Milch in mammillis sicheres Kennzeichen einer Schwangerschaft gefolgert werden könne, weilen die Erfahrung
p. 147. gelehret, quod etiam in virginibus adhuc virum non expertis ut & in viris lac in mammillis colligatur.

Zacch. l. c. n. 20. 21. 22. 23. 24. 25.

Alberti l. c. T. I. in append. p. 92.

wo sonderlich die Ursachen von der sich bey ledigen Personen in Brüsten findenden Milch oder einer wässerichten materie sehr wohl angezogen sind. Also daß bey solcher Beschaffenheit hier nicht nöthig seyn wird noch weitläuftig zu deduciren daß ohnedem der Heydisch- summarisch- unbeschwornen deposition (als worinnen nur allein von dem Befund einer ganz wenigen Quantität geronnenen wässeriger Milch erzehlet, solches aber weder von der
p. 148. Inquisitin noch ihrer Mutter bey der Visitirung wahrgenommen worden) nicht der mindeste fides beygeleget werden kan folglich k) daß von eben dieser noch dazu in Unfrieden aus dem Dannreutherischen Hauß gezogenen Heydin in dem Bauch der Inquisitin verspührt haben wollenden Schnalzen in keine consideration kommet noch deshalben der Defendendæ aufgebürdet werden mag daß sie ihrer Schwangerschaft gewiß gewesen, bevoraus da sie gedachtes Schnalzen nicht gespühret, die damahlig und nachherige schmerzliche Empfindungen im Leib hingegen vor das Auffsteigen der Mutter gehal-
p. 149. ten, womit sie immer behaft gewesen und wovon ihr die Leute gesaget daß sich solche im Leib rühre wie eine Kugel herumgehe und so schneide, und über dies der motus in utero selbsten, ex humoribus, ex ventositate, ex mola excitirt werden kan, mithin pro infallibili graviditatis signo nicht gehalten sondern inter alia signa mit gezehlet wird, quæ tam prægnantiæ quam menstruorum retentioni ex alia causa communia sint & ideò ipsas prægnantes mulieres non modò sedet obstetrices

& me-

& medicos decipere solent, wie alles dieses und zugleich auch, quod omnia hactenus allegata signa, etiam simul juncta cum aliis quam plurimis ab aliis relatis signis possint ex morbo originem habere p. 150.
mithin nicht vor gewisse sondern betrügliche Kennzeichen einer Schwangerschaft zu achten seyen ausführlicher beweißet

Zacch. l. c. von n. 36. biß 43. incl.

Gleichwie nun aus denen bißher deducirten fundirten rationibus der Defendendæ, und zumalen als einer noch jungen sonsten niemahlen schwanger, mithin der Kennzeichen einer Schwangerschafft ohnehin nicht kundig – dabey aber etliche Jahre lang ungesund & cum fluore albo auch mit Mutterzuständen behaftet – dann von oben schon erwehnten Meynungen und Versicherungen eingenommen gewesenen Weibesperson allerdings Glauben beyzulegen ist, daß sie ihrer Schwangerschaft halber weder Gewißheit gehabt noch haben können, folglich die in Constitut. crim. Carol. p. 151.
supponirt werdende Verheimlichung derselben bey sogestalten Sachen und so vielen vor Inquisitin streitenden guten præsumtionibus von selbsten in substrato casu hinwegfallet, um so mehr, da 1) testantibus protocollis supra in facto jam allegatis, aus ihren oft erhohlten Umständen kein Geheimnis gemachet sondern das Aussenbleiben ihrer monatlichen Zeit der Heydin und andern Personen eröfnet, auch vor ihrer Mutter selbsten die p. 152.
solches schon an der ferndigen Schwobacher Kirchwey als den 23. Sept. 1753. gemerket, nicht zu verheelen begehret, vielmehr deren Widerbringung halber sich mit Wissen ihrer Eltern bey verschiedenen Leuten Raths erholet und das Angerathene ebenfalls ohne Verheelung gebrauchet, überdies auch ihren dicken Leib niemalen vor jemanden auf einigerley Weise zu verbergen gesuchet oder getrachtet und ihre respective von dem starken Anleinen an den gefegten stark angebrannt gewesenen Brandweinkessel, und denen Mutterzuständen herzurühren probabiliter geglaubte Wehen (dergleichen zwar auch allezeit ihren sonsten gehabten mensibus vorhergegangen sind) p. 153.
eben

eben so wenig jemahlen verborgen zu halten begehret, vielmehr jedermann im Hause, und denen zu ihr gekommenen Personen solche geklaget, merken und wissen, ja ihre Brüste unverwehrt sehen - und visitiren lassen, wie alles vor erinnerter massen die schon oben allegirte Protocolla ausführlicher ergeben unter andern aber auch so gar aus der Antwort ad Interrog. 194. in Num. Actor. 22. pag. 73. zu ersehen ist, daß sie Defendenda der Rauhin, der Pohlen Suphel, den unehelichen Concubitum mit dem Kressen Wilhelm und den Tag an welchem solcher geschehen nicht undeutlich
p. 154. gestanden habe und zwar hisce verbis: „ Wann sie schwanger seye, so seye sie halt von dem Kressen Wilhelm schwanger der am Samstag vor der Pfaffenhöffer Kirchweyh bey ihr gewesen, und dabey gesagt: daß sie biß zu den hiesigen Hahnentanz doch noch fortgeflossen, und daß sie es nicht glaubete, daß sie schwanger seye; Anderer der Inquisitin noch zu statten kommender guter Vermuthungen hier nicht zu gedenken; also glaubet Defensor Rechts gesichert daß das oben berührte in vorsetzlicher Verheimlichung und Verschweigung der Schwangerschaft bestehende Requisitum der Kaiserl. Peinl. Halßgerichts Ordnung in substrato casu unapplicabel und hingegen mit so
p. 155. vielen guten redlichen Entschuldigungen und probabeln Ursachen dann relevanten præsumtionen und Beweißgründen das erste indicium gänzlich refutiret, diluiret und elidiret auch in diesem Stuck aller dolus abgelehnet worden seye.

Anlangend aber das andere Indicium so ist solches von schlechter Erheblichkeit, weilen die Verhaftete, die ihr angerathen wordene Mittel und Medicamenta in keiner andern Absicht als zu Wiederherstellung ihrer Gesundheit, Vertreibung des weißen Flusses und Wiederbringung ihrer, wie sie juxta jam demonstrata probabiliter vermuthet, durch oben mehr an-
p. 156. geregte Ursachen sich zuruck gehalten habe - oder verstopft worden seyn mögender monathlichen Zeit gebrauchet und eingenommen die in gelind laxirenden Stahlischen Pillen, auf den fluore albo muliebri eingerichtet gewesenen Tropffen, dann Fluß- und Mutterzufall-Pulver, Melissen- oder

Kräuterthee, wie auch andern Kräuterwein, Mixtur, linderten Sälblein, und Mutter erwärmenden Kräutern, Kümmel, Beyfuß und Safran im Wein mit einmal untermengten Zucker und Honig, dann endlichen in einer an dem Tag der Niederkunft von der alten Dannreutherin erhaltenen und in Brandwein eingenommenen Lattwerge bestandene Medicamenta und p. 157.
Mittel hingegen an sich nicht einmal zum Kinderabtreiben dienlich gewesen sind, wie dann das Hochfürstl. Collegium Medicum solche davor zu erkennen sich nicht getrauet, ja dieses Hochfürstl. hochpreißliche Dicasterium selbsten darunter nichts, woraus ein richtiges Indicium eines intendirten abortus genommen werden könnte, gefunden, vielmehr, daß selbige miteinander auf der Inquisitin oft beschriebenen ungesunden Zustand eingerichtet und auch von ihr dazu verlanget worden, gnädigst eingesehen, und dahero auch dieselbe unterm 1. Martii ob instantia biß auf nähere indicia gerechtest absolviret hat. Weshalben denn Defensor sich bey diesem p. 158.
ohnehin schon völlig entkräfteten zweyten indicio nicht aufgehalten, sondern auf die hierüber oben in facto bereits allegirte depositions- und Inquisitions - protocolla mit dem Anhang bewerffen will, daß quoad 3. das Verlangen der Inquisitin von der Heydin ihr etwas recht starkes zu verschaffen sich nicht so schlechterdings auf eine böse Absicht und intendirendes Kinderabtreiben ziehen lasse, sondern nach ihrem in Num. Act. 22. Interrog. 102. deutlich genug geäusserten Sinn auf denjenigen ungesunden Zustand wozu sie die Arzneyen verlanget, und auf die Beschaffenheit ihrer p. 159.
Natur verstanden werden müssen, dergestalt, daß dieselbe damit nichts anders als dieses andeuten wollen, wie ihre Natur stark und also auch nothwendig starke medicamenta erforderlich, oder solche stark einzurichten seyen, wenn dadurch ihre Gesundheit wieder hergestellet werden solle. Eben so wenig kan quoad 4. der Inhafftirten zur Last geleget werden, daß die sogenannte Pohlen Suphel oder Rauhin bey Abholung der Arzneyen von dem Apothecker und Bader in Roth derselben Namen nicht gemeldet oder verschwiegen, weilen sich in denen ganzen Inquisitional - Acten kein vestigium vorfindet, daß jene dieser verbotten ihre Person bey selbigen nahmhaft p. 160.

zu machen zu sagen vor weme die des weisen Flusses halber verlangte Arzneyen gehören, vielmehr hat dick mentionirte Defendenda in Besprechungs-Protocoll ad Interrog. 8. unter Verneinung der Rauhin die Verschweigung ihres Namens befohlen zu haben geäussert, daß die Commissarius Meyerin bey dem Apothecker Jergius (womit dessen Deposition übereintrift) Arzneyen vor sie nahmentlich, und unter Erzehlung ihrer üblen Umstände, abgeholet, folglich, wenn ersagte Rauhin vor sich und aus
p. 161. freyer Bewegung den Nahmen der Inquisitin bey erwehnten Personen und sonderlich dem Bader welcher ausdrücklich darum gefraget haben will nicht angezeiget, der letztern hierunter nichts imputiret noch ein Verdacht zur Last geleget werden kan, wiewohlen über dies sothanen vermeintlichen Indicio der in der Kaiserl. Peinl. Halßgerichts Ordnung vorgeschriebene Beweiß ermangelt, nach welcher eine jede Anzeigung, Argwohn oder Verdacht wenigstens mit zweyen guten tauglichen unverwerflichen und folglich auch vereidigten Zeugen probirt werden muß Art. XXIII. & XXX.

Eben dieser Beweiß fehlet auch quoad 5. indicium, indeme von
p. 162. dem Umstandt daß die Inquisitin auf zweymal vier Citronen holen lassen, die letztern zwey aber dem Vorgeben, wie solche zum Brandwein machen gehöreten entgegen sogleich in das Bettstroh gestecket haben solle, nur allein die Heydin deponiret, und darum dieser einzigen zumalen unvereydeten, auch nach ihrem eignen sagen in Protocollo sub Num. Acta 2. in Feindschaft aus dem Dannreutherischen Hauß gezogenen und zugleich ob sexum inhabiler Zeugin, den bekannten Rechten nach überhaupts kein fides beygeleget werden mag, überdies hierüber die Confession der Verhafteten völlig abgängig und anbey gegenwärtiges indicium an und vor sich nicht pro-
p. 163. ximum sondern valde remotum ist. Also kan hieraus nicht der geringste Verdacht wider die Inhaftirte entspringen bevoraus da Citronen keine Wirkung zum Kinderabtreiben hervorbringen und über dies von der Defendenda dergleichen Absicht nicht einmal præsumirt werden können, weilen diese

daß

daß schwanger seyn, nicht gewußt, und von allen durch die Heydin abgeholt wordenen 4. Citronen nichts geessen, sondern nur eine einzige in das Bier geschnitten und solches zu Kühlung ihrer gehabten grossen Hitze oder vor das Brennen getrunken, die übrige 3. aber im Hauß zuruck gelassen hat; p. 164. folglich auch zugleich die falsche und von der unglückl. Dannreutherin widersprochen wordene Meynug oft mentionirter Heydin ob wäre auf die das erstemal geholte zwey Citronen des andern Tags bey selbiger gar ein heftiges Reissen und Schneiden im Leib erfolget? mithin wegfället. Bey dem sechsten Indicio hingegen, weilen solches ebenfalls nur allein von der Heydin summarisch unbeschwornen Aussage: daß die Inquisitin ihren s. v. Urin zum Apothecker in Roth gebracht mit dem Vorgeben daß solcher von ihrer zu Wendelstein erst ein halb Jahr haussenden Baaß herkommen rc. herrühret und dahero hierwider die im vorhergehenden entkräfteten indicio opponirte unumstößliche fundamenta ebenfalls anschlagen, beregter Umstand auch weder vom Apothecker ad protocollum gegeben noch weniger nach Ausweiß p. 165.

Num. Actor. 22. pag. 51. & 52. Interrog. 115. 114. et 115.

von der zu diesem persönlich nicht gekommenen Defendenda eingestanden sondern widersprochen worden, will sich Defensor nicht aufhalten, sondern in der Rechtsgesicherten Hofnung, daß solches ohnehin durch erstberührte obmota hinlänglich elidirt mithin in keine consideration zu ziehen seye, zur Refutation der siebenden Anzeigung fürschreiten, wobey aber wiederum zu betrachten, daß von dem in protocollo sub num. act. 2. pag. 9. enthaltenen Vorgeben, die Inquisitin hätte vermeldet: Ihr nicht mehr zuzureden, sie noch acht Tag gehen zu lassen, inzwischen nichts davon zu ihren Eltern zu sagen rc. niemand ausser der völlig verwerflichen Zeugin Heydin, etwas deponiren können, welche hingegen in Ansehung der bey ihrer Aussage sich findenden p. 166.

Mängel und ihrer Person selbsten entgegen stehenden exceptionen, auch da sie hierinnfalls

gar keinen contestem hat, denn zu verificirung eines Indicii rechtserfor-
p. 167. derlichen Beweiß durchaus nicht bewürken kan, zumalen die junge Dannreutherin die final Worte gedachten Vorgebens, nicht, sondern nur soviel eingestehet daß sie zu der Heydin, weilen diese ihr eine aus probablen Ursachen nicht geglaubte Schwangerschaft zu bekennen zugeredet, gesaget habe: solle sie noch gehen lassen, vielleicht komme in acht Tagen ihre Zeit wieder, weilen es sie so schneide und solches allezeit vor ihrer Zeit geschehen. Num. actor. 22. - - woraus aber kein böses Vorhaben noch dolose Verheim-
p. 168. lichung, wohl aber dieses geschlossen werden mag daß die Inquisitin noch immer in der unschuldigen Meynung gestanden daß ihre menses nicht ex caussa pregnantiæ sondern aus andern Ursachen aussengeblieben. So wenig demnach die bißherig gründlich elidirte Indicia einen richtigen und zur peinlichen Frage hinreichenden Verdacht oder Argwohn eines intendirt worden seyn sollenden abortus oder Infanticidii erwecken können; eben so wenig wird dergleichen aus nachfolgenden anscheinenden indiciis entspringen; dann daß die Inquisitin quoad 8vum an dem Tag ihrer Niederkunft die sich ge-
p. 169. zeigten Kennzeichen einer bevorstehenden Geburt ohngeachtet aus dem Bette und der Stube so nach aber allein in Gänßstall begeben, solches graviret sie in geringsten nicht, noch weniger lässet sich hieraus ein malum propositum abnehmen, wenn man hierbey gewissenhaft und pflichtmäßig betrachten will, daß gleichwohlen Defendenda mehrmalen und lang vor der Niederkunft ein Reissen und Schneiden im Leib erlitten solches auch sonsten allezeit, wie vor erinnert worden, und wie denen meisten obgleich nicht schwangern Weibspersonen bey jedesmaliger Ausbrechung derer mensium zu begegnen
p. 160. pfleget, ihrer monatlichen Zeit vorhergegangen, ja öffter seit etlichen Jahren vor den quæstionirten unzüchtigen Beyschlaf von Aufsteigen der Mutter wie ihr die Leute selbsten gesaget haben - erfolget ist mithin bey solchen Bewandsamen von selbiger, zumalen als einer das erstemal schwanger gewesenen

wesenen Weibsperson, und die von denen Kennzeichen oder Merkmaalen einer bevorstehenden Geburt oder Niederkunft niemalen etwas gewust noch gehöret noch weniger bey einer Kindshaberin gewesen - - nicht gefordert oder vermuthet werden können, daß sie die am Tag ihrer Niederkunft sich wieder eingefundene grosse Schmerzen pro doloribus ad pariendum efficacibus oder vor sogenannt werdende Wehen hätte halten sollen, bevoraus da sich selbige aus denen passim schon an - und ausgeführten probablen circumstantien weder eine Schwangerschaft noch weniger dieses daß sie gebähren werde, eingebildet, ja ihre Mutter und andere sich damalen eingefundene Personen ersagte Schmerzen nicht vor Wehen erachtet, und deshalben kein Bedenken getragen, die Verhaftete allein hinausgehen zu lassen, und wer hat sie belehret, daß man das Treiben oder Drängen zur Nothdurft vor ein Merkmaal einer bevorstehenden Geburt zu halten pflege? Niemand. Vor sich aber dergleichen wissen zu sollen kan von einer unerfahrnen Primipara nicht præsumiret werden, vielmehr hat Defendenda, weilen sie testantibus actis etliche, und nach ihrer der Verwalter Majerin - - gegebenen Antwort drey Tage lang keine Oefnung gehabt, dergestalten daß ihre Mutter solche zu bewürken, derselben etwas von einer Saife gegeben und befohlen diese zu ihr zu schieben - - ganz wahrscheinlich vermuthen dörffen daß dieses Drängen und Treiben von beregter Vestigkeit oder Verstopffung herrühren und endlich die Oefnung wieder befördern möge, in welcher öffentlich in der Stuben geäusserten, dann der Rauhin wirklich zu verstehen gegebenen, und von allen Gedanken, daß sie ein Kind habe entfernten Absicht auch Inquisitin hinaus - darum aber nicht, wie sonsten in Hof, sondern in Gänßstall gegangen ist, weilen es diesmal so grausam geschneyet - - - - Gestalten nun aber alle à Defensore bißher angemerkte beträchtliche Umstände und Præsumtiones gar wohl concludiren, und dahero nothwendig nicht nur überhaupts sondern auch in Betreff des mit ganz glaublichen Ursachen exculpirten hinaus - und alleingehens in Gänßstall allen dolum & malum propositum, von der Inquisitin ablehnen müssen; also wird ihr quoad nonum eben so wenig zur Last geleget werden

p. 171.
p. 172.
p. 173.
p. 174.

 können,

können, daß sie bey Wahrnehmung der Verspührung daß ein Kind von ihr kommen wolle sich nicht sobalden wider in die Stube zu denen Leuten begeben, noch jemand um Beyhülffe geruffen. Dann man betrachte nur wie em-
p. 175. pfindlich die Schmerzen einer Gebährenden an und vor sich und wie groß die Aengsten und das Schrecken seye, was vor eine ausserordentliche consternatio und perturbatio animi daher entstehen müsse, wenn eine ledige Weibsperson wie Defendenda aus probablen Umständen und Ursachen, dann wegen solchenfalßig oben berührter Zusicherungen sich nicht vor schwanger gehalten, kein Kindhaben eingebildet, sondern in der Absicht ihre s. v. Nothdurft zu verrichten hinausgegangen und gleichwohlen so unvermuthet in den Stand siehet gebähren zu sollen? Fürwahr, von einer solchen Person kan
p. 176. man keine geschwinde Verfassung oder Entschliessung, wie sie sich zu verhalten oder zu helffen habe fordern, und zwar destoweniger, je stärker sich das Kind zum Ausgang angeschicket, dergestalten, daß sie offt mentionirte unglückliche Dannreutherin ohne Gefahr des in der Geburt eingetrettenen Kindes nicht mehr in die Stube gehen, noch jemanden von denen in der vordern Stuben gewesenen Leuten zur Beyhülffe ruffen können - - - sondern nolens volens so allein stehend gebähren, und sich selbsten, so gut
p. 177. sie gekonnt helffen müssen, dahero denn Defensor bey solchen actenmäßigen und die gröste Wahrscheinlichkeit involvirenden Betrachtungen zumalen, wenn solche mit denen übrigen schon deducirten vor die Inquisitin militirenden guten circumstantien conjungirt werden wollen, nicht absehen kan wie hierunter ein dolus oder malum propositum verborgen gewesen seyn solle, vielmehr ist er so gar des ohnvergreiflichen Davorhaltens, daß hierbey der unschuldigen Defendendæ, nicht einmal eine culpa imputiret werden möge, weilen sie bey der ganzen Sache in der Ungewiß - und Unwissenheit biß zum Erfolg in Gänßstall gestanden, alsdenn aber weder mehr
p. 178. vermögend noch so erfahren gewesen, das erforderliche bey einer so unvermutheten Aeusserung ohne Hülffe und Beyrathung zu beobachten, wie dann auch quoad decimum Ihr kein anderes Mittel mehr übrig gewesen ist,

als

als dem mit dem Kopf im Durchbruch gewesenen Kind mit ihren Händen fortzuhelffen, wo es nicht von selbsten herabschiessen solle, das aber dennoch hierauf wider ihre Intention - - - erfolgte Herabfallen desselben auf den Stallboden mit von sich selbstiger Abreissung der Nabelschnur der Inquisitin eben so wenig, als die unterlassene Verbindung zur Last geleget werden p. 179. mag, weilen ihr in Ansehung des erstern die oben bereits ausführlich deducirte von der zwar vermüßigten, jedoch aber zum Gebähren undienlichen und ungeschickten Positur von denen per dolores &c. geschwächten Kräften, und übrigen Begegnüssen der Verhafteten, dann von dem starken Herausschiessen und der Schlüpfrigkeit des Kindes, wie auch endlich von denen beständigen Anfällen des bösen Gansers währender Geburt hergeleitete hinlängliche exculpitationes zu statten kommen, wegen unverbunden gewesener Nabelschnur, aber mit der Unwissenheit desto glaublicher entschuldiget p. 180. hat, je weniger sie als eine unerfahrne, wie bey einem Kindshaben gewesene primipara wissen können, noch jemahlen belehrt worden daß man denen Kindern den Nabel verbinden müsse, und endlichen von der Nabelschnur ihres Kindes nicht einmal etwas ausser dem an der Nachgeburt gehangenen Trümmlein, gesehen hat - - - - - - und obschon hiebey entgegen gesetzet werden mögte, daß Inquisitin sich gleichwohlen freywillig von denen in der vordern Stuben anwesend gewesenen Personen weg - und in Gänßstall begeben, mithin durch sothane Absonderung sich der nöthigen Beyhülfe p. 181. selbsten entzogen und der Gefahr einer tödlichen Geburt exponiret, solche hingegen wenn sie in der Stube geblieben abgewendet und vielleicht das Kind beym Leben erhalten hätte werden können, folglich der Dannreutherin alleiniges Gebähren den grösten Verdacht eines zu Verbergung ihrer mit dem Kressen ausgeübten Leichtfertigkeit vorgehabten Infanticidii erwecken müste dergestalten daß wider selbige nach dem LXXXI. Articul der Constit. crim. Carol. mit der peinlichen Frage verfahren werden mögen zumalen die p. 128. oben schon berührte signa violentiæ an dem Kind selbsten den würcklichen Vollzug des Mords zu verrathen anscheinen so wird doch die Defension der Inquisitin in diesen Stücken einen weit grössern Eindruck von ihrer Unschuld

schuld machen und alles widrige Verhäng von ihr ablehnen daß denn womit will man beweisen

Selbige **mit Willen** allein, und ohne Beyhülffe anderer Weiber, welches doch in erstallegirten Articul ausdrücklich, wenn die Verordnung applicabel seyn sollte supponirt wird zu gebähren gesuchet? da sie ex jam jam deductis sich keine Schwangerschaft eingebildet und wegen solchenfallßiger Unwissenheit so viel obenberührte miteinander hieher replicirend wahr-
p. 183. scheinliche und probable Ursachen vor sich hat, folglich auch an dem Tag ihrer Niederkunfft nichtsweniger als ein Kindshaben, wohl aber ehender, wie sie passim ad protocolla geäussert, ihren Todt eingebildet, über dies, wie mit allen ihren sich währender Schwangerschafft ereigneten Umständen und vorgenommenen unschuldigen Handlungen, als auch in Ansehung ihres jeztmaligen Hinausgehens öffentlich gehalten und ausdrücklich gemeldet zu was End und in welcher Meynung, nemlichen weil es sie immer zur Nothdurfft s. v. treibete, sie aus der Stuben gehen wolle und hinaus müste und
p. 184. endlichen eine wahre Ursache warum sie das leztemal nicht wie sonsten in Hof sondern in den daran seyenden Gänßstall gegangen, nemlich das damalig in actis niemalen wiedersprochen werden können eingefallene grausame Schueyen angeführet hat, aus welchen Umständen gewiß die stärksten præsumtiones entspringen, daß Defendenda allein und ohne Hülffe anderer Weiber zu gebähren keineswegs den Willen gehabt noch haben können sondern wider ihre Intention durch das unvermuthete Ankommen und schnelle Eintretten des Kindes in der Geburt sich gezwungen gesehen allein zu gebähren und in Ermangelung anderer nicht mehr zu erlangen gewesener
p. 185. Beyhülffe sich selbsten, so gut als sie gekonnt zu helffen, dergestalten, daß rebus sic stantibus nicht einmal eine imputatio culpæ übrig bleibet, es mag gleich der Todt des Kindes sich unter der Geburt, oder durch das Herabfallen desselben auf den Stallboden, wie juxta supra demonstrata ungewiß bleibet, und die Gebährerin nicht wissen können, erfolget seyn

Gleich-

Gleichwie aber auch Defensor hier nicht mit Stillschweigen übergehen kan, daß dieser leidige casus, und das dadurch der unschuldig bekümmerten Inquisitin und ihren betrübten Eltern zugewachsene Unglück noch wohl hätte verhütet werden können, wenn man zur Zeit, da sich der Ruf daß die p. 186. Verhaftete unehelig schwanger gehen solle ausgebreitet und sie hierüber von Amt constituiret worden die Visitation derselben oder Inspectionem ventris mit behöriger Legalitæt vorgenommen - und dadurch die Gewißheit der Schwangerschaft zu der Inquisitin eigenen Ueberzeugung und Nachachtsame entdecket - folglich von Versicherung des contrarii eingenommen gewesene Eltern und Tochter aus der solchenfalßigen Unwissenheit gebracht - und in den Stand gesetzet hätte, gute Obacht biß zur erfolgenden Niederkunft nehmen zu können; also wird hochrichterlicher Dijudicatur unterthänigst gehorsamst, anheimgestellet ob nicht die Unterlassung gedachter legalen p. 187. Besichtigung ein grosses zur Defension der auf solche Weise in einer probablen Ungewißheit gelassen wordenen Inquisitin mit beyträget, und solche noch mehrers entschuldiget? Nun mögte aber quoad 11. 12. 13. & 14. anscheinen, daß Defendenda erst noch nach der Geburt grossen Verdacht eines Infanticidii auf sich geladen hätte, und zwar dadurch, daß sie den Vorgang im Gänßstall verschwiegen, das neugebohrne Kind nicht mit in die Stube hineingenommen sondern solches in den ofterwehnten braunen p. 188. Lumpen gewickelt auf ein Brett über den Bahren geleget, und also liegen lassen, so nach aber unter der Stallthür einer Gauchße voll Blut oder zwey Brocken gestocktes Geblüt in der Hand habend, der Rauhin weiß gemachet daß nun einmal ihre Zeit gekommen seye rc. Es lässet sich aber hierbey ebensowohl ganz richtig vermuthen, daß Defendenda aus Forcht vor ihren Eltern gedachten Vorgang uneröfnet - und das Kind, weil sie ohnehin an solchem beym Aufheben vom Stallboden kein Leben mehr verspühret, auf ersagten Bret liegen lassen, davor haltend man würde solches beym Nachsuchen auf den so frey über den Bahren gelegenen und in die Augen fallenden p. 189. Brett von selbsten bald finden können - - - als mit welcher Forcht dieselbe sich unter denen weitern Erinnerungen entschuldiget, daß sie keinen

andern Gedanken gehabt als der Pohlen Suphel wenn solche auf denen öfter als dreymahliges sich in actis verificirendes Anschreyen zu ihr in Stall hineingegangen wäre, das Kind zum Hineintragen in die Stuben zu geben, inzwischen aber und biß zu Bekräftigung ihrer Eltern zu ihren Haußerla
p. 190. hinauf oder ausser dem Hauß zu gehen - - - - und bey der Besprechung des Defensoris noch mit angefüget hat, wie es GOtt wissen werde daß sie keinen Gedanken gehabt das Kind umzubringen oder heimlich wegzuschaffen, und wenn sie solches thun wollen hätte sie andere Gelegenheit gehabt, und das Kind nicht so frey in Gänßstall und über dem Bahren hingelegt daß man solches gleich sehen und finden können - - - - - - gleichwie nun aber
p. 191. bekannt ist quod adeò causa injusta et bestialis excuset â dolo,

Tiraquell in Tr. de pœn. leg. temp. caus. 43. n. 1.

und daß die præsumtiones delictum et dolum excludentes licet dubiæ ob favorem defensionis, denen contrariis vorzuziehen und mehrers zu attendiren sind

per notissima Jura

also werden obenberührte währscheinliche Entschuldigungen mit der Forcht vor ihren Eltern wegen eines unvermuthet zur Welt gebrachten unehelichen Kindes und dadurch erfolgender Entdeckung ihrer getriebenen einmahligen Unzucht, dann mit Hinlegung des schon todt vom Stallboden aufgehobenen
p. 192. Kindes an einen freyen sogleich beym Nachsuchen in die Augen fallen könnenden Ort da sie doch zu dessen heimlicher Wegschaffung, wenn sie es umbringen wollen, oder solches von ihr umgebracht worden wäre, andere Gelegenheit gehabt hätte, und endlich mit den gehabten Gedanken; der Rauhin das Kind zum Hineintragen geben zu wollen, woferne sich solche auf ihr öffteres bittliches Schreyen: Suphel gehstu nicht her ꝛc. bewegen lassen zu ihr in den Stall zu gehen, desto größern Eindruck machen und zu Elidirung vor-

vorberührter indiciorum et ad excludendum delictum et dolum um so mehrers hinreichen je deutlicher aus der eidlichen deposition offtmentionirter Rauhin - - - - - erhellet, daß sie Defendenda wirklich die Gedanken und den Willen gehabt selbiger so wohl als auch ihren Vatter selbsten das Kind im Stall zu weißen und das geschehene zu eröffnen inmassen unter dem wiederholter anersagte Zeugin gerichteten Bitten hisce verbis p. 193.

Suphel gehe nur herein und siehe was von mir gegangen,

und unter dem Anreden ihres Vatters mit nachfolgenden Worten:

O Vatter, sehet was ist von mir gegangen! p. 194.

Inquisitin keine andere als eben erwehnte Absicht gehabt haben kan. Ob nun aber eben dieser Rauhin Zeugschaft in diesem Stück und überhaupts wo sie zur defension der Inquisitin was deponiret, beweißgültig ist, weilen denen bekannten Criminal-Rechten nach auch testis unicus & inhabilis pro defensione plene probiret, so kan doch hingegen dieselbe in Rucksicht auf den das vierzehende Indicium ausmachen sollenden und verdächtig anscheinenden Umstand keinen Beyfall finden da eines theils zum Beweiß eines jeden gravirenden Indicii oben schon allegirter massen zwey gute tügliche und unverwerfliche Zeugen erfordert werden, andern Theils aber diese Rauhin das Angeben in der summarischen Deposition sub Num. Actor. 11. p. 6. ob hätte die Inquisitin mit Vorweisung einer Gauchße voll Blut gesagt: Nun seye einmal ihre Zeit gekommen, ex post bey der eydlichen Abhör p. 195.

sub Num. Act. 35. Interrog. 12. p. 137.

mit andern Worten und also: Da sieheste du: jetzund ist es brechend worden, variando folglich unglaubwürdig vorgebracht hat, wie dann auch die unglückliche Dannreutherin vom erstern Ausdruck nach Ausweiß Num. act. 17 - - - nichts wissen will. Aus der letztern expression hingegen, falls p. 196.

solche vor wahr angenommen werden wollte, die Meynung der Inquisitin daß nun ihr dicker Leib brechend worden, weit füglicher als eine den animum occidendi und die That selbsten verrathende dissimulation oder abgezweckte Verborgenhaltung daß sie ein Kind gebohren und solches heimlich weg-
p. 197. schaffen wollen, gefolgert werden kan; übrigens dieses daß die Verhaftete eine Gauchße voll Blut oder zwey Brocken gestocktes Blut in der Hand habend vorgewiesen haben solle, eben so wenig eine richtige Muthmassung einer gewaltsamen Handanlegung an den Kind hervorbringen wird, weil weit wahrscheinlicher ja unbezweiffelt zu præsumiren stehet daß selbiges von dem unter dem Gebähren der Mutter entgehenden Geblüt hergekommen und ihr solches beym zu sich langen zur Hülffe des Kindes in - oder an den Händen geblieben ist. Das fünfzehende ohnzureichende Indicium hingegen con-
p. 198. cernirend so elidiret sich solches von selbsten und kan hieraus weder eine verdächtige dissimulation noch gravirende Verheimlichung erzwungen werden, wenn man eines Theils betrachtet daß das Geblütgehen ein natürlicher Erfolg unter und nach dem Gebähren und eben so natürlich seye daß sogenannte Brände von Kindshaberinnen oder puerperis kommen, mithin Defendenda hierinfalls nicht nur wahrhaftige Umstände sondern auch solche Kennzeichen angegeben hat woraus die alte Dannreutherin und Verwalter Mayerin von selbsten gleich abmerken können was sich mit derselben zugetra-
p. 199. gen haben möge. Daß aber Inquisitin bey diesen gegen eben benannte Personen angegebenen Geblüt - und starken Brandabgehen mit dem Beysatz sich damit durch vermüßigtes Zulangen so erzogen zu haben, nicht auch sogleich positive herausgesagt daß ein Kind von ihr gekommen sey so gereichet, wie andern Theils zu erinnern ist, der Zustand worinnen sie sich dermalen befunden selbsten zu ihrer kräftigen Entschuldigung, weilen auf der grösten Wahrscheinlichkeit beruhet, daß eine von heftigen vor - unter - und nach der Geburt fortgedauerten Schmerzen und Aengsten dann darzu gekom-
p. 200. menen Abmatt - Entkräftungen und Ohnmachten angegriffene Weibsperson und die durch das unvermuthete Kindshaben in ausserordentlichen Schrecken, Jammer und Bestürzung versetzet worden nothwendig in der äussersten perturba-

turba-

turbatione animi gestanden und ganz ausser sich selbsten gewesen seyn müsse, folglich weder Ueberlegungen haben noch ihrer Reden und Handlungen bewußt seyn können, wie dann nicht nur eben beregte circumstantien sich auf denen schon oben in facto allegirten depositions und Inquisitions-Protocollis verificiren sondern auch Defendenda daher passim und besonders bey ihrer letztern Verhör in Num. Actor. 35. p. 156. usque ad finem wie auch in offt allegirtem Besprechungs-Protocoll - - ihre äusserste consternationem & perturbationem animi, dann daß nach dem Kindshaben und so bald sie aus dem Stall gewesen, es ihr grad gewesen, als wenn Sinne und Verstand von ihr geflogen, behauptet und deshalben sich mit der völligen Unwissenheit alles dessen was sich hernach ergeben mit ihr vorgenommen - geredet und von ihr geantwortet oder gesaget worden dergestalten constantissime und unter fast jedesmaliger Be- und Anruffung GOttes defendiret hat, daß wie in Ansehung vorstehenden, also auch in Betref derer 16. 17 und 18 nachfolgenden Indiciorum aller Verdacht hinwegfället, und elidirt worden ist; allermassen das Ablaugnen der Inquisitin nach der Geburt ein Kind gehabt zu haben, mit dem Beysatz: wo solches herkommen solle, seye rein und habe ihr lebtag nichts übels gethan, und daß selbige der beschehenen Visitation, Vorhaltung von der Hebamme wie sie einmal ein Kind gehabt haben müsse, und aller beweglichen Vorstellungen von Anwesenden ja dem Amt selbsten, zu sagen wo sie es hingethan rc. ohngeachtet, auf den solchenfalßigen Ablaugnen beharret biß das Kind von ihrer Mutter hinein getragen worden zwar sehr gravirend anscheinet, jedennoch aber eben darum nicht zur Last geleget werden kan, weilen ihr hierbey die erst glaubwürdig demonstrirte sie völlig ausser sich gebrachte, dann ihr den Gebrauch der Sinne und des Verstands entzogene Consternatio et perturbatio animi und damit verknüpfte völlige Unwissenheit allerdings zu statten kommet, und zu ihrer solchenfallßigen defension und gänzlichen Ablehnung des præsumirlichen doli starken Behelf darbietet zumalen über dies an denen vereydigten Zeugen und deren Aussagen noch vieles auszusetzen ist weshalben solche den Rechts erforderlichen Beweiß

p. 201.

p. 202.

p. 203.

 nicht

nicht ausmachen können. Alle Umstände hievon ex actis hieher zu setzen,
p. 204. worinnen die an sich propter sexum inhabile, und nicht omni exceptione majores seyende Zeugen ungewiß, variirend und sich widersprechend erfunden werden und deshalben juxta notissima Jura nichts beweisen können, würde die Defensions-Schrift zu weitläuftig machen, dahero Defensor ohnehin versichert, daß ein hocherleuchteter Herr Referens bey einer so schweren Blut betreffenden Sache alles zur Defension der armen Inquisitin dienliche nach Gewissen und Pflichten von selbsten auf das genaueste ex actis eruiren, ansehen und suppliren werde, nur ein und anderer
p. 205. variirenden contradictorischen und ungewissen Zeugen Aussagen gedenken will, dann es negiren die Verwalter Mayerin und Hebamme Hörmännin in Num. Acta 35 - - - - ob man die junge Dannreutherin des Kindshabens halber und wo sie es hingethan befraget hätte? Beede, und gleichwohlen bejahet erstere hernach - - - - daß sie nebst denen beeden Hebammen die Inquisitin vermahnet, wie solche ein Kind gehabt und sagen solle wo sie es hingethan. Ein gleiches widersprechendes variirendes und folglich auch ungewisses Aussagen findet sich ebenfalls bey dem Interrog. 20,
p. 206. 25. 26. & 27. da sich gedachte Mayerin selbsten widerspricht, indeme solche einmal vorgegeben, daß sie nicht, sondern die junge Dannreutherin allein mit der Hebamme hinaus in den Stall gegangen und wieder zuruckgekommen ꝛc. so dann aber bejahet es seye auch die alte Dannreutherin mit dahin gegangen, und zwar unter der weitern Antwort: es seye sonst niemand als die Amme und die alte Dannreutherin mit in den Gänßstall gegangen, wo hingegen die Hörmännin selbsten - - deponirt daß benebst der alten und jungen Dannreutherin auch ihre Schwester die junge Schobern
p. 207. mit dahin gegangen von der jungen Dannreutherin aber das Licht selbsten genommen, so nach in ersagten stockdickfinster gewesenen Gänßstall zwey Stuck geronnen Geblüt gezeiget worden seye, und was dergleichen Erzehlungen mehr - - vorkommen, welche aber, weilen die Mayerin schon erinnerter massen gesaget, es seye sonst niemand als die Amme und die alte Dannreutherin in den Gänßstall gegangen die Inquisitin auch vermög dem letztern

Ver-

Verhör von ihren Dabeyseyn und solchenfallßigen Vorbildungen nichts weiß und wegen bißher berührter Variationen und Contrarietæten überhaupts keinen Fidem verdienen bevoraus da noch hinzukommet daß offterwehnte Mayerin, nach ihrer Antwort ad Interr. 32. nicht einmal etwas weiß, das Amt selbsten die Inquisitin im Brandweinstüblein gefraget, wo sie das Kind hingethan, und die Hormännin eben so wenig ad Interrog. 40. angeben können mit was vor Worten die Marg. Dannreutherin das amtliche Befragen gelaugnet oder widersprochen haben möge, um eingedenk daß sie doch gleichwohlen nur erst in præced. Interrog. 39. so voreilig behaupten wollen, wie die Antwort derselben in denen verbis: habe keines gehabt ꝛc. bestanden wäre, und in andern vorherigen Depositionen so verschiedene unglaubliche formalia wegen angeblichen Ablaugnens der Inquisitin nach der Geburt aufgefangen zu haben sich eingebildet, der übrigen Contradictorien, variirenden und ungewissen Aussagen, worunter auch die schon obenberührte zweyerley Depositionen von der Wärme des Kindes mitgehören brevitatis studio nicht zu gedenken; und wie über dies alle drey eidlich abgehört wordene Zeuginnen, da eine dieses die andere jenes und die dritte wieder etwas anderes deponirt, und von allen Haupt Umständen keine gleiche Wissenschaft gehabt haben nicht pro contestibus zu achten, sondern singulares sind, welche bekannten Rechten nach und zumalen in criminalibus nichts beweisen annebst auch die Mayerin und Hormännin (dann die Rauhin ist ohnehin ratione derer von ihr angegebenen Umstände Testis unica und zum Beweiß eines Indicii nicht hinreichend) wenn sie gleich in ein oder den andern Umstand miteinander conform zu seyn anscheinen, dennoch als an sich inhabile leichtsinnige Weibspersonen, und deren fides durch vorstehende exceptiones vollends hinwegfället eine Anzeigung oder indicium ad torturam sufficiens zu probiren nicht im Stande sind, weilen oben allegirte Articul der kaiserl. peinl. Halsgerichts-Ordnung zwey gute tügliche und unverwerfliche Zeugen erfordert. Also kan der Inquisitin nach unbeschehener hinlänglicher Elidirung derer vorstehenden angeschienenen Indiciorum, quoad 19) nicht schaden, daß sie in ein und den andern

p. 208. p. 209. p. 210. p. 211.

andern Nebenumständen variiret e. gr. in Num. Act. 17 & 22. - - - - da sie einmal das neugebohrne Kind in den Bahren geleget und die Nachgeburt im Stall liegen gelassen zu haben vorgegeben, hernach aber gesaget, daß sie jenes auf das Brett über den Bahren, und nicht hinein gele-
p. 212. get, die Nachgeburt hingegen zu demselben gewickelt hätte, welche doch gleichwohlen mitten im Stall gefunden worden, dann eines Theils ist Defenda hierüber schon respective 2. und 5. Tage nach ihrer unvermutheten Niederkunft constituiret worden, da sie ohnmöglich sich von denen so kurz vorher ausgestandenen Schmerzen, Aengsten, Schrecken und erfolgten Arrest erholt haben kan, sondern nothwendig noch in der grösten confusion, consternation und perturbation gewesen seyn muß, andern Theils giebt ihre Mutter Num. Act. 35 - - - - daß sie das Kind wirklich oben her
p. 213. auf einen Brett über den Bahren gefunden, die Tochter aber ad Interr. 217. Num. Act. 22. p. 80. unter Bezeugung mit GOtt eine probabilem causam an, nemlichen daß die von ihr auf den Bahren mit hinauf gelegte Nachgeburt herunter gefallen seyn müsse, da ihre Mutter das Kind davon herunter gethan; Drittentheils hingegen kommen hier und an andern brevitatis studio nicht zu berührender sondern zu Hochrichterlicher Dijudicatur und gewissenhafter Conciliation gehorsamst anheimgebenden Stellen nur Variationes in Nebenumständen vel circa qualitates facti vor, keineswegs aber circa negotium principale aut circumstantias substantiales, indeme Defendenda letztern Falls sich nie variirend erfinden las-
p. 214. sen, sondern im Hauptwerk und Hauptumständen einmal wie allezeit auf ihrer Unschuld und Vertheidigung unveränderlich beharret ist dergestalten daß die in Nebenumständen scheinende Variatio, welche ohnehin nur ein Indicium remotum machet, und an sich zur Tortur in Ermanglung anderer adminiculorum, oder wo diese bereits wie in præsenti gründlich elidirt worden sind, nicht hinreichend ist, keine nachtheilige Verhängung wider die unschuldige Dannreutherin operiren kan.

Granz

Granz Defens. Inquisit. cap. V. Membr. II. Sect. II. Artic. V. pag. 473. n. 2. & ibi allegat.

Tabor de Tort. cap. 5. thes. 2. p. 127.

Farinac. Quæst. 52. n. 6. 8. 29. 30. 31. 32. seqq.

Crus. de indiciis P. I. C. XIII. n. 7. & 8.

Carpzov. prax. crim. P. III. Quæst. 120. n. 73. sqq.

zumalen sie nie in einem üblen Ruf gestanden und solches in actis nicht anzutreffen ist, vielmehr jedermann derselben ein gutes Lob wegen ihres vitæ ante actæ invitureràbilis giebet, welche præsumtion auch die indicia contraria diluiret und den Reum â Tortura liberiret p. 215.

Jacob Bovvr. in Enchirid. Defens. proleg. 4. p. 25.

Oldekopf Observat. crim. 17 Tit. 4.

Und obwohlen der Defendendæ einmaliges unzüchtiges Vergehen ihr einen Macul angehänget, so benimmet doch solcher nichts an ihrem vorhergeführten guten Lebenswandel, mulieres enim imbecillioris sunt Judicii & facile decipiuntur.

Aristot. de Animal. l. 9. pr.

Pretereaque secundum jura notissima: si fœmina cæteroquin honesta, vitiari se passa fuerit, â *M*are seducta præsumitur

Wann nun Defensor der Rechts gesicherten Hofnung lebet daß Er in gegenwärtiger Defensions-Schrifft zur Genüge deduciret habe, wie eines Theils in substrato casu certitudo corporis delicti ermangelt, und p. 216. wenn gleich per inconcessum solches supponiret werden wollte, dennoch das formale oder der dolus seu animus deliberatus occidendi nicht wohl aber vor die Inquisitin so viele denselben, und die solchenfallßige wider diese anscheinende indicia, ja so gar culpam gänzlich excludirende und elidirende gute præsumtiones, richtige argumenta und starke Be-

weiße vorhanden seyen, solche auch der Defendendæ desto mehrers ob favorem defensionis zu statten kommen je billiger die Criminalisten behaupten quod nimirum præsumtiones delicti & doli inclusivis, & si adsint conjecturæ animum deliberatum arguentes (welche doch per de-
p. 217. monstrata ermangeln) aliquæ contra excludentes nonsolum fortiores & plures tollant minus fortes et pauciores, sed & si hinc inde æquales excludentes animum deliberatum præferantur contrariis, vel etiam mediocres excludentes prævaleant aliis contrariis, imò pluribus contrariis

Guazzin. Defens. 29. c. 1. n. 2, 3. 4 & 5. cap. 2. n. 2. 3. 4. 5. 6. 7 & sqq. ac ibi allegat. Doct. Farinac. Pract. crim. Quæst. 26. n. 99 - 102.

quia omnis interpretatio fieri debet ut interpretatio exclusiva delicti confundat probationem delicti, nec non quæcunque præsumtiones attenduntur ad elidendes probationes Fisci et satis est, quod Reus offuscet intentionem Fisci pro sententia absolutoria obtinenda siquidem semper adest præsumtio pro Reo, quod voluerit delinquere &c.

Arg. L. I. Princ. T. pro Socio

Guazzin. cit. defens. 29. cap. 1. n. 1. 2 & seqq. cap. 2. n. 2.

p. 218. als wird auch die auf ihre Unschuld, und daß sie ihrem neugebohrnen Kind weder etwas zu thun begehrt noch gethan sich standhaft und glaubwürdig beruffende Inquisitin ohne unterthänigstes Zielvorschreiben weder mit der Tortur, noch Verbal oder Real territion angegriffen werden können, quia de jure paria sunt Tortura actualis & Terror vel comminatio ejus, quando est propinqua Actui

Ant. Gomez Resol. Tom 3. cap. 13. n. 4.

folglich

folglich letztere eben sowohl keine statt findet, wenn (wie in præsenti) das corpus delicti mangelt, dolus & culpa benebst allen angeschienenen Indiciis völlig elidiret worden, noch bey so vielen klaren argumentis innocentiæ mit dem purgatorio zu belegen seye, sondern vielmehr de jure eine gänzliche absolutoriam demüthigst anhoffen dörffen; gesetzten, aber nicht eingestandenen Falls, es wäre bey diesem casu noch einiger Zweifel übrig, oder es könnte der Defendendæ noch einige culpa imputiret werden, so gehet doch ein gewissenhafter Richter vermög göttlicher und weltlicher Gesetze weit sicherer und räth seinen Gewissen besser wenn er in casu dubio den Weg erwählet, der zu Erhaltung menschlichen Lebens als Vergießung Menschenbluts anweiset, oder einen Unschuldigen in Gefahr des Lebens setzen kan, mithin es lieber auf die Absolution des Rei â dolo ejusque pœna p. 219.

Ferd. Christ. Harprecht Cons. 3. n. 133 seqq.

oder doch wenigstens statt der Tortur, welche ohnehin res fagilis & periculosa ist auf eine gelinde extraordinaire Poen anträget, um so mehr, quia juxta sententiam Chrysostomi melius est propter misericordiam reddere rationem quam propter crudelitatem & juxta p. 220.

L. 42. T. de pœnis

interpretatione legum pœnæ molliendæ potius quam asperandæ sunt, innocentem condemnando se sanguinem innoxii reum quis faciat. Dahero denn Defensor der unschuldigen Inquisitin um ihre vollkommene und gänzliche Absolvirung nicht nur von der peinlichen Frage sondern auch ab instantia unterthänigst und rechtlich bittet, falls aber selbige wider Vermuthen nicht völlig von aller Straffe frey gesprochen werden mögte, so will sie zu Umgehung mehrerer Weitläuftigkeit und evitirung längern Arrests sich lieber sogleich einer gelinden und milden pœnæ extraordinariæ demüthigst unterwerffen, übrigens aber unter Bedingung fernerweiter p. 221

wiewohl hoffentlich nicht nöthig seyn werdender Defension mit profonde-
p. 222. sten Respect verharrend ꝛc. ꝛc.

CASUS VIII.

Fune pendens repertus, an vivus vel mortuus fuerit suspensus?

Ob ein mit dem Strick aufgehenkt gefundener lebendig oder todt seye hingehenkt worden.

Es wurde ein Judenjung von ohngefehr 14 biß 16. Jahren in einem Pferdstall zu B. an einem langen Strick also aufgehenkt gefunden, daß dessen Füsse nur mit denen Zähen, die Erde in etwas weniges berühret hatten, auch hat der Strick wovon die Schlinge vornen an der Kehle gestanden, den untern Kinn eines halben Fingers tief eingeschnitten und dermassen in die Höhe gedrucket, daß das Gesicht oben ganz flach zu stehen gekommen, und ganz bleich gewesen, dabey zugleich aus den rechten Nasenloch in etwas gelauffenes Blut auf dem Gesicht geronnen stehen geblieben, also, daß es primo intuitu geschienen als müste sich der Jung selbsten erhenket haben, und daher in loco separato ohnfern vom Galgen ist eingegraben worden; Nachdeme nun aber unterschiedliche Muthmassungen wider dieses factum herumgehen, auch dieses bedenklich scheinet, daß der Erhängte niemalen eine Melancholie bey sich verspühren lassen, hernach weder im Gesicht noch auch am Hals das cadaver währenden Henkens, blau und mit Blut unterlauffen gewesen; als wird vom löbl. Richteramt zu B.

eine

eine pflichtmäßige Ertheilung eines gewissenhaften physicalischen Bedenkens von mir verlanget, und zwar über folgende Fragen:

I. Ob der Judenjung auf oben beschriebene Art gehenket - und davon gestorben, im Angesicht und Halß so blaß, und ohne unterlauffenes Geblüt verbleiben können?

II. Ob das schon 6. Wochen lang in der Erden liegende cadaver noch ohne Gefahr zu visitiren und darbey hinter die Wahrheit zu kommen seye?

III. Worauf bey der Section hauptsächlich zu regardiren seye?

Auf die erstere Frage antworte ich mit Ja! denn man bey manchen durch den Strang justificirten wahrnimmt, daß er zwar unter dem Erworgen, blau - schwarz und aufgelauffen im Gesicht wird, so bald das Leben gänzlich entwichen, sodann das Gesicht wieder blaß zu werden anfängt; und überhaupt es nicht allezeit absoluta necessitatis ist, daß ein lebendig gehenkter müsse mit Geblüt unterlauffen und blau seyn, besonders bey dem Judenjungen, als welcher allem Ansehen nach bey magerer Kost und harten Strapazen keinen Ueberfluß von Geblüt bey sich wird gehabt haben, und siccioris constitutionis mag gewesen seyn; diejenige Personen die spongiosioris habitus seyn, haben engere und kleinere Adern, und stecket bey denenselben mehr Geblüt zwischen Haut und Fleisch, ist auch kein so starker Trieb des Geblüts bey ihnen, als wie bey denen, welche siccioris habitus seyn, dahero jene bey dergleichen Todt, mehrers mit Blut unterlauffen und blau werden, bey diesen aber welche einen stärkern Trieb ihres Geblüts haben, und desselben sich nicht so viel zwischen Haut und Fleisch befindet, auch ehender in denen gewöhnlich weitern Adern noch unter der strangulation einigen Raum zum Rucklauf gegen das Herz gewinnet, eine strangulation noch wohl ohne eine Blaue oder Schwärze nach sich zu ziehen, geschehen kan. So ist auch ein Unterscheid zu machen zwischen dem

Geblüt selbsten; denn ja bekannt daß bey denen Juden mehrentheils, besonders die in sordido vitæ genere leben, und dieses der Gehenkte absonderlich wird an sich gehabt haben, eine cacochymia zu finden, daß sie blaß aussehen; und auch das Geblüt selbsten, besonders welches zwischen Haut und Fleisch sich befindet, nicht so exaltati coloris ist, als wie bey andern Personen, mithin unter der strangulation mehr eine blasse als blaue Farb von sich giebet. So scheinet auch aus denen Umständen erweißlich zu seyn, daß der Erhenkte, nicht sowohl suffocatione (als bey welcher hier und dar Flecken von unterlauffenen Blut sich am meisten zu ereignen pflegen) als vielmehr ruptura vel ad minimum expansione vasorum cerebri, et vertebrarum colli dislocatione vel luxatione, möge gestorben seyn, denn da die Schleiffen unten in das Kinn sich stark hinein - und den Kopf zuruck gedrucket, so ist larynx nebst der artèria aspera in etwas frey geblieben, daß noch einige respiration hat geschehen können, hergegen sind an denen Seiten des Halses, die arteriæ carotides und venæ jugulares die ihre meiste correspondence mit dem innern Kopf haben, desto mehrers comprimiret und zur ruptura, oder wenigstens expensione et extravasatione sanguinis internâ, gezwungen worden, davon das aus der Nase geronnene, und auf dem Gesicht liegen gebliebene Geblüt Zeugnis giebet; ja, wer weiß nicht daß eine dislocatio vertebrarum colli, einen schleunigen Tod erwecken könne; daß aber diese nothwendig darbey habe seyn müssen, ist aus der Positur des gehenkten gar leicht zu schliessen, und wollte ich wünschen, man hätte mir zugleich Nachricht gegeben, wie der Todte um den Halß und am übrigen Cörper ausgesehen, als er vom Strick ist herabgenommen worden.

Aus vorgebrachten Beweißgründen nun ist zu ersehen, daß einer lebendig könne henken und sterben, ohne ein unterlauffenes Geblüt äusserlich von sich zu zeigen, und also auch auf gleiche Art es mit dem Judenjungen habe geschehen können, ob er aber sey Anfangs gestorben, oder auf andere Weise umgebracht - und dann erst hingehenket worden seye, das kan man

weder

weder gewiß widersprechen noch bejahen, wegen Mangel nöthiger physicalischer Umstände und der Section; daß der Gehenkte mit den Zähen in etwas auf der Erden aufgestanden, und doch erhenket seye, ist nichts ungewöhnliches, denn, wenn die Gehenkte verschieden, so lassen nicht nur alle ligamenta nach, sondern die Schwere des Cörpers selbsten machet auch eine Ausdehnung und Verlängerung desselben, daher der Jud gar wohl im Todt hat mit den Zähen können auf der Erde aufstehen, ob er schon unter dem Sterben etwas weiter davon mag gewesen seyn. Eine Melancholie kan freylich oft zu einem Selbstmord Gelegenheit geben, alleine man hat doch auch Exempel genug, daß im Zorn ꝛc. wie auch aus Forcht harter Straffe nach einem begangenen Fehler, dergleichen mehrmalen geschehen seye.

Auf die **Andere** und **Dritte** Frage antworte ich: Daß eine baldigst angestellte Section den ganzen Ausschlag der Sache würde gegeben haben, besonders, wenn auch die antecedentia wären in Consideration gezogen worden, ob er nemlich nicht kurz vorher solche symptomata gehabt, die von einem empfangenen Gifft entstanden? ingleichen, wie lange er am Strick gehangen? Darbey hätte man können und sollen untersuchen, wie das Genick beschaffen? ob der Strick in demselben stark eingedrucket? ob die Augen halb geschlossen gewesen? und ob sie etwas heraus gestrotzet haben? ob die Nägel an Händen und Füßen, ingleichen die Ohren blau gewesen? ob die Zunge aufgelauffen? ob sich in das Gehirn, sonderlich in die venticulos cerebris das Geblüt ergossen? ob die Lungenader, besonders aber die rechte Herzkammer von geronnenen schwarzen Geblüt voll gewesen, daraus denn gar wohl eine gewaltsame Erhenkung hätte können geschlossen werden; da aber das Cadaver nun schon bey 6. Wochen, und vielleicht ohne Sarg in einem fetten Erdreich eingescharret lieget, so ist desselben Inspection und Section ob miasmata putri laginosa sehr gefährlich, und auch was gewisses daraus zu schliessen hoc in passu ohnmöglich, denn das stockende Geblüt nebst der Lunge schon in gänzliche corruption gegangen, wie nicht weniger auch das Gehirn. Und da man etwa einen andern gewaltsamen Todt ver-

vermuthete, so würde man zwar an denen Gebeinen noch einige Merkmale, an denen partibus mollibus aber nicht das mindeste finden können, wenn er von Gift oder auf andere Art das Leben hätte verlieren – und sich todter dahin henken lassen müssen.

Dies mein in arte gegründetes pflichtmäßiges Bedenken habe also gewissenhaft überschreiben sollen. Neustadt an der Aysch den 3. Jan. 1730.

Dr. Johann Georg Haseneſt.

CASUS IX.

Alapa an mortem subitaneam causarit.

Ob einer von einer Maulschelle augenblicklich sterben könne?

Extract. Protocolli de 12. Nov. 1747.

Am gestrigen Martini Abends wäre ohngefehr um 9. Uhr Hannß Michel Sp. mit seiner Braut B. dann Philipp L. und S. gekommen – hätten über ein Maaß Wein nicht getrunken prot. p. 30. tanzten zweymal sechs oder acht Reyhen – ließen sich unten im Tennen noch mehr Wein bringen ohngeachtet sie schon ziemlich berauscht hergekommen p. 31. ließen sich noch in der Stuben über 4. Seidlein bringen, zerschlugen die Gläßer p. 32. kamen dann zwischen 11. und 12. Uhr p. 3. zur Schlägerey und traf kaum zwey Vater Unser lang an, lag der Sp. p. 35. mit dem Kopf gegen die Haußthür zu auf dem Gesicht p. 42. 102. schon todt in einer

ner ausgetrettenen Höhle oder Grüblein, worinnen auch ein klein wenig Blut gewesen, mit den Füßen aber gegen die Stiege zu p. 42. als die B. dem Thäter zugeruffen: Hast du ihn denn erschlagen, dieser geantwortet: Was sch - - ich werde ihn gewiß mit ein paar Ohrfeigen erschlagen haben? p. 44. Eben diese saget aus, daß der Sch. den Sp. nur ein einzigmal mit der bloßen Hand heftig in das Gesicht geschlagen, darauf Sp. Knall und Fall vorwarts auf das Angesicht zu Boden gestürzet - und als sie zum Hauß hineingelauffen und Ihn aufheben wollen, ihn geschüttelt hätten ihn mit Wein und Wasser im Gesicht abgewaschen - aber kein Leben mehr gefunden p. 102. 116. p. 38. der Sp. seye so gar nothvest nicht gewesen, habe ihm öffter was gefehlet, sey öfters ganz verblaßt p. 47. beym trinken und tanzen habe er allezeit nur käßweiß ausgesehen p. 48.

Visum & Repertum.

Ueber Johann Mich. Sp. von Wetschgershausen vorgenommene Section.

Es ist an Endes benannte an unten gesetzten dato von dem Hochfürstlich-Wohllöblichen Casten - und Fraischamte rc. die requisition geschehen, den zu Wetschgertshausen in des Schultheisen Hause daselbsten verwahrten entseelten Cörper einer jungen Mannespersohn N. N. von 22. Jahren zu besichtigen, wobey unter Ankehrung aller erforderlichen accuratesse nachfolgendes beobachtet und gefunden worden: 1.) Inn- und ausserhalb des Mundes ein serum spumosum. 2.) An dem Ohr rechter Seiten äusserlich eine geringe und ohne Geschwulst gewesene Sugillatio, und eine eines queer Fingers von dem lobo abstehendes vulnusculum superficiale, in der Länge eines Zolles, welches aber kaum durch die äußerste velamenta gedrungen: an dem musculo temporali angezeigeter Gegend oder Seiten aber war nicht das mindeste von einer Beschädigung zu betrachten. 3.) An der flexura cubiti ohweit des processus olecrani war eine

ganz superficielle læsion anzumerken, so daß nur cuticula cum cute abradiret und gleichsam abgescheelet zu betrachten gewesen; sonsten war äusserlich an dem ganzen Cörper nichts von einer læsion zu beobachten, wie denn alle vertebræ in tota dorsi spina, absonderlich colli, quoad articulationem in ganz richtigem Stande befunden worden, und ist auch kein tumor sugillatorius, oder anderes vestigium illatæ violentiæ an dem collo sowohl in anteriori als posteriori parte zu sehen gewesen. Nach Removirung derer ohnbeschädigten integumentorum cranii, war nicht einiges indicium læsionis auch nicht an dem Cranio selbsten wahrzunehmen. Es war weder von einer fissura noch contrafissura oder anderer læsionis specie eine Anmerkung zu machen, cerebrum involventes membranæ crassa & tenuis meninx waren natürlich beschaffen. Cerebrum ipsum quoad utramque substantiam samt allen vasis sanguivehis absque læsione & ruptura, folglich kein extravasirtes Geblüt beobachtet werden können; Ingleichen ist nichts ohnnatürliches an dem cerebello und medulla oblongata befunden worden. Da bey Eröfnung und Besichtigung dieser cavitæt keine lethalitatis causa zu bemerken gewesen, ist medius venter auch eröfnet und in solchem befunden worden, daß 4.) die Lunge in beeden Lobis und deren Blutgefäße von schwarzen gestockten Geblüte gänzlich angefüllet und substantia vesiculosa von inspirirter Lufft völlig distendiret, arteria pulmonalis, sonst vena arteriosa genannt, ebenfalls von Geblüte und zwar von coagulirten grumis, und auch flüssigen, wie auch ventriculus cordis dexter mit bemeldeter Gattung Geblütes gleichermassen angefüllet gewesen; die linke sogenannte Herzkammer war mit weniger quantitæt Geblütes zu betrachten. 5.) In pericardio sind drey Unzen eines seri cruenti angetroffen worden; die übrige viscera solcher cavitæt waren sämtlich in natürlicher Beschaffenheit. Nach Eröfnung des infimi ventris sind alle darinnen enthaltene viscera in richtiger Beschaffenheit befunden worden: wie denn in dem Magen und dessen fundo nur eine wenige portion genossenen Brods und wenigen Getränks anzumerken, und also keineswegs von überflüssigen Speißen und Getränken sel-

biger

biger expandirt gewesen, von einer sanguinis profusione kan nichts berichtet werden, wie denn alle vasa sanguifera mit Geblüte angefüllet befunden worden. Ist dahero die wenige quantitæt gestocketen Geblüts, welche bey dem todtgefundenen an dem Erdboden, allwo er gelegen, gesehen worden, keinesweges in Betrachtung zu ziehen.

Wenn nun kein vestigium extrinsecus illatæ violentiæ zu Begreiffung sufficientis ratiocinii tam subito ac celeriter exortæ mortis bey der Besichtigung des entseelten Cörpers wahrgenommen worden, und aber der umgekommene kurz und nicht lange vorhero mit tanzen und dadurch erregeten Ufwallung des Geblütes, nachhero auch wahrscheinlich einer Abkühlung in gegenwärtiger naßkalten Witterung sich exponiret, und also prædisponendo zur Hemmung in der Bewegung des Geblütes zwischen der Lungen und dem Herzen verursachet, da die inspirirte Luft ex elasticitatis proprietate alsdenn sich sehr expandiret, und folglich den commeatum sanguinis comprimendo vasa sanguiveha behindert und dadurch völlig sufflameniret, so ist wenn zumalen Defunctus quacunque ex causa externa occasionali zu Boden gefallen und bey solcher Beschaffenheit totum pectus überdies extrinsece sehr comprimirt und zur respiration ohntüchtig gemachet worden, mithin keine Hülffe erlangen können, nicht anders, als suffocando, doch salvo exactius & sagacius sentientium judicio so schnell umgekommen und des Lebens beraubet worden. Solches haben hiemit zu Steuer der Wahrheit in Erwegung unserer Gewissen und sonderlich in Betrachtung unterthänigst-geleisteten Pflichten hinterbringen und attestiren sollen. Crailsheim den 12. Nov. 1747.

Johann Georg Steegmayer.
Hochfürstl. Brandenb. Onolbachs. Rath
und Stadt Physicus.

Johann Heinrich Horlacher Chirurgus.

DECRETUM.

Dem allhiesigen Collegio Medico wird anliegender von dem Casten- und Vogtamt Crailsheim, wegen eines zu Wetschgertshausen im Wirthshauß entleibten Bauernkerls, Nahmens Johann Michael Sperrens unterm 14. curr. unterthänigst erstatteter Bericht, cum Protocollo und übrigen Beylagen mit der Verordnung hiermit communicirt, daß hierüber fordersamst ein Gutachten sub remissione communicati erstattet werden solle. Sig. unter hievorgedruckt Hochfürstl. Justitzraths Insiegel. Onolzbach den 17. Nov. 1757.

(L.S.)

Responsum Collegii Medici.

Auf E. H. D. erhaltenen gnädigsten Befehl vom 17. hujus bey unserm Collegio über das plötzliche Ableben eines Bauernkerls zu Wetschgershausen Nahmens J. M. Sperrens von 22. Jahren, unser in arte medica gegründetes Judicium zu ertheilen, haben wir in einer so wichtigen causa nach gepflogener collegialischen Ueberlegung ex actis welche völlig und reiflich von uns gelesen - und erwogen worden, folgendes angemerket, wie am abgewichenen 11. Nov. der mentionirte Sperr mit seiner Braut A. M. B. nebst noch zwey jungen Purschen Nachts um 9. Uhr in des Hochfürstl. Brandenburgischen Schultheißen Georg Friederich Koppen zu gedachtem Wetschgershausen Wirthshauß gekommen, sich zu - auch allda schon befundenen Gästen gestellet, Wein einschenken lassen und dabey getanzet, indessen sind sie zweymal aufgestanden und allezeit wieder gekommen biß ohngefehr zwischen 11. und 12. Uhr Nachts unten im Haußtennen sie sich etwas aufgehalten, da dann der dasige Feuchtwangs. Castenamts Unterthan, Georg Michel Schöppler dann Lorenz Billmeyer Adel. Ellrichshäuß. Assumstatts. Unterthan auch daselbst, mit welch beyden der mehrermeldete Sperr oben in der Stuben schon einigen Wortwechsel gehabt, ihnen nachgefolget, und

und zwischen ihnen zur Schlägerey gekommen, worauf der nur ersagte junge Sperr auf der Stelle todt geblieben seye, dahero denn die Ursach und Schuld eines so schleunig und unvermutheten Todes der von dem Schöppler vid. protoc. p. 102. gegebenen Maulschelle will beygemessen werden. Da nun hierauf die Sectio Inspectio & Relatio von Defuncto gerichtlich ergangen, ist an diesem wahrgenommen worden, daß der äussere Leib von Signis einer erlittenen Gewaltthätigkeit befreyet geschienen ohne daß auf der rechten Seiten des Ohres eine geringe sugillation ohne Geschwulst, an dem musculo temporali aber im geringsten keine læsion zu sehen gewesen ꝛc. alles nach mehrern Innhalt des Visi & Reperti. Worbey wir zwar nicht bergen können, daß solches allzu general dunkel und undeutlich seye, immassen bey Perlustrirung des cerebri annotiret werden sollen, ob in cerebri substantia corticali die vasa sanguifera sehr turgescirt, in specie ob in denen ventriculis cerebri eine ziemliche Quantitæt lymphæ oder ipsius sanguinis extravasati anzutreffen gewesen ꝛc. wir können dahero bey diesem intricaten casu in Ermanglung testium ocularium und mehrerer Umstände den Thäter zur Zeit weder exculpiren noch graviren, ob auch schon solcherley casus, da auf alapas gefährliche effectus auch der Tod selbst öfters erfolget und deriviret werden können, vielen Medicis alten und neuerer Zeiten sattsam bekannt und observationes ertheilet worden, wie dieselbe Dr. Alberti Jurisprudent. medic. C. XIV. p. m. 302. zulänglich angeführet hat. Dieses haben wir denen Acten und Grundsätzen der Medicin gemäß unterthänigst berichten sollen, sub remissione communicatorum mit tiefsten Respect verharrende. Onolzbach den 24. Nov. 1747.

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht ꝛc.

unterthänigst treugehorsamste
Medici.

Notamina.

Daß von denen Maulschellen oftmals tödliche Zufälle entstanden, daran ist gar nicht zu zweiffeln, und bezeugen solches gar viele obſervationes bewährter Authorum, hat auch seine Richtigkeit, daß nachdeme der Thäter mit der Faust oder flachen Hand, mit heftiger oder moderirter force auf das Gesicht, oder über die Nase, oder auf die Ohren geschlagen, und der leidende Theil stark oder schwach, gesund oder kränklich, schreckhaft, sensibel oder zu heftigen Zorn gebracht ist, auch daraus der Unterschied des mannigfältigen effectus zu schlüssen seye, welcher hauptsächlich in der turbatione cerebri & nervorum, concusſione & conquasſatione sich äussert und Schlagflüsse, Epilepsie, Blind- Taubheit, Ohnmachten, abortum, abolitionem senſuum, auch endlich gar den Tod verursachen könne; daß aber mit einer simplen Maulschelle sogleich der schnelle Tod verknüpffet seyn könne, ohne daß genugsame Spuren e. g. eine ruptura vaſorum cerebri & extravaſatio ſanguinis & lymphæ gefunden worden wären, das ist nimmer zu beweisen; Dico proinde niſi ea ipſa lethalis contingat capitis contuſio, vaſorum ruptura ac cerebri compresſio, lethalem eam non eſſe, etiamſi moriatur, qui eam acceperit sagt Welſchius in Rationali Vulnerum lethalium Judicio cap. 16. p. 167. vielmehr müssen andere cauſæ concurrentes oder accidentia hauptsächlich den so schnellen Todt mit befördert haben; und dieses zeiget unser Caſus, nichts war, vermög des Viſi & Reperti im ganzen Haupt zu finden, welches die Maulschelle eines so schnellen verursachten Todes beschuldigen könnte; denn hätte der Phyſicus was weiter unordentliches, als gemeldet worden im innern Haupt angetroffen, so würde er es ohnfehlbar angezeigt haben, weilen alle Theile die unverletzt geblieben, zu nennen, allzuweitläuftig worden wäre; hat man aber nichts dergleichen angetroffen, so hat man weiter nach der Ursache des so schnellen Todes suchen müssen, und diese wurde ohnstreitig im Herz und Lungen gefunden, nemlich inflatio veſicularum pulmonalium ex retento äere ſuborta, infarctus vaſorum pulmonalium & ventriculi cordis dextri, ex ſanguine grumoſo, ſerum

ſerum cruentum pericardii &c. Der Verſtorbene hat ziemlich Wein getrunken, der bey jetziger Zeit und unter Bauersleuten mehrentheils in Moſt oder ganz neuen Wein beſtehet, der durch ſeinen noch rohen Schwefel eine greuliche Wallung und expanſionem vaſorum machet; der Verſtorbene hat getanzet, iſt hin und her gelauffen und hat ſich noch mehrers echauffiret, er hat ſich heftig erzörnet, und durch den Zorn das Geblüt in noch größere ebullition gebracht, auch den ſpaſmum in ventriculo & diaphragmate erwecket, nicht minder Alberi in Juris Prud. Med. Tom. I. p. 302. behauptet, quod aliquando iracunda vel terrifica ejusmodi ſubitaneæ mortis ex tali offenſione provenientis cauſa eſſe ſoleat: Iſt es denn nun Wunder, daß er bey applicirter Maulſchelle ſogleich hingefallen und erſticket; denn da bey ſo übermäßiger Wallung des Geblüts die auriculæ & ventriculi cordis und die vaſa pulmonum allzuſehr expandirt worden, haben ſie ihren elaterem und gebührenden tonum verlohren, das æquilibrium zwiſchen partibus ſolidis & fluidis wurde nebſt derſelben motu auf einmal aufgehoben, ohne was der Phyſicus in ſeinem viſo et reperto von retento aere in pulmonibus, da der Geſchlagene zugleich ſchleunig auf das Geſicht gefallen, gründlich geſchloſſen, auch noch der Schrecken auf die unverſehens applicirte Maulſchelle darzu gekommen, mithin der ſchleunige Tod erfolget. Dieſe meine Gedanken bekräftiget Dr. Chriſtian Vater in ſeiner Diſſert. de morte ſubitanea non vulgari Theſ. VII. p. 10. ſeqq. wenn er ſchreibet: Ita quoque ſola ſanguinis copia ſeu plethora & turgeſcentia nimia efficere poteſt ut ille inter motiones corporis et animi (wie vielmehr, wenn der ſchweflicht hitzige Wein darzu gekommen) fortiores, vaſa ſua imprimis cordis auriculas, ê membranaceis fibrillis tenuiſſimis mechanice conſtructas ejusque valvulas connexas, extra limites nimium diſtendat adeo ut debito modo contrahere ſe rurſusque dilatare nequeant, quo ipſo neceſſario progreſſus ejus inhibetur et vita ipſa ceſſat. Habent venæ aeque ac arteriæ ſuos limites, exquiſitiſſimo mechanismo formatos, ultra quos ſi extenduntur et premuntur,

neceſſario

necessario vim suam elasticam amittunt, et à motu suo peristaltico prorsus remittunt. Hinc Legatus ille Florentinus apud Regem Galliæ, qui sibi et omnibus sanus videbatur, cum inter loquendum ex animis in terram rueret, nihil nisi cor à sanguine nimis extensum et quasi inflatum habebat. Da nun bey dem Verstorbenen hauptsächlich die vasa pulmonalia, ventriculi cordis &c. sanguine turgida & infarcta gewesen, so ist gründlich zu urtheilen, daß nicht alapa ihn umgebracht, sondern die suffocation, welche auch ohne die Maulschelle hätte geschehen können.

CASUS X.

Juvenis falso, pro demente habitus.

Ein junger Mensch, der mit Unrecht vor wahnwitzig gehalten worden.

Als ich gestern im Zuchthauß um der Züchtlinge Gesundheitsstandt mich erkundigte, so brachte mir der dasige Zuchthausverwalter einen Menschen von 30. Jahren mit Nahmen Johann Georg vor, welcher von gesunder und hagerer, doch aber etwas robuster Leibs Constitution schiene, und fragte mich, ob ich denselben vor einen vernünfftigen Menschen hielte, und nachdeme ich ihn sowohl vermög seiner äusserlichen als auch innerlichen Sinnen bey zwey Stunden lang auf die Prob setzte, so fande ich jene ohne allen Mangel, und diese dermassen gut bey ihme, daß ich ihme im geringsten seine gesunde Vernunft nicht abzusprechen vermochte, nur daß aus Mangel genugsamen Unterrichts, ihme die Wissenschaft zu die-

sem

sem oder jenem fehlte und er nicht so abgeführt geschienen, als andere, welchen mehrere oder verschiedenere objecta, an welchen sie ihre Vernunft besser excoliren können, seyn vorgekommen; wenigstens kan ich dieses versichern, daß er alle zur gesunden Vernunft gehörige facultates an sich hatte als quoad Intellectum zeigte er 1). eine gute apprehensionem rerum, er wuste von GOttes Wesen und Dreyfaltigkeit zu sprechen, mit von seiner Bauerey und besonders von Beckenhandwerk und der Brandweinbrennerey, als welche er am meisten getrieben, eine eigentliche Beschreibung zu machen. 2.) Bewiese er auch sein Judicium in comparatione rerum, er gab nicht zu, daß 4. und 6. achte ausmacheten, sondern beharrete darauf, es müßten zehen seyn, er subtrahirte und addirte richtig ꝛc. ja, es fehlete ihme nicht 3.) an der Ratiocination, denn da ich ihn z. E. fragte, warum denn die materialia zum Brandenwein müsten beym Offen in der Wärme stehen, ob es in der Kälte nicht eben auch so gut thäte? Er a posteriori geantwortet: Wenn solche im Kühlen stünden, so müste man mehr Zeit darzu haben, biß sie tauglich zum Brennen; hätte er aus der Physic von der Würkung der Wärme in die fermentiscibilia was gehöret, so würde er auch a priori es demonstriret haben. Und wenn man seine dermalige Umstände ansiehet, wie er sich darinnen aufgeführet, so leuchten die oberwehnte facultates animæ deutlich hervor; er wuste, daß er ein gewisses Vermögen hatte, er erzehlte gründlich von seinen Interessen, von wem und auf was vor Art solche sind eingenommen worden, er merkte, daß er, wenn sein Bruder die disposition über sein Vermögen haben sollte, zu kurz kommen dörfte; er betrachtete, daß er bey diesem Vermögen nicht Ursach hätte sich von seinen Bruder so hart mit Schlägen tractiren zu lassen; er sahe, daß er die schwere Baurenarbeit bey seinem Leibsschaden (hernia scrotali) nicht ausstehen konnte; er erzehlte, wie bey unsteter Witterung dieser Leibsschade ihm allezeit heftiger zusetzte; er überlegte, daß er der Arbeit im Zuchthauß besser vorstehen könne, als der harten Baurenarbeit, und daß er im Zuchthauß besser versorgt seye, als bey seinem Bruder; dann hielte er davor, bey gnädigster Herrschafft sein Vermögen besser angewendet zu haben

S ben

ben als anderwärts, machte dannenhero diesen Schluß: Er wolle lieber um sein Vermögen sich im Zuchthauß verpflegen lassen und arbeiten, als sich den harten Tractament seines Bruders weiter übergeben, zum sattsamen Zeugnis, daß er sowohl quoad intellectum als auch voluntatem bey guten Sinnen seye.

An der Memorie zeigte er keinen Abgang, indem er, mit Uebereinstimmung der Wahrheit aus seinen vorigen Lebenswandel unterschiedliches anzeigte, beständig auf einer Rede blieb, niemalen varirte, und hat auch diese zwey Stunde kein ungleiches Wort gesprochen.

Daß er seine lucida intervalla haben solle will auch niemand was davon wissen.

Seine Gestus und Minen veränderten sich nach denen vorhandenen Umständen, wurde ernstlich mit ihme geredet, so bezeugte er sich submiss, beym Scherz lächelte er, daß ich also nicht die geringste Spur eines verruckten Sinnes bey Ihme finden können, welches Kraft meiner Pflicht und Gewissens hiedurch attestiren sollen. Onolzbach den 27. April. An. 1737.

Dr. J. G. H.

CASUS XI.

Stupiditas Ingenii, & inde suborta phantasmata Veneficium simulantia;

Eine aus Dumm- und Boßheit vorgestellte Hexerey.

Hoch-

Hochedelgebohrner ꝛc.

Da mir von dem Hochfürstl. Hochpreißl. Justitzrath der mündlich gnädigste Auftrag ertheilet worden, Ew. ꝛc. anliegenden Oberamts-Cadolzburgischen Bericht und Protocoll, nach welchen ein Mägdlein von Zürndorf, Maria Rosina Rühlin, ihrem Vorgeben nach allerhand abentheuerliche und ausserordentliche Phantasien an sich hat, hiernebst auch mit grossen Anfechtungen beladen ist, in der Absicht zu communiciren, daß, daferne die bemeldte Rühlin hieher kommen würde, (als weswegen man auch dem Amt das erforderliche sub hodierno dießfalls anbefohlen hat) Dieselben solche alsdann in Dero Behaussung etliche Stunden aufbehalten, deren Zustandes sich genau erkundigen, und nach Deroselben hierauf zu erstatten seyenden Relation und räthl. medicinischen Gutachten der weitern Verordnung sich gewärtigen sollten; als gebe mir dahero die Ehre, in conformitæt oballegirten gnädigsten Auftrags an Ew. ꝛc. solches nachrichtl. zu eröfnen, und mit allem attachement dabey zu verharren, Onolzbach den 18. Nov. 1744.

Ew.

gehorsamer Diener

Johann Ernst Wilhelm Forster.

Extract Cadolzburgs. Berichts / den 8. Nov. 1744.

Maria Rosina Rühlin, Johann Rühlens, Beständners und Lumpensammlers zu Zürndorf siebenzehnjährige Tochter, hat wunderliche Depositiones gethan, ingleichen ihre Eltern wegen deren ihrer Tochter beschehend oftmahligen Erscheinung des leidigen Satans und die diesseitige Bestand-Beckin A - R - - - Die junge Rühlin ist von einer ziemlich unrichtigen Vilage, und deswegen alle diese vermeintliche Erscheinungen

vor blose Einbildungen zu halten - die Eltern wollen dabey was übernatürliches abgemerket und sonsten von ihrer Tochter niemal einige Schwermuth verspühret haben; hingegen Beckin N - lamentirt sehr, daß sie hiedurch sehr blamirt und vor eine ordentliche Trude ausgeschriehen werde, da sie doch mit GOtt betheuert, wie sie von allen dergleichen Beschuldigungen ganz rein sey.

Extract Protocolli Cadolzburg den 3. Nov. 1744.

Anna Rauhin zeiget an beschwerend wie mit den Lumpensammlers Leuten die neben ihr in den Wiesnerischen Hauß wohnen eine wunderliche Stänkerey vorwalte, da deren Tochter sich schon um Obersten herum ganz rasend angestellt und angegeben, als wenn der leidige Satan zu ihr komme, wie sie dann manchmalen nächtlicher Weile ein Geschrey und Rumoren im Hauß angefangen, daß auch ihr Mann und andere oftmalen hinaufgegangen und das Mägdlein gehalten, wenn sie so wunderlich heraus geredet, nachgehends habe man die S - - -, die in den Hannß Friederleins Hauß wohne angetastet, als wenn diese eine Trude wäre, weilen deren Katz zweymal in des Lumpensammlers Stuben gekommen, und wenn man ihr zu fressen gegeben, verschwunden. Darauf man auch die S - - - öffentlich eine Hexe bezüchtiget, sie habe aber denen Lumpensammlers Leuten vorgestellet, der Teufel seye ein Tausendkünstler der sich in einen Engel des Lichts, zu geschweigen auch in der Sch - Persohn verstellen können, womit es auch wiederum Friede worden. Kurz hernach habe man Phantasie gemachet und das Mägdlein angegeben, es komme zu Nachts ein Gespenst so ein weises Fräulein mit einem Schleyerhemd und Halßkragen mit schwarzen Bändern gebunden, bekleidet; ja die Boßheit habe das Mägdlein so weit getrieben, daß sie ihr auch einstmahlen vorgemachet, das Fräulein oder Gespenst stehe am hellen Tag drunten bey dem Brunnen neben ihren Mägdlein, wovon sie jedoch nichts sehen können. An einem gewissen Tag um Allerheiligen habe ihr das Kuntzen Wabelein hinein geschriehen und erzehlet wie bey dem Lumpen-

pensammler alle Nacht Lichter gebrennet und dabey die Absicht geheget werde, einen Schatz zu heben, immassen das Gespenst angezeiget, das Lumpensammlers Mägdlein seye noch eine Jungfer und in einer Wiegen gelegen von Lindenholz, dessen Stamm auf den Schatz gestanden, dieser seye dem Mägdlein bescheret, und liege in einen viereckigten Trühlein, drey Schritt von Gartenthürlein, sie hätten aber nur Gespaß daraus gemacht, und ihr Mann einmal bey dem Platz mit der Hand hingeklopffet, du guter Schatz wer wird dich wohl kriechen. Ueberdies habe ihr das Wabelein erzählet, man bete immer bey dem Lumpensammler, habe allerhand Instrumenta, der Teufel aber wolle dem Mägdlein den Schatz nicht lassen, darüber der Geist dem Teufel alle Haare ausgerissen, und was dergleichen Pruseli noch mehr seyen; ob sie nun den Schatz bekommen oder nicht seye ihr weiter nicht bekannt, doch habe die Wabel noch weiter erzehlet, die Lumpensammlers Leute hätten wieder einen Schatz unter denen Händen welcher bey dem zersprungenen Stock im Garten liege, dessen Geist sage, weilen das Mägdlein das andere erlöset, müste er sie auch erlösen. Ueber alle diese wunderliche Dinge habe sie einstmalen die Lumpensammlers Leute befraget, die sie geschändet und geschmähet, sie müste entweder eine Trude seyn, oder geloßet, oder der Teufel ihr solche Sachen gesagt haben, sie hätten nichts mit dem Schatz, sondern alle die Quaal mit dem Mägdlein von ihr gehabt; womit man sie also einer öffentlichen Hexerey bezüchtiget, welches sie nicht leiden könne - - - welche Klage man denen Lumpensammlers Leuten vorgehalten, und solche ermahnet, eine gewissenhafte Aussage zu thun, - die sagten: sie wohnen nun ein Jahr in Zürndorf bey den Schneider Wiesner, seyen keine 14. Tage da gewesen, da das Mägdlein sowohl bey Tag als Nacht in eine entsetzliche Furcht gekommen, gezittert und vorgeben, der leidige Teufel erscheine ihr, ingleichen komme manchmalen ein weises Fräulein und verlange, daß sie solches erlösen solle. Dergleichen Crimassen sie auch einstmalen Abends um Betläuten in Gegenwart derer Rauischen Eheleuten gemachet, darauf die Rauhin gesaget, sie solle den Geist besprechen, alle gute Geister loben GOtt den Herrn, vielleicht bekomme sie den Schatz, sie habe aber gejammert Herr

JEsus, das Mägdlein seye nicht im Stand einen Geist zu erlösen, doch solle sie solchen fragen, ob auch ihre Eltern dabey seyn dörffen, das Mägdlein hingegen habe ihnen gesagt, nein der Geist leide nicht, daß sie dabey seyn, unterdessen seye der Geist noch immer gekommen und habe das Mägdlein ihnen solchen oftmalen gezeiget, sie aber nichts gesehen, obschon solche angegeben, daß er manchmalen zwey - drey Küsten mitbringe, deßwegen sie es dem Herrn Caplan als ihren Beichtvater eröfnet, der ihnen gerathen, wenn ja was daran seyn solle, und das Mägdlein wiederum sage, der Geist seye da, sollen sie sagen, sie seyen nicht im Stande eine arme Seele zu erlösen, sondern Christus JEsus und die Heil. Dreyfaltigkeit GOtt Vater Sohn und Heiliger Geist, GOtt habe seinen einigen Sohn auch erlöset, der könne auch den Geist und denjenigen so ihr den Schatz einscharren helffen erlösen.

Von dieser Stunde an seye ihrer Tochter Angeben nach, weder der Geist noch der Satan gekommen, die Beckin Ra - aber sey ihr einmal bey dem Wasser angestanden, sie solle ihr auch was vom Schatz geben, sie habe solchen hinauf tragen sehen, den Geist könne sonst niemand denn sie und das Mägdlein sehen, darauf sie gesagt, sie werde etwan nicht eine Hexe seyn, weilen sie so viel wisse, darüber diese geschändet und geschmähet, und nach der Hand habe das Mägdlein bey Tag und Nacht geklagt, der Teufel komme nun mit der Beckin R - , und wolle haben, sie solle ihren Nahmen in ein grosses Buch, so der Teufel halte, schreiben, wie denn das Mägdlein manchmahlen beym hellen Tag geschriehen, der Teufel drossele sie, und die R - habe ihr einen Strick um den Hals geleget, und dieses währe noch biß auf diese Stunde, daß sie ihren Jammer nicht genug beschreiben könnte.

Auf dem Lumpensammlen seye sie mit ihrer Tochter drey Wochen in Cl. Heilsbronn, und auch gegen acht Tage in Langenzenn gewesen, und habe das Mägdlein auch in diesen Orten keine Ruhe, sondern immer Anfechtung gehabt, wie dann einstmalen sie mit Augen angesehen, daß sie zu Langenzenn beym Tag was gedrosselt, darüber sie braun und schwarz worden, sie

sie könnten freylich nicht sagen, daß sie jemalen was von dem Gespenst oder der R - - gesehen, das Mägdlein aber sage allezeit, sie komme in ihrer alltäglichen Kleidung; Sie wollen und könnten niemand nichts bezüchtigen und müsten darauf ankommen lassen, was etwan klügere Leute davon judiciren, addunt: heute frühe habe das Mägdlein wieder geklaget, die R - seye vor Tags gekommen und habe gesagt, wenn sie die Truderey lerne, wolle sie nicht nach Cadolzburg gehen. Dieses seye wohl daß ihr Mägdlein still und mit der Sprach nicht recht fortkönne, sonsten aber fehle ihr nichts, sondern seye allezeit guten Muths gewesen. - Die Tochter saget mit zieml. Herzhaftigkeit doch grosen Confusion aus: schon vor dreyviertel Jahren seye am hellen Mittag zwischen eilf und zwölf Uhr ein feuriger Drach zu ihr in die Stuben, darinnen auch ihre Eltern gewesen, gekommen, und habe mit seinen Klauen nach ihr getappet, und verlanget, gehe mit, gehe mit, und auf solche Weise habe er sich auch Nachts um zwölf Uhr eingefunden, nach diesen seye auch manchmalen ein weiser Geist wie eine Weibspersohn nach alter Art bekleidet gekommen und habe verlanget, sie seye eine reine Jungfer, und zuerst in eine Wiege von Lindenholz geleget worden, dessen Stamm auf einen Schatz gestanden, sie müsse sie erlösen; wie dann auch der Geist ostermalen viele Küsten mit Geld hineintragen, und solche in die Stuben gestellt, diese Küsten habe hernach die R - auf einen Korb alle wieder hinunter getragen, und seye hernach mit dem Teufel allezeit um zwölf Uhr Mittags und Nachts auf einer Gabel zur Stuben hinein gerumpelt, und hätten nicht nur einmal verlanget, sie solle ihren Nahmen in ein groses Register schreiben, und die Truderey lernen, wann sie sechs oder neun Wochen gelernet, müsse sie sich im Finger schneiden, und mit ihrem Blut deren Nahmen unterschreibeu, hernach aber Sonn und Mond, Laub und Graß, alle Blümlein, und ihre Eltern, Ureltern, Tauf und Abendmahl, Himmel und die Dreyfaltigkeit verschwören, und von ihrer Mutter Abschied nehmen, behüt euch GOtt Vatter und Mutter. GOtt verschworen ewig verlohren. Wenn nun die zwölfte Stunde vorüber und der Teufel nichts richten könne, fahre er mit der Beckin zum Fenster hinaus und sage immer:

Hott

Hott O! Hott O! habe auch eine Peitsche und seye wie ein anderer Mensch, nur daß er Hörner einen grossen Schwanz und einen Geißfuß habe.

Ein einigsmal seye sie recht böß worden, und habe die Beckin R– verteuffelt herum gepeitschet, weilen sie ihr mit dem um den Halß geworffenen Strick, Händ und Füsse gebunden und sehr gedrosselt. Auf diese Art finde sich die Beckin täglich bey ihr ein, sie mögen in Zirndorf oder an andern Orten seyn, und heute vor Tag seye sie mit dem Teuffel gekommen und habe gesagt, wenn sie ihr Handwerk nicht lerne, gehe sie heute nach Cadolzburg und wolle verteuffelt lügen. Doch habe sie einen guten Engel der ganz goldig und Flügel und eine Crone aufhabe, welcher den Strick allzeit wieder auflöse, und sie errette, ausserdeme sie die Beckin schon längstens umgebracht hätte.

Der Geist das weise Fräulein habe auch dem Teufel im Garten alle Haar ausgerissen, weil er ihr den Schatz nicht gelassen, dabey auch die Beckin prav herumgepeitschet worden. Die Beckin habe sie auch einstmalen mit auf Katzwang genommen, und habe unterwegs, da sie auf einen Rain geruhet, gesagt, sie solle mit ihr in die Altmühl fahren, da könne sie Schmalz und Honig, dann Milch genug haben, seye auch wirklich von ihr gekommen, daß sie nicht wisse wie.

Es seye keine Phantasey, sondern sie sehe die Beckin allzeit persöhnlich, sie habe schon alles probirt, und wenn die Beckin so gekommen, habe sie gebetet, es helfe aber auch nichts, sondern die Beckin bete auch mit, die Beckin sage, der Teufel seye ihr Mann, es könne auch seyn, weil er sie schmatze und sie recht lieb habe, sie bringe auch eine grüne Salbe zum schmieren mit wie eine grüne Wagenschmier.

De-

Decretum.

Dem Rath und Leib-Medico wie auch Stadt-Physico allhier Dr. Johann Georg Haseneſt wird hiermit committiret, daß Selbiger die von dem Ober-Caſten- und Richteramt Cadolzburg anhero zu liefe- rende Rühliſche Tochter Maria Roſina von Zirndorf, nach dem bereits mündlich geſchehenen Auftrag genau zu beaugenſcheinigen, ihre Leibs- und Gemüths Zuſtände beſtmöglichſt auszuforſchen ſich bemühen, dem allenfalls ſich ergebenden malo mit nöthigen Arzney Mitteln begegnen, wie auch den Beſund des Status morbi ſchleunigſt anzeigen, und ſein mediciniſches Gut- achten beyfügen ſolle. Sig. unter hievorgedruckt-Hochfürſtl. Juſtitzraths- Innſiegel. Onolzbach, den 11. Dec. An. 1744.

(L. S.)

Hochedelgebohrner ꝛc.

Euer ꝛc. wird aus dem Hochfürſtl. Höchſtlöbl. Juſtitzrath allbereits gnä- digſt bekannt gemachet worden ſeyn, was vor wunderliche Erſcheinun- gen und teufliſche Anfechtungen derer Lumpenſammler Rühliſchen Eheleute zu Zürndorf 18. jährige Tochter Maria Roßina von einer Zeit zur andern eingeklagt; dahero wir ſolche unter der Abführung zweyer vertrauter Perſo- nen hiemit an Euer ꝛc. überliefern und mit ſelbiger weiters Inſtructions- mäßig verfahren zu können. Die anbey mit diſtincter Hochachtung ver- harren. Cadolzburg den 28. Dec. 1744.

Ew. Ergebenſte Dienere

Johann Georg Herbſt.

Johann Gottfried Rötter.

Mediciniſches Protocoll.

Actum Onolzbach den 29. Decembr. 1744.

Quæſt. 1. Wie heißt ihr? Reſp. Maria Roßina Rühlin.
2. Wie alt ſeyd ihr? Ohngefehr fünfzehen Jahr.
3. Wo ſeyd ihr gebohren? In Dietenhofen.
4. Wer ſeyn eure Eltern? Der Vatter ein Lumpenſammler Joh. Rühl.
5. Wo wohnet ihr? Zu Zerndorf bey den Todengräbers Leuten.
6. Wie lange wohnet ihr da? Anderthalbe Jahr.
7. Seyd ihr krank geweſen? Mein lebtag nicht krank geweſen, fehlt mir auch nichts, und iſt mir wohl um und um, es ſchmeckt mir Eſſen und Trinken, habe keinen Schrecken.
8. Habt ihr die monathliche Zeit ſchon gehabt? Mein lebtag nicht, und meine Mutter iſt 50. 60. Jahr alt geweſen, biß ſie ſie bekommen, es iſt halt in der Natur ſo.
9. Könnt ihr ſchlaffen? Ja ich kan ſchlaffen.
10. Wie lang? Länger als eine Stund fort.
11. Habt ihr keine ſchwere Träume? Keine ſchwere Träume.
12. Habt ihr kein Naſenbluten gehabt? Kein Naßenbluten mein Lebtag nicht gehabt, es ſtöckt mich nicht, ich ſchlaffe leicht.
13. Seyd ihr nicht unter die Leute gekommen? in die Rockenſtuben? Mein Lebtag nicht unter die Leute kommen, ich kan nicht ſpinnen.
14. Wie alt iſt eure Mutter? Die Mutter 64. der Vatter 65. Jahr alt.
15. Wer iſt die Beckin Rauhin? Beckin Rauhin eine arme Frau, geht betteln.
16. Seyd ihr gut miteinander? Wir zürnen miteinander.
17. Warum? Sie thut mir alle Drangſalen an, von der kommt auch das Weſen her.
18. Was hat ſie euch denn gethan? Sie hat zu tragen, mir Strick an Hals geworffen.
19. Wo denn? Ich hab eine Stützen Waſſer geholt, da hat ſie mir gebißt,

bißt, ich soll zu ihr gehen, ich gehe vorüber, da wirft sie hinterwarts mir einen Strick an Halß, wie todt und blau haben meine Hände gesehen die sie gebunden, da ist ein Engel kommen vom Himmel, hat die Strick entzwey geschnitten, und auf das hat sie geklaget.

20. Wie hat der Engel ausgesehen? Goldene Flügel, und eine Krone unvergleichlich schön.

21. Was hat er gesagt? Ich soll mich halt an ihn halten.

22. Was hat er gethan? Er hat sie zerschnitten die Bänder.

23. Was thut sie euch denn sonst? Bald druckt, bald allerley Drangsal angethan, wie der Geistliche gekommen, bin ich frisch und gesund wieder gewesen.

24. Was hat der Herr Caplan gesaget? Caplan kommen hat gebett, fürgesprochen, fürgebett, hat den Kopf geschüttelt, daß ich wieder aufkomme.

25. Was habt ihr der Beckin zuvor gethan? Nichts gethan zuvor, ehe sie mir den Strick um den Hals geworffen.

25. Habt ihr jetzo Fried? Ich hab jetzt Fried, auf den Weg frey, bin nicht zertrennt, närrisch.

27. Wer ist die Schneiderin? Schneiderin, die in dem Haus, Todtengräbers Frau.

28. Seyd ihr gut mit ihr? Bin recht gut mit ihr, ich zürn mit keinen Menschen.

29. Wie heißt der Todtengräber? Andreas Moßer.

30. Wer ist der Hanns Friederlein, der im Haus wohnet? Hann Frieberla der im Haus wohnt, wer ist denn der, ich weiß keinen.

31. Hat auch die Schneiderin was gethan? die hat auch nichts gethan.

32. Was habt ihr vor ein Geschrey im Haus gehabt? Geschrey und Rumor im Haus, die Rauhin kommen, auf die Ofenbank gesessen, da hab ich zu der Mutter gesagt: Mutter ich bin ganz traurig, warum, sie trug mir ein Kopfküß hinein; um Betläuten ist die Rhauin kommen, auf mich hinangedruckt! geh nauf Mutter, Dechant Herrn

Pfarrer hohlt, ist alsdenn hinauf gangen, und hat Ihn geholt, darnach ist er kommen, und wie er die Stieg hinauf geht, so springt sie unten rum und schreyt: Secht ers, Secht ers, jetzt soll ich droben seyn, und lauft halt unten rum, nach schreyt meine Hausfrau noh: Halt doch euer Maul drunten, es ist ja eine Schand vor den Leuten.

33. Was hat denn die Rauhin gesagt? Beckin halt du dein Maul dort oben, und hat sie recht ausgeschändet; ist sie fortgangen, und ich hab gebetet.

34. Hat eure Mutter es auch mit gesehen? Das Drucken hat sie gesehen, aber die Frau nicht.

35. Ist euch der Teuffel erschienen? Mit der Beckin kommt der Teufel hinein, gleich das erstemal sind auf die Bank gesessen, da habe ich angefangen zu beten: Das Blut JEsus Christus komm uns bey, da haben sie gleich hinaus gemußt.

36. Ist die Rauhin öfters gekommen? Oefter mit dem Teufel kommen, aber die Feyertage nimmer, da habe ich GOtt sey Dank, Fried hier und daheim.

37. Wenn ist sie gekommen? Bey Tag um Betläuten, in der zwölften Stund zu Mittag, zu frühe, wies halt ist, ist sie kommen.

38. Wie hat der Teufel ausgesehen? Teufel hat wie ein Mensch ausgesehen, hat Hörner gehabt auf den Hirn, wie halt ein Satan ist.

39. Wie im Gesicht? In Gesicht wie ein Mensch, die Händ wie ein Mensch.

40. Hat er kein Kleid angehabt? Ein Kleid nicht, wie halt ein Geißbock; Phantasey glaub ich nicht, ich schafs gleich naus, wenn es kommt.

41. Was thut euch denn die Rauhin? Alleweil quält fort und fort, und weil ich halt die Sach nicht will lernen, so geht sie mir auf Leib und Leben, ich müß sterben.

42. Was will sie euch denn lernen? Allerhand Sachen von Bösen, Gottlosen, Großeltern, Todt, Ansferla, Heilig Dreyfaltigkeit verschwören, das thue ich nicht sage ich, daß ich diese verschwören solle.

43. Was hat sie denn gesagt? Sie hat mir allerhand gesagt: Du Anna Maria,

Maria, hat sie frühe gesagt, du must heut Nacht die Seel verkauffen in der zwölften Stund, was, sag ich, soll ich meine Seel verkauffen, das thue ich nicht.

44. Wenn ist sie gekommen? Betläuten kommen, Fleck mit Geld auf den Tisch geschütt, da hab ich gesagt: was soll denn das seyn; nach ist halt alles kommen.

45. Was ist es vor Geld gewesen? Rechts Geld, gelblicht gewest, da vor meine Seel verkauft.

46. Was habt ihr denn gethan? Buch gehabt, aufgeschlagen, Gsetzla wie lang roh gelesen, darauf sie hinaus gemußt.

47. Wer hat gelesen? Der Engel hats gelesen, mein Vatter nicht. Sollt es gleich bißweilen scheinen; Der Engel hat den Teufel gleich wieder forttrieben.

48. Wer hat das Geld genommen? Rauhin wieder genommen, verschwunden das Geld.

49. Wer hat gelesen? Der Engel von meinen Büchern noch eines genommen und gelesen.

50. Habt ihr sonst nichts gesehen? Sonsten hab ich nichts gesehen.

51. Habt ihr eine Katz gesehen? Hab keine Katz gesehen, gar nichts sonst.

52. Ist euch kein Gespenst erschienen? Gespenst wohl erschienen.

53. Wenn? In der zwölften Stunde zu Nachts in meinem Bett.

54. Wie hat es ausgesehen? Schneeweiß, wie eine Kreide.

55. Was hat es geredet? Kein Wort hats geredet.

56. Was hat es gethan? Hat gethan hingeworffen, alles gethan, auf mein Bett gesessen, ihmalen ein Wasser ausgeschüttet.

57. Wisset ihr was vom Schatzgraben? Schatzgraben, der weise Geist soll eine Schatztruhen hinaufgetragen haben, soll in meiner Kammer ein Schatz seyn.

58. Wo soll der Schatz seyn? in einer eissernen Truhen.

59. Steht er noch darinnen? Steht noch droben, ich siehe solche, ihmalen aber nit

60. Habt ihr in der Nacht Lichter gebrennt? Jetzt nimmer, vorher viel Lichter gebrennt, jetzt gehn wir gleich ins Bett.

62. Warum habt ihr sie gebrennt? Wie halt der Geist kommen, hat er gsagt, wir sollen Lichter anzünden, die Bücher herunter thun, nach komm kein böser Geist herein.

63. Habt ihr einen Garten am Hauß? Hinten her wo wir wohnen ist ein Garten in Zerndorf.

64. Was sind vor Bäum darinnen? Zwetscher Bäum, allerhand Bäum.

65. Ist auch ein Lindenbaum darinnen? Lindenbaum weiß ich nichts, ist keiner drinnen gestanden.

66. Ist eure Wiegen noch da? Meine Wiegen ist nimmer da, wir habens verkauft an einen Freund in Kinsfeld.

67. Wie hat sie ausgesehen? Weiß nimmer, wie sie ausgesehen hat, ich bin noch klein gewesen.

68. Von was vor einem Holz war sie? Soll aus einer Linden gewesen seyn, und derselbe Baum soll auf einen Schatz gestanden seyn.

69. Wo ist die Wiege hergekommen? Mein Vatter hats gekauft in Langenzenn von einer Täglöhnerin.

70. Woher wisset ihr, daß ein Schatz unter diesen Baum? Der Geist hats gesagt, ich hätte nichts gewußt, daß der Baum auf einen Schatz gestanden.

71. Welcher Geist hat es gesagt? Eben der, der so tourniret hat, der so weiß gewesen ist.

72. Seyd ihr in die Schul gegangen? Nein, in Zerndorf nit, aber in Gmünd bin ich in die Schul gangen.

73. Könnt ihr lesen? Kan nicht lesen, ich bin nur zwey Winter in die Schul gegangen, hernach habe ich zu Hause bleiben müssen.

74. Könnt ihr beten? beten kan ich.

75. Was denn? Allerhand Sprüch kan ich beten.

76. Was habt ihr vor Bücher? Ammenbuch, Catechismus nicht, beym Trucker hinten feil.

77. Ist ein GOtt? Ja! die H. Dreyfaltigkeit bey mir gewesen, wie das Ding geschehen.
78. Wie viel sind Götter? Nur ein GOTT.
79. Wie heißt Er? GOtt der Vatter, GOtt der Sohn, und GOtt der Heilige Geist
80. Wer hat euch erschaffen? GOtt der Vatter.
81. Wer hat euch erlößt? GOtt der Sohn.
82. Wie hat er euch erlößt? Er ist mir zu gut Mensch worden, vor mich gestorben.
83. Womit hat er euch erlößt? Von seinen Erdenkloß hat er mich erlößt als sein Ebenbild.
84. Wer hat euch geheiliget? GOtt der Heilige Geist.
85. Könnt ihr den Morgenseegen beten? Diesen hat sie, obwohlen nicht complet gebetet, nebst dem Vatter Unser, auch den Christl. Glauben.
86. Um was bittet ihr? Meine Sünde.
87. Um was bittet Ihr? Allerley Gutes will ich von unsern Herr Gott haben.
88. Um was bittet Ihr am meisten? Das Vater unser, welches er uns selbst gelehret.
89. Um was ihr am meisten bittet? Daß Er mich ernähren thut.
90. Was ist denn vor ein Fräulein mit dem Teufel euch erschienen? Fräulein mit dem Teufel erschienen, ist nichts erschienen.
91. Haben eure Eltern den Teuffel, die Beckin und den Geist nicht gesehen? Kein Mensch als ich.
92. Warum haben Sie sie nicht gesehen? Sie sind halt nit dazu beruffen, und wer nit darzu beruffen der sieht es eben nit.
93. Was hat dann der Geistliche gesagt? Geistliche gsagt: ich soll die Phantaseyen nicht glauben, und wenn die Phantasey kommt soll ich sagen: ich kan nicht erlösen, die H. Dreyfaltigkeit kan erlösen, und das helffen eingraben hat, das hab ich halt gsagt, da ist der Geist wieder naus.
94. Mit der Rauhin habt ihr keinen Streit mehr? Mit der Rauhin jetzt nimmer,

nimmer, kein Streit, keinen Hader; meine Mutter weiß kein Wort drum.

95. Wie lang ist es? biß Kotharein, und da sie mir ein Strick um den Hals geworffen hat, die Zeit nimmer.

96. Wie lang ist es, daß die Beckin nimmer zu euch gekommen ist? Seit die Feyertage her hat sie Fried.

97. Weiß eure Mutter gar nichts um die Sachen? Die Mutter weiß auch drum.

98. Ihr habt aber gesagt, eure Mutter weiß darum nichts? Um die Beckin weiß sie nichts drum, aber die Sach waß sie jetzt, daß die Beckin hinunter gekommen ist.

99. Was sind weiter vor Erscheinungen euch vorgekommen? Allerhand kommen, hinein kommen, Schatztruhen, alles, und ist nichts gewesen.

100. Hat euch der Teufel nichts zu thun begehret? Gar nichts, ich hab ihn mit Gebet gleich schlagen können?

101. Was ist euer Speiß und Trank? Wasser, Brod, Brey, Suppen, Kniedlein, was halt von Meel giebt.

102. Was trinkt ihr? Wasser, ihmalen ein Seidlein Bier, ihmalen ein Maaß Bier.

103. Seyd ihr nicht verreißt gewesen? Gar nichts, immerfort daheim geblieben.

104. Ihr seyd aber die vorige Woche nicht zu Hauß gewesen? Rumgefahren mit meinen Eltern; ich bin nicht engbrüstig, keine wunderliche Gedanken, ich bin frisch und gesund.

105. Wann ihr ausserhalb gewesen seyd, so habt ihr nichts gespührt? Dort haben sie mich zufrieden gelassen.

106. Also wenn ihr ausserhalb Zerndorf gewesen, so haben sie euch zufrieden gelassen? Habs praf gespührt, ausser die Feyertage nichts.

107. Seyd ihr gerne lustig, tanzt ihr gerne? Gern lustig frisch bin ich wohl, tanzet hab ich nicht.

108. Könnt ihr Lieder singen? Lieder, kan ja nicht lesen.

109. Hat sich der Teufel niemalen anders als ein Mensch sehen lassen? Niemalen anders als ein Mensch.

110.

110. Habt ihr sonst nichts von der Beckin gesehen? Sonsten nichts gesehen die ganze Stuben voll Schatztruhen gestellt.

111. Wie hat den die Beckin alle Küsten tragen können? Der Satan hat ihr halt geholffen.

112. Eure Eltern haben nichts von diesen Sachen gesehen? Die Eltern gar nichts.

113. Ist die Beckin in euer Stuben hinein gegangen? Allemal nein gegangen.

114. Was hat die Beckin in der Hand gehabt? In der Hand, wie halt die Hexen machen, hat die Offengabel ghat, das hab ich halt gesehen, und weil ich nicht mit gewolt, so hat sie mir eine Ohrfeigen gegeben, daß ich um und um gekurgelt.

115. Hat sie die Offengabel in der Hand gehabt? In der Hand, das hab ich gesehen.

116. Ist sie darauf geseßen? drauff gesessen, wie sie fort, zum Kammerladen hinten hinaus.

117. Wie sie euch die Maulschelle gegeben, was habt ihr der Beckin darauf gethan? weil ich nicht mit gewollt, und ich gesagt, ich mag die Possen nit, so hat sie mir die Maulschellen gegeben, ich hab ihr nichts gethan.

118. Wie ist sie mit der Gabel in die Stube gekommen? Sie ist zur Thür hinein gegangen.

119. Sonst hat sie nichts gehabt? Halt ein Häffelein gesehen, sie hat michs nicht sehen lassen, was drinnen geweßen.

120. Eure Eltern haben nichts gesehen? Nichts, wie sie mir eine Maultaschen gegeben, daß ich nieder gesessen, selbiges haben sie gesehen.

121. Sind eure Eltern allezeit darbey geweßen? Sie sind allemal dabey geweßen.

122. Habt ihr der Beckin nichts gethan? Mein lebtag nichts.

123. Seydt ihr nie beym Schatzgraben gewesen? Nein.

124. Wisset ihr auch nichts davon? Ich weiß nichts.

125. Wie haben die Kisten ausgesehen? Sind Truhen von Holz geweßen.

126. Habt ihr die Blattern gehabt? Ja.

127. Wisset ihr nichts von der Schneiderin? Von der weiß ich nichts, sie hat mir nichts gethan.

128. Wie habt ihr heut zu Nacht geschlaffen? Recht gut und sanfft, habe mit der Frau zu Nacht und frühe gebetet.

129. Wo habt ihr heut geschlaffen? Eckhauß da hinthinum, sind zwey Söhn und eine Tochter, und eine alte Mutter da, ein Metzger, krauß Köpfflein heißt er.

130. Glaubt ihr daß die Rauhin ein Druth seye? Weil ichs persöhnlich sieh.

131. Warum sehen sie eure Eltern nicht? Sie macht sich eben unsichtbar.

132. Beten eure Eltern fleißig? Tag und Nacht recht.

133. Was habt ihr vor Bücher? Allerhand schöne Bücher Psalm, Evangelie.

134. Habt ihr gegen niemand eine Feindschafft? Keinen Menschen nit.

135. Seydt ihr der Beckin auch nicht feind? Nein.

136. Habt ihr nicht zur Adergelaßen? Mein lebtag nit, ich bin noch zu jung darzu.

137. Habt ihr keine Arzeney gebraucht? Mein lebtag nicht; Frießel, Durchschlag, habe alles schon gehabt, Frörer, allerhand Flecken.

138. Wie lang seyd ihr gesund? Schon lang.

139. Was habt ihr denn vor den Frörer gebraucht? Wurzelgraben, Teufels Abbis unvermeldt gegen die Sonne, auf den Rücken angehängt, über fließend Waßer gegangen, und hinein geworffen.

140. Innerlich habt ihr nichts gebraucht? Nein.

141. Wie lang ist es, daß ihr den Frörer gehabt? Zu Gmündt.

142. Was habt ihr gestern zu Nacht gegessen? Kraut und Fleisch, Bier, und heut ein Brod wieder.

143. Seydt ihr von Dietenhoffen auf Gmünd gekommen? Nein, sondern von Dietenhoffen auf Fürth, Pfaffenhoffen, Gmündt, und auf Zerndorff.

144. Habt ihr euren Stulgang? Alle Tag.

145. Seht ihr die Buben gern? Nein.

146. Seydt ihr zornig? Bin nicht zornig, nicht böß, nicht ingrimmig.
147. Habt ihr keinen großen Durst? Nein, Trinken thu ich wohl.
148. Glaubt ihr gewiß daß die Rauhin euch erschienen? Ja, und ich bild mir nichts ein.
149. Ihr habt ein dickes Geblüt? Nein ich habe ein leichtes Geblüt, ich müsts ja spühren, ich bet fleißig.

Auf dieses, da es eben 12. Uhr Mittags geschlagen, wurde die Rühlin von mir dimittiret, und das Protocoll geschlossen Actum ut supra.

Dr. Joh. Georg Haseneſt.

Medicinisches Gutachten.

Durchlauchtigster ꝛc.

Ew. Hochfürstl. Durchl. haben so wohl durch den Secretarius Förster de 18. Nov. nebst überreichten Protocollo de 3. Nov. als auch per Decretum clementissimum de 11. Decembr. anni elabentis gnädigst mir befehlen lassen, daß ich die vom Ober- Casten- und Richteramt Cadolzburg anhero zu liefrende Rühlische Tochter, wegen vorgegebener Satansgeister und Hexenerscheinung, etliche Stund in meiner Behausung aufbehalten, derselben Leibs- und Gemüths Zustände bestmöglichst ausforschen, dem allenfalls sich ergebenden malo mit nöthigen Arzneymitteln begegnen, wie auch den Befund des status morbi schleunigst anzeigen und mein medicinisches Gutachten beyfügen solle, als habe sie nach ihrer den 28. Dec. Abends um 5. Uhr geschehenen Ankunft den folgenden Vormittag von 10. biß 12. Uhr bey mir gehabt, und über ihre Antworten ein medicinisches Protocoll, wie hier beylieget führen, und da ich gleich theils ex physiognomia eine ziemliche stupiditatem ingenii wahrgenommen, theils auch aus Ihrer Antwort eine greuliche Confusionem Idearum, und daß Sie selbsten oft nicht gewust was sie sagen wollen, ihre eigene Redensarten beybehalten lassen, wie denn bey der Nachmittags Verhör in des

 Inqui-

Inquisitions-Raths Barabeau Behausung Sie sich nicht deutlicher heraus gelassen, also, daß fast keine Aussage der andern gleich kommet; Z. E. 1.) Im Cadolzburgischen Protocoll p. 2. ersiehet man, wie die Schneiderin die in des Hanns Friederleins Hauß wohne angetastet als wenn diese eine Trude wäre, weilen deren Katze zweymalen in des Lumpensammlers Stuben gekommen, und wenn man ihr zu fressen gegeben verschwunden; hergegen im medicinischen Protocoll de 29. Dec. Q. 28. will sie recht gut mit der Schneiderin seyn, & Q. 31. hab ihr die Schneiderin gar nichts gethan, Q. 30. will sie den Hanns Friederlein gar nicht kennen; Q. 51. habe sie gar keine Katz gesehen Q. 27. sagt sie die Schneiderin wäre des Todengräbers Frau, und doch nennt sie Q. 29. den Todengräber Andreas Moser. 2.) In des Inquisitions-Raths Barabeau Protocoll giebt sie den Anfang der von der Beckin Rhauin angethanenen Drangsalen an, daß sie ihr auf einer Reise zugemuthet, sie solle mit ihr in die Altmühl fahren, und will sich doch nicht expliciren wie oder auf was vor Art oder zu was Ende, hergegen in dem Cadolzburgischen Protocoll p. 17. zeiget sie die Ursach dieser Reise an; im Medicinischen Prot. Q. 19. aber leitet sie den Anfang solcher Händel von Strickanwerfen bey dem Bronnen her.

3.) In dem Cadolzburgischen Prot. p. 3. beschreibet sie das Gespenst als ein weises Fräulein mit einem Schleyerhemd und Halskragen mit schwarzen Bändern, und p. 13. als eine Weibsperson nach alter Art gekleidet, hergegen in dem Medicinischen Protocoll Q. 54. gibt sie solches schneeweis wie eine Kreiden an.

4.) In Cadolzburgischen Protocoll p. 14. erwehnet Rühlin, die Beckin seye mit dem Teufel um 12. Uhr Mittags und Nachts auf einer Gabel zur Stuben hinein gerumpelt – und mit derselben als er nichts richten können zum Fenster wieder hinaus; Im Medicinischen Protocoll Q. 113. & 118. antwortet die Rühlin: Die Beckin sey allezeit zur Stuben hinein gegangen; habe Q. 114. 115. die Offengabel in der Hand gehabt; aber Q. 116. auf der Gabel zum Cammerladen hinten wieder hinaus.

5.) Im

5.) Im Cadolzburgischen Prot. p. 16. erzählet Rühlin, wie sie die Beckin verteuffelt herumgepeitschet, weil sie ihr mit dem um den Hals geworffenen Strick Händ und Füße gebunden und sehr gedrosselt; hergegen im Medicinischen Protocoll Q. 114. und 117. erwehnet Rühlin: Die Beckin habe ihr eine Ohrfeigen gegeben daß sie um und um gehurgelt, und sie Rühlin habe ihr nichts dagegen gethan.

6.) Im Cadolzburgischen Protoc. p. 18. behauptet Rühlin: Die Beckin bringe eine grüne Salb zum schmieren mit, wie eine grüne Wagenschmier; Im Medicinischen Prot. Q. 120. habe die Beckin ein Häfelein gehabt, sie habe es aber nicht sehen lassen was darinnen gewesen.

Soll ich nun mein Medicinisch in arte gegründetes Gutachten von mir geben, so halte davor, daß die ganze Affaire bestehe I. in tummen Phantasien, II. in Boßheit.

I. Die Tummheit und Stupiditas leuchtet der Rühlin aus den Augen, und aus ihren confusen Geschwätz; stupidi autem carent sufficiente perceptione & dijudicatione rerum; (inde confusio) sunt firmiores in earundem retentione, & quoad voluntatem tenaciores; diese stupiditas wird noch mehr bey der Rühlin unterhalten durch ihr temperamentum phlegmaticum welches ein klein wenig von sanguineo participiret, dann von ihren harten und besonders schweeren Meelspeißen, ingleichen von dem defectu fluxus menstrui & sufficiento corporis motu, da sie nicht einmal, juxta Quæst. Prot. Medici 13. spinnen kan noch mag, daher wird die Massa humorum immer schwerer und ungeschickter zur circulation besonders durch die vasa menyngum und Gehirn, welches bey denen stupidioris ingenii ohnehin schon quoad organicam structuram nicht just ist, und je langsamer und träger der Lauf der Feuchtigkeiten durch das Gehirn sich ereignet, jemehr werden die Phantasien in demselben gestärket, und um dieser trägen circulation halben wird auch das Geblüt immer dicker, versammlet sich auf die Brust, verursachet eine Steckung (die unverständigen Leute heissen diese ein Drücken von Druten oder Alp) und darvon stellet sich ein einfältiger Mensch, wann Er sonderlich viel von Druten, Ge-

spenstern, Geistern, Teuffel rc. erzählen höret oder dergleichen Gemählde gesehen, alles als in der That und Wahrheit gesehen und empfunden zu haben vor; gleichwie die Rühlin, die beschreibet den Teufel wie er gemahlet wird (mich wundert daß sie ihme nicht auch auf die Füße gesehen) das Gespenst weiß weilen nach der Einfältigen Mährlein die Geister die einen Schatz anzeigen und durch Hebung desselben erlöset werden sollen weiß erscheinen, daher ihre Phantasien mit dem Schatz heben, und daß er ihr sonderlich bescheret seyn solle, ein weises Gespenst ihr vorgestellet, der Engel wie er auf denen Kindleinsmessen vor gemeine Kinder verkauft wird; die Druten wie sie auf der Gabel fahrend beschrieben werden, da doch dergleichen noch niemand in der That gesehen, wider alle leges motus lauffet, und sie dargegen bey Ihrem vermeynten Fahren immer auf ihrer Stelle liegen geblieben.

II. Daß eine Boßheit mit unterlauffe, theils in Ansehen der Beckin N. theils und hauptsächlich der Rühlin ihrer Mutter, das præsumire ich aus folgenden; Die Lumpensammlers Leute mögen etwa mit Schatzgraben oder solchen auf eine andere Art zu erlangen umgegangen seyn, welcherhalben sie nächtlicher Weile 5. Lichter gebrennet und allerhand Instrumenta gehabt juxta Protoc. Cadolzburg. p. 4. & Prot. Medici Q. 60. davon dann die Nachbarschaft und sonderlich die Beckin geurtheilet, und einige nach Protoc. Cadolzburg. p. 3. & 4. Possen daraus gemachet, welche sodann in ein pures Gewäsch degeneriret; die Lumpensammlers Leute wollten ihre Schatzgraberey Anstalten mit ihrer Tochter tumm simulirten Raserey rc. Protoc. Cadolzb. p. 1. sq. bemänteln und haben die Schneiderin und Beckin p. 2. & 6. ibid. darüber vor Druten gescholten, aus welchen Grund sodenn die letztere, die Rühlische Tochter als welche wegen ihrer stupiditæt leicht zu äffen war, und viele gerne eine Kurzweil mit dergleichen Personen zu machen pflegen, in diesem Wahn bestärket, und p. 17. ejusd. Prot. mit ihr um die Altmühl zu fahren, ihr zugemuthet, welches der Rühlin ihre Phantasien in ein merkliches vermehret, damit nur ihre Eltern nicht stecken bleiben mögten, haben sie ihre Tochter, zu weiterer Fortsetzung ihrer an-

gefan.

gefangenen Acten animiret und instruiret, da diese aber zu tumm dazu- und ihre Mutter die sie zweiffels ohne dieserhalben immerzu so sehnlich verlanget, nicht zugegen ist, so bringt sie so confuse Dinge daher, hingegen ist sie nun ruhiger und ohne alle weiterer Anfechtung, zumalen ihr diese Phantasien bey ihrer zweyfachen Verhör deutlich sind widersprochen worden, bißher geblieben. Diese præsumtiones überlasse ich aber der Zeit welche etwa noch deutlichre Umstände mögte an den Tag legen, und solchen, denen in dieser Sache de meliori luto finxit præcordia Titan.

Inzwischen achte vor die Rühlische Tochter nützlich und nöthig zu seyn, daß ihr bey einem guten regimine diætetico eine Ader auf dem Fuß geöffnet, sodenn ein sicher und gelind vomitiv gegeben werde, um durch jene dem schweren Geblüt Lufft zu machen, und es zu leichterer und richtigerer circulation zu bringen, durch dieses aber die von übler diæt sich gesammelte cruditæten in primis viis, welche als ein schlimmes Fermentum die ganze massam humorum inficiren, herausgehoben werden, darauf denn taugliche tonica zu geben wären; Ja es wäre nicht undienlich, wenn man diesen Phantasien eine Gegen- impression mit einigen Bedrohungen entgegen setzete, zumalen ich nicht zweiffle, daß die Forcht über ihre Herholung nach Anspach schon die Geister und Hexen aus ihren Kopff meistens mag vertrieben haben.

Dieses sollte nach Pflicht und Gewißen, denen Regulis Artis medicæ sanioris gemäß in Unterthänigkeit anzeigen und zu Hochfürstl. Huld und Gnaden mich gehorsamst empfehlen. Onolzbach den 31. Decbr. 1744.

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigster-treugehorsamste
Dr. Johann Georg Haseneſt.

Decretum.

Dem Rath und Leib Medico, wie auch Stadt-Physico Dr. Johann Georg Haseneſt, wird auf seine wegen der Rühlischen Tochter zu Zerndorff

dorff vermeynter Geister und Hexen Erscheinung sub ult. præt. erstattete wohlgegründete Gutachten und Protocoll hiemit zur Resolution angefüget, daß selbiger seinen Vorschlag gemäß ratione der Diæt und Arzneymittel mit der Rühlin verfahren, und woferne sich ein merkwürdiger Umstand ereignen würde, sogleich diesen wieder anzeigen solle. Sigl. unter hievorgedruckten Hochfürstl. Justiz Raths-Innsiegel. Onolzbach, den 5. Jan. 1745.

(L. S.)

Decretum.

Nachdeme zu wissen nöthig ist, wie die mit der Rühlischen Tochter zu Zirndorff, pto. der vermeynten Geister- und Hexen-Erscheinung vorgenommene Cur sich angelassen; Alß wird von dem Rath und Leib Medico, wie auch Stadt-Physico, Dr. Johann Georg Haseneſt deshalben eine umständliche Anzeige hiernechstens erwartet. Sigl. unter hievorgedruckt Hochfürstl. Justizraths Innsiegel. Onolzbach, den 16ten Febr. 1745.

(L. S.)

Unterthänigst Medicinischer Bericht.

Durchlauchtigster rc.

Es hat die Rühlische Tochter von Zirndorff nicht den mindesten Anfall mehr einer Erscheinung gehabt so lange sie in Zuchthauß geweßen, wird auch wohl anderwerts unterbleiben, wenn anderst ihre Eltern frey seyn von Schatzgräberischen Unternehmungen und die Mutter ihr nicht neue Ideen von Geistern rc. beybringen wird; wenigsten sollte jedoch ohne unterthänigste Maaßvorschreibung nicht schaden, wenn ihr eine Gegen Idee von künfftiger Straffe und scharffen tractament so ferne sie sich wiederum

mit

mit dergleichen wunderlichen Einbildungen einlassen sollte, imprimiret würde; wie aber die ordentliche Kost, und regimen, nebst denen verordneten medicamentis digestivis laxantibus und der Aderläß auf dem linken Fuß anschlagen zeiget ihr eigene Person selbsten, da sie weit munterer im Gemüth, völliger und gefärbter im Gesicht, und in allen Stücken gesund sich darstellet, mithin täglich in die Freyheit kan gelassen werden; Nur wäre zu bedauren wenn sie künfftighin nicht zu ordentlicher Arbeit, und nur wiederum vagabundo more zum Lumpensammlen sollte angehalten werden. Dieses sollte in unterthänigster devotion anzeigen als Onolzbach, den 22. Febr. 1745.

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl.

unterthänigst-treu gehorsamster
Dr. Johann Georg Haseneſt.

CASUS XII.

Vinum adulteratum.

Verfälschter Wein.

DECRETUM.

Dem Hochfürstl. Collegio Medico wird beyfolgende von dem Ober-Schultheissen Luz zu Stefft eingeschickte Probe eines von dem Schuz-Juden Jacob Lazar zu Segniz derer Weinverständigen Aussage nach mit Farinzucker, Roßin und Weinstein Oel verfälschten Weins mit der Verordnung communicirt, nach Anhandgebung verschiedener Arten eine Probe zu machen, und ein Gutachten zu erstatten, ob die Præparirung eines an sich sau-

ren Weins mit denen angeführten Ingredientien der menschlichen Gesundheit, wann man auch von dem darunter mit vorgehenden Betrug abstrahiren wollte, höchstnachtheilig seye, wobey bemeldte Probe versiegelter zu remittiren, auch wo es dienlich erachtet wird, des Hofkellermeister Dollingers, als eines guten Weinverständigen Gedanken darüber einzuholen ist. Sign. unter hievorgedruckt-Hochfürstl. Hof- und Regierungs-Raths Innsiegel. Onolzbach den 26. Jan. 1748.

(L.S.)

Judicium Collegii Medici.

Durchlauchtigster rc.

Die Weinprobe haben auf Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl de 26. Jan. (welche von dem Ober-Schultheissen Luzen zu Stefft ist aus des Schutzjudens Jacob Lazar zu Segniz Wein geschicket und uns gnädigst communiciret worden) wir collegialiter genau untersuchet und experimentiret, auch nach gnädigsten Befehl den Hofkellermeister Dollinger darzu beruffen, welcher ihn Anfangs vor einen guten nachhero aber nach mehrwiederhohlter Zungenprüfung vor einen geschmierten Wein gehalten welches wir ihme auch zugestehen musten, indeme die experimenta dahin gegangen, daß man zwar keinen Farinzucker wohl aber einige Süßigkeit von Roßinen in solchen, aber auch dieß zugleich gefunden, daß der Wein an sich sehr sauer und scharf müsse gewesen seyn, ehe man die Künsteleyen an solchen gebrauchet, weilen das nach der evaporation zuruckgebliebene magma anfangs süßlicht hernach aber sehr austersauer und adstringirend sich erwiesen, daß es alles im Mund zusammen gezogen; Nun müssen wir eingestehen daß die Künsteley von Roßinen, Weinbeeren, auch wenn das Weinstein Oel, welches doch beym gegenwärtigen nicht erweißlich und gläublich, sollte darbey gewesen seyn, keinen Schaden dem menschlichen Cörper beyzubringen vermögen, zumalen solche auch in gar geringer Quantitæt darunter vermischt zu werden pflegen, der sauer aber und zuwei-

zuweilen noch unzeitige Wein, der durch solche unerlaubte Kunstgriffe bey dermalig untersuchten wohl vermuthlich durch die sogenannte und leider! allzubekannte Schönung mag dem Geschmack nach verbessert werden, behält doch seine Säure und Schärfe, die im menschlichen Cörper wiederum sui Juris wird und Schaden thut nach proportion seiner Quantitæt, daß er die massam humorum bey continuirlichen Genuß als ein fermentum nach und nach inficiret und endlich denen intestinis und visceribus schädlich wird.

Ein solches sollten wir nach Pflicht und Gewissen ex artis medicæ sanioris principiis darthun, uns zu Hochfürstl. Huld und Gnade gehorsamst empfehlen, als

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl.

Onolzbach, den 28. Jan. 1748.

unterthänigst-treugehorsamste
Medici.

CASUS XIII.

Ejusdem materiæ.

DECRETUM.

Dem Hofrath und Leib-Medico wie auch Stadt-Physico Dr. Johann Georg Haseneſt wird anliegender Bericht Ober-Schultheißen Amts Markt-Steft cum Adj. Jacob Lazar Judens zu Segniz anderweit zu Schulden gebrachte Weinverfälschung betr. mit der Verordnung communiciret, daß selbiger mit Zuziehung des Herrschaftlichen Kellermeisters die eingesandte Muster wohl untersuchen und ob der Wein verfälscht und schädlich seye? genau examiniren, und so nach das Ergeben cum remissione communi-

 catorum

catorum wieder unterthänigst anzeigen solle. Sign. Unter hievor gedruckt Hochfürstl. Hof- und Regierungs Raths Insiegel. Onolzbach den 20. Jan. 1749.

(LS.)

Judicium Medicum.

Durchlauchtigster Marggraf!
Gnädigster Fürst und Herr!

Ew Hochfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl de 20. Jan. unterthänigst zu befolgen, habe die Proben des verdächtig gehaltenen und dem Jud Jacob Lazar zu Segniz zuständigen Weins anheute mit dem hiesigen Hofkellermeister Dollinger genau examiniret und quoad externa sowohl dem Geschmack als auch Geruch gemäß vor ächt- und ohne Schaden trinken zu dörffen, auch beyde Proben des abgeführten und auch noch vorräthigen Weines einerley zu seyn gefunden, obwohl kein Muscateller Geschmack daran wie die Juden angegeben zu finden gewesen, nur meinet der Kellermeister, daß der vermischte Vier und vierziger, Fünf und vierziger und Acht und vierziger Wein, blasser an der Farbe als er wirklich ist seye und vermög des Acht und vierzigers recenter riechen und schmecken sollte, wenn keine Künsteley mit vorgegangen wäre, überhaupt aber solche Vermischung an sich selbsten nicht tauge; nachdeme ich aber secundum principia physica solche weiter überleget so kommet die höhere oder blassere Farb bey ächten Weinen, auf das Gewächs selbsten an, ob es mehr oder weniger aus schwarz und rothen oder weisen Gezeug bestanden; warum er aber nicht so recent rieche oder schmecke, wird zweifels ohne von der besondern Vermischung solcher dreyerley Weine dependiren da von dem Acht und vierziger, nur um denen andern einige force noch beyzubringen das wenigste wird darzu gekommen seyn, ist auch die Vermischung unterschiedlicher ächter Weine, eines Strich Landes nicht schädlich. Inzwischen habe ich mich mit diesen allen nicht vergnüget sondern habe in hiesiger Stadtapothecke mit solchen zwey Proben, die experimenta chymica vorgenommen; die vermög

der evaporation kein solch süßlicht und scharfes, auch nicht so dunkelbraunes residuum gegeben, gleichwie der den 28. Jan. a. p. von eben diesen Juden hergekommene examinirte gethan, vielmehr schmeckte es nur sauer, war an der Farb hellbraun und ohne die mindeste Süßigkeit, gleichwie alle Frankenweine dergleichen nach der evaporation zurücklassen. Um auch zu sehen, ob der beschuldigte Wein nicht mit lithargyrio (Silberglett) verfälschet seye, wurde auch die Probe mit dem atramento sympathetico vorgenommen, und jener unschuldig befunden, weilen solcher nur milchfarbig worden, und ein weises sedimentum von sich gelassen, statt, daß er bey vorgedachter Verfälschung, braun ja schwarz hätte werden sollen; nach eingetropften oleo Tartari per deliquium sahe man keine andere Veränderung, als die allen andern und ächten Weinen gemäß ist gefunden, nemlich, daß gegen den Boden zu eine röthlichte Farbe entstanden, welche durch das umrütteln wieder vergangen, und dem Wein seine vorige couleur wieder zugekommen ist. Wie nun der abgeführte Wein sich gezeiget, so war auch der noch vorräthige jenem in allen gleich, mithin beyde unschädlich. Um aber noch sicherer zu gehen, so habe einen aus hießig Hochfürstlicher Kellerey genommenen Sechs und Vierziger reinen und ächten Wein auf gleiche Art probiret, und gefunden, daß er in Ansehen des residui post evaporationem obtenti sowohl dem Geschmack und Farbe nach, als auch nach der instillation des olei Tartari per deliquium, des Judenwein gleich gekommen, nur daß jenes residuum noch um etwas weniges säurer, als dieses seines geschmecket, weilen unter diesem mehr Vier und vierziger und Fünf und vierziger gewesen, als deren Tartarus sich schon mehrers durch längere Zeit abgestossen hat. Der zu Hochfürstlicher Huld und Gnade demüthigst mich empfehle, und in tiefster Submission verharre. Onolzbach den 23. Jan. 1749.

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht

unterthänigst-treugehorsamster
Dr. Johann Georg Haseneſt.

 Bey

Bey Gelegenheit dieser beyder vorhergehender casuum wird nicht unschicklich seyn, wenn ich die Hochfürstl. Hessen-Casselische Verordnung, die Bestrafung derer Weinverfälscher betreffend, wie solche zu Hanau Anno 1751. im Druck ist publiciret worden, nebst der beygesetzten Beschreibung des Liquoris probatorii, hierbey setze:

Gnädigste Verordnung,

Die Bestraffung derer Weinverfälscher betreffend.

Von GOttes Gnaden, Wir Wilhelm, Landgraff zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graff zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau rc. rc.

Fügen jedermänniglich in Unserer Grafschafft Hanau hiermit zu wissen und ist allenthalben bereits mehr als zu viel, bekandt; Was maßen das in denen ältesten Reichs-Gesetzen Anno 1497. und hernach höchst verpönte Wein- und Gifft-mischen seit einiger Zeit in mancherley Weise und Gestalt hin und wieder von neuem überhand genommen, und von gewinnsüchtigen und ehr-vergessenen Leuten vielen Menschen durch gemachte Weine am Leben und Gesundheit ein unersetzlicher Schade zugefügt, und grosse Betrügereyen damit getrieben worden.

Nachdem Wir nun sothanem Unwesen vorzubeugen und die dadurch Unsern getreuen Unterthanen bevorstehende Gefahr so viel thunlich abzuwenden eine Nothdurfft ermessen:

So setzen, ordnen und wollen Wir hiermit, daß diejenige, welche die Weine mit Mineralien, Silberglett und dergleichen zu vergifften und schädlich und ungesund zu machen sich unterfangen, ohne einige Gnad mit dem Strang vom Leben zum Tod gebracht, diejenige aber, so die Verfälschung mit Vegetabilien, Rosinen und Zucker verüben, ausgepeitschet, und auf Ewig des Landes verwiesen, auch die Helffers-Helffer, welche Handreichung darzu thun, oder nur Wissenschafft davon haben, und solches der Obrigkeit nicht anzeigen, vor ewig mit dem Zuchthauß oder anderem Gefängnüß gestrafft; Und damit man

man dergleichen schädliche Betrügerey desto leichter in Erfahrung bringen könne, nicht nur die bey denen mit Mineralien verfälschten Weinen erfundene Probe zu jedermanns Wissenschafft und Gebrauch dieser Unserer Verordnung angefügt, sondern auch hinführo in Unsern Landen bey Ablassung und Pflegung derer Weine keine andere als zünfftige Bendermeister gebraucht, diese aber nebst ihren Gesellen durch einen besondern Eyd dahin verpflichtet werden sollen, darauf mit Acht zu haben, daß mit denen Weinen durchaus keine Schmiererey vorgenommen, sondern selbige so pur und rein, wie sie gewachsen, gelassen werden mögen.

Wornach sich also ein jeder zu achten und vor Schaden und Beschimpffung zu hüten hat; Und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge: So soll diß Gesetz und Verordnung durch offentlichen Glockenschlag zu jedermanns Nachricht verkündigt, auch jährlich von der Kanzel abgelesen und an gewöhnlichen Orten affigiret, auch von Unserer Regierung Ober- und Nieder-Beamten und männiglich darüber gehalten, und auf deren Contravention genaue Obacht genommen, auch demjenigen, welcher einen Contravenienten ausmachen und anzeigen wird, mit Verschweigung seines Namens ein besonderes Recompens gegeben werden.

Uhrkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Fürstlichen Secret-Innsiegels. So geschehen Cassel, den 5. Jan. 1751.

Wilhelm, L. z. H.

(L.S.)

CASUS XIV.

Effluvia cœmeterii noxia, & inde scaturientes aquæ, ceu periculosæ, derivandæ.

Schädliche Außdämpffungen des Kirchhoffs, und die darauß quellende Waßer, als gefährlich, sorgfältigst abzuleiten.

Decretum.

Nachdeme man vernommen, daß theils von denen in dem Heil. Creutz arbeitenden Handwerks-Leuthen, vor Waßer und Gestank erkranken, und gar wie ohnmächtig dahin fallen; Als wird dem Rath und Leib-Medico, wie auch Stadt-Physico Dr. Haseneſt hiemit aufgetragen und befohlen, daß derselbe sogleich einen Augenschein einnehmen, und sich der eigentlichen Ursachen der so gehlingen Erkrankung genau erkundigen, auch eine gehorsamste Anzeige ohnverlängt erstatten solle, wie hierunter am füglichsten zu remidiren seyn mögte. Signat. unter hievorgedruckt. Hochfürstl. Hofraths-Innsiegel. Onolzbach, den 31. May. 1738.

(L. S.)

Durchlauchtigster ꝛc.

Ew. Hochfürstl. Durchl. haben per Decretum clementissimum de 31. May gnädigst mir anbefehlen lassen, sogleich einen Augenschein in dem Gottesacker zum Heil. Creutz, als woselbst die arbeitende Handwerks-Leut vor Waßer und Gestanck erkranketen, und gar wie ohnmächtig dahin fielen einzu-

einzunehmen, mich der eigentlichen Ursachen der so gehlingen Erkrankung genau zu erkundigen auch eine gehorsamste Anzeige ohnverlangt zu erstatten wie hierunter am füglichsten zu remediren seyn mögte. Nachdeme ich nun schon vor Empfang dieses gnädigsten Befehls, vom Ruff dieser Sache getrieben, gestern Abends um 5. Uhr hinaus gegangen um nachzusehen, ob nicht Umstände verhanden die mich als Stadt-Physicum verpflichteten, eine unterthänigste Anzeige deshalben zu machen, so habe die ganze Sache folgender maßen befunden:

1.) Den schon im Abgehen begriffenen Taglöhner, Vogther fragte ich ob niemand von denen Arbeitsleuten bey dem Grabenmachen seye krank worden, der sich denn selbsten davor angegeben, daß ihm ein hefftig Drucken auf dem Herzen und zwar mit einer Ohnmacht überfallen hätte, daß er nimmer habe arbeiten können sondern sich nach Hauß begeben müssen; dergleichen auch seinem Cameraden den Simon Kautz wiederfahren, und zwar dieses schon vor 6. Wochen bey Anfang des Grabens.

2.) Befand ich den ganzen Gottesacker wie einen mit Waßer angefüllten Schwammen, und in vielen Orten ganz sumpffigt.

3.) An dem Graben wo sie die Teicheln hinlegten, äußerte sich ein starker Foetor cadaverosus.

4.) Oben in dem neuen Kirchhoff sahe ich eine grose und tiefe Quelle, von welcher ein Graben beyläuftig zwey biß dreyer Schuhe breit sich biß an die Mauer gegen S. Wachßbleiche über erstrecket, in welchem viel faules Waßer gestanden, aber bey 6. oder 8. Schuhe lang von der Mauer gegen die Quelle vom hiesigen Bronnenmeister Koch mit Erden stark zugetammt, davon dann die Gräber des alten Kirchhoffs so sehr in Waßer gesetzet worden, daß man auch einige Todte aus der Grufft heraus nehmen und etliche Wochen in die Höhe über die Grufft setzen müssen.

5.) Fande ich, wie man tieffe schmale Graben gemachet, um Teicheln einzulegen, durch welche die Quelle sollte abgelaßen und anderwerts hin geleitet werden; doch schienen mir die Graben weit nicht so tieff, als wie die Quelle.

6.) Hörte ich von dem Vögtlein daß die Todten ganz seicht um des Waßers willen müsten eingegraben werden.

Aus diesen Umständen nun ist gar leicht die Sache zuerörtern warum die Arbeitsleute vor Gestank sind krank worden, und wie auch noch über dieß starke Seuchen daraus entspringen können; Denn der ganze Erdboden des Kirchhoffes ist voller Waßer, dieses hat keinen besondern Außgang und insimiret sich in die faule Cörper nimmt derselben putredinosas portiones an sich und gleichwie die Waßer in der Erden so wohl als in der Quelle miteinander communiciren und aus der Quelle in das mit todten Cörpern angefüllte Erdreich, und davon wiederum in die Quelle eindringen, so ist kein Wunder, wenn bey Anfang des Grabens die an eben diesem Ort ohngefehr sich zusammen gehäufte vapores putrilaginosi auf einmal sich geäußert, und die Arbeitende an der Brust beklemmet und den Kopf eingenommen haben; ja daß es nicht an einem Ort sondern so durchaus seyn müsse, zeiget der noch continuirliche Fœtor cadaverosus. Wie übel aber der Bronnenmeister Koch gehandelt, daß er den Graben an der Quelle vertammet, und vielleicht die Wachßbleiche oder was anders schonen wollen, das hat sich ausführlich gezeiget, daß diese starke Quelle als ihr Ausfluß ist gehindert worden, sich in die Erde ausgebreitet und dadurch Gräber und Grufften in Waßer gesetzet hat. Und wer kan wissen, ob nicht, wie der Augenschein des hier und dar sumpffigten Kirchhoffs es glaubend machet, schon Quellen gewesen, oder noch verborgen liegen, welche von oben her von sich selbsten noch zusammen gepreßt oder mit Fleiß vertammet worden, ihr Waßer in substantiam terræ hinein sickern und die Feuchtigkeiten vermehren.

Bey dieser Sachen Beschaffenheit ist nun auch leicht zu schliessen wie gefährlich es mit Lufft und Waßer noch werden dörffte: Im Waßer liegen die Todten nun mehr als ehehin, und seicht sind sie eingegraben, wenn nun durch die Wärme die Feuchtigkeit in die Lufft gehoben wird, was können da anderst als unreine und ungesunde Dämpffe entstehen? Vereiniget sich dieses Waßer, ohngefehr mit andern Trinkwaßer, so hat man nichts als Seuchen davon zu beförchten; Ja, ich sollte fast auf die Gedanken kommen, daß die heuer so stark grassirende

Krätze,

Krätze, ingleichen die so vielerley verhandene exanthemata um ein gutes Theil von dergleichen evaporationibus putridis herrühren dörfften.

Wie aber hierinnen zu remediren seyn mögte, gehen meine ohnmaßvorschreibliche Gedanken dahin.

1.) Daß die Teicheln weit nicht hinlänglich seyn eine so starke Quelle alleine abzuleiten, zumalen sie meinem Bedunken nach weit nicht so tieff eingeleget werden, als die Quelle ist; Denn hier ist schleunige und genugsame Hülffe, ehe die Lufft noch gar inficiret wird, nöthig; welches durch einen ein paar Schuhe breiten tieffen offenen Graben geschehen könnte, den man von der Quelle an durch den ganzen Kirchhoff abwerts und sodann in die benachbarte Gräben zu führen hätte; da aber die viele Gräber daran hinderlich, und bey darbey nöthiger translocirung der Todten es höchst beschwerlich und auch gefährlich werden dörffte, so wäre doch das allernothwendigste daß der obere Graben an der Quelle, den der Bronnenmeister Koch um eingut Theil vertammet wieder eröffnet werde, denn es mich practicabler zu seyn bedünket die Wachßbleich in etwas als so viele Todten zu incommodiren. Solte aber ein Weg können gefunden werden zu einen Graben wie oben schon erwehnet so könnte es, nebst Eröffnung des Queer Grabens an der Quelle, das beste und hinlänglichste Mittel seyn, den Kirchhoff gesunder und trockner zu machen, man könnte sodann auch bey Entdeckung anderer Quellen aus jeder einen Dohl in diesen Graben führen, und mithin alles Waßer ableiten.

2.) Kan nicht um nach Pflicht und Gewissen unterthänigst zu erinnern, daß alle die Quellen welche die geringste communication mit dem im Kirchhoff sich befindenden Feuchtigkeiten haben, wie sie es auch in dasiger Gegend haben müssen, abgeschnitten und als vor Menschen und Viehe unbrauchbar, durch Ableitung in andere Gräben geleitet werden, denn davon Menschen und Viehe angestecket werden, dörfften.

Zu Hochfürstlicher Huld und Gnade mich unterthänigst empfehlende, bleibe in tiefester Submission. Onolzbach den 1. Jun. 1738.

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamster
Dr. Johann Georg Haseneſt.

Decretum.

Dem Hochfürstl. Collegio Medico wird hiermit befohlen, das aus dem Gottesacker abgeleitete Wasser und zwar aus der Quelle selbsten auf das genaueste zu untersuchen und zu probiren, so nach ob solches zum Gebrauch der Menschen oder wenigstens des Viehes, ohne Beschadung tauglich seyn möge, ein pflichtmäßiges Gutachten zu erstatten. Sig. unter hievorgedruckt Hochfürstl. geheimen Innsiegel. Onolzbach den 13. Octobr. 1741.

L.S.

d.

Unterthänigster Bericht beyder Medicorum Dr. Haseneſts und Dr. Förſters die Beschaffenheit der Quellen im Kirchhof zum Heil. Creutz betreffend de 30. Octobr. 1741.

Die Quelle liegt fast mitten im neuen Kirchhof dem Hafnerischen Begräbnuß über, ist 10. biß 11. Schuh tief, wohlgefaßt und mit einer Bronnenstube versehen, hatte wenig Wasser in sich, daß man keines daraus nehmen konnte. Solle alle Stund sieben Eymer Wasser geben. Die Teicheln von dieser Quelle an liegen in gerader Linie gegen den alten Kirchhof hinab 90. Schuhe lang, von dar, nachdeme vorher ein Clystierstock an das Eck gesetzet worden, wenden sich die Teicheln rechter Hand gegen die Grübisch und Müllerische Gruft bey 115. Schuhe lang, gehen unter solcher hindurch ausser den Kirchhof, von dar sie das Wasser hinabführen biß zur Juden Herberg, wo es einen Abfall hat. Die An. 1738. hier und dar bey der, von Hochfürstl. Hochpreißl. Hofrath dem Stadt-Physico Dr. Haseneſt den 31. May gnädigst anbefohlenen Untersuchung sich äusserende neue Quellen haben sich verlohren, nachdeme man aus der Appoldischen Gruft, als welche 1738. völlig mit Wasser angefüllt gewesen, und die Särge darinnen geschwommen, einen Dohl geführet, welcher dem ganzen Kirchhof ziemlich zu statten kommet; Ueber dieser neuen Quelle im neuen

Kirch-

Kirchhof, welcher von oben an abhängig ist, sind schon viele Toden begraben, und weit nicht so tief als die Quelle ist, liegen auch fast vor beständig im Wasser, welches nothwendig mit der Quellen Wasser seine portiones putri laginosas communiciren muß, die ob sie sich gleich denen sensibus externis nicht veroffenbahren, jedoch das intimius vermischte miasma, ex longo usu denen Säften des Leibes Schaden bringen mag, das Wasser mag auch so gut seyn als es immer wolle.

Judicium Collegii Medici.

Durchlauchtigster ꝛc.

Nach gnädigst ausgestellten und den 14. Elapsi mensis bey dem Collegio Medico erhaltenen Decret, hat man nachdeme in unserer Versammlung der vom Rath und Dr. Haseneſt auch Rath und Dr. Förstern einstweilen mit Zuziehung des Bronnenmeister Windisch und Todengräbers fürgenommenen Augenschein, und solches Befund sub lit. A. communiciret worden, zu eigentlich unterthänigster Befolgung des Hochfürstl. Befehls mit dem in einer reinen und vom Rath Hasenest obsignirten Bouteille sich befindliche Kirchhof Wasser folgende allgemeine und bißhero mehr autorisirte Proben fürgenommen

1.) senkte man in einem vitro prope cylindrico, vulgo kleinen Stutzglaß in das Wasser das Instrumentum hydrostaticum solches vertiefte sich in dem fluido bey 5. Linien.

2.) Brachte man in 4. Unzen eben solch Wassers bey anderthalb Apothecker Quint des bessern $^{v}_{v\,v}$ $\underset{\dagger}{\square}$ p. d. Die Farbe des Wassers erschiene hierauf weiter nicht als weißlich, und bliebe wohl durchsichtig.

Man stellte mit dem allhier mehr beliebten Hofapothecken Laufwasser, so auch mit einer reinen aqua dllta. e. gr. Card. bdi., letzten mit dem daselbstigen Cysternwasser, in meist gleichen Gläßern selbstiger Proportion mit eben dem vorigen Instrumento und liquore den angegebenen Versuch und Comparation an: bey dem Instrumento hydrostatico waren das

Kirchhofwasser, item das Laufwasser der Apothecke, so auch das destillirte Wasser einander gleich und nahmen also jenes biß zur fünften Linie ebenfalls ein. Das Cysternwasser aber admittirte hujus machinulæ primam sphæricam partem kaum ganz.

In Ansehung des liquoris wurden das Röhr- und Cysternen-Wasser vielmilchig darunter und lumini obverlæ was Aurorfärbig und semi opacæ, am stärksten das Cysternwasser

Solch visible phænomena wollen also dem Kirchhof Wasser, als einem gleich leichten und von erdigen Theilen befreyten Wasser, scheinen das Wort zu reden, und dem Besten in der Stadt an die Seiten stellen.

Hingegen da solche experimenta und Versuchmittel sich nur auf sinnbegreifliches erstrecken, in dem Herbst angestellet worden, andere stets unbegreifliche zuruckbleiben müssen, und darunter gefährliche kämen, mithin die valore der Anlag angezeigte Situation den Jahre aus Jahre ein continuirenden Gebrauch des Kirchhofwassers hochbedenklich machen rc.; so können und sollen wir niemals anrathen daß dieses Wasser zu einigen Gebrauch des menschlichen Lebens verwendet, sondern am sichersten, in einen gemein hinfliesenden Bach geleitet werde und verbleibe. Womit zu Hochfürstl. Huld und Gnade sich submissest erlassen. Onolzbach den 2. Nov. 1741.

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigst-treugehorsamste
Medici.

CA-

CASUS XV.
Cæspes bituminosus & Oleum exinde paratum.
Ein vorgegebener Torff, und ein daraus zubereitetes Oel.

Decretum.

Dem Hochfürstlichen Collegio Medico wird anliegende Cameral Anzeige nebst zweyen Gläßern mit einigen ausgefundenen Torff extrahirten Oel mit dem Anfügen comuniciret, so wohl solche zu Proben und die Eigenschafften davon zu untersuchen, als auch den noch weiter zu erhaltenden Torff zu analygiren und dessen Gutachten darüber sub remissione communicati zu erstatten. Signatum unter hievorgedruckt Hochfürstlichen Geheimen Innsigel. Onolzbach, den 20. Septembr. 1741.

(L. S.)

Extractus
Der Cameral-Anzeige.

Durchlauchtigster 2c.

Es hat J. L. M- in einem zum Fürstlichen Cammeraths Collegio unter 17. præter. erstatteten Bericht, als auch in dessen, zu dem Hochfürstl. Geheimen Rath am 29. ejusd überreichten Exhibito, so uns am 5. hujus gnädigst com-

communiciret worden, angezeiget, daß ein zu beregten F- sich aufhaltender B-v. G-- sich engagiren wolle, nicht nur in hiesig Hochfürstlichen Landen guten Torff zu verschaffen, sondern auch zu weißen, wie aus einer nichts kostenden materie, ein Oel, welches auf der Vestung Wülzburg und in denen herrschafftlichen Casernen und sonsten des Nachts statt der Lichter zu gebrauchen, ohne große Kosten gebrannt, und aus diesen widerum ein anders zum ebenfalls nützlichen Gebrauch gezogen werden könne - des Torffs materie bestehet, dem Ansehen nach aus Erde, Laub Mooß und Wurzeln - bey der in der Herrschafftlichen Apothecke vorgenommenen Probe mit dem Torff hat sich geäußert, daß selbiger bey dem Anzünden einen starken Geruch und sehr vielen Rauch verursachet habe und die Hitze wohl etwas stärker, als von denen hier zu Land üblichen Lohe-Kuchen geweßen, jedoch aber auch der Dampff schädlicher als jener seyn könte - wäre eine grössere Quantitæt herbey zu schaffen um die Prob besser machen zu können. So viel hingegen das Schwarze Oel betrifft, davon das Hellrothe ein darausgezogener Spiritus seyn solle, so läst sich solches zwar anzünden, es hat aber einen so garstigen und starken Geruch, daß zu besorgen, es mögte der Gesundheit sehr schädlich, und zu deme von Ihme M-- vorgeschlagenen Brennen auf der Vestung Wilzburg und in denen Casernen keines wegs zu rathen seyn, und stehet auch dahin wenn statt des Oels die erstere Materie noch weiterer aus einer größern Quantitæt anzustellenden Prob nach dem M--- Vorgeben, noch endlich zu einer Wagenschmier taugen sollte, ob solche um des sehr penetranten Gestanks willen von denen Bauersleuten gebraucht, und käuflich angenommen werde - Wir stellen unterthänigst anheim, ob das Oel nebst dem Spiritu nicht dem Collegio Medico zur Untersuchung gegeben werden wolle. Wiewohl, woferne auch dieses Oel und Torff ohne Verletzung der Gesundheit zu gebrauchen wäre - würde es doch mit dem Verschluß hart hergehen - wäre also Ihme M-- auf seine Gefahr und Kosten zu überlassen, und auf gewisse Jahre gnädigst zu concediren. Die wir rc. Onolzbach den 11. Sept. 1741.

Judi-

Judicium Collegii Medici.

Durchlauchtigster ꝛc.

Wir haben die mittelst eines höchst zu venerirenden Decreti uns gnädigst communicirte zwey Gläßer, mit einem aus gefundenen Torf extrahirten Oel samt einen Stuck des sogenannten Torffs in unserer Gegenwart durch den Hofapothecker Geßner untersuchen- und auf unterschiedliche Art probiren lassen; darbey aber wahrgenommen, daß erstgedachte Oele nichts anders als olea empyreumatica, dergleichen Oleum Cornu Cervi & Tartari fœtidum sind, selbige aber ratione fœtoris summe nauseabundi noch weit übertreffen; hiernechst auch einen starken Dampf und Rauch, so die Helle an den Fenstern benimmt von sich geben, mithin beschwehret und corrumpiret es Lufft und Licht.

Wenn nun deren Gebrauch sowohl auf der Vestung Willzburg, als auch in denen herrschaftlichen Casernen, und sonsten des Nachts an statt der Lichter sollten eingeführet werden, so würde man denen dabey sich aufhaltenden Persohnen nach Beschaffenheit ihrer Temperamente, affectus soporosos & suffocativo apoplecticos zuziehen, ingleichen bey Schwangern abortum procuriren, einfolglich die Menschen und deren Gesundheit in grossen Schaden und Gefahr setzen.

Wie dann auch dieses Oel wegen besorgender Entzündung der Axen nicht einmal sicher zu einer Wagenschmier zu gebrauchen.

Aus gleicher Raison können wir auch nicht anrathen, daß der sogenannte Torff zum ökonomischen Gebrauch sollte angewendet werden; immassen diese Gleba fossilis, wegen des beym Anzünden sich äußerenden starken und virulenten Dampf und Rauchs der Gesundheit gleichfallß nachtheilig ist; da man dergleichen bey dem Holländischen als einen wahren cespite bituminoso nicht observiret.

Dieses unser unterthänigstes Gutachten haben wir gnädigst anbefohlener massen, denen principiis physicis gemäß abfassen sollen; alles aber Ew. Hochfürstl. Durchl. höchster Dijudicatur überlassende; die wir unter

Remittirung derer gnädigst communicirten Stücke mit tiefster Submission ersterben. Onolzbach den 25. Sept. 1741.

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl.

unterthänigst-treugehorsamste
Medici.

CASUS XVI.
Recommendation des Colchici, Oder Herbstblumen Zwiebel.

Durchlauchtigster rc.

Nachdeme ich mich unterstanden unterthänigst zu entdecken, daß in dem Colchico autumnali, welches um innstehende Jahrszeit zu einer gewißen Stunde gegraben werden muß, die göttliche Krafft stecke, einen Menschen vor denen fürchterlichen Kinder Blattern und allen pestilentialischen Seuchen zu præserviren; wenn nemlich solche Zwiebel in einen samet- oder seidenen Beutel eingenähet, als ein Amulethum am Halß, auf der blosen Brust getragen, und alle Jahr nach einer frischen Zwiebel getrachtet werden will. Wie denn der berühmte Dr. Wedel in Jena mit diesem Geheimniß vielen vortreffliche Dienste geleistet, und von ersagten Colchici Würkung in des Marbergers Kauffmanns Magazin zu lesen, stehet. So bin ich in Gnaden encouragiret worden, dergleichen höchst nützliches Gewächs zum gnädigsten beliebigen Gebrauch Hochfürstlich gnädigster Herrschafft hiermit unterthänigst an 4. Stücken einzusenden, und mich von Grund der Seelen gerne diesem oder jenem Judicio zu unterwerffen; Genug, daß ich meiner

ner unterthänigsten Liebe und Treue dadurch das überzeugende Gewigen leiste, und die unschätzbarste Gesundheit Hochfürstlich gnädigster Herrschafft mit Beyseitsetzung der zwar entstandenen Blödigkeit alle Vigilanz erheischet.

Anbey unterwinde ich mich in tieffster Ehrfurcht nochmal um die gnädigste Concession auf den Torff und das Oel, in der ohnvorschreiblichen Maas als wie ich in meiner letzten unterthänigsten Vorstellung gebeten. Der ich lebenslang in unterthänigster Devotion erharre F- den 2. Octobr. 1741.

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl.

ganz unterthänigster treu gehorsamster Knecht.

J. L. M.

Judicium Collegii Medici.

Durchlauchtigster rc.

Den von J. L. M-- unter den 2. hj. unterthänigst eingeschickten, und uns mit dem gnädigsten Befehl de 12. hujus communicirten Bericht, darüber unser Gutachten unterthänigst einzusenden, haben wir durchlesen, auch daraus ersehen, was selbiger von dem Colchico autumnali oder Herbstblumen angiebt, um sich dadurch von den Blattern und in vielen sonderlich ansteckenden Krankheiten zu verwahren, wenn man die Zwiebel, so in allen feuchten Wießen häuffig zu finden, hievor in sammet oder seiden Fleck vernähet, als ein Amuletum am Halß oder auf bloser Brust trage. Es ist solches schon vorlängstens in Druck recommendiret, also gar nichts neues; inmaßen der berühmte Professor Medicinæ in Jena Dr. G. W. Wedelius dergleichen in einem Scripto unter dem Titul: Experimentum Curiosum de Colchico Veneno & alexipharmaco, welches er in einem Manuscript an einem Hof gefunden, propaliret, welchem andere gefolget und es angerathen; unter welchen auch unser Collega der Rath Haseneft, der es Anno

 1735.

1735. bey denen damahlig unter denen Soldaten grassirenden hitzigen petechial-Fiebern, als ein Amuletum gebrauchet, u. in des Commercii Litterarii Norici Anno 1736. pag. 107. mit folgenden Worten anführet: Ich habe die Zwiebel an dem Tag und Stunde, da das æquinoctium autumnale oder der Herbst eintritt, graben lassen, und darbey gefunden, daß alle so nebst mir bey denen Kranken seyn müssen, und solche um den Hals und auf blosser Brust getragen, dadurch sich verwahret gefunden, mir auch ein das leinene Gezeug ganz braun färbenden und wider Gewohnheit oftmaliger Schweiß davon erwecket worden; So ist auch in einen von unserm Collegio erst kürzlich erstatteten unterthänigsten Gutachten, wegen der Dysenterie, diese Wurzel oder Zwiebel als ein amuletum beyläuffig recommendiret worden. Wannenhero wir solches als nichts neues ansehen, und kein Geheimnis aus schon gedruckten und in vielen Orten angeführten Sachen machen können, übrigens auf evidenter universellere Experienz sollen ankommen lassen; wegen des Torffs und Oels beruffen wir uns auf unser letzteres, halten beede wegen zu befürchtender übler Zufälle vor schädlich. Empfehlen uns zu beharrlicher hohen Gnade und Huld und verharren. Onolzbach den 14. Oct. 1741.

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigst treugehorsamste Medici.

Beschreibung der Herbstblumen Wurzel, oder Colchici.

Da in vorhergehenden von der Radice Colchici oder Herbstblumen Wurz ist Erwähnung geschehen, so habe derselben Beschreibung wollen beysetzen, so wie ich solche in die ehemalige **Onolzbachische wochentliche Nachrichten** des 1741. Jahres habe einverleiben lassen, und dieselbe auf folgende Fragen sich gegründet:

I. Was diese Wurzel seye? II. Was vor Eigenschaften sie an sich habe? III. Ob sie schon lang bekannt, oder erst neuerlich seye erfunden worden?

IV. Wie

IV. Wie sie zuzubereiten und zu gebrauchen? V. Wie sie würke? und VI. Ob jedermann sich auf ihre Würkung gewiß verlassen könne? so antworte ohne Umschweif auf

Die erste Frage: Was diese Wurzel oder vielmehr Zwiebel seye, aus des Wedelii seinen Experimento curioso de Colchico veneno & alexipharmaco und zwar pag. 3.

„ daß sie seye ein Ankündiger und Zierde des Herbsts, die mehrentheils bey
„ uns mit einer leibfarben, selten aber mit einer weißen Blumen, dem Saf-
„ ran gleich prange, und nicht vergeblich ein besonderes Wunder der Natur
„ von Hieronymo Trago seye genennet worden; indeme im Frühling das
„ Kraut, im Sommer die Frucht, oder der Saamen, im Herbst die blosen
„ Blumen, und im Winter die Wurzeln in Gestalt der Tulipanenzwiebeln
„ erschiene.

D. Theodorus Zvvinger in seinem Theatro botanico pag. 340.

beschreibet das Colchicum also: Die Blume bestehet aus 6. gerad empor stehenden glatt-fettglänzenden leibfarben oder auch bißweilen weisen Blättern, ganz nackend ohne Kraut, und ruhet auf einem 5. Zoll hohen zarten glatten weisen Stengel. Das im Frühling hervorkommende Kraut aber hat bey sechs Zoll lange etwas breite gleich grüne in der Erden zusammen gehende Blätter, und umfassen ein bißweilen zwey oder drey Saamen Säcklein, die dreyeckigt anderthalb Zoll lang und ein breit seyn, und haben einen runden anfänglich weißen, hernach bey der Sommerhitze braun-schwarzen Saamen in sich, worauf die Blätter welk werden und abfallen. Die Wurzel ist auch anderthalb Zoll lang, etwa einen Zoll breit, etwas flach, oben aufgewunden, unten breitlicht, davon weise Zaseln in die Erden getrieben werden, die Wurzel ist mit vielen braunschwarzen Häuten umgeben, aus deren Anzahl man das Alter des Krauts erkennen kan.

Mit dem Kraut, welches auf fetten und feuchten Wiesen gemeiniglich zu wachsen pfleget, und hier das Colchicum commune C. B. verstanden wird, pflegen an manchen Orten, die Kinder zu spielen, und wegen der Saa-

 mensäck-

mensäcklein, die sie Eyter heissen, Schlotterkühe zu nennen; überhaupt aber sind die gemeinste teutsche Namen des ganzen Krauts Zeitlosen, Wiesenzeitlosen die Blumen aber werden nackende Huren, Herbst- Winter- Wiesen- Michelsblumen, Wiesen- oder wilder Safran ꝛc. genennet.

Die Species des Colchici sind vielerley, und in Authoribus botanicis, hauptsächlich aber in des

Mentzelii Lexico Plantarum polyglotto

nachzuschlagen.

II. Von des Colchici Eigenschaften versichert mit allen übrigen Authoribus

Herr D. Wedel loc. cit.

daß es ein scharfes tödliches Gift seye, und mit Zusammenziehen, Brennen und Würgen des Halses den Menschen umbringe, gleich denen ätzenden Salzen, auch kein besser Gegengifft habe, als stark getrunkene warme Milch; habe den Namen von Colchis, wo es stark gewachsen, und die Erzzauberin Medea solche Würkung solle ausgeforschet und gebrauchet haben. Es tödtet das Vieh nicht anders als Schierling, auch wenn Wurzel und Saamen untereinander mit Oel gestossen und appliciret werden, tödet es s. v. Läuse und Nüsse

Zorns Botanologiae Medicae pag. 220.

Ja es solle auch, als ein amuletum getragen, nicht zugeben, daß dergleichen Ungezieser an einen Menschen komme. Daß es aber auch vortrefliche Eigenschaften wider giftige Seuchen als Pest, Peteckеn, Blattern, Friesel, Ruhr und andern ansteckenden Krankheiten habe das bezeiget

Dr. Wedel loc. cit. pag. 10.

mit folgenden: als ich Anno 1667. von der höchstseeligen Herzogs Ernsts des Frommen Hochfürstliche Durchlaucht nach Gotha beruffen worden, und ein Jahr darauf die hitzige und ansteckende Krankheiten gräulich grassireten; mithin man auf das äusserste auf Verwahrungsmittel bedacht seyn muste; so wurde mir von ohngefehr, und recht aus göttlicher Fügung, aus der Fürstlichen Bibliothec ein Buch folgender Inscription gezeiget: Exercitatio Antiloemica,

mica, das ist: Kurzes Bedenken wegen der allgemeinen grassirenden Seuche, auf das 1637ste Jahr mit etlichen Arcanen und verborgenen Experimenten durch Casparum Amthor Medicinæ Licentiatum; allwo auf dem vierdten Blat folgendes zu lesen: Allhier muß ich eine Historie erzehlen, ich reissete einsmalen in wichtigen Geschäften die Michaelis nach Culmbach; als ich zwischen 11. und 12. Uhr bald daselbst angelanget, begegnete mir unterwegens ein alter Bauer mit einem Karst, den fragte ich, woher des Landes? er sagte: Hier hätte er etwas von Wurzeln graben müssen seinem Junkern, welcher in Ungarn lange gedienet, der hielte so viel darauf, dann unter seinen Soldaten oft die Pest kommen, allein er hätte zum Amulet nichts anders gebraucht, als diese Wurzel, und wäre sicher davon kommen. Ja er, als ein alter Mann, wüste selbst, daß auf allen Dörffern um und um gestorben, allein in dieses Dorf wäre es nicht kommen, dann kein Bauer wäre, er trüge es am Halse; dargegen wäre es ihnen hart verbotten, niemand solches zu sagen. Ich beschämete ihn, weil ich diese Wurzel schon kannte, daß er mir doch die Zeit solche zu graben, sagen möchte, da nennete er mir den Tag im Jahr, und auch die Stund und den modum. Die Wurzel aber war das Colchicum, welches Dioscorides vor überaus giftig hält, und jedermann innerlich davor warnet. Ich aber habe es nicht allein als ein Amulet gebrauchet, sondern auch mit grossen Nutzen, herrlich und probirt gefunden in der dysenteria maligna auch innerlich, caute gebraucht. Die Türken pflegen die Blüthe in Wein zu beitzen, wenn sie einen starr voll machen wollen, davon wird mancher so toll, daß er in ecstasin darüber fällt; Biß hieher Licent. Amthor.

D. Wedel versichert darauf, daß sie dieses Amuletum mit dem besten Erfolg, sodenn gebrauchet hätten, und setzet noch hinzu, daß als vor etlich Jahren (NB. Wedels Experimentum wurde Anno 1718. gedruckt) in Hamburg die Pest grassirete, und dasiger Magistrat ein paar Pestilentiarios aus Jena verlanget hatte; so hätten sie diese unter dem Schutz GOttes abgeordnet, und besagtes amulet recommendiret, welche auch frisch und gesund wider zurück gekommen wären. Noch weiter fähret er fort, und erwehnet, wie dieses um den Hals zu hangende Mittel viele Kinder von denen Blattern

entwe-

entweder ganz befreyet oder wenigstens ihnen solche weit erträglicher gemacht habe; wäre derohalben höchst nothwendig, daß besagte Wurzel durch ein öffentliches Ausschreiben und Decret officinal und allen bekannt gemachet würde.

Adamus a Lebenvvaldt in seinem Land - Stadt - und Hauß - Arzneybuch pag. 224. b.

recommendiret ebenfalls das Colchicum als ein gutes Amuletum, müsse aber im Æquinoctio ausgegraben werden. Auch wird sie als ein herrlich Amuletum recommendiret in dem

Medicinischen Bedenken wegen der Seuche vor Zeitz impress. 1680. p. 17.

im C. Hellvvigs Consil. Med. de Peste ed. Anni 1683. pag. 138.

auch in Joh. Christoph Mackii Medicinischen Bericht wegen der Pestilenzseuche impress. Schneeberg. 1680. cap. 3. Membr. I.

Aug. Quirinus Rivinus im Tractat de Peste Lipsiensi p. 63.

saget: Daß ihme diese Wurzel, als ein höchstversichertes Amuletum seye recommendiret worden.

Christoph Ludvvig Wilhelmi hat in einem Anno 1721. teutsch gedruckten Tractat nicht minder dieses colchicum als ein von GOtt gezeigtes und geoffenbahrtes Mittel wider die Pest vorgestellet. Er ließ es aber mit ein wenig Harz, Wachs oder Oel nach der Kunst zu einem Pflaster machen, und auf den Hintern legen, als welches er vor den einzigen wahren Weg hielte, durch welchen, als durch die Hauptstrasse des menschlichen Leibes aller Pestgift, vermittelst dieses besondern Pflasters ausgezogen und der inficirte Mensch gewiß befreyet werden könnte.

Dr. Martin Gotthelf Loscher in Wittenberg, nachdem er in seiner Dissertation de Phaenomeno septentrionali luminoso Anno 1721 gehalten, genugsam bewiesen, daß die Nordscheine, ihre schweflicht und schädliche Dünste zu uns schicketen, und in Ansehen der Gesundheit nicht viel Gutes

tes mit sich brächten, rathet endlich pag. 33. daß man des Herrn D. Wedels Amuleto ex colchico allen Glauben beymessen solle.

In des Commercii litterarii Norici Anno 1736. pag 107. wird folgendes von der radice colchici angerühmet: Ich habe diese Zwiebeln an dem Tag und Stunde da das æquinoctium autumnale eintritt graben lassen und hat sowohl mich, als die mit mir denen kranken Soldaten, die in denen Lazarethen an Petechial-Fiebern häuffig darnieder gelegen, assistiret, von allem Anfall befreyet, und besonders mir einen, das leinene Gezeug ganz braun färbenden, und wider Gewohnheit oftmaligen Schweiß, und nur allezeit erst, wenn ich aus dem Lazareth gekommen, erwecket: Wir haben solche um den Hals, über der Brust hangend, und in ein leinenen Tüchlein eingenähet, getragen.

Von dem redlichen Authore dieser Observation weiß ich auch, daß er den Herbst vorher, ehe ihme diese Patienten in die Lazarethe sind überschicket worden, aus Curiositæt und auf allen Fall hat diese Wurzeln graben lassen, und täglich sich bey denen Patienten, derer über 120. gewesen, zu zwey biß drey malen sich hat finden lassen, und welches zu merken, dieses febris petechialis militaris den Herbst und ganzen Winter durch biß in den April hinein gedauret hat.

Aus welchen angeführten Zeugen, dann genugsam erhellet, daß

III.) Dieses Colchicum nicht neuerlich seye erfunden, sondern schon weit über hundert Jahr hinaus gebrauchet werden, mithin es nur nach einer Charlatanerie riechet, wenn man solches vor was neues wollte ausgeben.

IV.) Wie sie zuzubereiten und zu gebrauchen, lässet sich schon aus des Lic. Amthors vorgesetzten Erzehlung, genugsam ermessen; denn er setzet: Als er die Michaelis, und erwehnet nicht weder an, noch vor noch nach solchen Tag, weilen aber kurz vor Michaelis gemeiniglich das Æquinoctium autumnale einfällt, und andere Authores auch den diem æquinoctii selbst zur Grabung der Wurzeln legen, so ist man biß daher darbey geblieben, und leicht zu schliessen, daß da die Wurzel noch ihre Blume treibet, auch noch die subtileste und concentrirteste Kraft in ihr stecken müsse. Die Stunde ist eben-

falls in des Amthors Historie zu lesen, nemlich, zwischen eilf und zwölf, das ist um die Mittagsstunde; modus solche zu graben, geschiehet nicht durch ein golden oder silbern Instrument, sondern durch ein eisernes; das beweiset des Amthors Bauer mit seiner Karst; da aber die Wurzeln wenigstens sechs Zoll tief stecken, so müsten durch einen Karst die Wiesen allzusehr gewühlet und verderbet werden; mithin dienet darzu besser ein Stecheisen; der modus aber zu gebrauchen bestehet darinnen, daß man die Wurzel in ein zart leinen Tüchlein oder Taffend einnähe und um den Halß über der Brust trage; Will man aber des Herrn Dr. Wilhelmi oben angeführte Art zu gebrauchen, vor die Hand nehmen, so wird es auch nicht ohne Nutzen abgehen. Von denen frisch gegrabenen Wurzeln ist zugleich zu merken daß sie nicht bey der Ofenhitze schnell abgedorret sondern einzeln auseinander geleget, in der Lufft, oder wo solche schon zu feicht und kalt ist, in einem temperirt warmen Zimmer (worinnen keine Leute sich aufhalten ansonsten ihnen der Kopff allzusehr, und dies unvermerkt eingenommen wird) abgeschwelket werden.

V.) Wie diese Wurzel würke, ist noch sehr unbekannt, und kan man nicht versichern, ob sie das Gifft an sich ziehe, und die Ausdämpffung, wie ich am leichtesten glauben kann, vermehre, oder ob es die allzuhefftige oder unrichtige Bewegungen der Natur lindere, oder daß sie durch ihre effluvia das umgebende Gifft dissipire; genug, daß man abermahl mit Herrn D. Wedel. loc. cit. pag. 13. versichern kan, daß es eines von denen sichersten und probatesten auch allerleichtesten Mitteln ist; und wer wollte so eigensinnig seyn, und redlichen aufrichtigen und christlichen Männern, die ihr Judicium und Vorsichtigkeit auch bey allen Umständen wie ein anderer von sich vermeinet, zu brauchen wissen, ihre Treu und Glauben zernichten, in Sachen die sie aus vielmaliger Erfahrung bezeugen, ob man schon die Art zu würken noch nicht ergründet hat; ich meine ja, eine eintzige wahre Experienz gelte hierinnen mehr, als hundert ausgebrutete Hirngrillen. Wer hat noch des Magnets Eigenschafften gründlich erwiesen, wer hat noch unwiedersprechlich die wahre Ursachen des Donners und Blitzes nebst derselben wunderbahren Würkungen; die Idiosyncrasie, daß man nehmlich von Natur keine Katzen ꝛc. leiden kann, dargethan?

gethan? wer hat noch die Art und Weiße, wie die Seele und Leib ineinander würken, und sich vereinigen, unumstößlich erwießen? und wer hat noch der alltäglich vorkommenden sympathetischen Würkungen, Art und Weiße, richtig gemachet? sollen denn deshalben alle diese Dinge nichts seyn? und solle man darum alles dies verlaugnen was man mit Augen siehet und mit Händen greiffet; das wäre ja wieder Sonne und Licht gesprochen; O quantum est, quod nescimus. Zwar ist nicht ohne daß sich alle Gelehrte bey solcherley Vorfallenheiten sehr zu wehren haben wieder die fallaciam causæ non causæ, besonders bey dem Gebrauch des Colchici, da mancher die Gedanken haben mögte, die Befreyung von der Krankheit, seye nicht so wohl dem amuleto, (als welches eben im spaten Septemper bey zunehmender Kühle und nicht selten einfallender Kälte pfleget gegraben zu werden) als vielmehr der würklichen Kälte zuzuschreiben, als bey welcher ohnehin die ansteckende Krankheiten zu cessiren pflegen. Allein sollen denn die vorher erwehnte rechtschaffene Männer, wohl nicht auch an die fallaciam causæ non causæ gedacht, und alle Behutsamkeit um sich nicht in ihren deliberationen übereylen oder betrügen zu lassen, vorgekehret haben? und wer wird denn erst zu denen præservations oder Verwahrungsmittel schreiten, wenn die Krankheit schon zu Ende gegangen ist? ich meine ja es wird ein jeder Vernünfftiger, so bald er nur von einer Seuche höret, sich so gleich derselben zu bedienen befleißigen; ja wer kan laugnen, daß nicht auch besonders im Herbst ja im stärksten und ganzen Winter durch, dergleichen ansteckende Seuchen bisweilen grassiren, gleichwie aus dem Comercio Litterario von dem militarischen Petechial-Fieber oben schon Erwehnung geschehen ist.

VI.) Ob aber jedermann sich auf des Colchici Würkung gewiß verlassen könne, ist eine besondere Frage, und darauff zu antworten daß so wenig ein Vernünfftiger ein Universal-Mittel glauben kan, so sehr findet er sich auch überzeuget, daß auch unser amuletum nicht allen Menschen helffen könne; ist ein Mensch allzusehr verdorben in seinen visceribus, und gießet noch mit seiner schlechten unordentl. Lebensart Oel ins Feuer, oder er ist turbulentoris & impatientoris animi daß er mit Ungedult u. Mißtrauen seine Natur von Ergreif-

fung des Hülfmittels abhält, bey solchen gehet es freylich fruchtloß ab; ist er aber sensibilioris & sedatioris animi, hat keinen verborgenen Feind, der sich mit dem miasmate maligno, oder herumschleichenden Gifft vereinigen kan, hält darbey ein bey solchen Umständen behöriges regimen, dieser wird den erwünschten effect des Colchici wohl empfinden, und ob schon einige nicht ohne Grund so wohl von denen amuletis & sympatheticis remediis, als auch von denen Specificis, urtheilen: Daß das vornehmste auf die Einbildung, Glauben und Vertrauen zu einer Sache ankomme, wodurch die, sonderlich so sensibilioris & creduli animi seyn, beherzt würden, und sich nicht scheueten; dieser Schluß auch bey vielen seine Richtigkeit hat; so kan man ihn aber doch nicht vor universäl erklären, sonsten würden die Kinder, die noch keine deliberation über dies oder jenes machen keinen Nutzen (welches aber die Erfahrung widerspricht) von solchen Dingen haben, und kein vor sich beherzter und Verwegener würde jemalen können angestecket werden; ja diejenige, welche von der Seuche noch nichts wüsten, mithin noch keinen Scheu haben, würden auch frey bleiben, welches aber auch der Erfahrung zuwider lauffet. Dieses wären also meine unvorgreiffliche Gedanken von dem Colchico.

A.

Abgang eines Kindes 1. 25
mit Fleiß beförderter 1. 2. 10. 25. 29
befördrente Mittel, ob dergleichen gewiß zu haben, wenn, wie- und wo sie ihre Würkung bezeigen. 11. 18.
schaden der Mutter oft mehr als dem Kind. 11
sind als Gifft an zu sehen 12
Abgetriebene Leibes Frucht vid. Abgang eines Kindes
Abortus vid. Abgang eines Kindes.
Aderlaßen vieles, ob es abortum bebefördere 11
Adern, leere, zeigen eine Verblutung an 46. 52.
beym Herzen, zeigen daß auch andere große Adern leer worden und daß durch Verblutung der Todt erfolget. 52
Adern bedürffen keine Untersuchung, wie viel des Geblüts abgegangen 52
Außleerung kan bey keinem Todten Cörper vorgehen. 56 seqq.

B.

Bader Gutachten, werden nicht allezeit angenommen 20 seqq.
Bewegung (manglende) erst gebohrner Kinder, unter und gleich nach der Geburt, beweißet nicht allezeit daß sie todt seyn. 56
Bisse von Gänßen wie sie beschaffen 70
Blaue Flecken der Todten, woher. 57.
Bluten kan bey keinem todten Cörper geschehen 32. 34. 38. 39. 56 seqq.

)(

Blu-

Bluten der Lebenden und der Todten, ist weit von einander unterschieden. 58.
Borrax. 10.
Brand Fiebers Kennzeichen 6. 7.
Ursachen. 8. 9.
Brod (erst gebacken, noch heißes) hat den Todt verursacht. 14

C.

Cadavera die schon lang vergraben, sind gefährlich zu eröffnen, und wird selten der Endzweck damit erreichet. 127
Colchicum vid. Herbstblumen
Corpus delicti materiale wie es beschaffen seyn soll 91

D.

Druten Drucken, was es sey. 157
ob sie auf der Gabel fahren 158

E.

Emmenagoga vid. Monatzeit treibende Mittel
Erstickung vielerley Ursachen 131. 135.
Erstickter Kinder Lungen schwimmen über dem Wasser 41 seqq.
Extravasationes Sanguinis woher. 61. 63. 70.
neugebohrner Kinder im Haupt ob lethal 71. seqq.
können bey keinem Todten vorgehen 47. 63.

F.

Fäulniß, wie bald sie bey einem Todten angehe. 57.
auf was Art sie geschehe. 58.
Farbe im Gesicht richtet sich eigentlich nach des Menschen Temperament. 125. seqq.
Flecken (blaue) der Todten, woher. 57
Fluß (weißer) ob er den rothen verzehre 74. seqq.

G.

Geburt (unzeitige) vid. Abgang eines Kindes
(leichte) zeiget ein lebendig Kind an. 25. 72.
mit denen Füßen, ist unter schwere Geburten zu zehlen 39
von 45. Wochen, ob sie der Ordnung der Natur gemäß sey 39
Gehenkter, ob er lebendig oder todt hingehenkt worden 124
ob er im Gesicht und Halß blaß bleibe. 125.

Gehenkter an was er eigentlich sterbe. 126.
wird nach dem Todt länger. 127.
wie er sectione zu untersuchen 127
Gewächß (häutigtes) ist bey ledigen Weibs Personen verdächtig 17
wie es in der Mutter entstehe 21
Glaß Galle Würkung 30.

H.

Haßelwurtz Würkung.
Hebammen Gutachten ist verdächtig. 20
Henken vid. Gehenkter
Herbstblumen was sie seyn. 181
unterschiedliche Benennung. 182
Eigenschafft 182
Zwiebel ist von uralten Zeiten bekannt. 178 179.
Eigenschafft 178. 179
Beschreibung. 181.
wenn sie zusammlen 180. 184
Nutzen 178. 179. 183.
Gebrauch 183. 184
præserviret von ansteckenden Fiebern 185.
verursachet bey einigen einen öftern und besondern Schweis ibid.
ist schon über 100. Jahre im Gebrauch ibid.
wann, und wie zu graben und zu dörren 185. 186.
die Art, wie sie würket, ist noch unbekannt 186.
verschiedene Meynungen davon, und welches die wahrscheinlichste? 186. 187.
ob sich auf ihre Würkung gewiß zu verlassen? 187
wenn sie helffen können, und und wenn nicht 187. 188.
Holderbeer Safft. 23.
Huren greuliches Verlaugnen 78. 97.

J.

Indicia, einem alleine ist nicht zu trauen, 60. 69.

K.

Kennzeichen vid. Indicia.
Kinder Mord. 31.
soll bey solchem corpus delicti materiale erwießen werden. 79.
Kennzeichen. 41.
durch Erdroßelung. 40.
Kinder (neugebohrner) Kennzeichen 42. 44.
haben so viel Geblüt nicht. 52.

(zeitiger) Kennzeichen. 40. 42
(erstickter) Lungen schwimmen über dem Wasser 41. 42.
lebendig gebohrner Kennzeichen. 81.
(todt gefundene) wie zu untersuchen 34
ob sie lebend gebohren worden 34. 41. 46. 47
Kinder Mörderin, ob solche das Laugnen und vorgeschützte Unwißenheit entschuldige. 74. 84. 100. 117.
ex capite omissionis. 74. 84. 94. 95. 97. seqq. 111
zu überzeugen ob derselben confessio totalis nöthig seye. 80.
Kirchhoffs Gestank, woher. 170.
wie er schade. 16
Wasserquellen, ob, und wie sie schädlich. ibid seqq. 173. 174.
Untersuchung. 173.
Köpfflein, unter der Geburt, gequetscht, ob lethal. 48
Küheblumen 2. 4. 12. 17. seqq.

L.

Leben eines neugebohrnen Kindes woraus es zu beweißen. 72
Leibes Frucht (abgetriebene.) vid. Abgang eines Kindes
Liquor probatorius 166.
NB. dessen Beschreibung und Gebrauch ist so gleich nach denen erratis typographicis zu finden.
Lungen probe ist an sich selbst richtig und gründlich. 65. seqq. 73.
wird aber durch zufällige Dinge turbiret. 66 seqq.
solle vom Richter befohlen werden. 65.
wird von geschickten Juristen recommendiret. 66
wie viel und was vor Wasser darzu zu nehmen 53 seqq. 55.
lebendig gebohrner, warum sie bißweilen im Wasser untersinken. 66
mit Steinen schwimmen oben. 67.
erstickter Kinder schwimmen oben. 41. 42. 67.
Fäulung hindert die probe nicht.

M.

Maulschelle die mit einem schleunigen Todt verknüpfft ist 128. 129. 133.
schädliche Würkungen, woher. 134.

Meconium zeiget ein Neugebohren Kind an. 42. 44.
Michelsblumen. vid. Herbstblumen
Mola hat keine secundinas. 28.
Monatzeit treibende Mittel, ob solche gewiß vorhanden 10.
Muthmaßungen was sie in Rechten gelten 50. 97. 114. 121. f.

N.

Nabelschnur entzweygerissene, Kennzeichen. 33.
ob durch solche die Kinder sich zu todt bluten können 32. 34.
und woraus dies zu schließen 39. 49. 54.
abgerissene ob tödtlich. 48.
mit Fleiß abgerißene, woher es zuschließen. 49.
Verbindung ob absolute nöthig. 59.
unterlassene, wie sie des Kindes Todt verursache. 59
ob sie im Mutterleib könne abreißen 61.
kan von sich selbst nicht abreissen ib.
was zu derselben Abreißung erfordert wird. 62. seqq.
Natürliche Länge 62.

O.

Opium. 2. 4. 9. 13. f.
ist ein Venenum narcoticum. 13. f.
ob es ein abortivum 13

P.

Phantasie, verdorbene, woher. 157 f.
wie derselben zu begegnen 259. f.
Præsumtiones vid. Muthmaßungen

R.

Rechtsgelehrte (berühmte) ehren der Medicorum Gutachten. 55. f.
Ruff (ehemalig guter) wie weit er einer Delinquentin zustatten komme

S. 121

Schreyen (manglendes) der Kinder, unter und nach der Geburt beweißet nicht allezeit derselben Todt. 56.
Schwangerer Kennzeichen. 72. 75
Schwanger gehaltene, uneheliche, sollen visitiret werden. 113.
Secundinæ, was sie seyn. 27.
müssen ein vorhanden gewesenes Kind anzeigen. 28
Seegelbaum 2. 4
dessen Würkung. 10. 12. 15.
Selbst Mords Ursachen. 127.
Stupiditas vid. Tummheit.
Sugillationes woher sie entstehen 61. 63. 70.
können bey keinem todten Körper vorgehen 47. 63. 73. 75
im Haupt bey neugebohrnen Kindern, ob lethal. 71. f.

T.

Todte Körper verbluten sich nicht. 32. 34. 38. 39. 46. 56
woher sie zuweilen Blut von sich geben. 57. f.

Torff (hieländischer) worauß er bestehe. 176.
ob er schädlich 176. 177. 180.
Oel, auß solchen, ob es zum brennen statt der Lichter dienlich. 177. 180.
Tortur, was vor Indicia bey einem Infanticidio, darzu erfordert werden. 58. 96. 99. 119.
ist eine mißliche Sach. 123.
Tummheit Art. 157
Ursach. ib.

U. V.

Verblutung. vid. Todte Körper 72
durch die Nabelschnur 32. 34. 39. 49
Vernunfft (gesunder) Kennzeichen. 137. f.
Vitalitatis requisita. 72.
Urinschauer Betrug. 75.

W.

Wärme, an erst todt gefundenen Kindern, zeiget daß sie lebendig auf die Welt gekommen. 47. oder daß die Fäulung schon eingetretten seye. 64.
Weins Farbe, woher. 164.
Verfälschung. 161. 163.
mit süßen Sachen, ob schädlich. 162 f.
wie zu untersuchen. 162. 164. 166.
wie zu bestraffen. 166.
mit Silberglett wie zu untersuchen 165.
wie zu bestraffen. 166.
Vermischung mit andern Weinen, ob schädlich. 164.

Z.

Zeugen, sollen pro defensione gelten, wenn sie schon zu andern Zeugnißen verwerfflich seyn. 115.

Errata typographica.

Pag. 11. lin. 20. pro vaserum leg. vasorum. p. 12. lin. ult. pro regnis leg. regni. p. 14. lin. 7. pro stasio leg. stasin. p. 21. lin. 25. pro involuerorum leg. involucrorum p. 27. lin. 1. pro æpti leg. cepti. p. 30. lin. 23. pro welcher liß welches. p. 31. lin. 12 pro principii leg principiis. p. 33. lin. 23. pro war liß waren. p. 35. lin. 16. pro gestochen liß gestorben. p. 40. lin. ult pro bewachsenen liß bewachsenes. p. 44. lin. ult. pro salzigt liß sulzigt. p. 45. lin. 14. pro haben liß habe. p. 48. lin. 14. pro spiritum leg. spirituum. p. 50. lin. 25. pro inquis leg. iniquis. p. 52. lin. 26. del. mit lin. 29. del. hätte. p. 53. lin. 9. pro entbläßtigen liß entlastigen. lin. 4. pro jeridica leg juridica. p. 54. lin. 11. pro calide leg. calidæ. lin. 26. pro dessen liß diesen. p. 55. lin. 11. pro sonsten liß selbsten. lin. 12. & 13. pro vor ein liß kein groß. p. 57. lin. ult. pro luxuriasque leg. luxuriansque. p. 58. lin. 1. deleatur unuor, ex. lin. 8. pro gegeben liß geben. p. 60. lin. 20. pro ex

Errata.

post placentam leg. expost per placentam. lin. 18. pro nehmen liß zunehmen. p. 61. lin. 1. & 2. pro: ist es aber im Durchbruch durch die Nabelschnur erst abgerissen, liß: ist aber im Durchbruch die Nabelschnur abgerissen. lin. 12. pro daß die, liß, daß als die. lin. 20. pro könne, können. p. 62. lin. 11. pro abgeseelet, abgescheelet. p. 63. lin. 16. pro Pelii, Delii. p. 65. lin. 6. pro ausdähnende, ausdehnende. p. 67. lin. 22. pro clinio clinico. lin. 23. pro forensis, forensi. P. 69. lin. 21. pro Defensori, Defensore p. 71. lin. 6. pro extravasationis, leg. extravasationes. 76. ad marginem: deleatur. partus facilitas. p. 82. lin. 15. pro effendere, leg. effundere. p. 85. lin. 9. del. in marg. pressio. p. 86. l. 26. pro defendæ, defendendæ. 85. lin. 21. deleatur. in margine. visitata. p. 121. lin. 9. pro inviturerabilis leg. invituperabilis. 122. lin. 3. zwischen doli und inclusivis setze man: exclusivæ præferantur aliis præsumtionibus delicti & doli. l. 15. pro elidendes, leg. elidendas. p. 124. lin. 14. pro absoluta, absolutæ p. 126. l. 17. pro expensione, expansione. p. 127. lin. 23. pro cerebris, cerebri. p. 131. l. 16. pro, fufflamenirt, sufflaminirt. p. 138. lin. 2. pro Vermügen, Vermögen. p. 157. lin. 21. pro sufficiento leg. sufficiente p. 158. l. 1. pro erzählen, erzehlen. lin. 4. pro anschlagen, angeschlagen. p. 168. l. 2. pro agnæ, aquæ. lin. 15. pro remidiren, remediren. P. 170. lin. 6. pro infimiret, insinuiret. V V V □ + P. d. leg. olei Tartari per deliquium. p. 175 lin. 11. annalygiren, annalysiren. p. 176. lin. 12. pro Rauchen, Kuchen. p. 180. lin. 8. pro färbenden, färbender. p. 181. lin. 22. pro ein, einen. p. 184. l. 28. pro Loscher leg. Læscher.

Der zu Entdeckung derer mit Mineralien verfälschten Weinen dienende Würtenbergische Liquor probatorius wird præpariret und gebrauchet/ wie folget:

Man nimmt von Auripigment, je hellscheinend- und glänzender je besser solcher ist, ein Loth, sodann ungelöschten und unzerfallenen Kalk, je frischer je besser, zwey Loth, pulverisiret solches jedes besonders, thut beydes in ein Glaß, gießet darüber frisch Brunnenwasser zwanzig Loth, verbindet das Glaß und lässet alles zusammen zweymal 24. Stunden in einer Digestion oder in gelinder Wärme stehen, schüttelt aber währender Zeit alles öfters untereinander, hernach lässet man den Liquorem durch ein Fließpapier lauffen, so wird derselbe hell und klar wie ein Brunnenwasser. Von diesem Liquore lässet man in ein Spitzglaß voll Wein, welcher probiret werden soll, acht biß zehen Tropfen fallen, rühret solches

mit

mit einem Hölzlein oder Federspuhl wohl untereinander, und hat darbey auf die Veränderung der Farbe des Weins wohl Achtung zu geben; Gestalten, wann hierauf die Farbe in das Eyergelbe fället, und der Wein nach und nach wiederum helle wird, solches ein gewisses Merkmahl ist, daß derselbe mit Metallischer oder Saturnischer Materie nicht adulteriret, sondern hiervon rein und pur seye. Daferne aber der Wein auf solches Eintröpffeln und Umrühren rothbraun oder schwärzlicht wird; so ist es ein untrügliches Zeichen, daß derselbe mit ein- oder anderer vorgedachten Materien verfälschet seye.

Dieser Liquor gibt einen überaus schwefelichten und stinkenden Geruch sowohlen in der Præparation als bey dem wirklichen Gebrauch und Application von sich, welcher der Brust, dem Kopf und denen Lebensgeistern, wann davon zu viel eingezogen wird, sehr schädlich ist; Dahero ist dabey alle Behutsamkeit zu gebrauchen und sonderlich dahin zu sehen, daß man nicht in kleinen und beschlossenen Zimmern damit viel umgehe, sondern allezeit ein oder mehrere Fenster dabey eröfne und die Luft durchstreichen lasse; Es ist auch dieser sehr volatilische Liquor als ein sonderbares Gift nicht allein an einem verschlossenen Ort sorgfältigst zu verwahren, sondern auch in einem mit Blasen wohl verbundenen guten Glaß vor der äusserlichen Luft zu beschützen, damit er desto länger bey seiner Kraft bleiben, mithin die erforderliche Wirkung verrichten möge; Immassen derselbe zu Entdeckung derer Mineralien verschiedene Wochen und Monathe lang zwaren gut bleiben kan gleichwohlen aber doch nicht zu widersprechen ist, daß je frischer der Liquor, je augenscheinlicher und leichter auch damit die lithargyrisirte oder ex familia saturni, das ist aus Bley gehenden Stücken inficirte Weine auf das richtigste und sicherste verrathen und entdecket werden können.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hasenest, Johann Georg

Der Medicinische Richter oder Acta Physico-Medico Forensia Collegii Medici Onoldini Von Anno 1735. biß auf dermalige Zeiten zusammen getragen ...

Bd.: 2

Onolzbach (1756)

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Med.79(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11105774-8
VD18 15481859-001